L. Augsb. 35-3

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Ins-4536.

<36639156350019

<36639156350019

Bayer. Staatsbibliothek

Pr

Politischer

Codex.

Dritter Band.

H — J.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden,

Gesetze und Anordnungen

im

politischen Fache.

---

praktisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor.

Dritter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien, 1789.

bey Gräffer dem jüngern, Buchhändler am Michaelsplatze Nro. 133.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Absicht des politischen Codex, wie ich bereits in der Vorrede zum ersten Bande gesagt habe, ist eigentlich zweyfach: derselbe soll die politischen Gegenstände, worüber Gesetze bestehen, nach der Buchstabenfolge darstellen, und zugleich die auf jeden einzelnen Gegenstand sich gründenden Gesetze vorlegen. Die erstere Vorstellungart kann nicht nur jedem Materialreferenten, sondern auch jedem Geschäftsmann, welcher einen Gegenstand, worüber bereits Anordnungen bestehen, auszuarbeiten hat, nicht anders, als willkommen seyn. Ueber einen Gegenstand, welchen man zu bearbeiten hat, mit einem Blick, alles das, was darüber in ei-

nem Zeitraume von zwanzig oder funfzig Jahren geschehen ist, zu übersehen, erleichtert nicht nur die Arbeit ungemein; sondern trägt auch alles zu seiner zweckmässigen Bearbeitung bey. Von dieser Seite haben die, bis jetzt ans Licht getretenen, Bände des Codex schon Manchem sehr willkommene Dienste geleistet. Aber auch die zweyte Art Gesetze zu sammeln, hat ihren guten Nutzen, da dieselbe Gelegenheit gibt, nicht selten, über ein einzelnes Wort, welches in einem Gesetze verborgen liegt, ohne mindesten Zeitverlust, auf der Stelle Bescheid zu erhalten, und also der Mühe enthebt, ein Gesetz auf vier, bis sechs Bogen gedruckt, ganz durchzulesen. Auch von dieser Seite sind die bisher gelieferten Bände nicht unbenützt geblieben; man fand das Aufsuchen manches Gesetzes sehr erleichtert. Noch fehlt eine Menge von Leitwörtern, welche aber, wie jeder unpartheyische Mann

selbst

selbst einsieht, in ihrer Vollständigkeit erst erscheinen können, wenn der Codex ganz vollendet seyn wird. Wenn es aber Einige gäbe, welche aus Mangel mehrerer Leitwörter, oder besser zu sagen, Berufungwörter, das Werk, als unbrauchbar erkläreten, was sollte man ihnen antworten? — Doch alles hat seine Ursache. — Man glaubt, daß der Codex auch ohne Berufungwörter alle Brauchbarkeit haben sollte, da man wie schon gesagt, unter einem Gegenstande z. B. Juden, alle Gesetze aufgeführt findet, welche seit funfzig Jahren in Betreff dieser Nation in den Erblanden erschienen sind, man findet diese Gesetze auf 80. Seiten gedruckt, die in 20 und noch mehreren Bänden zerstreuet liegen.

Ich habe mit Vorbedacht alles Systematische in dem Codex zu vermeiden gesucht; daher die systematische Eintheilung in dem Werke vergebens gesucht wird. — Systeme gehören in Lehrbücher, nicht

in Gesetzesammlungen. Aus diesem Grunde habe ich den Entschluß gefaßt über die politischen Gesetze ein eigenes Lehrbuch, (S. Vorrede zum ersten Band) unter dem Titel: Grundsätze aus dem östreichischen politischen Rechte, in Druck zu geben. In diesem Werke werden die Gesetze ganz systemmäßig vorgestellet. Dasselbe soll sich vorzüglich hierdurch empfehlen, daß es uns mit den Gesetzen bekannt macht, welche theils allgemein, theils nach einzelnen Ländern in die Classe der unwandelbaren gehören, und von einer andern Seite das Wandelbare und Mangelhafte vorlegt. Ich dächte, wenn man einen Zeitraum von funfzig Jahren zur Bestimmung des Unabänderlichen annihmt; sollte sich doch mit Grunde etwas Gewisses in der vaterländischen Gesetzgebung festsetzen lassen.

Die Bände, welche bis jetzt von politischen Codex ans Licht getreten sind,

haben

haben ihre Lücke, sie erfordern Berichtigungen und Ergänzungen, beydes soll folgen. Diejenigen, welche die beyspiellose Geduld, und saure Arbeit überdenken, welche erfordert werden, zur Durchlesung von 8,000 Gesetzen, und Extrahirung des Wesentlichen aus denselben, werden den eingeschlichenen Mängeln Nachsicht gönnen. Nicht jeder Tag ist von gleicher Laune, nicht jede Stunde von gleicher Lust zur Arbeit begleitet, und doch muß täglich des lieben Brotes wegen, gefrohnet seyn; ob Kopf und Seele die nöthige Heiterkeit haben, kömmt nicht immer in die Frage.

Wenn gegenwärtiger Band bloß die Buchstaben H und J enthält; so ist dieserwegen nicht zu besorgen, daß das Werk zu voluminösen Bänden anschwellen wird. Ich habe bis jetzt neun Buchstaben geliefert, darunter einige beträchtliche sind, in Vergleich dessen, was folgt, dürfte der Codex gegen acht Bände (höchstens) stark werden.

werden. Dafür aber erhält man zugleich, Gesetze, selbst aus der Epoche machenden Regierung Josephs II., welche bis jetzt in einer gedruckten Gesetzesammlung nicht vorkommen, sie verdienten in verschiedener Rücksicht auf die Nachwelt zu kommen.

Wem die im Codex bis jetzt aufgenohmenen Gesetze zu viel scheinen, erinnere sich, daß der Theresianische Codex, welcher bloß die Gesetze von den Jahren 1740 bis mit 1770 enthält, aus vier Bänden in groß Folio, deren jeder drey Alphabete beträgt, besteht, und die nützbare Kropatschekische Theresianische, und Josephinische Gesetzesammlung, enthält vier und zwanzig Bände, in groß Octav, deren jeder bey sechszig Bogen zählet.

Die Erinnerung des Beyfalls, mit welcher der Monarch Joseph II. den ersten Band dieses Werkes aufzunehmen, allergnädigst geruhet haben, war mir schon manchmahl tröstende Linderung, wenn

trüb-

trübvolle Tage die ohnehin öde Arbeit, noch mehr versauert haben. Hier folgt der wörtliche Inhalt des am achten August mir zugestellten Hofdecrets:

„ Seine kais. königl. Majestät haben „ demselben für das von ihm überreichte „ brauchbare Werk, unter der Benen„ nung eines politischen Codex eine Re„ muneration von zweyhundert Gul„ den allergnädigst zu bewilligen, und „ zugleich anzubefehlen geruhet, daß auf „ desselben Wiederanstellung bey einer „ sich ergebenden Gelegenheit der Be„ dacht genohmen werden soll.

„ Welche allerhöchste Entschliessung „ ihme Herrn de Luca zur guten Versiche„ rung ꝛc. bedeutet wird ꝛc.

Wien den 3ten August 1789.

Demjenigen, welcher über die geographische Lage der im Codex vorkommenden Staaten und einzelnen Orte eine nähere Nachricht zu erhalten, den Wunsch hat,

dürfte

dürfte die Anzeige nicht unwillkommen seyn, daß der erste Theil meines geographischen Handbuches von dem östreichischen Staate, die Presse verlassen hat. Die hiesige Paul Krausische Buchhandlung am Michäliplatz, hat den Verlag dieses Werkes übernohmen. Der Mangel eines geographischen Handbuches von dieser Art, hat mich diese Arbeit unterzogen, und ich schmeichle mir schon beym ersten Theile, die fremden geographischen Werke, welche bis jetzt die einzigen waren, nach welchen man sehen mußte, wenn man von dem größten Theil der östreichischen Staaten etwas wissen wollte, entbehrlich gemacht zu haben.

Geschrieben in Wien im November 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H.

Haar, s. Gefangene 1783, 1787. Puder- und Stärkverschleiß.

Haarhandel gehört in die Classe freyer Gewerbe, s. Bürgerrecht 1765.

Haarhändler sollen sich von der Verferti- und dem Verkaufe der Seilerarbeit bey Konfiscation enthalten, den Seilermeistern ist die Assistenz generaliter nicht zu leisten. 1782. Oct. 10

Haarpuder, s. Puder - Stärkaufschlag; Puder - und Stärkverschleiß.

Haarsiebmacher, s. Bürgerrecht 1765.

Hader, das ist, Stratzensammlung wird Jedermann gestattet, mithin haben die, den Papiermüllern zur Stratzensammlung angewiesene, Districte zu erlöschen. 1785. Oct. 24.

Hafner (Töpfer) 1782. Sept. 28. den Töpfern wird die Verfertigung einer besseren Arbeit empfohlen, da sowohl die steyerische, als Kärntnerglätte in besonderer Güte, und mässigen Preise zu bekommen ist.) 1786. Jän. 20. der Unterschied zwischen Stückmeistern, und ihren Eigenschaften wird aufgehoben, jeder kann in Wien, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, auch auser seinem Wohnungort, seine Arbeiten absetzen, kein neuer Meister, ohne Verfertigung eines Meisterstückes, wird zugelassen.) 1786. Horn. 21. den Töpfern wird die Zusammensetzuug der Glasur mit Bleyerz mitgetheilet. A. **Weisse Glasur**: Ein Pfund Mieserbleyerz mit 9 Loth gebrannten Kieselstein, b) Ein Pfund Bleystädterbleyerz, und $\frac{1}{4}$ Pfund Kieselstein, c) Ein Pfund Bleystädterbleyerz mit $\frac{1}{2}$ Pfund Kieselstein, und $\frac{1}{4}$ Pfund gelben Sand. B. **Braune Glasur**; a) Ein Pfund Mieserbleyerz, 8 Loth gelber Sand, 1 Loth Hammerschlag, b) Ein Pfund Mieserbleyerz, 9 Loth Kieselsteinsand, 2 Loth gebrannter Braunstein, c) Ein Pfund Mieserbleyerz, $\frac{1}{2}$ Pfund Kieselsteinsand, 4 Loth Glaß, und 5 Loth Braunstein, C. **Grüne Glasur**: a) Ein Pfund Bleyerz, $\frac{1}{2}$ Pfund Kieselsteinsand, 4 Loth Glaß, und 3 Loth Kupferasche. Durch diese Zusammensetzung läßt sich der Mangel an Glätte, wenigstens bey geringen Arbeiten ersetzen. S. Ausspiel 1783. März 23.

Hafnergeschirr (Töpfergeschirr) s. Ausspiel 1783.

Haftgeld, s. Wasserfahrt 1783. Oct. 8.
Haiducken, s. Gespanschaft 1787; I. §. 19, 20. II. §. 16.; Seitengewehr.
Halblehner, s. Bauerngrund in der Note; Frohne 1772. §. 4., 1773. §. 1, 2, 3, 4, 5.
Halbrubel, s. Münze 1783.
Halsband, s. Hund 1787.
Hammel, s. Fleisch 1787. Aug., Sept.

Hammerwerke nennet man die Eisenhämmer, welche dem rohen Eisen und Kupfer, die erste brauchbare Gestalt geben. Dergleichen Werk haben ihren vorzüglichen Sitz in Steyermark, wo 90 Eisenhämmer, 2 Kupferhämmer gezählet werden. Im Lande ob der Ens, vorzüglich im Traunviertel, befinden sich viele Eisenhämmer. Es ist bereits in Gewerkschaft gesagt worden, daß die Hammermeister ein Glied der sogenannten Eisengewerkschaft sind. Die Hammermeister haben in die Gewerbschaftcasse ein Kapital von 127,109. Gulden geleget. Zur besserer Besorgung der Hammerwerke, befindet sich in dem, im Lande ob der Ens gelegenen Markt, Weyer, ein eigenes Wirthschaftwesen, da die Werke unter verschiedene Grundobrigkeiten gehören. Die Hämmer und Häuser in Weyer gehören unter das Stift Steyergarsten, (jetzt Klostergüteradministration) die Hämmer und Gebäude zu Hollnstein gehören theils zur fürstl. freysingerischen Herrschaft Waydhofen, theils zur Graf Rosenbergischen Herrschaft Kleiß; die Hämmer und Häuser in klein Reifling, und Reichraming gehören zu der fürstl. Lambergischen

Herrschaft Reichraming, die Häuser und Hämmer in St. Gallen, wie auch jene auf den Wildalpen, sind dem Stifte Admont dienstbar. Für diese Dienstbarkeit haftet die ganze Gewerkschaft. Das Hammerwerkwirthschaftwesen besorgt zugleich, daß der sogenannte steyermarkische Gewerkschaftstahl in gehöriger Güte und zureichend zur Bestellung aufgebracht werde, zugleich hat sie die Nachsicht, damit in den Privathämmern zum Nachtheil des Gewerkschaftsstahls keine harte Gattung fabricirt werde. Das Personal des Wirthschaftwesens wird von einem Obervorgeher, und Untervorgeher, welchem ein Actuar zugetheilt ist, besorgt. Der Obervorgeher wird von Hammermeistern, und der Untervorgeher von den Radmeistergewerken gewählt.

Im Jahre 1746. im Juny sind bey der Hauptgewerkschaft in Innerberg folgende Beamten gestanden, als: ein Obervorgeher, Untervorgeher, Hauptbuchhalter, Secretär, Buchhalter, Cassier, Kastner, Blechhausverwalter, Oberbleyschafner, Oberwaldmeister, Proviantverwalter, Stallmeister, Hauptbuchhalteradjunct, Wirthschaftsbuchhaltereyadjunkt, Kastencontrolor, Unterbergschafner; Unterwaldmeister, Rauheisenbeförderer, Blechhaus- und Kohlschreiber, Kanzellist, Buchhalterey-Accessist, Casseschreiber, Rechenschreiber zu Reifling, Gegenschreiber, Rechenschreiber in Hiflau, Gegenschreiber, Radwerkerverweser, Holzagent, in Oberernsthal, Holzagent in unter Ensthal, Holzagent in der Hiflau, Ueberreiter in Eisenerz, und in der Hiflau. Die Besoldung dieser Beamten hat 7,765. fl. betragen. Die Kaution bestund in 15,350. fl. Außer den vorstehenden Beamten gab es noch verschiedene andere Bediente, welche aber nicht von der Casse bezahlet worden sind.

1783. Nov. 10. jene Hammerwerke sind als Entitäten (wesentliche Zweige) des Bergbaues anzusehen, welche das Eisen zur weiterer Fabrication brauchbar bearbeiten. Darunter aber jene Hammerwerke nicht begriffen sind, welche von dem, auf den Hammerwerken roh geschlagenes Eisen, verschiedene Waaren fabriciren.

Hammerwerkerrichtung, ohne Bewilligung der Landesstelle, wird verbothen. S. Waldordnung. 1754.

Handarbeit, diejenigen, welche zu Handarbeiten die Befugniß haben, bezahlen keine Gewerbestaxe, sondern bloß für die Expedition dreyfl. 1784. Sept. 27.

Händeklatschen, s. Gasse 1781. Aug. 17.

Handel, im ausgedehntesten Verstande, nennt man den Umsatz (Tausch) jeder Waare. Im eingeschränkten Verstande, versteht man darunter bloß den Umsatz des sogenannten Kaufmannguts. Der Handel theilet sich in die innere und in die äußere Handlung. Jede Person, welche in einem der Erblande eine Handlung errichten will, muß mit den Waaren bekannt seyn, deren Handel unbeschränkt, welcher Waarenhandel beschränkt, und welcher ganz untersagt ist. Die Waaren, welche ganz außer Handel gesetzt sind, und nur unter gewissen Bedingnissen ins Land gebracht werden dürfen, können im Zolltariff 1788. §. 161, nachgelesen werden. Welcher Waarenhandel einer Beschränkung unterliegt, ist im Zolltariff 1788. §. 50. nachzusehen. Der Handel theilet

sich

sich ferner in den Groß = und Kleinhandel. Worin eigentlich der Großhandel bestehe, kann in Niederleger 1671. nachgelesen werden. Nach der heutigen Sitte ist bloß der Groß = und Kleinhandel dem Nahmen nach, von einander noch unterschieden. Es gibt Kleinhändler, welche sich mit dem Kleinhandel gar nicht abgeben; sondern den Verkauf der Waaren bloß im Großen besorgen. Indessen werden dergleichen Kleinhändler weder bey einer politischen noch Justitzstelle für Großhändler anerkannt. Die Erfordernisse zum gesetzmässigen Großhandel, stehen im 2ten Bande unter dem Worte: Großhändler, angemerket. Dergleichen Kleinhändler sind daher bloß, als Handlungspediteur, oder Kommissonäre anzusehen. Sie kaufen die Waaren gewöhnlich aus der ersten Hand an sich, und geben solche in Stücken, nach dem Duzend ꝛc. an die Besteller ab.

Handelsleute sind jene Personen, welche berechtigt sind, mit Waaren im Großen, oder im Kleinen zu handeln; hierdurch unterscheiden sie sich von den Fabricanten, deren Geschäft eigentlich bloß die Verfertigung der Waaren ist. Heut aber findet dieser Unterschied wenig, mehr Platz, da von einer Seite mehrere Handelsleute auch Fabricanten sind, und von einer andern Seite die letzteren, in Folge des Gesetzes von 21 May 1781. berechtigt sind, ihre selbst verfertigten Waaren auch im Kleinen zu verkaufen. Zwar gesteht das Gesetz den Kleinhandel nur beym Hause, ohne Aushängung eines Schildes, und ferner auf Jahrmärk-

ten zu. Allein man hat nun bereits Beyspiele, daß auch Fabricanten in Wien, öffentlich Gewölber, wie jeder anderer Handelsmann haben, in welchen sie ihre fabricirten Waaren verkaufen. So hält die in Brünn gelegene von Köffilische Tuchmanufactur in Wien, ihr eigenes Waarenlager, wo man das Tuch an Jedermann verkauft. S. Jahrmarkt 1764, 1784. März 8; Puder = und Stärkverschleiß 1785.; Standgeld 1785. Horn. 14; Standort, 1785. Jun. 16.

Handelsleute (orientalische) sind jene osmanische Unterthanen, welche sich in den Erblanden zur Führung einer Handlung mit orientalischen Waaren niederlassen. Ihr eigentlicher Sitz ist in Wien, wo im Jahre 1787. deren 74. waren. Die hieher gehörigen Gesetze sind vorzüglich diese, als: 1724. Apr. 4. §. 1. die Osmanen sollen außer dem Jahrmarkt mit Waaren nicht hausiren, auch keinen alla Minuta Handel treiben. §. 2. wird ihnen bloß der Handel mit türkischen Waaren zugestanden. §. 3. die Einfuhr des türkischen Oels, und die Ausfuhr des Goldes wird ihnen verbothen.) 1770. März 29. §. 1. diejenigen, welche sich, als östreichische Unterthanen, erklären, sind als solche (jene ausgenohmen, welche der Lehre Mahomets zugethan sind) zu halten, und der bestimmten Bürde zu unterziehen. §. 2. diejenigen, welche eine Handlung errichten wollen, haben sich bey der betroffenen Behörde (Mercantil = und Wechselgericht) zu melden, und sich bey demselben über den Hand-

lung=

lungfund auszuweisen. §. 3. die Ausweisung und Sicherstellung desselben geschehen nach eben der Art, wie bey andern östreichischen Unterthanen. §. 4. die Handlungfirme wird bey dem Mercantil- und Wechselgerichte eingelegt, wo auch die sogenannten Handlungsocien anzuzeigen sind. §. 5. hat jeder einen Revers abzugeben, in welchem von einer Seite der osmanischen Unterthänigkeit entsagt wird, und von der andern Seite man sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, vorzüglich dem Abfahrtgeld unterzieht. §. 6. das Bürgerrecht wird demjenigen zugesagt, welcher sich zur katholischen Religion bekennt (nach den Josephinischen Gesetzen kann auch der nicht unirte Griech auf das Bürgerrecht Anspruch machen.) Die sämmtlich in den Erblanden befindlichen Osmanen stehen unter den Landrechten, S. Handlungvertrag 1718, und Zolltariff 1788. §. 7.

Handelsstädte — außer den Seehäfen, gehören in die Classe wirklicher, oder reeler Handelsplätze, eigentlich bloß folgende in den Erblanden gelegene Städte. Diese sind: Antwerpen, Botzen, Brody, Brügge, Gent, Löven, Podgorze, Semlin, Suczawa und Wien. Eine nähere statistische, und topographische Nachricht von diesen Städten, steht im dritten Bande der östreichischen Staatenkunde S. 286 — 305.

Handelsstand ist das Gremium, welches aus den, nach den Gesetzen zum Handel befugten Handelsleuten, besteht. In Wien ist der Handelsstand aus verschiedenen einzelnen Zweigen,

welche zusammen kein Ganzes machen, zusammengesetzt; jeder einzelner Zweig besteht für sich. Diese einzelne Zweige sind: 1) die Wechsler, 2) die Niederleger, 3) die Großhändler, 4) die bürgerlichen Handelsleute, diese theilen sich in diese Aeste: a) in Gewehr- und Pulverhändler, b) in Handelsleute mit Hüten, Knöpfen, und Tressen, man nennt sie im gemeinen Leben die Hutstepper, c) in Kurrenthändler, sie handeln mit wollen, und halbseidenen Waaren, d) in Galanteriehändler, e) in Lederhändler, f) in Leinewandhändler, g) in Nürnbergerwaarenhändler, h) in Materialwaarenhändler, im gemeinen Leben, Materialist, i) in Handelsleute mit roher Seide; k) in Handelsleute mit Seidenzeug, und Modewaaren, l) in Handelsleute mit Seidenwaaren vom reichen Stoffe, m) in Handelsleute mit weissen Waaren z. B. Mußelin, Kammertuch ꝛc. n) in Handelsleute mit Specereywaaren, im gemeinen Leben, Gewürzkrämer. Ausser den vorstehenden gibt es noch diese, als: a) Handelsleute mit Tuch, im gemeinen Leben, Tüchler, b) Leinewandhändler, deren Handlung im Bürgerspitalgrundbuch einliegt, c) in Kunsthändler, sie handeln mit Kupferstichen, Landcharten ꝛc. d) Handelsleute mit Pelzwaaren, e) Buchhändler, und f) Eisenhändler. Endlich gibt es in Wien noch Handelsleute in Vorstädten, welche berechtiget sind, mit Schnitt- und Gewürzwaaren ꝛc. zu handeln.

Handelsstandeinverleibung, die Einverleibungtaxe für die bürgerlichen Handelsleute in Wien, wird in der Stadt auf hundert funfzig, und in Vorstädten auf 100 fl. bestimmt. Die Meistersöhne haben sich keines Nachlasses der Hälfte zu erfreuen, die dabey übliche Gasterey wird verbothen, und nur die wirklich eingehenden Activa, dürfen angegeben werden.

Handfrohne, s. Frohne 1772. §. 7; 1773 §. 3, 5, 13. 1775. §. 6. 14, II. §. 15, 16, III. §. 3, 6. IV. §. 3, 4. 1778. §. 2, 6, 1786. §. 1, 3, 4, 5, 18. S. Viehfrohne.

Handgeld von einem, als Hausbesitzer zu entlassenen Soldaten, zu nehmen, ist unter keinem Vorwande erlaubt. 1781. Nov. 30.

Handgrafenamt ist das Amt, bey welchem unter dem Nahmen: Aufschlag, von verschiedenen nach Wien gebrachten Consumtobilien etwas bestimmtes zu bezahlen ist. Eigentlich beschäftigt sich dieses Amt grösstentheils mit der Einnahme der Verzehrungsteuer. Die dahin gehörigen Gefälle erhalten den Nahmen handgräfliche Gefälle. Zu welchem gehören: der Viehaufschlag, der Fleischkreuzer, welcher sowohl von dem inals ausländischen Viehe zu bezahlen ist; der Pfennigaufschlag, dieser ist jener, welcher in Wien außer dem Fleischkreuzer, noch insbesondere zu zahlen ist. Er folgt der Eigenschaft des Fleischkreuzers; der zwey Pfennigaufschlag, welcher von dem jungen Vieh, als: Kalb, Schaf, Schwein ꝛc. in Wien entrichtet wird; der Extrafleischaufschlag.

Für

Für das Vieh, welches der Bezeichung wegen, gebrannt wird, bezahlt der Inländer vom Stück Einen halben Kreuzer, der Ausländer Einen Kreuzer. Die Stadtfleischer, welche das Vieh gleich schlachten, sind frey davon. Bey den Schweinen wird noch insbesondre das Beschaugeld abgeführt. Eine Schwein ohne Beschau zu schlachten, ist bey Strafe der Schandbühne verbothen; Ferner kömmt die Zuwaggebühr zu entrichten. Diese wird für die Zunahme des Viehes abgefordert, z. B. Peter kauft ein Kalb, drey Wochen alt, zur Schlachtung, er hält es indessen im Futter, das Kalb nihmt an Fleisch zu, wofür nach Verhältniß die Gebühr bezahlt wird. Auch wird bey diesem Amt das Vieh, welches außerhalb des Landes unter der Ens in eine andere Provinz getrieben wird, die sogenannte Außerlandesgebühr bezahlt. Zu den handgräflichen Gefällen gehört noch der Pferdaufschlag, welcher auch von den Maulthieren entrichtet wird. (S. Pferdeaufschlag) ferner der Getreideaufschlag.

Vorstehende Aufschläge gründen sich auf die Gesetze von 15 May 1665. von 31 Jänner 1714, von 5ten July 1724, 1762, und von 27 April 1784. Für die Einfuhr eines ausländischen Getreides in das Land unter der Ens bezahlt man den Aufschlag, wenn auch dasselbe bloß zum eigenen Gebrauche eingeführt wird. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieses Aufschlags findet auch statt, so oft das Eigenthum des Getreides verändert wird. Hingegen für das Getreide, welches Jemanden geschenket wird, kann kein Aufschlag gefordert werden, da der §. 18. des Gesetzes vom Jahr 1728 bloß von der Verhandlung des Getreides redet.

Zu den handgräflichen Gefällen wird auch gerechnet: der Weinaufschlag, welcher in den alten und neuen eingetheilt wird. Der alte gründet sich auf das Gesetz vom Jahr 1705, und vom 28. Dec. 1731. der neue hingegen bezieht sich auf das Jahr 1761. Auch dieser Aufschlag geht abermahl nur Wien innerhalb den Linien an, und wird vom Most gefordert. Anfänglich bezahlte man von Eimer 15 kr.; im Jahre 1731. ward der Aufschlag auf 30 kr. bestimmt, im Jahr 1762. kamen noch 20 kr. hinzu, man entrichtet daher jetzt von Eimer 50. kr. Als noch in Wien Weingärten waren, wurde der Aufschlag auch von denselben gefordert. Der Aufschlag betrug damahls 30 kr., mithin wurden, von einem Viertelweingarten 4 fl. entrichtet. Der Wein soll nur bey der Marxerlinie, Favoritenlinie, und dem Tabor eingeführt werden. Brächte Jemand bey einer andern Linie Wein nur in einigen Flaschen herein, so bezahlt er gleich da, wo er eintritt, von dem Maß Einen kr., und Einen Pfennig. Derjenige, welcher einen Wein bringt, muß einen Paßierzettel lösen, enthalten die Fässer mehr, oder weniger, als angesagt worden, in diesem Fall dürfen die Beamten den Betrag für das Uebermaß selbst nehmen, wenn die Fässer mehr enthalten, im gegenseitigen Falle, wird der Abgang abgerechnet. Nach Visierung der Fässer erhält man eine Bollete, wofür 6 kr. Schreibgeld bezahlt wird. Die Bollete wird dem Einnehmer eingehändiget. Nach dem Gesetze vom Jahre

1705.

1705. käme für den Wein, welcher eingeführt, aber nicht verzehrt, sondern in der Folge wieder ausgeführt wird, der Aufschlag zu vergüten. Durch das neuere Gesetz, nach welchem für den Eimer 50 kr. zu bezahlen sind, wird vorstehende Vergütung, nicht aufgehoben, wenigstens kömmt im Gesetze ausdrücklich hierüber nichts vor, es heißt bloß zu den 30. kr. kommen noch 20. kr. hinzu, mithin gilt die Vergütung auch für das Gegenwärtige. Bey der Weinausfuhr sind die Fässer zu visieren, da es sich fügen könnte, daß Jemand statt Wein, bloß Wasser hinausführte, und die Vergütung forderte. In Rücksicht des Bieraufschlags (S. Verzehrungsteuer.) 1784. April 27. die handgräflichen Aufschläge werden theils ganz aufgehoben, theils erleichtert; ganz aufgehoben werden: 1) der den Fleischern in der Stadt Wien ehemals nachgesehene alte Aufschlag, 2) das Auftriebgeld, 3) die Paßtaxe, 4) das Brenn- oder sogenannte Markgeld, 5) der Pferdeaufschlag sowohl in Wien, als auf dem Lande, 6) der Wiederkaufaufschlag des Korns im Lande, und der Aufschlag von den, in den angränzenden Ländern, oder aus solchen durch das Land unter der Ens in andere Länder gehende Körner, 7) der Aufschlag auf die, innerhalb der Linien Wiens gelegenen Aecker und Weingärten, 8) der Aufschlag auf den, durch die Linien von Wien gehenden Donauwein, und 9) der Pferdeaufschlag an dem Kanal der Donau. B. Erleichternde Aufschläge, diese sind: 1) der Aufschlag für das

ungarische und übrige erbländische in das Land unter der Ens kommende Vieh, und 2) die Abgabe für die Schlachtung im Lande. Die beybehaltenen Abgaben werden zur Vereinfachung der Behebung mit andern vereiniget: 1) die durch die Tranksteuer eingelößte Pferdsteuer in Wien, wird der Abgabe auf Haber, Gerste, Heu und Stroh zugerechnet, 2) die, statt der Tranksteuer auf jeden Eimer des, nach Wien eingeführten Weins, gelegten 10 kr. werden mit der vorher darauf gelegenen Tranksteuer zu 50 kr. in eine Abgabe zusammengezohen, 3) die, für das Metzenleiheramt, die Mehlmesser, Beschauer und Träger, besonders bestimmt gewesene Gebühren, werden dem Mehlaufschlage zugerechnet, welcher jetzt nach dem Gewichte zu entrichten ist, ohne, zwischen dem Bäckern, und Grießelmalter, einen Unterschied zu machen, 4) alles, was im Tariff mit Anlagen belegt ist, ist bey der Einfuhr im Lande, an den Grenzeämtern, und bey der Einfuhr in Wien, an den Linienämtern, an der Gattung und Menge, genau zu melden, der Beschau zu unterziehen, der Aufschlag gegen Empfang einer gedruckten Bollete zu bezahlen, insofern eine Feilschaft nach Wien, oder von dem Linienamt, an das Aufschlagamt angewiesen wird, ist solche mit der Anweisungbollete an das bestimmte Ort zu bringen, wo der Beschau, Abwägung, oder Messung abzuwarten, und der tariffmäßige Aufschlag zu bezahlen ist, den Fleischern auf dem offenen Lande, und in den Landesstädten, steht es in Ansehen des Viehes, welches sie

zur

zur Schlachtung eintreiben, oder in Wien auf dem sogenannten Ochsengries ankaufen, frey, bey ihrem, wegen des Aufschlages, geschlossenen Bestandvertrages zu bleiben; jedoch haben sie den Eintriebzoll an den Grenzen, oder bey dem Aufschlagamte in Wien tariffmässig zu bezahlen; wohingegen die, für die Entrichtung empfangene Bollete von dem Aufschlagamte ihres Bezirkes, auf den Betrag des Bestandgeldes baar genohmen, oder davon abgerechnet wird, 6) den Landfleischhauern bleibt es frey gestellet, den vormahligen Bestandvertrag beyzubehalt.n, oder nicht, im letzteren Falle unterliegen ihre Bänke der Beschreibung, nebst dem bezahlen sie den Eintriebzoll an den Grenzen, oder bey dem Aufschlagamte in Wien, ferner den Verzehrungaufschlag nach der wirklichen Schlachtung, mithin auch Stück für Stück für das inländische Vieh, welches sonst im Bestandgeld mitbegriffen war, 7) der Verzehrungaufschlag wird auch auf dem offenen Lande von Jedermann für inländisches großes oder kleines Schlachtvieh bezahlt, und findet keine Befreyung weder in Rücksicht der Person, noch des Umstandes, daß das Vieh selbst gezogen, oder zum eigenen Hausconsumo geschlachtet wird, mehr statt, daher 8) mit jenen, welche entweder zum Verkaufe, oder eigenem Gebrauche, öfters schlachten, ein Vergleich über ein jährliches Bestandgeld getroffen werden kann; jene, welchen der Vergleich nicht behagt, unterliegen der

Be=

Beschreibung des Viehes, und öfterer Nachsehung in den Ställen; 9) ist der Fleischaufschlag in der Pachtung, so ist dem Pächter die Beschreibung des Viehes erlaubt, auch ist ihm jede Schlachtung zu melden, und die Bezahlung zu leisten.

Der Bestandvertrag bey dem Fleischaufschlag besteht darin: den Fleischern wird frey gestellet, entweder Stück für Stück den Aufschlag zu bezahlen, oder überhaupt eine gewisse Summe jährlich zu erlegen; im letzten Fall wird ein Vertrag angeschlossen, welcher den Nahmen: Bestandvertrag, hat.

10) die Meldung des Bierbrauens geschieht nach der bestehenden Behandlungart, nähmlich: für jedes Gebräude wird mit einem eigenen Anmeldungzettel, in welchem der Tag, da die Pfanne untergezündet werden soll, benennet ist, von dem Aufschlagsbeamten eine Unterzündungsbollete, die nur 24 Stunden zu gelten hat, erhoben; dann wird der Hamen an drey Seiten des Kühlstockes sowohl auf ein ganzes, als drey viertheile, zwey dritttheile, und halbes Gebräude geschlagen, Ein Eimerfaß zu 42 $\frac{1}{2}$ Maß gerechnet, der Kühlstock abgemessen, und nach seinem Inhalt der Aufschlag für das Gebräude bezahlt. Jeder Brauer hat vierteljährig über die Menge des gebrauten Biers, welches er nach dem vollen Gusse gebrauet hat, eine getreue Ausweisung zu verfertigen, welche verschlossen dem Aufschlagamte des betroffenen Bezirkes zuzusenden ist, auch ist demselben, auf jedesmahliges Verlangen, das Gebräude, der Schank und Ausstoßregister selbst einse=

sehen zu lassen. 11) ist eine eingeführte Feilschaft, ein Vieh vor der Schlachtung, oder ein Gebräude vor der Unterzündung nach der bestehenden Vorschrift, nicht gemeldet worden, so ist dasselbe nach dem Betrage seines Werthes (bey dem Bier wird der Eimer auf 2 fl. bestimmt) ganz in Kontraband verfallen, 12) der Kontraband findet auch statt, wenn eine Feilschaft geringer, oder weniger, als sie bey der Beschau gefunden wird, angesagt worden, das befundene Mehrere, ist verfallen; so wie das ganze Gebräude, wenn es um den zwanzigsten Theil mehr enthält, als die Unterzündungbollete lautet, was etwa erst nach dem Gebräude auf die sogenannten Tröber, Boding, oder auf den Kühlstock nachgegossen wird, dafür wird der nähmliche Betrag, wie für gutes Bier erleget, 13) auch ist die Feilschaft verfallen, welche an dem ihr angewiesenen Aufschlagamt nicht vorkömmt, 14) alles, was bey der Schau in dem angewiesenen Amte weniger gefunden, als die Anweisungbollete enthält, ist verfallen, 15) bey Hintergehungen des Aufschlages, welche erst nach der Hand entdeckt werden, wird der Betrag des Werthes, als verfallen, entrichtet, 16) Händler, oder Brauer, welche den Aufschlag verkürzen, erlegen die verfallene Kontrabandgebühr, so vielmahl sie, den Aufschlag hintergangen zu haben, überwiesen werden, 17) die Mitwirker bey dergleichen Hintergehungen, als da sind: Fuhrknechte, welche fremde Feilschaften frachten, Knechte, die das Vieh trei-

ben, besonders die Knechte der Fleischer und Viehhändler; jenen, welchen die heimliche Schwärzung über Grenzen, oder Linien bekannt sind, oder die, welche geschwärzte Waaren in ihren Häusern aufnehmen, oder wissentlich, als geschwärzt an sich kaufen, sind um den Betrag des Werthes der Feilschaft, so vielfach, als oft sie an der Verheimlichung Theil genohmen haben, zu bestrafen, 18) jene, welche Aufschlagsbeamte, und Schauer, zu Uebervortheilung des Gefälls, mit Gelde, oder Geldes Werthe zu bestechen versuchen, werden sowohl um den Betrag des Werthes des Eingeschwärzten, oder einzuschwärzen Versuchten, sondern auch um das Zehnfache desjenigen, welches man dem Beamten gegeben, oder zu geben versprochen hat, gestrafet, 19) derjenige, welcher die Geldstrafe nicht erlegen kann, hat für jeden Gulden von dem Betrage, den er ganz, oder zum Theile. nicht bezahlen kann, Einen Tag öffentlich in Eisen zu arbeiten; im Falle die verwirkte Strafe so groß wäre, daß die darnach berechnete Zeit der öffentlichen Arbeit über zwey Jahre betrüge, wird der Schleichhändler auf zwey Jahre ins Zuchthaus geleget, 20) der Anzeiger einer Hintergehung des Aufschlages, erhält von dem Strafgeld den Drittheil, der Nahme bleibt verschwiegen, 21) den Anzeig-Dritttheil, wo die Geldstrafe nicht erhoben werden kann, bezahlt das Aerarium, 22) dem Mitschuldigen bey der Hintergehung des Aufschlagsamtes, wenn er den Anzeiger macht, wird bloß die verwirkte Strafe nachgese-

sehen, 23) denjenigen, welche eine Obrigkeit, Gemeinde, Auffschlagsbeamten ꝛc. zur Anhaltung eines Kontrabands oder Schleichhändlers, Beystand, da er gefordert wird, leisten, erhalten zugleich mit demjenigen, welcher ihre Hülfe angerufen hat, den Dritttheil von dem Werthe des Angehaltenen, 24) derjenige, welcher sich dem Beamten, welcher eine Feilschaft, oder ihn selbst wegen des Schleichhandels anhält, widersetzt, wird nebst Verfallung der Feilschaft, zur drey monathlicher Arbeit in Eisen verurtheilt, 25) das Erkenntniß in allen Uebertretungen des Auffschlaggesetzes, hat an der Grenze, und auf dem offenen Lande das Zollinspectoratamt, an den Linien, und innerhalb derselben die Zolladministration, 26) Nach gepflogener Untersuchung, ist der betroffenen Parthey eine sogenannte Notion (schriftlicher Bescheid) zu ertheilen; bey inländischen Unterthanen wird die Notion an die betroffene Obrigkeit gegen Empfangschein, zu weiteren Beförderung zugestellet, 27) Adeliche und jede andere Person, von welcher die Administration, oder ein Inspectorat wegen Uebertretung dieses Gesetzes schriftliche Auskunft fordert, sind schuldig, solche binnen 14 Tagen, bey adelicher Treue, oder bey Ehre und Glauben, abzugeben. Im Weigerungfalle, wird der Betroffene durch den Fiscal aufgefordert, 28) Obrigkeiten sind bey 12 Ducaten Strafe verbunden, den Inspectoraten, oder Auffschlagämtern, binnen 8 Tagen den betroffenen Unterthan zu stellen, 29) Ueber die erste Notion des Inspecto-

rats kann innerhalb vier Wochen der Recurs zu der Administrazion, und über die Notion der letztern, zu der vereinigten Hofstelle zur Begnadigung recurirt, oder der Fiscal zum Beweise der, in der Notion enthaltenen Ursache der Strafe aufgefordert werden. 30) Nach Verlauf der bestimmten Recursfrist, wird einer rechtlichen Klage kein Gehör mehr gegeben. 31) Jene, welche binnen vier Wochen bey dem Amte, wo ihnen eine Feilschaft abgenohmen worden, oder bey dessen Inspectorat nicht melden, verlieren das Angehaltene, und findet der Recurs weder im Wege des Rechtes noch der Gnade statt. 32) Nach fünf Jahren sind die, in diesem Gesetze aufgeführten, Uebertretungen gänzlich verjährt, mithin der Angeklagte nicht mehr schuldig Red und Antwort zu geben. Dem Gesetze sind drey Tabellen beygefüget, als: 1) Viehtariff, 1) Konsumtiontariff, 3) Accistariff. Diese drey Tariffe werden in dem Artikel: Verzehrung, aufgeführet.

Handkuß, s. Hofceremoniel.

Handlungbedienter, s. Rekrutenstellung 1770 Okt. 6, 1782 May 13; Zollordnung 1788 §. 109.

Handlungbefugniß: 1785 Sept. 19. ohne Erlaubniß der Landesstelle und erhaltenen Legitimazionschein, darf keine Handlung (der freye Verkauf auf Jahrmärkten ist hierunter nicht begriffen) geführt werden. Die legitimirten Handelsleute, haben sich wegen des Handels mit fremden Waaren an ihre Obrigkeit zu wenden, welche

che ihnen solche nach den §. 48—55 der Zollordnung ertheilt. Dem Handelsmann, welcher sich auf der Schwärzung betreten läßt, oder verdächtig macht, wird der Erlaubnißschein abgenohmen. Ueber das Befugniß mit gewissen Waarenartikeln zu handeln, sind die §. 49—55 in der Zollordnung 1788 nachzulesen. S. Kreisamt 1787 Oct.

Das Recht eine bürgerliche Handlung zu führen wird bey drey Behörden angesucht: 1) bey der Landesstelle, welcher die Aufrechthaltung des Verhältnisses unter den Gewerben obliegt. 2) bey dem Mercantil- und Wechselgericht, bey welchem der Handlungswerber über den Handlungfund sich auszuweisen hat, und 3) bey dem Magistrat zur Erhaltung des Bürgerrechts.

Handlungbegünstigung: 1786. 1) das in Ungarn und Siebenbürgen gelegene Dreyßigamt darf für Galicienproducte nur 3 von Hundert fordern. 2) Für inländische Producte, welche aus den kaiserlichen Staaten durch Galicien gebracht werden, werden drey Percent bezahlt. Bestätigung der Zollordnung, welche in Rücksicht einiger verbothenen Waaren im Jahr 1776 ergangen ist, die dort aufgezeichneten Waaren werden als fremde betrachtet. (Die §§. 1, 6 der Zollordnung vom Jahr 1788 hebt diesen Artikel auf.) 4) Erlaubte ausländische Waaren, welche in Galicien aufgekaufet, nach Ungarn, oder Siebenbürgen gebracht werden, sind frey von allem Zoll, wenn solcher schon in Galicien entrichtet worden ist, wozu schriftlicher Beweis gefordert wird. 6) Für erlaubte Waaren, welche

che aus Rußland, Danzig, oder anderen fremden Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen gebracht werden, hat die für Galicien bestimmte Taxe zu gelten, in Ungarn und Siebenbürgen wird der gewöhnliche Zoll abgenohmen. S. Brody, Bukowine, Freyhafen, Handlungvertrag, Podgorrze.

1776 hat die Höchstsel. Monarchinn Maria Theresia dem ganzen Handelsstand die Adelung angebothen; viele aus demselben machten von dem Anerbiethen Gebrauch, uud führten auch geadelter, die Handlung mit dem besten Erfolge fort.

Handlungbuch nennt man jenes Buch, welches jeder legitimirte Handelsmann nach der bestehenden Vorschrift zu führen hat. In Folge des Gesetzes von 27 Sept. 1776. werden die Handelsleute in Galicien verhalten, ordentliche Handlungbücher zu führen. Die Bücher, deren Haltung ihnen obliegt, sind diese: 1) Ein Copierbuch, in welches sie ihre Briefe einzutragen haben. 2) Ein Tagbuch; welches nach dem Formular A die täglichen Geschäfte zu enthalten hat. 3) ein Contobuch, welches das, was der Handelsmann empfängt, und was er andern gibt, enthält. 4) Ein Inventarium. Dasselbe soll wenigstens alle zwey Jahre mit der strengsten Genauigkeit erneuert werden, und so abgefaßt seyn, daß der Handelsmann in nöthigen Fall die Wahrheit desselben zu beschwören im Stande wird. Der Handelsmann, welcher nachstehende

Bücher zu führen unterläßt, wird bey einem sich ergebenden Fall, der Handlung verlustig, diejenigen, welche Falliren, werden, als Bankerottiers mit Vorsatz, angesehen. Hier folgen die Formulare zu den vorgeschriebenen Büchern, als:

A. Tagebuch.

Monath.	Tag	Tagbuch 178	fl.	kr.

B. Contobuch.

Pag. 2 Johann Risger in Wien.

Jahr und Monath.	Tag	Ist mir schuldig.	fl.	kr.

Diesem Formular gegen über kömmt zu stehen:

Jahr und Monath.	Tag	Hat von mir zu fordern.	fl.	kr.

C. Allgemeines Inventarium von mir Ignatz Rittig — verfertigt im Jahr 1777

Nr.	Activa.	Specifice. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	Waaren im Gewölbe:				
1	1 Stück grünes Tuch 1¼ breit enthält 60 Ellen a 20 fl.	1200	—		
2	1 Dutzend Hüte ½ Castor = = = = =	112	—	1312	
	Waaren in Commission:				
3	1 In Wien auf meine Rechnung 10 Faß Honig bey Lebrecht in Wien mit Unkosten = = = =	1000	—	1000	
4	= = = = = = = = = =				
	Gute Schulden.				
5	Johann laut Contobuch Fol. 6. 100.				
6	Mathes Fol. 8. 300.	400	—		

Nr.	Activa.	Specifice. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	Zweifelhafte.	400		2312	
7	Paul, laut Contobuch F. 9—150.				
—8	Joseph hat. 10—200	350			
	Schlechte Schulden.				
9	Franz, laut Contobuch Fol. 11.	600	—	1350	—
10	In der Casse.		—	2000	—
	Inmobilien.				
11	Haus in der Alsergasse Nro. 59.			1000	—
	Mobilien.				
12	Sämmtliche Geräthschaften laut Specification A. geschätzt = = = = =			2000	—
	Summe meines Vermögens mit Ende Jän. 1777			17662	

Auf

Auf der nebenstehenden Seite kömmt zu stehen:

Nr.	Passiva.	Specifice.		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Paul, laut Contobuch Fol. 2 = = = =	750	—		
2	Johann, Fol. 3 = =	300	—	1050	—
	Obige schlechte Schulden bringen hie ein, da sie für verloren zu achten	——	—	600	—
		——	—	——	—
	Summe der Passiva von 1 Jän 1777	——	—	1650	—
	Bilanz.				
	Activa = = = = = =	17662	—		
	Passiva = = = = = =	1650	—		
	Mithin besteht mein wahres Vermögen mit erstem Jänner 1777 = = = =	——	—	16012	—

Nro.	Bilanz.	Specifice. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	Da nun laut Inventarium vom ersten Jänner 1775 mein wahres Vermögen nur betragen hat.	——	—	14340	—
	So habe ich seit 2 Jahren gewonnen.	——	—	1670	—

Den ersten Jänner 1777
Ignatz Rittig.

S. Handlungbuch im Justitzcodex 1785 Sept. 17,

Handlungcorrespondenz sollen die Handelsleute, welche nach fremden Ländern handeln, mit den Handelsleuten in den Niederlanden, vorzüglich mit dem Freyherrn von Romberg in Brüssel unterhalten. 1781. July 17. S. Kreisamt 1787 July 7.

Handlungerlaubnißschein, s. Kreisamt 1786.

Handlungfirmen sollen von den Handlungsocietäten nach dem §. 8 des Wechselgesetzes bin-

binnen vier Wochen von dem Tage der Publication dieses Gesetzes bey 50 Rchsthlrn. Strafe, dem Mercantil = und Wechselgerichte vorgelegt werden. 1781 Okt. 5.

Nach dem bestehenden Mercantil = und Wechselgesetze ist keine Handlung gültig, wenn nicht die Firme derselben, dem Mercantil = und Wechselgericht vorgelegt wird.

Handlungfund nennt man das Kapital, welches nach dem Gesetze derjenige, welcher eine Handlung errichtet, auszuweisen hat. Nach dem Gesetze vom 27 März 1760 wird zum Handlungfund für die bürgerlichen Handelsleute in Wien bestimmt: a) 12,000 Gulden für die Seidenzeughändler, ohne Rücksicht auf die Seidenwaaren in reichen Stoff, womit sie etwa handeln. b) 10,000 Gulden für die Material = Current = und Galanteriehändler. c) 8,000 Gulden für die Händler mit Specereywaaren, mit weissen Waaren, mit Nürnbergerwaaren, mit Pater noster, mit kurzen Waaren, mit Borten, Hüten, Gewehren, Porcellain und Leder. d) 4,000 Gulden für die Leinwandhändler. e) 10,000 Gulden für die Tuchlaubensverwandten (Tuchhändler. Die Ausweisung des Handlungfundes hat bey dem Mercantil = und Wechselgerichte zu geschehen. S. Großhändler §. 8. Triest 1787 §. 5.

Handlunggegenstände, welche bey dem Magistrate von Bittstellern angebracht werden, hat derselbe an das Mercantil = und Wechselgerich=

richte zu weisen. 1783 Okt. 7. S. in Justiz-codex 1785 Nov. 8.

Handlunggericht, s. im Justizcodex.

Handlunggesetz theilet sich in das politische und Justitzgesetz. Die politischen Gesetze betreffen entweder die innere oder äussere Handlung. Die Gesetze, welche die Handlung in dem Innern eines Staates zum Augenmerk nehmen, haben verschiedene Untertheilungen; sie beziehen sich entweder bloß auf die Person des Handelsmannes, oder auf den Gegenstand, womit gehandelt wird. Die Gesetze der ersten Classe können in Handelsleute, Handlungbedienter, Handlungbrief ꝛc. nachgelesen werden. Zu den Handlunggesetzen der zweyten Classe, gehören vorzüglich der Handlungvertrag, die Zollordnung ꝛc.

Handlunglegitimation, s. Handlungbefugniß.

Handlungsocii nennt man jene, welche mit einem Handelsmann in Verbindung stehen. Diese Verbindung geschieht entweder öffentlich oder in Geheim, daher sich die Handlungsocii in öffentliche oder geheime theilen. Zu den erstern gehören jene, welche bey dem Mercantil- und Wechselgericht auch in den sogenannten Oblatoriis, genannt, und protocollirt sind. Eine solche öffentliche Verbindung forbert noch, daß die Raggion mit Ausdrückung des Nahmens des Socius, z. B. Franz Xaverius Klinger, unter der Ragg. Klinger und Trage, oder bloß mit Beysetzung des Wortes Compagnie z. B. Anton

Schwarz-

Schwarzleitner, und Compagnie, geführt werde. Dergleichen Socii sind von ihrer geschlossenen Handlungverbindung, erst dann los gesagt, wann die Societät für aufgelößt bey dem Mercantil und Wechselgerichte anerkannt wird. Die geheimen Socii nennet man jene, welche bey einer Handlung keinen Nahmen, sondern bloß Antheil an dem Geschäft nehmen, auch diese müssen bey dem Mercantil = und Wechselgericht bekannt seyn, ihr Einlagcapital, Gewinnst, und Verlust, die Zeit der Dauer der Compagnie, und die übrigen getroffenen Conventionen protocollirt werden. Der Unterschied zwischen den öffentlichen und geheimen Socii besteht darin, daß die erstern den Gläubigern in solidum obligirt sind, das ist, sie haften mit ihrem ganzen Vermögen. Die letzteren hingegen tragen nur einen gewissen Antheil des Verlustes mit ihrem eingelegten Capital, oder sie leisten nur in so weit Bürgschaft, als sie sich zu solcher in dem, bey dem Mercantil = und Wechselgericht, eingelegten Vertrag anerbothen haben. Auch bey der geheimen Handlungverbindung kann das eingelegte Capital willkührlich nicht zurückgenohmen werden; sondern es bleibt so lang liegen, als die Dauer der Vertragszeit nicht erloschen ist, oder ein Dritter mit Ersetzung des Einlagcapitals substituirt worden ist. S. Fallitenordnung 1734. im Justitzcodex §. 4, 5, 7, 8 und 9.

Handlungverkauf ohne Bewilligung des Hofes verbothen. 1747. Jän. 26.

Hand=

Handlungvertrag kann in zweyfachen Verstande genohmen werden, als: 1) der Vertrag, welchen Privatpersonen unter sich wegen Führung einer Handlung errichten, und 2) der Vertrag, welchen zwey Staaten (z. B. Oestreich mit Rußland) zum Vortheile ihrer wechselseitigen Handlung, unter sich schliessen. Die Verträge von der ersteren Art, erhalten ihre Verbindlichkeit von dem Mercantil- und Wechselgericht. Gegenwärtig ist bloß von jenen Handlungverträgen die Rede, welche Oestreich mit fremden Staaten geschlossen hat. Sie folgen hier nach der Zeitfolge: 1739. Friedensbindniß zwischen Oestreich und den Osmanen zu Carlowitz in Syrmien geschlossen, in Folge §. 11. dieses Friedenschlusses wird veranlasset: a) Die Handelsleute beyder Nationen, können die Handlung in den Staaten beyder Kaiserthümer frey treiben. b) Den Handelsleuten der östreichischen Monarchie, von welcher Nation solche sind, steht frey, zu Wasser und zu Lande mit eignen Schiffen, unter röm. kais. Flaggen und Patenten in die osmanischen Provinzen, ohne Hinderniß zukommen, und von da wieder abzureisen, in diesen Ländern zu kaufen und zu verkaufen. c) Nach Entrichtung des üblichen Zolles, sollen sie nicht weiter beschwert werden. d) Alles das, was andern Nationen in den osmanischen Staaten zum Guten kommt, soll auch den östreichischen Unterthanen zum Guten kommen. e) Die Unterthanen und Handelsleute des osmanischen Reichs,

wenn sie die östreichischen Grenzen betreten, sollen gleiche Vorzüge genieſſen. f) Den Algirern, Tunesern, Tripolitanern, und andern Völkern, wird gebothen dem Inhalte des Friedens, und anderer mit ihnen geschlossenen Verträgen nicht entgegen zu handeln. g) Den Einwohnern des am Seeufer gelegenen Schlosses Dulcigno, und anderen osmanischen Unterthanen in diesen Gegenden, wird die Seeräuberey bey Strafe der Zurückgabe des geraubten Gutes, und der Ersetzung des Schadens, wie auch der Wiederloslassung der Gefangenen, verbothen.) 1718 Juny 18 Handlung = und Schiffarthvertrag zwischen Oestreich und der osmanischen Pforte zu Passarowitz geschlossen. §. 1. Den östreichischen und osmanischen Unterthanen, wird Freyheit im Handel zu Wasser und zu Lande zugestanden. Zu den östreichischen Unterthanen werden gerechnet, die Teutschen, Ungarn, Italiener, und Niederländer, welche entweder wirklich dem Beherrscher Oestereichs unterworfen sind, oder ihm nur auf was immer für Zeit und Titel untergeben sind. Diese (Unterthanen) können ihre Waaren (Gewehr Pulver und andere verbothenen Waaren ausgenohmen) in den ganzen osmanischen Gebiethe verkaufen, und damit frey handeln. Alle mit Fahnen oder k. k. Patenten versehenen Schiffe können in den, der osmanischen Pforte unterworfenen, Seehäfen ein = und auslaufen, ihre Waaren niederlegen, den durch Sturm, oder irgend einen anderen Fall erhaltenen Schaden gut

machen, und ſollen mit Wein, und anderen Lebensmitteln hinreichend verſehen werden. §. 2. Den Unterthanen beyder Reiche ſtehet frey die Handlung auf der Donau frey zu treiben. Die öſtreichiſchen Handelsleute können frey die Waaren, welche ſie auf der Donau gegen die Türkey bringen, zu Widdin, Rudſchik, und an andern Orten abladen, auf die, im gewöhnlichen Preiſe bedungenen Wägen bringen, und von da nach jedem Orte ſicher liefern. Ebenfalls können die öſtreichiſchen Handelsleute zu Ibraila, Iſſacia, Kilia, und andern Handelsſtädte, wo die Tſchaiken, und andere für das mittelländiſche Meer beſtimmte Schiffe befindlich ſind, ihre Waaren auf dieſe Schiffe bringen und dieſelben nach Conſtantinopel, der Krimm, nach Trapezunt, Synopel, und anderen, am ſchwarzen und mittelländiſchen Meere gelegenen Handelsplätze, führen. §. 3. Die Handelsleute beyder Reiche haben für die Waaren, welche auf Flüſſen, zu Lande, oder zur See geführt werden an einem Zollorte den Zoll zu drey vom Hundert, nie mehr, und nur ein Mahl, wenn die Waare gebracht, und zum zweyten Mahl, wenn ſolche fortgeführt wird, zu bezahlen; die Kaufleute haben ferner in den osmaniſchen Seehäfen das gewöhnliche Selamet, als 300 Aspern, das iſt, 3 fl. und einen Viertelreichsthaler zu bezahlen, hingegen werden ſie von der Maſtarie, Caſſabie, andern Auflagen und Rechten frey gelaſſen. Die Reichskaufleute können ihre Waaren, welche ſie zu Lan-

de oder zu Wasser bringen, im Falle solche der Zöllner höher schätzete, gedachte drey vom Hundert in Natur, nämlich, in ebendenselben Waaren bezahlen; der Zoll kann, in was immer für einer gebräuchlichen Handelsmünze entrichtet werden. Die, mit Waaren beladenen, Reichsschiffe, welche im osmanischen Gebiethe erkauft worden, unterliegen, nach dem ein Mahl, in einem osmanischen Orte entrichteten Zoll, und nach der von den Vorstehern des Zollamtes empfangenen Handschrift, Teskere genannt, in den Seehäfen oder Festungen, der an dem Hellespont gelegenen Enge, in gemeinem Leben Dardanellen genannt, keiner weiteren Untersuchung, sondern werden nach dem Inhalte gedachter Handschriften behandelt. Für das Reichsschiff, welches von einem osmanischen Hafen nach einem anderen gebracht wird, wird nach dem ein Mahl bezahlten Zoll, und vorgezeigter Handschrift nichts weiter mehr bezahlt. Kaufleute beyder Reiche welche auf einen Betrug betreten werden, bezahlen den Zoll doppelt; für die Ein- und Ausfuhr des Geldes in Gold oder Silber, wird kein Zoll genohmen, die osmanischen Zöllner haben den östreichischen Kaufleuten, nach entrichtetem Zoll, über die aufgeladenen Waaren eine schriftliche Bescheinigung (Syngrapha) zu ertheilen; auch dürfen die östreichischen Handelsleute wegen der Umladung der Waaren von eignen, auf türkische Schiffe, und Ueberbringung derselben nach einer osmanischen Handelsstadt, über den, in

gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Zoll nicht beschwert werden. §. 4. Jede Handlungfreyheit, welche anderen Mächten im osmanischen Gebiethe gestattet wird, wird auch den östreichischen Handelsleuten zugestanden. Im Falle etwas von den verbothenen Sachen und Waaren von der Pforte andern Nationen zugestanden würde, wird den östreichischen Kaufleuten gestattet, solches zu kaufen, und wegzubringen. §. 5. Der Beherrscher Oestreichs ist berechtiget in den an mittelländischen See gelegenen Handelsstädten, und an allen Orten im ottomanischen Gebiethe Consuls, Agenten, Factore, und Dolmetscher gegen ertheilte Decrete, wo dergleichen Personen von andern Nationen sich befinden, zu halten. Im Falle, man an Orten, wo dergleichen sich noch nicht aufgehalten haben, bestellen wollte, hat der östreichische Internuncius hierüber der Pforte den Vortrag zu machen, und werden ihm die sogenannten Vollmachtbriefe zur freyen und sichern Aufenthalt ausgestellet; sollte an den obgenannten Orten statt der Consuls, Dolmetscher angestellt werden, so sollen dieselben, mit den Consuln gleiches Schutzes geniessen; ferner werden alle östreichische Consuls, Dolmetscher, und alle in wirklichen k. k. Diensten stehenden Personen von jeder Steuer und anderer Anlagen frey gesprochen. Die östreichischen Unterthanen, Consuls, Dolmetscher, Kaufleute ꝛc. sollen ihre Verträge und andere Geschäfte in das Gerichtsbuch eintragen lassen, den Gerichtsbrief, Hugget, genannt, nehmen; bey

Entstehung eines Streites, sind die gerichtlichen Briefe, und das genannte Gerichtsbuch einzusehen. Von den genannten östreichischen Personen, darf Niemand, unter dem Vorwande einer Anklage, oder eines anderen Vorwandes, in das Gefängniß gelegt, oder eine Beschwerde zugefüget werde. Im Falle aber, daß Jemand sich vor das osmanische Gericht zu stellen hätte, hat die Stellung mit Wissen des Consuls, und in Gegenwart des Dolmetschers zu geschehen, auch kann der Betroffene bloß von dem Consul, oder Dolmetscher nach dem Gefängnisse gebracht werden. An welchem Orte immer im osmanischen Gebiethe, ein östreichischer Handelsmann stirbt, können dessen Güter von dem Fiscal nicht eingezogen werden, sondern solche werden dem kais. Minister, oder dessen Abgeordnetem übergeben. Die Schuldforderung an einen östreichischen Handelsmann, hat der betroffene Gläubiger durch den Consul zu suchen. Den östreichischen Consuln, Dolmetschern, Kaufleuten, und ihren Hausgenossen, wird die freye Uebung der römisch katholischen Religion in ihrer Wohnung gestattet, welcher auch andere ausländische Nationen beywohnen können. Jeder Rechtshandel, wider einen östreichischen Consul ꝛc, welcher die Summe von 3000 Aspern (25 Thalern) übersteigt, ist an das Gericht der osmanischen Pforte zu verweisen. Die Streitigkeiten, welche zwischen den östreichischen Kaufleuten sich ereignen, sind von den Consuln, und Dolmetschern, nach ihren Gesetzen, beyzulegen.

gen. Ein Schiff, welches einem östreichischen Handelsmann gehört, und zum Absegeln bereit ist, darf eines Rechtshandels wegen, nicht aufgehalten werden; dergleichen Streitigkeiten, sind mit Beyhülfe der Consuls ꝛc. schleunig zu entscheiden. Der östreichische Unterthan ist nicht schuldig, in Abwesenheit des Dolmetschers, vor dem osmanischen Gerichte zu erscheinen. Die östreichischen Unterthanen sind in jedem osmanischen Gebiethe von jeder Geschenkforderung der Statthalter, Richter, und sämmtlicher Beamten, auch der Befehlshaber des betroffenen Gebiethes, befreyet. §. 6. Der osmanischen Pforte wird freygestellet, im östreichischen Gebiethe, Procuratores (Sachwalter) mit Vollmachtbriefen zu halten, welche zugleich die Güter eines gestorbenen osmanischen Handelsmann in Verwahrung zu nehmen haben. §. 7. Den östreichischen mit k. k. Flaggen versehenen Schiffen, welche in einem osmanischen Hafen anländen, ist erlaubt, daselbst Anker zu werfen, da zu bleiben, Waaren zu laden, und abzuführen. §. 8. Den östreichischen Schiffen, welche in einen osmanischen Hafen durch den Sturm getrieben werden, haben die osmanischen Schifleute, oder andere Seefahrer, welche sich in derselben Gegend befinden, allen Beystand zu leisten; bey einem Schiffbruche, sind die ans Ufer geworfenen Waaren, dem nahegelegenen östreichischen Consul vollständig einzuhändigen. §. 9. Die östreichischen Kaufleute und ihre Schiffe, sollen wegen der, durch die Maltheser, und die,

auf

auf dem mittelländischen Meere streifenden Seeräuber, dem osmanischen Reich zugefügten Schaden, nie eine Vergeltung zu besorgen haben. §. 10. Die osmanischen Kaufleute, wenn sie östreichische Schiffe besteigen, auf dieselben Waaren, und andere Sachen laden, bezahlen eben das, was die Franzosen, Engländer, und Holländer von ihnen fordern. §. 11. Die Schiffe der östreichischen Kaufleute, dürfen weder zur Ueberfahrt osmanischer Truppen, noch anderer, zum gemeinen Wesen gehörigen Sachen, mit Gewalt angehalten werden. §. 12. Beyderseitige Kriegsschiffe, wenn sie sich einander auf der See begegnen, bezeugen durch Ausstekkung und Ausbreitung der Fahne, einander die Freundschaft. §. 13. Den östreichischen Unterthanen steht frey, der Handlung oder Pilgerschaft wegen einen, im osmanischen Gebiethe gelegenen Ort, zu besuchen; sie erhalten von der Pforte Patente, welche sie vor jedem Schaden, welcher ihnen könnte zugefüget werden, sicher stellet. §. 14. Den Juden wird bey strenger Strafe verbothen, sich in die Geschäfte östreichischer Kaufleute zu mengen, einen Sensal, oder Unterhändler mit dem osmanischen Reichsdiplom, noch sonst durch eine mächtige Vermittelung, zu vertreten. §. 15. Den östreichischen Handelsleuten, wird auf Ansuchen deß k. k. Internuntius, eine Niederlag, zur Aufbehaltung der Waaren, gegen den gewöhnlichen Zins, an einem gelegenen Ort, Chan genannt, angewiesen. §. 16. Die Anklage eines östreichischen Unterthans, we-

gen Anerkennung der mahometanischen Religion, wird damahls für gültig anerkannt, wenn der Betroffene in Gegenwart des k. k. Dolmetschers mit freyem Willen die Annehmung der Lehre Mahomets bestätigt; jedoch befreyt diese Religionänderung nicht, von der Nichtbezahlung der Schulden ꝛc. §. 17. Der östreichische Unterthan, welcher auf einem eingebrachten Seeräuberschiff gefunden wird, erhält seine Freyheit. §. 18. Beym Ausbruche eines Krieges, zwischen Oestreich und der Pforte, sind die Unterthanen dieser beyden Mächte, frühzeitig davon zu verständigen, damit sie nach eingebrachten, oder abgeführten Schulden, sich mit ihren Gütern über die Grenze frey begeben können. §. 19. Die persischen Handelsleute, welche aus dem östreichischen Gebiethe, auf der Donau, nach dem osmanischen segeln, dürfen nach dem ein Mahl entrichteten Zoll 5 von hundert, und von dem Zöllner darüber erhaltene Handschrift, zu einer weiteren Schifflohnsbezahlung nicht angehalten werden; eben dieses versteht sich auch von denjenigen, welche aus Persien durch das osmanische Reich nach dem östreichischen reisen.) 1776. Nov. 19. Tariff für die polischen Erzeugnisse, wenn solche nach Oestreich kommen, und für jene östreichische Producte, welche nach Polen gehen. Dieser Tariff gründet sich auf den untern 11ten März 1775. zwischen diesen beyden Mächten geschlossenen Handlungvertag. Was nun den Tariff anbetrift, so ist solcher durch

die

die Zollordnung vom Jahr 1788. ganz erloschen, da im §. 1. derselben gesagt wird: „ Demnach „ werden von 1sten Horn. (1788) alle in An„ sehen der Zollverfassung vorhergegangenen Ge„ setze und Tariffe außer Kraft gesetzet, und „ soll für die teutschen und galicischen Erblan„ de, Tyrol und die östreichischen Vorlande aus„ genohmen, mit den angehängten Tariffen zur „ Richtschnur genohmen werden. “ Außer diesem weicht der alte Tariff von dem neuen in Rücksicht des Einfuhrzolls beträchtlich ab, z. B. im Tariff vom Jahre 1776. ist an Einfuhrzoll für gearbeitete Fuchskehlen vom Buschen zu 10 Paar 19 kr. bestimmt; der neue Tariff hingegen bestimmt 48 kr. Hasenbälge, gemeine, 100 Stück, nach dem alten Tariff, 36 kr., nach dem neuen Tariff, 1 fl. 30 kr. ꝛc.) 1784. Horn. 24. Begünstigungact für die Oestreicher, welche nach dem osmanischen Gebiethe handeln: §. 1. der zu Passarowitz errichtete Handlungvertrag wird erneuert. §. 2. Bestätigung des §. 3. vorstehenden Vertrages, vermög welchem die Waaren an Zoll nicht mehr, als 3. kr. von 100 entrichten. Derselbe kann entweder bey der Einfuhr, oder Ausfuhr bezahlt werden, eben so dürfen die östreichischen Unterthanen, für die, im osmanischen Gebiethe erkauften, und nicht verbothene Waaren, den Zoll mit 3 kr. von hundert abermahl nur ein Mahl entrichten, die Kaufleute sind daher sowohl bey der Einfuhr, als Ausfuhr ihrer Waaren, von allen übrigen Abgaben, besonders aber von den

Mas-

Mastarie, Kassabyè, Bedeat, Ressuu, Hudamye, Reft, Bag, Jassak, Kule &c. frey gesprochen. §. 3. Die östreichischen Unterthanen und Handelsleute, geniessen bey der Ein- und Ausfuhr nicht verbothener Waaren, einer vollkommenen Freyheit, ohne, daß ihnen von Seite der privilegirten Gesellschaft ꝛc. weder öffentlich, noch in Geheim etwas in Weg geleget, noch von osmanischen Unterthanen des Handels wegen, mit Strafe beleget werden können. Auch kein osmanischer Unterthan darf, im Falle er von teutschen Unterthanen etwas erkauft hätte, unter diesem Vorwande von dem privilegirten Korps, oder Monopolisten mißhandelt werden. §. 4. Den östreichischen Unterthanen und Handelsleuten steht frey, mit ihren Pässen im osmanischen Gebiethe, zu Lande und zu Wasser zu reisen, und zu handeln. §. 5. Die osmanischen Unterthanen, ohne Ausnahme, geniessen in den östreichischen Staaten alle jene Vortheile, welche andere frankische Nationen, die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen geniessen. §. 6. Den östreichischen Unterthanen steht frey, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen, und Matrosen des Handels wegen, aus den Flüssen in die See, und aus dieser in die Flüsse zu schiffen, der Zoll wird, wie schon gesaget worden, nur ein Mahl entrichtet. §. 7. Der Durchzug östreichischer Unterthanen und Handelsleute längst den Küsten durch die Kanäle, und Meerenge des osmanischen Gebiethes, vorzüglich durch den Kanal des schwarzen Meeres, wird frey von den

Ab-

Abgaben erklärt. Die Handelsleute mögen aus den östreichischen Staaten in fremde Länder, oder aus fremden in die östreichischen Staaten mit k. k. Flaggen zur See, oder auf Flüssen kommen,; sie dürfen zur Ausladung ihrer Waaren nicht verhalten werden; für jene aber, welche sie freywillig zum Verkaufe ans Land bringen, haben sie bloß den vorgeschriebenen Zoll zu entrichten. Die Fahrzeuge dürfen nicht größer, als die russischen Kauffartheyschiffe seyn. Den östreichischen Unterthanen wird, während ihres Durchzuges durch das osmanische Gebiethe, freundschaftlicher Beystand zugesichert. In Rücksicht jener Fahrzeuge, welche auf der See nicht taugen, wird erlaubt, die gefrachteten Waaren auf Seeschiffen, ohne Entrichtung einer Gebühr zu bringen. §. 8. Streitigkeiten, welche sich ereignen, wenn sie mit beyderseitigem Einverständnisse nicht ausgeglichen werden, sollen nach dem mit Rußland geschlossenen Handlungvertrag vom 10ten Jun. 1783. beygeleget werden.) 1785. Nov. 12. Handlungvertrag zwischen Oestreich und Rußland, 1) den russischen Unterthanen wird in den sämmtlichen k. k. Staaten die möglichste Handlungfreyheit zugestanden; eben so 2) ungehinderte Religionfreyheit, und Ausübung ihres Gottesdienstes, ingleichen 3) alle Vortheile, welche andern vorzüglich begünstigten Nationen in den k. k. Staaten gewähret werden, 4) können sie alle ihre Waaren, deren Ein- und Ausfuhr keinem Verbothe unterliegen,

gen, ungehindert kaufen, verkaufen, zu Lande und zu Wasser verführen, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle und Abgaben, 5) Soll für das, unter dem Nahmen der Juchten, bekannte russische Leder, wenn es von östreichischen, oder russischen Unterthanen eingeführet wird, nicht mehr dann 6 fl. 40 kr. vom Centner, welcher beyläufig 137 russische Pfund machet, an Zoll erleget werden, sobald das Eigenthumrecht östreichischer oder russischer Unterthanen erwiesen ist. In den Niederlanden, und wo sonst irgendwo eine geringere Gebühr auf russische Juchten besteht, bleibt es bey dem bisherigen Zoll, 6) Sollen alle von östreichischen oder russischen Unterthanen, eingeführten Pelzwaaren keinem höheren Einfuhrzoll, als 10 Percent unterworfen seyn, eben so der Caviar 5 Percent vom Centner Sporkogewicht, 8) Sollen die russischen Unterthanen in den Häfen von Ostende und Nieupoort ihre Waaren und Feilschaften in Magazinen niederlegen können, gleich anderen vorzüglich begünstigten Nationen, 9) Sollen jede aus, oder nach den Häfen von Cherson, Theodosia, und Sewastopol unmittelbar auf der Donau geschehenen Aus- und Einfuhr östeichischer oder russischer Producte, oder Kunsterzeugnisse, den Nachlaß von Ein Viertl der gewöhnlichen Zollabgaben haben. Dieser Nachlaß ist auch von den Häfen zu Triest und Fiume zu verstehen, wenn während des, im 30sten Artikel festgesetzten Zeitraumes von 12 Jahren, daselbst Zölle entrichtet werden sollten, 10) Wird russi-

schen Schiffen, welche durch Sturm, oder andere Zufälle, in östreichischen Häfen ihre Zuflucht nehmen, aller möglicher Vorschub zur Ausbesserung u. s. w. geleistet; auch sind sie aller Visitationen und Abgaben völlig enthoben, sobald sie keine Waaren ausladen, oder verkaufen, 11) Gleicher ungehinderten Sicherheit soll auch die Equipage der russischen Kriegs- und Kauffahrtheyschiffen theilhaftig seyn, falls sie sich während ihres Aufenthaltes den Landesgesetzen gemäß betragen, deswegen wird auch jedem Befehlhaber östreichischer Häfen untersagt, ein, den russischen Unterthanen gehöriges Schiff, zu Kriegsdiensten, oder Waarentransporten, mit Gewalt zu verwenden, 13) Vielmehr sollen diese Befehlshaber den russischen Schiffen und Schiffequipagen, allen möglichen Vorschub, gegen Ersatz der laufenden Kosten, leisten, 14) Bey Entstehung eines Krieges mit anderen Staaten, sollen die russischen Unterthanen, nach Grundsätzen der bewaffneten Neutralität, folgende Vortheile unausgesetzt zu geniessen haben: a) Soll jedes Schiff frey, von Hafen zu Hafen, und den Küsten der kriegführenden Nationen, segeln können, b) Güter der Unterthanen einer kriegführenden Macht, sollen auf neutralen Schiffen frey bleiben, mit Ausnahme der Kontrabandwaaren, c) Die Bemannung eines blokirten Hafens, soll nur alsdann Platz finden, wann die Schiffe der Macht, die einen Hafen angreifen läßt, sich demselben dergestalt in die Nähe stellen, daß die Einfahrt in den Hafen

einer offenbahren Gefahr unterliegt, d) Sollen neutrale Schiffe nur aus gerechten, und auf offenbahre Thatsachen, gegründeten Ursachen angehalten werden; das Urtheil darüber, wird, ohne Zeitverlust, gefällt; das Verfahren soll gleichförmig, und gesetzmässig seyn, und gebührende Vergütung (im Uebertretungfall) auch Genugthuung für die Beleidigung geleistet werden, 15) Schiffe russischer kais. Unterthanen, wenn sie ohne Bedeckung segeln, und von k. k. Kriegs- oder Armaturschiffen, auf der Küste, oder offener See, angetroffen werden, haben sich der Visitation zu unterwerfen, und dürfen in diesem Falle keine Schiffspapiere über Bord geworfen werden. Hingegen sollen die k. k. Schiffe von solchen stets so weit entfernt bleiben, als die Kanonen des russischen Schiffes reichen, auch nicht mehr, dann zwey bis drey Mann, zu solcher Untersuchung, in ihren Bothen am Bord derselben geschicket werden. Sind aber solche Schiffe unter dem Geleite von Kriegsschiffen, so soll auf Erklärung des commandirenden Officiers, daß sie keinen Kontraband bey sich haben, alle Visitirung unterlassen werden. Diesen letzteren gemäß sollen die Contravenienten mit Leib und Gut, für den verursachten Schaden, und die der Flage zugefügten Beleidigung zu haften haben, 16) Wird ein russisches Schiff mit Kontraband betreten, so wird es aufgebracht, ohne daß in dem Schiffe etwas aufgebrochen, oder von demselben

etwas weggenohmen werden darf. Nachdem ein gerichtliches Urtheil darüber ist geleistet worden, werden die Kontrabandwaaren konfiscirt, die übrigen aber sämmtlich, sammt dem Schiffe und der Mannschaft, ohne allen Schaden und Kosten, frey gelassen. Auch darf der Capitän eines solchen russischen Schiffes, nicht wider Willen, auf die Beendigung eines solchen Processes, warten, vielmehr kann er die gefundenen Waaren, in dem Hafen, oder auch auf der offenen See, dem Capitän, der ihn visitirt, abliefern, und sodann seinen Lauf gleich wieder fortsetzen, 17) Zur Kontraband im Seekriegen gehören, nahmentlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehr, Pistolen, Bomben, Granaten, große und kleine Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Schwefel, Salpeter, Küraße, Spiesse, Degen, Kuppeln, Patrontaschen, Sattel, Zäume, wovon jedoch der, zur Vertheidigung und Equipirung des Schiffes, nöthige Vorrath auszunehmen ist, 18) Im Falle eines Krieges zwischen den beyden Höfen, kann der eine oder der andere, bey dem Feinde des Allirten, so viel Schiffe kaufen, oder bauen lassen, als er will, ohne daß sie bey der Abliefe-rung, von den Armateurs des kriegführenden Hofes, beunruhigt werden dürfen, 19) Diejenigen Unterthanen einer, mit dem östreichischen Hofe im Krieg verwickelten Macht, welche in russischen Diensten stehen, oder daselbst naturalisirt sind, oder das Bürgerrecht erhalten haben, werden in den k. k. Zöllen, wie russische Unterthanen be-

han-

handelt, 20) Die russischen Consuls haben allen möglichen Schutz der Gesetze, und können auch von den streitenden Partheyen ihrer Nation freywillig zu Schiedsrichtern gewählet werden. Eigene Gerichtsbarkeit aber haben sie auf keinerley Art, 21) Alle russische Unterthanen haben in den k. k. Staaten die schleunigste Rechtshülfe, nach den jedesmahligen Gesetzen, zu erwarten, 22) Zu den Kommissären beym Kauf und Verkauf der Waaren, welche russischen Kaufleuten gehören, vornähmlich, wenn es unter öffentlichen Ansehen geschieht, sollen verständige und redliche Männer genohmen werden, 23) Ihre Handelsbücher dürfen die Russen in östreichischen Staaten führen, in welcher Sprache sie wollen, und dürfen davon, nur bey Proceß = und Bankerottsachen, diejenigen Artikel und Folio's vorzeigen, welche den streitigen Punkt betreffen, 24) Bey vorkommendem Bankerott eines nicht naturalisirten Russen, in den östreichischen Staaten, wird ein Curator ad Massam ernennt, der alles besorgt. Was zwey dritttheil Gläubiger in solchen Fällen dem Schuldner accordiren, müßen sich die übrigen auch gefallen lassen. Russische Unterthanen, die in k. k. Staaten naturalisirt sind, werden in solchen Fällen, nach den Landesgesetzen behandelt. 25) Russen können in allen östreichischen Staaten Häuser bauen, und kaufen, wenn besondere Verfassungen es nicht verbiethen. In Wien, Preßburg, Temeschwar, Triest, Lemberg, und Brody, sind sie überdem von dem Militzquartier frey, so lang sie die Häu-

ser

ser selbst besitzen, und selbst bewohnen. Ihre Miethsleute aber sind nicht davon befreyet. Sollte der Hof aber diese Einquartirungen ein Mahl am Gelde abtragen lassen, so müßen die Russen sie auch bezahlen, 26) Russen, welche nicht wirklich östreichische Unterthanen sind, können wegziehen, wann sie wollen, 27) Alle Erbschaften, die ihnen in den östreichischen Staaten rechtmässig zufallen, werden ihnen ausgeliefert. Sind die Erben abwesend, so sorgen die Gerichtsstellen, für die richtige und gesetzmässige Ablieferung der Erbschaft. Uebrigens werden die gehörigen Abzuggelder bezahlt. 28) Bey ausbrechendem Kriege, zwischen den beyden Kaiserhöfen, werden weder Schiffe, noch Güter der Russen, in den östreichischen Staaten konfiscirt, sondern es wird ihnen Ein Jahrsfrist gegeben, alles zu verkaufen, und ungehindert wegzuziehen. Eben dieses ist den Russen, welche in östreichischen See = oder Landdiensten stehen, erlaubt. Auch können die abziehenden Russen, in diesem Falle, ihre Habseligkeiten und Forderungen, in den k. k. Staaten cediren, an Wen sie wollen, und sollen letztere ihnen, nach der Strenge der Gesetze, von den Unterthanen ausgezahlet werden, 29) Alle obige Artikel dieses Handlungvertrages, sollen 12 Jahre hindurch unabänderlich, und auf das genaueste gehalten werden.) 1787. Sept. 17. vorstehender zu Passarowitz geschlossener Vertrag, gründet sich bloß auf die, im Handel erlaubten Waaren. S. Zollordnung 1788. §. 7.

Hands-

Handlungwerber, welche sich bey dem Magistrat melden, sind von demselben an die Landesstelle zu verweisen, 1782. Sept. 17.

Handmesse nennet man jene Messe, welche täglich gelesen wird, und wofür das Geld dem Priester auf die Hand gegeben wird. S. Pfarrprovisor 1787. März 10.

Handmühle wird in Galicien, unter folgenden Bedingnissen, zugestanden: 1) haben die Eigenthümer der Handmühlen, welche auch fremdes Getreide darauf mahlen, und von den obrigkeitlichen Wassermühlen nicht über eine Meile entfernt sind, an die Grundobrigkeit für dieses Recht jährlich Einen fl. polisch (15. kr. rhein.) zu bezahlen., 2) die Unterthanen sind verpflichtet, auf herrschaftlichen Mühlen zu mahlen, die Wahl der Mühle steht frey. Der betroffene Unterthan, welcher wegen des Mahlwerkes gegründete Beschwerde führt, und von der Obrigkeit keine Abhülfe erhält, wendet sich an das Kreisamt, 3) keinem Unterthan ist erlaubt, ohne Vorwissen des Kreisamtes, sein Korn, auf einer außerhalb der Herrschaft gelegenen Mühle, vermahlen zu lassen, 4) wird verbothen, von den Unterthanen zu fordern, das Getreide mit den Müllers- oder Pächterspferden, in und von der Mühle, zu führen, 5) das bisher bestandene sogenannte Mühlmassel, wird an allen Orten auf den 16ten Theil bestimmt, den Mahlgästen steht frey, dasselbe entweder in Natur, oder nach dem geringsten Marktpreise im Gelde zu entrichten, 6)

für den Korez an feinen Mehl dürfen 2, und am feinsten 4 kr., als Beutelgeld genohmen werden. 1784. Sept. 9. S. Mühle.

Handschuhmachern, welche wider die Kirschner, Weißgärber, oder Schneider gegründete Beschwerde vorbringen, ist die billigste Genugthuung zu geben.) 1783. Apr. 26. S. Färber 1778.

Handwerk, im ausgedehntesten Verstande, ist jede Beschäftigung, welche grösstentheils mittels der Hände allein getrieben wird; in eingeschränkter Bedeutung, versteht man jene Gewerbe darunter, welche in sogenannte Zünfte eingeschlossen sind. Dergleichen Handwerke werden, wie bereits gesagt worden ist, in Kommercienge-werbe, und Policeihandwerker abgetheilet. Die ersteren nennet man, im gemeinen Leben, Kommercialprofessonisten. Die Gesetze, welche sich unmittelbar auf gegenwärtigen Artikel beziehen, sind: 1750 Aug. 8. zu allen Handwerkern, und Professionen sind auch die Invaliden zuzulassen.) 1751. Hutmachern, und anderen Handwerkern, werden bey Strafe von 12 Rhsthlrn alle Handwerksschlägereyen verbothen.) 1753. Sept. 1. der Nahme: Lohnjung, wird bey allen Handwerkern aufgehoben, und kein Meister soll zwischen einem jüngeren, oder älteren Gesellen, noch vielweniger diesem über jenen, eine Superiorität gestatten; indessen steht es ihm frey, demjenigen, welchem er will, einen höheren Lohn zu geben.) 1766. Oct. 18. den Handwerkern wird das Ar-

heiten mit Steinkohlen empfohlen.) 1776. Aug. 17. die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, ferner die Einschränkung der Stühle, oder Gesellen bey Handwerkern, wird bey Strafe verbothen.) 1779. Aug. 23. Handwerker, welche die Oeconomiecommission, von der sie mit Arbeit verleget werden, hintergehen, werden nebst dem Ersatz des zugefügten Schadens, mit Arrest, Ausstellung auf die Schandbühne, und mit Verlust des Meisters- und Bürgerrechts bestrafet.) 1784. Horn. 10. den Professionisten, welche in Rücksicht ihrer Arbeiten des Schutzes geniessen, soll die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts nicht erschwert werden.) 1784. Dec. 17. jene Professionisten, welche auf Kohlfeuer schmelzen, sollen ihre Werkstätte in freyen Orten halten.) 1785. Oct. 31. Erneuerung des vorstehenden Gesetzes vom 23sten Aug. 1779.) 1786. July 12. der Professionist, welcher an einem aufgehobenen Feyertag, seine Werkstatt nicht öffnet, ist am nähmlichen Tage auf vier und zwanzig Stunden, in Arrest zu legen, Gesellen, welche an dergleichen Tagen nicht arbeiten, sind mit dem Verlust eines doppelten Jahrlohns zu bestrafen; jenen aber, welche lieber aus der Arbeit treten, als an einem dieser Tagen zu arbeiten, dürfen die Zechmeister bey Strafe von 6 Rthsthlrn, keine Kundschaft ausfertigen. Auch das Dienstgesind, welches an einem dergleichen Tage nicht arbeiten wollte, ist ebenfalls auf 24 Stunden in Arrest zu legen, auch ist demselben nicht erlaubt, dem

Dienstgeber, wegen der ihm an einem solchen Tage anbefohlenen Arbeit, den Dienst aufzukündigen.) 1787. Jän. 25. den Handwerkern, wird bey Strafe von zwey Rhsthlrn verbothen, an aufgehobenen Feyertagen, Zusammenkünfte zu halten, Junge aufzudingen, frey zu sprechen ꝛc. S. Feuerlöschordnung 1749, III. V. §. 5; 1759. §. 29, 31, 43, 44, 45. 1755. E. §. 7—19; 1782. May 31. §. 1, 16, 17; 1782. Sept. 7. §. 22. 23, 25, 54; (S. 1756.) Kommerciengewerbe; Kundschaft; Lade; Lohn; Lehrjahr; Schutzverwandte; Wanderung; Zunftinspector.

Handwerksarbeiten, s. Innung 1732. §. 3; Kloster 1753, May.

Handwerkaufdingung, kein Landeskind kann bey einem Handwerke aufgedingt werden, welches nicht vorher die Normalschule durch zwey Jahre besucht hat. 1787. Aug. 27.

Handwerksbegünstigung, Handwerker, welche sich in Galicien niederlassen, erhalten das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich, ferner, Befreyung von jeder persönlichen Steuerentrichtung auf zehn Jahre, und der Rekrutenstellung für sich und ihre Söhne 1782. Sept. 27.

Handwerksbrief, die Meister- Lehr- und Lossprechungbriefe sind in der Innunglade aufzubehalten. 1777. Jän. 30.

Handwerksbuch, s. Innung 1729. §. 54.

Handwerksbursch: 1750. Aug. 1. jeder Handwerkspursch, welcher die Erblande betritt,

tritt, hat eine sogenannte Handwerkskundschaft mitzubringen, im Fall er außer seiner Schuld eine dergleichen Urkunde nicht vorzeigen könnte, und die betroffene Obrigkeit von dem Orte, woher der Betroffene kam, dieselben nicht erhalten kann, haben andere glaubwürdige Atteste (S. 1756.) den Abgang der Urkunde zu ersetzen.) 1752. Jäner 11. den fremden Handwerksburschen, welche in die Arbeit eines inländischen Meisters treten, ist die Urkunde abzunehmen, und in der Meisterlade zu verwahren.) 1756. März 5. Handwerksbursche, ohne Kundschaft, sind, wenn sie binnen drey Tagen in dem Orte, wohin sie kamen, keine Arbeit erhalten, abzuschaffen.) 1776. Horn. 29. das Verboth um Geldspiel betrift auch die Handwerksbursche.) 1782. Apr. 25. das Vermögen der Handwerksbursche, welche sich zwischen den Jahren 1752. und 1768. in einem Lande niedergelassen haben, unterliegt der Konfiscation nicht.) 1783. Nov. 13. Handwerksbursche, welche im Betteln betreten werden, sind das erste Mahl dem betroffenen Handwerk zur Arbeit zu übergeben, in der zweyten Betretung sind sie, nach der bestehenden Vorschrift zu bestrafen. Während der Strafzeit, werden sie auf Kosten des betroffenen Handwerks verpfleget, und nach ausgestandener Strafe, demselben zur Arbeit oder Abschaffung eingehändiget.

Handwerkscorrespondenz, s. Innung, 1731. §. 6.

Handwerkscommissär, s. Handwerkszusammenkunft.

Hand-

Handwerkseingriff, s. Innung 1729. §. 39.

Handwerkserlernung, weder unehliche Geburt, noch der Stand der Väter, sind heute ein Hinderniß zur Erlernung eines Handwerkes; da vormahls die Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Gerichtsdiener ꝛc., die Kinder, die aus unehlichen Beyschlafe in die Welt kamen, ohne sogenannte Legitimation, bey keinem Handwerke angenohmen wurden. S. Gerichtsdiener. Innung 1731. §. 4.

Handwerksgebrechen, s. Innung 1732 §. 2. (c)

Handwerksgeschenk, s. Handwerksmißbrauch 1773 Horn. 22., Innung 1729 §. 20, 1732, §. 7, 8.

Handwerksgesell, s. Gesell; Handwerksbursch; Innung 1729. §. 10. 1732 §. 2, 3, 5, 7, 8, 10.; Wanderung 1771 Juny 22.

Handwerksgruß, und die dieserwegen von den wandernden Gesellen zu entrichtenden Gebühren werden, so wohl bey dem Nadlerhandwerk, als bey den übrigen Kommerciengewerben abgestellet.) 1780 Dec. 23. In Folge Verordnug vom 18 Jän. 1781 wird der Handwerksgruß bey allen Handwerkern aufgehoben. S. Hutmacher 1782 May 23. S. Innung 1732. §. 9.

Handwerksklage ist an die betroffene Herrschaft, unter welche der Beklagte angesessen ist, zu weisen. 1785 Juny 28.

Hand-

Handwerkskundschaft; 1765 Apr. 27 der Zweck der Handwerkskundschaft (Attest) ist das Wohlverhalten der Gesellen kennen zu lernen, daher bey einer neuen Kundschaft, welche einem Gesellen ausgestellet wird, auf den alten das Wort: Erloschen, (mithin zur Ausweisung des letzteren Wanderungorts ungültig) anzusetzen ist. S. Kundschaft.

Handwerkslade, s. Eisen = und Stahlarbeiter §. 21. Innung 1729 §. 56, 57; 1732 §. 6, 8.

Handwerksmahl, s. Gewerbe (freyes) 1773 Juny 1.

Handwerksmißbrauch: 1764 Okt. 6. die sogenannte Gesellenschleifung bey den Bindern (Böttchern) und übrigen Handwerkern, wird abgestellt.) 1773 Horn. 23. die bey den Handwerkern üblich gewesenen Geschenke der Gesellen werden abgestellt.) 1786 März 27 die Gesellenlade wird verbothen, die Gesellenbüchse hingegen also erlaubt, daß dieselbe jederzeit in der Meisterlade aufbehalten werde, ferner werden die so genannten Handwerkssprüche, das Pritschen, oder andere bey der Freysprechung übliche Schläginstrumente abgestellt, und die grosse Kanne von Zinn soll verkauft werden.) 1787 Juny 11. wiederholte Abstellung des Gesellenmachen. S. Gesellenloskaufung; Handwerksgruß; Innung 1732. §. 13.

Handwerksordnung: 1750 Aug. 7. wiederholter Befehl die Handwerksordnung in

der Lade aufzubehalten.) 1754 März 20. die Handwerksordnung vom Jahr 1732 soll vierteljährig bey den Handwerkszusammenkünften abgelesen werden. S. Handwerkzusammenkunft 1786; Innung 1729 §. 56.

Handwerkregulirung, bey Regulirung der Handwerker und Professionisten ist dahin zu sehen, daß alle Beschränkungen, welche auf eine bestimmte Zahl der Arbeiter hinaus gehen, erlöschen; daher jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Inländer, oder Fremde sind, und ohne Vorzug eines Meistersohns, zu ertheilen. Bey der Sattlerzunft wird die Meistertaxe auf die Hälfte, nähmlich auf 50; das Aufding- und freysprechengeldes hingegen auf 3 Gulden für die Stadt, und die Vorstädte bestimmt. 1783 Okt. 20. S. Handwerk 1776 Aug. 17.

Handwerksrevers, s. Handwerk 1776 Aug 17.

Handwerksspruch, s. Handwerkmißbrauch 1786.

Handwerksstrafe, s. Innung 1729 §. 38; 1732 §. 8.

Handwerkswitwe, s. Innung 1729. §. 44.

Handwerkszahl, s. Handwerksregulirung.

Handwerkszins, der bisher in Uebung gewesene Handwerkszins der Professionisten, sie mögen auf eigenem, oder obrigkeitlichen Grunde Häuser haben, oder nicht, wird aufgehoben;

die Professionisten, welche auf obrigkeitlichem Grunde Häuser haben, bezahlen den bisher in Uebung gewesenen Hauszins, und von den Grundstücken, welche sie insbesondere inne haben, die inventurmässige Schuldigkeit mit Ausnahme derjenigen, welche bereits gesetzmässig verbothen sind. Den Herrschaften wird streng untersagt, zum Ersatze des Vortheils, welcher ihnen etwa durch die Aufhebung des Handwerkszinses entgehen möchte, die Handwerker zu verhalten, um einen geringeren Lohn fût sie (Dominien) zu arbeiten. S. Herrschaft 177.

Handwerkzusammenkunft: 1749 Juny 28 den Handwerksversammlungen soll ein Magistratscommissär beywohnen.) 1786 Juny 6 die Handwerksordnung soll in Original oder in vidimirter Abschrift bey jeder Handwerksversammlung auf dem Tisch liegen. Einnahm und Ausgabe sind in dem Innungbuch, nebst dem Zunftschreiber, von dem dirigirenden Aeltesten, und von einem von der Versammlung zu wählenden Kontrolor zu attestiren, über die Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung zu führen, welche vierteljährig bey dem Handwerk vorzulesen ist. S. Innung 2732 §. 1.

Hanfdörre, s. Flachsdörrofen.

Hannover, s. Witwensocietät 1781 November 6.

Harfenspiel, s. Policei 1786 Juny §. 7.

Hasen-

Hasenbalg: 1771 April 8. der Einkauf der Hasenbälge in Böhmen steht Jedermann frey, ihre Ausfuhr in fremde Länder bleibt in so lang verbothen, als der Preis derselben nicht fällt; Juden, welche an Orten, die nicht drey Meilen von den Grenzen entfernt sind, wohnen, wird Hasenbälgmagazine zu halten verbothen, in dergleichen jüdischen Niederlagen auf dem Lande darf bey Strafe der Konfiscation, nicht über ein Schock solcher Bälge gesammelt und aufbehalten werden, der Ueberschuß ist an Hutmacher und Fabricanten abzugeben, oder nach Prag zu liefern.) 1784 May 27 die Ausfuhr der Hasenbälge und Hasenhaare wird bey Konfiscationstrafe, und Verlust des baaren Werthes verbothen; dem Anzeiger dieser Gesetzübertretung wird der ihm gebührende Theil zugesichert. S. Zolltariff 1788 §. 161.

Die Ausfuhr der Hasenbälge aus Tyrol verbiethet die für dieses Land im Jahr 1786 erschienene Zollordnung.

Haubenmacherinn, s. Bürgerrecht 1765.

Hauptpostamt, in Folge des §. 1 der Postordnung vom Jahr 1782 darf, ausser den Hauptpostämtern mit der sogenannten Ordinari kein Reisender befördert werden. Das Gesetz aber von 30 Oct. 1788 untersagt bey 50 fl. Strafe die Beförderung der Reisenden mit der Ordinaripost gänzlich.

Nach

Nach dem Carolinischen mit der Paarischen Familie wegen des Postwesen geschlossenen Receß (July 1 1722) welcher unter der gegenwärtigen Regierung im Jahr 1783 bestätiget worden ist, werden bloß fünf Hauptpostämter bestimmt. Diese sind: Prag, Brünn, Linz, Grätz, und Ofen.

Hauptstrasse, s. Abfütterung; Policei 1787 §. 4.

Haus: 1753 July 26 die Gebäude auf dem offenem Lande, sollen von Steinen oder sogenannten ägyptischen Ziegeln aufgebaut werden, die Aecker, Gärten, Hofplätze ꝛc. sollen mit lebendigen Zäunen umschlossen werden.) 1756 Aug. 7 in Wien ist Niemanden erlaubt, ohne Bewilligung der Landesstelle ein Gebäude aufzuführen, oder dasselbe zu erneuern.) 1770 Jänner 27 bey dem Bau eines neuen Hauses, auch bey einer Hauptreparation desselben in Wien, haben die sogenannten Vorsprünge, zu unterbleiben, bey Ertheilung der Erlaubniß zum Bau eines Hauses, ist auf die Herstellung der geraden Linie mit dem Hauptgebäude zu sehen. Der Grundinhaber ist beym Verlust eines Theils des Grundes nach Verhältnisse des Schadens durch Verlängerung der Quartier- und Steuerfreyheit zu entschädigen, im Falle der Verlust nicht erheblich, ist, ist wider ihn befehlweis vorzugehen. Ferner werden die Schindeldächer in den Vorstädten abgestellt; bey der Landesstelle soll eine eigene Baucommission niedergesetzt werden, welcher alle Bauriffe über die in Wien aufzuführenden Gebäude zur Untersuchung vorzulegen sind.) 1770 Hor-

nung 23 die Grundobrigkeit hat die Anzeige zu machen, in so fern ein Haus, ohne Bewilligung der Landesstelle gebaut, oder reparirt wird.) 1770 May 12 das Geboth der Schindeldachung findet nur bey Häusern Platz, welche vom Grunde neu gebauet werden.) 1770 Dec. 15 in jedem Hause ist die Conscriptionsnummer innerhalb des Hauses lesbar bey Strafe von 9 fl. anzuschreiben, die Beamten haben bey Strafe des zweyfachen die Hausnummer auf das Stift- und Steuerbüchel zu schreiben; auf die Beschädigung der Hausnummer wird eine Geldstrafe, bey Nichtbezahlung derselben, eine Leibesstrafe gesetzt. Dem Anzeiger dieser Gesetzübertretung wird der ihm gebührende Antheil der Geldstrafe zugesichert. Die Unterthanen sollen ihren Zunahmen wegen der Gründe nicht ändern, sondern jeder den seinigen, der ihm von Geburt zukömmt, beybehalten.) 1771 Juny 11. Erneuerung des Gesetzes: alle neue Gebäude mit Ziegeln zu decken.) 1782 Sept. 6 die Hausnummer hat in allen Städten, Märkten und Dörfern auf die einfacheste Art, auch mit Unterbrechung der arithmetischen Ordnung zu geschehen, daher jedes neu hergestellte Gebäude mit der auf die letzte Nummer des betroffenen Ortes folgenden Zahl, zu bezeichnen ist.) 1784 July 2 den Bauern in Galicien, welche ein Haus von Holz mit zwey mit Oefen versehenen Stuben, mit einen über das Dach hinausgeführten Schorstein, und mit einem, für ein gesatteltes Cavallierpferd zureichenden,

Stall neu gebaut herstellen, wird eine fünfjährige, jenen hingegen, welche ein dergleiches Haus von ägyptischen Ziegeln herstellen, eine zehnjährige Befreyung von Quatierbetrage, und dem Militzquatier zugesichert. Die Juden haben ihre Häuser in Städten gemauert und solid, auf dem offenen Lande hingegen, und in Dörfern sind dieselben von ägyptischen Ziegeln zu bauen. Nach dem Beyspiele anderer Länder sind jene baufälligen Häuser, welche von den Eigenthümern nicht reparirt wurden, zu schätzen, und an die Meistbiethenden unter der Verbindlichkeit solche in guten und gefahrfreyen Stand herzustellen, zu überlassen.) 1786 Jänner 24 jene Häuser in Wien, welche zu öffentlichen Anstalten bereits verwendet worden, oder noch verwendet werden, auch keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, sind ohne Ausnahme von allen öffentlichen Lasten frey, daher das Waisenhaus weder eine Steuer zn geben, noch dieserwegen dem Magistrat eine Reluition zu leisten hat; dieses Haus hat aber auf die Wiedererstattung des für dasselbe an Rennweg gelegene, vormahls zur Steuerbefreyung bezahlten Betrages Verzicht zu thun.) 1787 Okt. 16, bey dem Bau neuer Häuser in den Landstädten in Galicien, hat man die bestehende Feuerlöschordnung, und die Regelmässigkeit der Gassen und Plätze vor Augen zu haben. (Feuerlöschordnung 1786 July 14. §. 1—11.)

Hausarrest, s. Verbrechen (politisches) 1787 §. 15.

Hausasche, s. Zolltariff 1788 §. 162.
Hausbau, s. Feuerlöschordnung Seite 179 §. 9, 10. Haus 1753, 1756, 1770. Hornung

Hausbaubegünstigung, s. Haus 1784.
Hauscomödie, s. Policei 1787 §. 34.
Hausdachung, s. Feuerlöschordnung 1759 §. 23; 1782 May, §. 12, 17, 82; Sept. §. 1. Seite 179 §. 5. S. 183 §. 52. Haus 1770 Jänner, März, 1771.
Häusereintheilung, s. Feuerlöschordnung 1759 §. 40.
Hausfatirung, s. Steuerregulirung 1788.
Hausinhaber; 1752 Okt. 13. Hausinhaber in Grätz, sollen die Private nicht in den Sommermonathen, sondern vor diesen, Nachts um 10 Uhr räumen lassen; im Widrigen der Hausinhaber mit zwey, der Nachträumer aber mit einem Fl. zu bestrafen ist.) 1778 Apr. 7. den Hausinhabern wird die genaue Beobachtung der Feuerlöschordnung eingebunden. S. Feuerlöschordnung 1749 I, III; 1759 §. 1, 2, 3, 6, 7, 11, 23, 1755, A, 1782 May §, 7. §. 24, 43, 44. 1782 Sept, §§. 34, 63: Miethe; Säuberung.
Hausiren: 1784 Juny 8. Hausirenverbothsübertretung, wenn damit keine Schwärzung verbunden ist, gehört in das Forum der Magistrate.) 1784. Dec. 30. den Tyrolern wird das Hausiren mit den von ihnen selbst verfertigten Teppichen erlaubt, wenn sie den betrof-

fenen

senen Zoll entrichten, und sich mit kreisämtlichen Attesten ihres Vaterlandes legitimiren können.) 1785 April 14. den Gottscheern wird das Hausiren mit folgenden Waaren gestattet, als: 1) mit gemeinen Baumöl, italienischen Früchten, Pomeranschen, Limonien, Zitronen, Granatäpfeln, Margarinten, Kastanien, Datteln, Carobbe, oder Bockshörnln, Haselnüssen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberen, Kapern, Reis, Sardellen, Schildkrot, Lorberblättern, Austern. Muscheln, Calamari, Draghwein. 2) unter folgenden Bedingnissen: a) bey Konfiscation mit keinen andern Waaren, als mit den vorstehenden zu handeln, b) ausser den Marktzeiten sich des Hausirens mit den vorstehenden Waaren bey Strafe von Einem Rchsthl. zu enthalten, c) sich mit obrigkeitlichen Päßen, die aber nur ein Jahr gelten, zu versehen, d) haben sie sich mit den Waaren, welche aus Ungarn, und aus den Seehäfen kommen, mit Zollbolleten zu versehen.) 1785 Apr. 25. den Gottscheern darf von den Obrigkeiten weder ein Sanitäts = noch anderer Paß zum Austritt in ein fremdes Land ertheilt werden, wenn die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich in dem Paß ihrer Herrschaft enthalten ist.) 1785 Juny 2 den böhmischen Federhändlern ist das Hausiren mit Federn, ohne obrigkeitlichen Paß verbothen.) 1785 Juny 6. den Oberkrainern der Herrschaft Michelstätten, Eg, Oberkrainburg, Thurm, Unterneuburg, und des Gutes Höflein, wird das Hausiren mit eigenen Manufacten,

als da sind: wollene Strümpfe, baumwollene und leinerne Binden, groben Wollwaaren, Holzwaaren, in den in Innerösstreich gelegenen Ländern gegen herrschaftliche Atteste, und kreisämtliche Päße gestattet. Die herrschaftlichen Atteste haben die eigene Erzeugung der zum Hausiren bestimmten Waaren zu bestätigen, wie auch die Zahl und die Gattung derselben auszudrücken.) 1785 Juny 8 inländischen Unterthanen wird das Hausiren mit inländischen Waaren also gestattet: 1) findet das Hausiren in Städten und grösseren Märkten, wo ordentliche Handelsleute sind, nicht statt, 2) darf sich das Hausiren nach der Zollordnung nicht auf Tuch, oder andere beträchtliche Schnittwaren erstrecken, zwey Stunden innerhalb der fremden Grenze wird das Hausiren nicht geduldet, 3) die Erlaubniß zum Hausiren hat das Kreisamt nach vorhinein beygebrachten obrigkeitlichen Attest, über die Umstände des Bittstellers zu geben. Jedes Kreisamt ertheilt den Hausirenpaß bloß für den in seinem Bezirke belegenen Ort; diejenigen, welche aus dem betroffenen Bezirke in Hausiren betreten werden, werden die Waaren kontrabant gemacht.) 1785 Oct. 13 den böhmischen Glashändlern, wird das Hausiren mit ihren Waaren in Mähren und östreichischen Schlesien, mit Päßen des Prager Landesgubernium gestattet.) 1785 Dec. 1. §. 1. den Fremden ist das Hausiren in den Erbländern sowohl mit als- als inländischen Waaren verbothen. §. 2. Das Hausiren mit fremden Waaren, ist auch Innländern

dern verbothen. §. 3. Aus = und Inländer, welche in Hausiren mit fremden Waaren betreten werden, sind, wenn sie der Schwärzung verdächtig sind, sammt den Waaren jenem Gerichte, in dessen Bezirke sie betreten worden, gegen Attest in die Verwahrung zu geben; im Falle der Betretene der Schwärzung nicht verdächtig ist, ist bloß die Waare bey dem Gerichte aufzubehalten; der Hausirer aber hat sich wegen des Verhörs vors Gericht zu stellen. §. 8. Das Gericht hat ohne Verzug, den eingebrachten Hausirer, in die Untersuchung zu nehmen, das Verhör wird sammt der umständlichen Thatbeschreibung desjenigen, welcher den Hausirer angehalten hat, dem nächst gelegenen Zollamt übersendet. Dasselbe hat das Actenstück an das berroffene Kreisamt zu übergeben, welches, wenn Umstände es nothwendig machen, die weitere Untersuchung selbst veranläßt. §. 5. Bloß Inländer dürfen mit erbländischen Waaren hausiren. Darunter sind die ungarischen Producte, und legitimirten Manufacte wie auch die legitimirten Tyroler Fabricate begriffen. §. 6. Zwey Stunden innerhalb der an ein fremdes Land gelegenen Grenzen, ist das Hausiren auch Inländern verbothen. Die Grenzen zwischen Ungarn, und den teutschen Erblanden, sind hierunter nicht begriffen. §. 7. Ausser den Jahrmärkten ist es nicht erlaubt in Orten zu Hausiren, (S. 1787 Juny 4) wo ordentliche Kaufleute sind. §. 8. Das Hausiren mit Tuch, oder anderen beträchtlichen inländischen Schnittwaaren, und Chocolade ist

nicht erlaubt. Das Hausiren mit Porcellain aus der k.k. Porcellainfabrik in Wien, ist erlaubt. Die Hausirer mit dergleichen Waaren müssen mit Pässen von der Landesstelle jener Provinz, wo sie das Porcellain zu Kauf herum tragen, versehen seyn. In Inneröstreich ist das Hausiren mit Bauernloden oder Mischlingtuch gestattet. §. 9 Eben so müssen jene, mit Pässen, von der Landesstelle jener Provinz, in welcher sie sich gewöhnlich aufhalten, versehen seyn, welche ein allgemeines Befugniß zu Hausiren in dem Lande, wo sie sind, oder auffer demselben erhalten wollen. Hausirern, ohne diesen Pässen sind die Waaren in Beschlag zu nehmen. §. 10. Den Unterthanen des sogenannten Bandelkramerbezirkes ist erlaubt den daselbst verfertigten Zwirn und die leinenen Bänder, dann die leinenen mit Baumwoll vermengten Tücheln, die leinenen und halbleinenen Fatschen (Binden) Langueten, leinenen, und harrassenen Hosenträger, dergleichen Rundschnüre, Schnürriemen, weissen und gefärbteu Zwirn, so wohl in Lande, als auffer Lands zum Verkauf herum zu tragen. §. 11. Den Unterthanen von Großpoppen und Reunzen ist erlaubt, mit ihren selbst verfertigten Bändern und Tücheln waaren in den Erblanden und auffer denselben, wie auch in Tyrol, auch auffer Marktzeit zu hausiren. Hierbey ist zu beobachten: a) Die genannten Unterthanen dürfen nur mit genannten Waaren und immer in einer Entfernung von zwey Stunden

von

von der Grenze gegen ein fremdes Land hausiren, b) müssen die Waaren, mit Ausnahme des Zwirns gestämpelt seyn, und c) die Hausirer müssen mit herrschaftlichen von Kreisämtern bestätigten Pässen versehen seyn. Diese Pässe haben die Zeit ihrer Dauer zu enthalten. Genannte Unterthanen, welche ausser dem Kreise, wo sie sich aufhalten, Waaren zum Verkaufe herum tragen, haben Pässe von der Landesstelle vorzuzeigen. §. 12. Böhmische Glashändler und Federhändler, s. 1785. Jun. 2 Oct. 13. §. 13. Hausiren mit Tyroler Teppichen, s. 1784 Dec. §. 14. Mit welchen Waaren den Gottscheern das Hausiren gestattet, s. 1785 Apr. 10. §. 15. Den Unterthanen der Herrschaft Reifnitz in Krain wird das Hausiren in den sämmtlichen Erblanden mit folgenden eigenen Waaren gestattet, als: mit Töpfergeschirren, Schachteln, Reutern, Sieben, und dergleichen Holzwaaren, dann mit Bauernpelzen, und Billichtafeln. In Rücksicht der wälschen Früchte sind sie den Gottscheern nach der bestehenden Vorschrift, s. 1785 Apr. 14, gleich gehalten.) 1786 Jän. 19. das Hausiren zu Marktszeit in Städten und Märkten, ohne Legitimation, ist erlaubt. Dieses Befugniß erstrecket sich aber nicht auf das Hausiren mit Tuch, Halbtuch, Rattin, Seiden- oder andere feine Schnittwaaren. Als Hausirenhandel ist nur der Waarenhandel von Haus zu Haus anzusehen.) 1786 März 9. den Fremden wird das Hausiren überhaupt, den Inländern

aber mit fremden Waaren zu hausiren durchaus bey Konfiscation verbothen, hiervon auch jene Artikel, mit welchen das Gesetz von 14 Apr. 1785 das Hausiren den Gottscheern gestattet, jedoch nur in Ansehung ihrer allein, ausgenohmen werden. 2) Das Hausiren in jenen Orten, welche nicht 2 Stunden von der Grenze des fremden Landes entfernt sind, ist, ohne Unterschied der Waare, und ohne Ausnahme der Gottscheer bey Konfiscation (S. 1787 Juny 4.) verbothen. 3) Hausirgebothe-Uebertretung: z. B. ein bekannter Inländer läßt sich in Häusern ohne Paß, oder auch mit solchen, ausser seinem Bezirk, betreten, oder die Hausirung geschieht an Orten, wo ordentliche Kaufleute sind, außer der Marktzeit, ist mit der Strafe von einem Rthslr. zu belegen. 4) Den Kreisämtern wird die Milderung der Konfiscationstrafe, und derselben Umänderung in eine Geldbusse in jenen Fällen zugestanden, wo die Näherung zu der, in Gesetze verbothenen Grenze, aus Unwissenheit oder in einer unbeträchtlichen Strecke, oder mit inländischen gehörig gestempelten Erzeugnissen in geringer Menge geschehen, mithin der Fall einer Schwärzung nicht eintritt.) 1786 März 18. der Anzeiger einer gesetzwidrigen Hausirung, erhält von dem Kontraband den dritten Theil des Werthes, und bey Anerkennung der Geldstrafe Einen Rchsthlr. zur Belohnung.) 1786 Apr. 18. die Befugniß mit inländischen Waaren in Hütteln und Ständen zu Hausiren wird von der Landesstelle bewilliget,

der

der weitere Hausirenhandel hängt von dem Kreis=amt, und dem Magistrat ab. Die Zahl der Hau=sirer nicht zu vermehren, die Behandlung der Hausirungfälle, wo es um kennbar erbländische Waaren zu thun ist, ist den Kreisämtern, und Magistrat überlassen.) 1786. Nov. 13. §. 1. kein Hausirenpaß ist gültig, welchen nicht jene Person hat, auf derer Nahme er lautet; daher den Hausirern verbothen ist, die Päße, welche auf ihre Person gestellt sind, Bedienten, oder andern Personen, wenn sie auch bey ihnen im Lohn, oder im Brot stünden, zum Hausiren zu geben. 2) Vor Ertheilung des Passes, ist der dauerhafte Aufenthaltort des Paßwerbers zu er=weisen. Fremde, wenn sie gleich durch einige Zeit in Diensten der Inländer stehen, sind zum Hausiren nicht zuzulassen, und im Betretungfalle, nach dem §. 124. der Zollordnung zu behan=deln.) 1787. März 1. Niemanden ist das Hau=siren, ohne kreisämtlichen Paß, (S. 1786, Nov. 13.) erlaubt.) 1787. Juny 4. das Hausiren wird allen Inländern, an allen Orten der Erb=lande, auch da, wo ordentliche Kaufleute sind, zur und außer Marktzeit gestattet, auch sind die Hausirer an die, nach den Gesetzen vorgeschriebene Entfernung, von den Grenzen nicht gebunden. 2) Den Juden wird das Hausiren bloß in Böh=men, Mähren und Schlesien bewilliget. 3) Die Waaren, womit hausirt wird, müßen inländisch seyn, dieselben können von welcher immer Gattung seyn, 4) Bestätigung des Gesetzes von 1. Dec. 1785 für

die Gottscheer und Unterthanen der Herrschaft Reifnitz in Krain, 5) Alle Waaren, womit hausirt wird, müßen gestämpelt seyn, in soweit solche den Stämpel annehmen, im Widrigen sind dergleichen Waaren mit richtigen Attesten, jener inländischen Fabricanten, oder Kaufleuten, von welchen solche gekaufet worden, auszuweisen. 6) Jeder Hausirer muß mit einem Paß desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirke er wohnt, versehen seyn. 7) Zur Erhaltung eines kreisämtlichen Passierpaßes, hat der Hausirer ein obrigkeitliches Attest eines untadelhaften Lebenswandels vorzulezen. §. 9. Dem Hausirer wird die Waare fiscalisch, und verliert das Recht zu hausiren, welcher dieß Geschäft mit fremder, oder ungestämpelter Waare, welche der Stämpelung unterliegt, oder ohne obrigkeitlichen Paß, oder mit einem, auf einen fremden Nahmen lautenden Paß betreten wird. §. 10. Der Waarenconfiscation unterliegen auch die Fremden, welche im Hausiren betreten werden. §. 11. Die Untersuchung und die Erkenntniß vorstehender Uebertretungfälle, steht der Bancalbehörde zu.) 1787. Sept. 14. das Hausiren mit Blechwaaren wird den, auf der Herrschaft Horzowitz angesessenen sächsischen Blechfabricanten gestattet, wenn sie sich mit kreisämtlichem Attest, und dem, von dem horzowitzer Wirthschaftamt bestätigten Verzeichnisse, ihrer mithabenden Blechwaaren, ausweisen können.) 1787. Nov. 12. das Hausiren mit Mayländer, Niederländer und Toscanischen Waaren,

ist

ist verbothen, hingegen ist das Hausiren, mit allen ungarischen, und jenen tyrolischen Waaren, welche das Gesetz zuläßt, erlaubt. Diese Waaren sind: Teppich, Stroh- und Strickwaaren, Fell, Handschuhe, leinene Binden, und Früchte.) 1787. Nov. 22. die kreisämtlichen Hausirpässe gelten für alle teutsche, ungarische, und galicische Erblande.) 1788. Jän, 14. im Hausirenpaß kann ausser dem Mann, auch dessen Frau, oder Sohn erwähnt werden, und hat jener, welcher den Hausirhandel treibt, sich stets mit dem Originalpasse zu versehen.) 1788. Nov. 7. jedes Komitat soll sich vor der Ertheilung eines Passes zum Hausiren, mit den im §. 49. der Dreyßigordnung verbothenen Waaren, darunter auch alle fremde erlaubte Waaren begriffen sind, enthalten.) 1788. Dec. das Hausiren mit inländischen erlaubten Büchern, wird zugestanden. S. Dreyßigordnung §. 40, 96, 97, 98, 102, 106, 107, 178; Juden; Kreisamt; 1784. Aug. 10. 1786. Horn. 10, 1780. Oct. 13; 1787. März 1, .; Urlaub, 1778 Jun. 11.

Den Gottscheern ist das Hausiren mit den oben aufgeführten Waaren (S. 1785 Apr. 10.) auch in Ungarn und Siebenbürgen erlaubt.

Hausirenatteſt, s. Hausiren 1785 Jun. 6.

Hausirenbefugniß, s. Hausiren 1785. Apr. 14, 1785. Jan. 2., 1787. Jun. 4.

Hausirenbefugnißertheilung, s. Hausiren 1786. Apr. 18.

Hausirenhandel, worin derselbe bestehe, s. Hausiren 1786. Jän.

Hausirenfällenotion, s. Hausiren, 1787. Jun. 4. §. 11.

Hausirerpaß, s. Hausiren 1784. Dec. 1. 1785 Apr. 14.; 25.; Jun. 2, Oct. 13, 1786. Nov. 13; 1787. Jun. §. 6, 7.; Nov. 1. 1788.

Hausirenwaare ist fiscalisch, s. Hausiren 1787. Jun. §. 9. 10.

Hausirenzahl ist nicht zu beschränken, in so lang das Hausiren zu keinem Mißbrauch führt. 1783. März 1.

Häusler nennt man den Besitzer eines Hauses, auf dem offenen Lande, ohne Grundstück. Dergleichen Hausbesitzer haben nach dem Gesetze, zwölf Mahl im Jahre zu frohnen, s. Frohne. 1786. Jun. 16. §. 12.

Hausmeister, s. Dienstbothenordnung, 1784. Nov. 14.

Hausnummer, s. Feuerlöschordnung 1782. May 31, §. 43.; Haus 1770. Dec. 1782.

Hausräuchern, s. Aberglaube 1785; Stol, 1786. July 13.

Hausschlachtung, s. Frohne 1782. May §. 78, 79; Handgrafenamt.

Hausverkauf: 1787 April 10. die Häuser der aufgehobenen Stifte und Klöster, sind zum Beßten des Religionfundes zu verkaufen, oder zu vermiethen, jene Häuser, welche bis jetzt zur Gemächlichkert der Stift = oder Klostergeistlichen gedient haben, sind zu Zinswohnungen zuzurichten,

ten, und die eingehenden Zinse, oder der eingelößte Kaufschilling fällt den Stiften und Klöstern zum Guten. Vor dem Verkauf eines dergleichen Hauses, hat die Landesstelle vorhinein die Bestätigung zu suchen.) 1787. May 15. der von vorstehenden Häusern eingegangene Kaufschilling, ist in einen öffentlichen Fund zu legen, daher bey dem Verkauf eines dieser Häuser in Erwägung zu nehmen, daß das Kapital nur zu $3\frac{1}{2}$ Percent benutzt werden kann. S. Haus 1784.

Haussteuerfrey, s. Haus 1786.

Hausüberlandgrund nennt man, wie bereits im ersten Band, im Bauerngrund in der Note angemerket worden, jenen Grund, welcher eigentlich keinen Theil des Hauses ausmacht, an einer besonderen Gewähr steht, und ohne Haus nicht verkauft werden kann. Wie sich in Rücksicht der Hausüberlandgründe zu halten sey, kann in Frohne das Jahr 1782. Jäner 15. nachgesehen werden.

In Folge des Gesetzes vom Jahr 1773. dürfen die Grundstücke nicht mehr abgesondert werden, welche vormahls nie getrennet worden sind.

Hauszins, in Folge des Gesetzes vom 12ten Juny 1766. sollen über die Zinszahlungen gedruckte und gestämpelte Quittungen ausgestellet werden; das Gesetz vom 8 März 1767. beschränkt vorstehende Anordnung dahin, daß es Jedermann der Willkühr überlassen wird, sich über die geleisteten Zinszahlung, die vorgeschriebene Quittung ausfertigen zu lassen, jener aber, welcher die geleistete Bezahlung, sich mit ei-

ner

ner andern Urkunde versichern wollte, fällt in die gesetzmässige Bestrafung. In Folge des Gesetzes von 7ten März 1787. ist der Zins von den Häusern der aufgehobenen Stifte und Klöster an die betroffene Kreiscasse abzuführen. S. Handwerkszins.

Haut, s. Abdecker 1767 Aug., Sept., 1773; Freymannstaxe; Viehseuch 1773, 1777, 1786. Oct. 31.

Hazardspiel: 1784. May 1. Erneuerung der in Rücksicht der Hazardspiele bestehender Verbothe. Zu den Spielen von dieser Art rechnet das Gesetz folgende Spiele, als: Pharao, Bassete, Würfel, Passadieci, Landknecht, Quindici, Trenta, Guaranta, Rauschen, Farbeln, Straschak, Sincer, Brennten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo Duodezi, Vingthun, und alle dergleichen Spiele, welche die Spielsucht, unter was immer für einen Nahmen erfunden hat, oder noch erfinden möchte. Die Uebertreter dieses Gesetzes, wozu auch jene gehören, in deren Wohnung gespielt wird, sind für jeden Fall mit 300 Ducaten zu bestrafen. Das Strafgeld haben die Länderstellen, welchen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, einzutreiben. Dem Fiscus liegt die Nachsicht zur Haltung dieses Gesetzes ob. Im Falle Jemand aus der Zahl der Spieler selbst, oder jener, in dessen Wohnung das Spiel gehalten worden, der Anzeiger würde, wird ihm, nebst der Nachsicht der verwirkten Strafe, auch der Denunciationdrittheil zu Theile.) 1786. Horn.

27. die im vorstehenden Gesetz vorkommenden Spiele werden in böhmischer Sprache in Böhmen kund gemacht.) 1786. Aug, 24. Erklärung, daß das Voltaspiel nicht in die Classe verbothener Spiele gehört.) 1787. Nov. 29. das Spiel: Wirbisch, wird, als ein Hazardspiel verbothen.) 1788. März 10. das unter den Juden übliche Oka, oder Gespenstspiel, wird, als ein Hazardspiel verbothen. S. Policei 1786. Juny §. 34. Verbrechen (politisches) 1787; §. 33, 34, 37, 38, 39.

Hebamme (Wehmutter) 1770. Jän. 2. Gesundheitnorma. IV. §. 1. keine Hebamme soll zur Praxin gelassen werden, welche nicht von einem Magister der Hebammenkunst, oder bey Ermanglung desselben, von dem Stadt- oder Kreisphysicus geprüfet, und von der Gesundheitsaufsicht in Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, von dem Kreisamt, als geprüft anerkannt, und beeidet worden. §. 2. In jedem Lande soll sich eine geprüfte Hebamme befinden, und wo nicht, in jedem Dorf, doch wenigstens für 2 oder 3 benachbarten Gemeinden, Eine aufgestellet werden. §. 3. Jede Hebamme hat einen untadelhaften Lebenswandel zu führen. §. 4. Den Hebammen wird vorzüglich Verschwiegenheit empfohlen, sie sollen unter sich selbst einig leben, und sich ihrem aufhabenden Dienste nicht entziehen. Ferner werden ihnen alle abergläubige Gebräuche verbothen; der in Geburtsnöthen befindlichen Person, sollen sie mit Bescheidenheit Beystand leisten, im Noth-

fäl-

falle einen Arzt, bey Verlust des Amtes, herbey rufen. §. 5. Die Nothtauf nicht zu verabsäumen. §. 6. Liegt ihnen die Erhaltung der Gebährenden vorzüglich ob, auch haben sie sich von der Ertheilung der Arzneyen, sowohl vor, als nach der Geburt, zu enthalten. §. 7. Die Hebamme macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig, welche abtreibende Mittel zur Leibesfrucht anwendet, oder hierzu Rath ertheilt. Wenn dergleichen Anträge ihnen gemacht werden, haben sie die betroffene Person an einen Arzt anzuweisen. §. 8. Den Hebammen wird das Kuriren beym Frauenvolk, Kinderbetterinnen, und anderen Personen, streng verbothen. Im Nothfalle, da kein Arzt zu erhalten, haben sie nach Gewissen bey Gebährerinnen zu Werke zu gehen. §. 9. Im Falle sie von ihrer Obrigkeit zu einer Erforschung angewendet werden, haben sie, ohne der mindesten Bestechung sich schuldig zu machen, genau die Wahrheit zu erforschen, und vorzulegen, bey jenen Unternehmungen hingegen, bey welchen es ihnen an der gehörigen Wissenschaft mangelt, haben sie vorhinein Belehrung über ihre Verhaltung, einzuziehen. Jede Hebamme soll da, wo sie wohnt, einen Schild aushängen, (welcher die Wohnung einer Hebamme anzeigt.) Eidesformel einer Hebamme: „ Ich (Catharina Maydlin) schwöre, und gelobe zu Gott „ dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht, und „ Handlungen, in dem mir anvertrauten Hebam„ medienst, als eine gewissenhafte Christinn, bey

„ al-

„ allen Vorfällen treu, und sorgfältig verrichten,
„ ohne alle Absicht handeln, und Niemand vor-
„ setzlich nachtheilig seyn will; vielmehr gelobe
„ ich, durch meinen Beystand den Gebährerinnen
„ alle mögliche Hülfe zu leisten, und der mir
„ vorgeschriebenen Instruction, nach meinem beß-
„ ten Wissen, und Gewissen getreulich nachzu-
„ kommen, wobey ich den Armen so gut, als
„ den Reichen, gleich willfährig beyzustehen, und
„ selbe nicht zu verlassen, und zu versäumen
„ mich verpflichte, So wahr mir Gott helfe!)
1773. Apr. 10. Gesundheitnorma. §. 12, 26.)
1773. Sept. 9. von Cranz Unterricht wird den Hebammen mitgetheilet; sie sollen bey schwer anscheinenden Geburten, einen Kreischirurgus, oder einen Feldchirurgus bey Strafe kommen lassen.) 1783. Oct. ungeprüfte Hebammen sind, an den Kreiswundarzt anzuweisen. Jene Hebammen, welche sich in einer Stadt, oder einem großen Markt niederlassen wollen, müßen auf einer erbländischen Universität geprüft, und mit einem Diplom versehen seyn.) 1785. May 12. arme Hebammen, oder welche auf Kosten des Aerarium unterrichtet werden, sind ohne Taxe zu prüfen; eben so ist ihnen das Diplom ohne Stämpel gegen die bloße Schreibgebühr auszufertigen. Von jenen Obrigkeiten, welche Frauen in der Hebammekunst unterrichten lassen, ist nur die Hälfte der Taxe, wenn sie solche für sie bezahlen, zu fordern.) 1785. Juny 6. jede Hebamme kann

von

von dem Kreischirurgus, wenn er ein geprüfter Geburtshelfer ist, unterrichtet, und von ihm mit Zuziehung des Kreisarztes geprüfet werden.) 1785. Aug. 4. von den Kreiswundärzten, ist armen Hebammen das Attest ebenfalls ohne Stämpel auszufertigen, eine Remuneration kann dem betroffenen Kreischirurgus für den gegebenen Unterricht und Prüfung nicht versaget werden.) 1787. Eid für die Hebammen, für die in Innerösstreich gelegenen Hauptstädte, als: Grätz, Klagenfurth und Laybach; „Ihr werdet schwören, 1) daß ihr euren Vorgesetzten allen schuldigen Gehorsam erzeigen, und so oft ihr Amtshalber von dem Protomedicus, oder von dem aufgestellten Lehrer vorgefordert werdet, euch allda stellen, gebührend antworten, derselben Urtheil, und Ausspruch erkennen, und euch darnach fügen, auch keine innerliche Arzney, an Orten, wo Aerzte, oder geprüfte Wundärzte sind, ohne Noth und Einwilligung derselben, Jemanden verordnen, oder selbst beybringen wollet. 2) Daß ihr eure erlernte Kunst getreu, ehrbar, und fleissig ausüben, keiner gebährenden Frau, oder andern Weibsperson, wegen ihrer Armuth, eure Hülfe versagen, sondern auf beschehene Berufung, ohne Verzug, sowohl bey Tag, als Nacht, derselben willig beyspringen, auch euch nicht zur Verderbung, Abtreibung, Unterschiebung, oder Verwechslung eines Kindes, oder zu anderen strafbaren Fällen verleiten, und gebrauchen lassen wollet, dann ihr müßet wissen, daß dergleichen

La=

Laster nach Maß der Kriminalgesetze, von dem Landgerichte öffentlich und scharf bestrafet werden, 3) daß ihr in allen zweifelhaften und gefährlichen Geburtfällen, einen Geburtshelfer frühzeitig zum Beystande rufet, auch die annahende Gefahr des Todes, nicht verschweigen wollet, damit nichts versäumet werde, was zum Wohl der Gebährenden erforderlich ist, 4) daß ihr eure Helferinnen, in so lang sie nicht gehörig geprüft, von dem Protomedicus, und dem Lehrer der Geburtshülfe für genugsam belehret, anerkannt sind, niemahls allein zu den Gebährenden schicken, und ihnen die Geburt anvertrauen wollet, 5) daß ihr schwache und gleich sterbende Kinder (nur jene der Juden ausgenohmen) wenn sie wegen naher Todesgefahr, die Ankunft des Priesters nicht erwarten können, sobald sie vom Mutterleibe ganz, oder zum Theil gekommen, wie auch die unzeitigen Kinder, ja die kleinsten Leibesfrüchten, nach erhaltenem mündlichen und gedruckten Unterricht, mit lauterem Wasser, und keiner anderen Feuchtigkeit, im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, taufen, solche Taufe auch in der Folge dem Priester anzeigen, und in keinem Falle, wo es die Gefahr erheischet, die vorgeschriebene Nohttaufe vernachlässigen wollet, 6) daß ihr die Geheimnisse der Gebährenden, sie mögen unverheirathet, oder verheirathet seyn, Niemanden weder heimlich, noch öffentlich, entdecken, wohl aber die peinlichen Gerichtsfälle der gehörigen Obrigkeit

so-

sogleich anzeigen, und alles getreu offenbahren wollet. Eid der Hebammen für die, in Innerösterreich gelegene Kreis- und andere Städte. Dieser Eid ist gleichlautend dem vorstehenden. S. Academie medicinisch chirurgische S. 32. §. 6; Arzneystudium (äusserliches) 1773, 1787; Gespanschaft 1787. §. 23; Juden 1787, Apr. 12; Kreisamt 1785 Apr. 15; 1787 Aug. 6: Kreisarzt; 1785 Nov. 28 §. 11; Komitatsarzt; Leibesfrucht 1785 Oct. 10; Obrigkeit 1785. Apr. 15.

In Rücksicht der Hebammen für das Königreich Ungarn, bestehen diese Anordnungen: 1) Die Zahl der, in den Gespanschaften anzustellenden Hebammen, ist noch dem Ermessen der k. Kommissäre zu bestimmen. 2) ebenfalls wird ihnen der Gebrauch abtreibender Mittel verbothen, kurz, es bestehen für sie eben die Vorschriften, welche oben in 1770. angeführet worden sind.

Hebammenanstellung, s. Hebamme 1770. §. 1.

Hebammeneid, s. Hebamme 1770 §. 9; 1787

Hebammenpflichten, s. Hebamme 1770. §. 3 — 9

Hebammenprüfung, s. Hebamme 1783

Hebammenprüfungtaxe, s. Hebamme 1785. May Aug. 4.

Hebammenunterricht, s. Hebamme, 1773; 1785 Jun.

Hechelmacher, s. Bürgerrecht 1765.

Heirath: 1781. Horn. 20. der Militzofficier, welcher in Böhmen und Mähren, kein Landmann ist, und eine begüterte, oder sonst bemittel-

telte Landmannstochter dieser Länder heirathen will, hat in Folge der Pragmatricalgesetze, von den Jahren 1654 und 1655. binnen Jahr und Tag das Incolat bey Hofe zu suchen, sich bey der Landtafel ad Actum Successionis zu habilitiren, und den Eid der Treue bey der vereinigten Hofstelle, oder mittels Dispens, bey der Miliz abzulegen. Außer diesen Formalitäten können weder der Mann von der Frau, noch die Kinder, nebst dem Pflichttheil, weder mittelbar, noch unmittelbar etwas erben, da alles den nächsten Verwandten zufällt. Derjenige, der die vorgeschriebene Frist zur Meldung bey Hofe übersieht, muß bey Hof um die Restitution in integrum (Wiedereinsetzung in vorigen Stand) einkommen. Das Ansuchen um das Incolat, wird durch das Milizcommando nach Hof begleitet, im Falle der Bittsteller protestantischer Religion wäre, ist zugleich in Folge der bestehenden Duldunggesetze, die Dispens zum Incolat zu suchen. Das Incolat setzt die Qualification des höheren Standes voraus, daher der Herren- oder Ritterstand des Bittstellers durch eine glaubwürdige Abschrift des, von der vereinigten Hofstelle, oder Reichskanzelley, gefertigten Diploms, so wie die Abstammung von dem ersten Acquirenten erwiesen werden, oder die Erhebung in Herren- oder Ritterstand, mit Beybringung des Wapenentwurfes, und Anführung der Verdienste, angesucht werden. Jenen Officieren, welche vor der Republication dieses Pragmatricalgesetzes, geheirathet haben, werden, wenn sie

das dießfällige Attest beybringen, die Hoftaxen, nicht aber die Taxen der Länderstellen, bey dem Incolat nachgesehen. (S. Milizheirath.) 1784. Apr. 15. Niemanden darf ein Hinderniß gemacht werden, welcher gesinnet ist, eine zum Fall gekommene Weibsperson zu heirathen.

Heirathkaution, nach der bestehenden Vorschrift, kann kein Milizofficier heirathen, welcher nicht Kaution erleget. Diese besteht a) für einen Obersten in 12,000 fl. b) für den Obristlieutenant in 9,000 fl. c) für den Major 8,000 für den Hauptmann in 6,000 fl. d) für den Capitänlieutenant in 4,000 fl. e) für den Unterlieutenant in 2,000 fl. f) für den Fahnencadet, Regimentsadjutanten, Regiments- und Bataillonchirurgus in 1,500 fl. g) die Auditore und Rechnungführer erlegen die Kaution nach ihrem bekleideten Milizcharacter. Jene Individuen, welche keinen Officiersrang haben, deren Witwen pensionfähig sind, werden in Rücksicht der Kaution, den Fahnencadeten 2c. gleich geachtet. Durch die erlegte Kaution wird die Milizfrau der Pension auf immer verlustigt; daher der Milizofficier, welcher während seines Ehestandes, im Dienst vorrückt, an der Kaution dichts nachzuzahlen hat. Die Generalsfrauen bedürfen zwar weder Kaution, noch Revers, indessen aber behält doch die, vor der Beförderung zum General eingelegte Kaution, ihre Kraft. Die Kaution hat vorzüglich aus Schuldscheinen, öffentlicher Funde zu bestehen, unbewegliche Güter werden angenohmen, wenn der Betrag der

Kau-

Kaution die Hälfte des Schätzungwerthes, des zur Kaution bestimmten Gutes, nicht übersteiget, Auf ein unbewegliches Gut, worauf schon ein Dritttheil Schulden haftet, wird keine Kaution angenohmen, von Particular = und Bürgschafts= verschreibungen müßen zugleich die Anweisung und Cedirung der Specialhypothek gerichtlich vorge= merket werden. Nebst der gerichtlichen Intabu= lation, wofür die betroffene Behörde, so weit es den Werth des unbeweglichen Guts betrifft, zu haften hat, ist zugleich eine vidimirte Land= tafel = oder Grundbuchextract vorzulegen. Der Eigenthümer der Kaution, hat entweder über die eingelegte Schuldverschreibung, oder über das hierzu bestimmte Immobilis, eine förmliche Cession, von zwey rechtsgültigen Zeugen unter= fertigt, auszustellen. Im Falle sich die Frau zu cer= tioriren hätte, ist in Folge des Gesetzes vom 15ten Sept. 1780 dieser Act, bey dem Judicio dele= gato militari mixto vorzunehmen. Die Kau= tioncapitalien, oder Realitäten, müßen in den Erblanden liegen, oder von einer, in diesen Län= dern angesessenen Person, die Bürgschaft gelei= stet werden. Dem Officier, welcher vom Mi= lizdienst abgeht, oder daß die Frau bey Lebzeiten ih= res Mannes stürbe, wird die Kaution zurückgestel= let. Im Falle aber der Mann voraus stirbt, bleibt die eingelegte Kaution in solang depoſi= tirt, als die Witwe in diesem Stande bleibt. Im Falle ein, mit einer Aerarialschuld verflochtener Officier stirbt, wird die Kaution in Beschlag ge=

nohmen, wenn solche der Mann aus eigenen Vermö-
get erlegt hat, jedoch bleibt der Witwe die Nutz-
niessung, nach dessen Tod oder Verehelichung fällt
die Kaution dem Aerario zu. Der Revers wel-
cher im Dispensationfall der Kaution ausgestellt
wird, ist vor dem oben aufgeführten Iudicio zu
certioriren.

Heitzersstelle, s. Unterofficier.

Helferinn ist jene Person, deren sich eine Hebamme bey Ausübung ihrer Kunst bedient. S. Hebamme 1787 in Eid §. 4.

Hemdtuch, s. Protocollgefäll 1785 Juny 7. §. 10.

Hemmschuh, s. Fuhr 1781, 1784, 1787.

Hengst, s. Pferdezucht. 1781, 1781, 1782, 1785. Horn. 28.

Herberge ist der Ort, wo sich die Handwerksburschen bis sie in die Arbeit treten, aufhalten. S Gesellenloskaufung; Innung 1729. §. 12; Schuhknecht.; Urlaub 1784 Horn.

Herrenhutter, die Absendung einiger Unterthanen an die Herrenhuttergemeinde um Lehrer und Anweiser in ihrer Religion, wird verbothen 1782. März 16.

Herrschaft, oder Grundherr sind gleich bedeutende Worte. Die weiteren Gesetze, welche hierher gehören sind: 1744, Apr. 9 Abstellung des unbefugten Bierschanks in den Herrschaftsgebäuden bey erster Betretung 1500 fl. Strafe) 1747. Oct. 13 eine innerhalb der Linien Wienk gelege-

ne

ne Herrschaft, oder ausser denselben nächst gelegenen Orten darf keinen, an seinem Grund sich häuslich niedergelassenen, und das Haus bis an seinen Tod besitzenden Bürger, als angelobten Unterthan, anders annehmen, als wäre ein dergleichen Bürger ehehin des Bürgerrechts entlassen worden; im widrigen Fall steht ein dergleichen Bürger im Leben und Tod mit der Person unter der Personaljurisdiction des Stadtmagistrats, auch die behaußten Unterthanen gehören mit der Person, und Abhandlung dahin, wohin ihr Haus dienstbar ist, es wäre, daß sie sich mit ihrer Familie durch volle 10 Jahr, nach erhaltenem Haus, auf einen anderen Grund aufgehalteu hätten,) 1750 July 31. a) die Dominien sollen dem Unterthan, bis zur Steigung des Marktpreises gegen Versicherung des unterthänigen Korns, Geldvorschuß machen, und gegen Aufschüttung des fünften Viertels gemeine Kontributionböden aufrichten b) den Unterthanen darf bey Vorleihung des Getreides das fünfte Viertel, statt der Interessebezahlung, zu obrigkeitlichen Händen zu erlegen, nicht aufgetragen werden c) In Rücksicht jener unterthänigen Gründe welche die Dominien an sich gezogen haben, wird von der Zeit des Systemalpatents, der zweyfache Ersatz festgesetzt. d) Die Suprepartitionen sind dem Kreisamte in Dupplo zur Gutheissung zu übergeben, welches dieselben mit den Rollen vergleicht, das Mangelhafte ausstellt, und nach geschehener Genehmhaltung eine dem Dominio zustellt, die anderer aber zur

Gebrauch=

Gebrauchmachung bey der Rechnungrevision, zurückbehält, e) die Kontributionrechnungführer, welche die Vergütungen den Unterthanen, nicht richtig zuwenden, sind mit dem Festungbaue zu bestrafen f) die Viehumfallsvergütungen sind zur Beyschaffung des abgängigen Viehes anzuwenden der Ueberrest auf die Schuldigkeiten abzuschreiben, über den Empfang von den unterthänigen Gründen die Quittungen ordentlich zu erheben und beym Kreisamte auszuweisen g) Die Kontributionsrechnungen werden mit den Steuerbücheln vier Wochen nach dem Verlauf des Milizjahrs, dem Kreisamt zur Revision übergeben h) die Bauernhandregister sollen richtig geführt, in denselben bloß die Gebühr geschrieben, die Rechnungen nicht dunkel geführt, noch darin verbothene Auslagen gebracht, oder andere Betrügereyen ausgeübt werden i) die städtische Kontributioneinnahme ist durch zwey angesehene beeidigten Männer zu besorgen und die Rechnungen sind dem Kreisamte zur Uebersehung vorzulegen. k) In Falle eines geschehenen Casseeingriffs vor Einführung des Theresianischen Kontributionsystems ist mit der Strafe des Zweyfachen, nach Einführung desselben aber, mit dem Vierfachen vorzugehen; der Betrag wird zu Handen der Kontribuenten verwendet.) 1752 May 27 den Dominien wird bey Strafe des Zweyfachen verbothen, den Verlag ihrer Producte, sie mögen bestehen, worin sie wollen, gegen eine gewisse Geldsumme den Unterthanen aufzubringen.) 1753 Horn. 17. Dominien

nien haben ihren Unterthanen die Erlaubniß zur Heirathung willig zu ertheilen und an die Neuverehelichten, die besessenen, und besonders erkauften Gründe zu vertheilen. Die Gespinstschuldigkeit soll eingeführt werden.) 1760. May 12 die Dominien, welche mit einer Wasserfahrt versehen sind, haben für die Bereithaltung, und guter Unterhaltung der zur Ueberfahrt nöthigen Schiffe, bey 24 Reichsthaler Strafe Sorg zu tragen.) 1763. Sept. 24 die an Strassen gelegenen Dominien sollen dieselben mit Bäumen pflanzen lassen.) 1768. Dec. 1. den Dominien wird bey 50 fl. Strafe verbothen, den Unterthanen Victualien abzunöthigen 1769. Dec. 22. mit Zuchthausstrafe können die Dominien ihre Unterthanen, ohne Einwilligung des Kreisamtes nicht belegen) 1770. Apr. 14. Interessen von ausständigen Kontributionen den Unterthanen abzunehmen, wird den Dominien verbothen.) 1770. April. 14. §. 1. dem Unterthan nicht zu verhalten, daß er das, was er zum verkaufen Willens ist, dem Dominio um einen geringeren Preis, als andern, überlassen soll. Dem Unterthan steht frey seine Feilschaften, an wen er immer will, zu verleihen. §. 2. Abstellung des sogenannten Anfeilgeld §. 3. Verboth Handwerksleute z. B. Fleischer, Bäcker, und andere Professionisten zu verhalten, daß sie die Feilschaften an ihren Herrschaften in einen geringeren Preis, oder in schwerern Gewicht, oder die verfertigte Arbeit, wohlfeiler, als andern liefern sollen §. 4. Abstellung

der so genannten Zwangzehrung, mithin ist jedem Unterthan frey zu lassen wo, und wie viel zu zehren. Jedoch sind dergleichen freye Zehrungen innerhalb der Herrschaft zu machen, §. 5. Abstellung der Zwangabnahme einer bestimmten Menge Biers, oder Weins, oder statt derselben die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme §. 5. Die Unterthanen nicht an Geld zu strafen, wo nicht das landesfürstliche Gesetz diese Strafe bestimmt.) 1770. Dec. 22. Dominien können, ohne Bewilligung des Kreisamtes, ihre Unterthanen mit Zuchthausstrafe nicht belegen) 1771. May 14. die Dominien haben armen Unterthanen, welche erkranken, die nöthigen Heilungsmittel zu verschaffen) 1771. May 24. den Dominien wird das Aufdringen ihrer Feilschaften den Unterthanen verbothen.) 1772. July 17. die Dominien sollen, zur Austrocknung der in ihren Gebiethen etwa befindlichen beträchtlichen Moräste, und große sumpfige Strecken nach Thunlichkeit, Hand anlegen) 1776. May 28. die Dominien sollen die der Normalschule zugefallenen, Erbschaften jährlich mit dem 3ten Jäner und 8ten July, dem betroffenen Kreisamt anzeigen. Die Beyträge sind nach geschehener Anweisung, an die betroffene Casse, zu erlegen) 1776. July 13. Dominien sollen den Unterthanen wegen ausständige Dominicalforderungen mit keiner Execution belegen, sondern die Forderungen bey der betroffenen Behörde anzeigen.) 1789. May 16 Erneuerung des vorstehenden Gesetzes von den 24sten Sept. 1763.)

1779.

1779. May 13. Bestimmung der Taxen und Accidentien, welche die Unterthanen den Dominien, zu leisten haben: 1) für einen Losbrief aus einer in die andre Unterthänigkeit von einem bemittelten Unterthan dreyßig kr., die unbemittelten bezahlen nichts 2) für ein Interventionschreiben an eine fremde Obrigkeit dem Wirthschaftsbeamten dreyßig kr. dem Wirthschaftsschreiber sechs kr. 3) für die Erlaubniß zur Ehelichung dreyßig kr. Bey den Dominien, wo das Frohneablösungsystem besteht, wird, das im §. 1, 2 und 3 enthaltene, Accidentienausmaß aufgehoben. 4) für die freywillige Anverlangung der Ausfertigung eines Heirathvertrags in Duppio, und dessen Protocollirung ist bey der Amtskanzelley Ein fl. und 30 kr. zu bezahlen 5) für den Konsens zur Erlernung eines Handwerks Ein fl. 6) Ein Bauersknecht, welcher bey fremden Leuten, oder ausser der Herrschaft dient, darunter auch die Schäffler, und ihre Knechte, mit Ausnahme der Gemeindeviehhirten, begriffen sind, zahlt jährlich 12 kr., der Knecht hingegen, welcher in der Herrschaft dient 6, ein Jungknecht, und eine Magd jährlich drey kr. Jeder Gewerbesmann, wenn er in der Herrschaft arbeitet, zahlt jährlich 6 kr., ausser derselben jährlich 12 kr. 7) für eine ausgefertigte Grundverschreibung, unter grundobrigkeitlichen Amtssiegel, Ein fl. nebst dem, von jedem Schock 1 fl. 30 kr., als diejenige Summe, welche auf die ganze Verschreibungsumme, als eine Angabe baar erlegt wird, Ein kr. 8) Für

eine Abschrift einer dergleichen Grundverschreibung aus dem Grundbuche kommen 15 kr. zu bezahlen. 9) Für die Inventur und Abschätzung eines Bauerngrundes dreyßig kr.; für eine Chaluppe funfzehn kr. für den dabey gegenwärtigen Richter, oder Geschwornen in den ersten zwey Fällen zusammen sechs und dreyßig kr., im dritten Fall achtzehn kr. 10) für eine Erbschaftvertheilung, wenn dieselbe aus der Grundverschreibung zu Papier gebracht, und die Erbschaft unter 60 fl. oder so viel beträgt, wird von Gulden Ein Pfennig bezahlt, übersteigt die Erbschaft die 60 fl. so kommen 15 kr. zu bezahlen 11) Für den obrigkeitlichen Consens zur Aufnehmung eines Passivcapitals, für die Vormerkung einer Schuldverschreibung auf eine bestimmte Zeit bey der Amtskanzelley sieben kr. 12) Für die Einsehung des Grundbuches drey kr. 13) Im Falle ein Unterthan mit obrigkeitlichem Consens testirt, werden für die Exequirung, und Publicirung des Testaments dreyßig kr. bezahlt, wenn das Legat hundert Gulden nicht erreicht, wo aber dasselbe die Summe übersteigt, wird Ein fl. erlegt. 14) Für die Besichtigung eines zwischen Unterthanen streitigen Grundes, bezahlen beyde Theile für den Vergleich Einen Gulden; für den Localschein allein sind dreyßig kr. zu bezahlen, im Falle der Beamte wegen Entlegenheit des Ortes über Nacht von Amtsort zu bleiben hat, werden, nebst obiger Gebühr, an Diätengeldern täglich fünf und dreyßig kr. zugestanden. 15) Für einen Feilbietungzettel ist sie-

ben kr. zu bezahlen. 16) Bey einem Kridafall wird, nach erfolgter Publication der Classification, ohne Unterschied der Parthey, und die Schuld nicht über 500 fl. steigt, Ein Gulden bezahlt, bey Uebersteigung dieser Summe kommen zwey fl. zu entrichten. Für die Licitation der in Cride gefallenen Effecten, und Hinausbezahlung der Gläubiger, sind vom Gulden zwey Pfennige zu bezahlen. 17) Für die Verbothbelegung einer Habschaft und die Vormerkung derselben bey der Amtskanzelley sieben kr. 18) Für die Niederlegung eines Depositum bey Streitsachen von Gulden zwey Pfennig, und für den ausgestellten Depositenschein sieben kr. 19) Für einen Extract aus dem Justitzprotocoll, kommen für den ersten Bogen sieben, für jeden der mehreren drey kr. zu bezahlen. 20) Bey Abfertigung eines Waisen mit seinem in der Waisenrechnung befindlichen Vermögen, ohne Unterschied, siebenzehn kr. 21) Für die Revidirung der jährlichen Gemeinderechnung, welche jene Gemeinde zu führen hat, welche Gründe, oder andere Einkünfte hat, kommen: a) in kleineren Orten von etwa fünf und zwanzig Häusern, dreyßig kr., b) in Gegenden von funfzig Häusern, fünf und vierzig kr. c) in Orten, wo über funfzig Häuser, sind Ein Gulden zu erlegen. 22) Für eine aus dem unterthänigen Getreidefunde erhaltene unterensische Metze Getreides, Ein kr. ferner für die, aus dem nähmlichen Funde, mit Wissen des Kreisamtes verkaufte Metze Getreides, Ein kr. endlich für eine Metze Getrei-

des,

des, welche von den Dominien erborgt wird, ebenfalls Ein kr. Dominien und Beamten unterziehen sich einer strengen Ahndung, welche sich die nicht gehörige Erhaltung der sogenannten fünf Viertel Getreidemagazine zu Schuld kommen lassen. Die den Unterthanen vorgeliehenen Körner, sind jährlich in die Getreidemagazine zurückzustellen, und die vorgeschriebenen Zinsen an Korn, unter der Haftung der obrigkeitlichen Beamten, ohne Nachsicht zu erlegen. Wetterschläge und Feuersbrünste, wodurch gleich nach dem Schnitte das Getreide verwüstet wird, verschieben die Rückgabe auf ein Jahr. 23) Für die Anweisung des Bau = und Brennholzes aus obrigkeitlichen oder Kirchenwaldungen, bezahlt der betroffene Unterthan von dem Schock 1 fl. 30 kr. an Werthe zwey Kr. als ein Accidenz; für die Ausweisung des Holzes in unterthänigen Wäldern wird Ein Kr. vom Werthe Eines Fl. bezahlt. 24) Für die Abholung eines Unterthans eines Verbrechens wegen, erhält der Wächter für die Meile sechs Kr. 24) Vorstehendes Taxen = und Accidentienausmaß wird auch bey jenen Herrschaften mit Ausnahme der §§. 1, 2. und 3 eingeführt, wo das Frohneablösungsystem besteht, und die Leibeigenschaft eingeführt ist. Die Dominicalgrundinhaber, und Rusticalgrundbesitzer sind in Rücksicht der vorstehenden Taxen, und Accidenzen gleich zu halten.) 1780 März 30 die Abrechnung oder Zuschlagung der Interessen zu jenen Kapitalien, welche Unterthanen auf ihre Grund-

stücke von den Obrigkeiten entlehnt haben, hat mit Genehmhaltung des betroffenen Kreisamtes zu geschehen.) 1780 Apr. 4. Dominien wird verbothen, einem Beurlaubten einen Paß in ein anderes Land zu geben.) 1783 März 21. den Dominien ist verbothen Unterthanen an Sonn = und Feyertagen zur herrschaftlichen Kanzelley zu rufen.) 1781 May 17. Jedes Dominium hat die Verordnung, welche kund zu machen ist, mit einer Currende zu begleiten, worauf der Richter und zwey Geschworne jedes Ortes die richtige Publication, eigenhändig, zu bestättigen haben. Jene Dominien, welche ausser Land, oder von ihren Unterthanen zu entfernt wohnen, und keine eigenen Beamten auf ihreu Gütern halten, haben eine Person zur Publication der Verordnung dem Kreisamte anzuzeigen. Bey jedem Amtstage ist wegen der Publicirung der Gesetze die Nachfrage zu machen. Die Gesetze sind in der Kirche von der Kanzel abzulesen, und von jedem Pfarrer ist die erfolgte Kundmachung auf die Verordnung, welche dem Amte wieder zurück= zu stellen ist, zu schreiben. Hierauf ist bey Kreisbereisungen vorzüglich zu sehen.) 1782 April. 5 den Dominien welche den Strassenbau auf ihre Kosten gegen Erhebung des auf dieser Strassenstrecke befindlichen Wegzolles übernehmen, wird die Erhebung desselben zugestanden.) 1782 Dec. 12. die Dominien, welche an landesfürstlichen Gaben mehr von den Unterthanen erheben, als sie befugt sind, haben sich über die Verwen=

dung des mehr Genohmenen auszuweisen.) 1783 May 31. den Dominien wird verbothen die Unterthanen an Sonn = und Feyertagen zur herrschaftlichen Kanzelley vorzurufen.) 1784 Jän. 12. Die Güterbesitzer sind verbunden, daß dem Unterthanen nöthige Holz aus ihren Wäldern abzugeben.) 1784 Dec. 18. die Dominien haben für alle gesetzwidrige Bedrückungen der Unterthanen von Seite der Beamten, Pächter und obligatorischen Besitzer zu haften, und dem Unterthan den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen) 1785 Aug. 22. die Einlegung der Jagdhunde bey den Unterthanen, wird den Dominien verbothen.) 1785 Nov. 28. Dominien haben sich des Milizbeystandes bey Fällen nicht zu bedienen, wenn der Ungehorsam eines Unterthans bloß auf sie Bezug haben, sie haben sich in diesem Fall bloß jenes Zwangsmittels zu gebrauchen, welches das Gesetz vom 1sten November 1781 ihnen zugesteht.) 1786 Nov. 9. die Dominien haben die Zunftrechnungen von ihren Beamten so, wie es mit den Pupillenrechnungen üblich ist, gegen eine nach der Bogenzahl der Rechnungen, oder nach dem Geldbetrage der Rechnung zu bestimmende kleine Gebühr revidiren zu lassen, und die summarischen Gegenstandtabellen der Zunft dem Kreisamte, und die Pupillentabellen dem Appellationgericht einzusenden.) 1787 Horn. 15. wechselseitige Pflichten zwischen Grundherrn, und Unterhan in Ungarn. §. 1. Der Unterthan ist wie dem Landesfürsten, auch gleichen Gehorsam

seiner Grundobrigkeit und ihren Beamten schuldig. §. 2. Der Unterthan, welcher sich über einen an ihn gemachten Auftrag gekränkt findet, hat seine Beschwerde ordentlich vorzubringen, inzwischen aber den erhaltenen Befehl zu vollziehen. §. 3. Jeder ungehorsame Unterthan ist strafbar, die Bestimmung der Strafe wird im Allgemeinen dem Dominio überlassen; im Falle die Strafe vom Landesfürsten selbst, oder von der landesfürstlichen Stelle verhängt würde, darf die Obrigkeit des nähmlichen Vergehens wegen, den Unterthan nicht strafen. §. 4. Unterthanen, welche sich, als Aufwiegler betragen, wie auch jene, deren Ungehorsam mit gewaltsamer Widersetzung an die Obrigkeit verbunden ist, sind so gleich zu arretiren, und dem nächst gelegenen Kriminalgericht, mit Beylegung der schriftlichen Anzeige des Verbrechens zu übergeben. §. 5. Vor der Verhängung einer Strafe gegen einen Unterthan, ist demselben sein Verbrechen bey dem obrigkeitlichen Amt in Gegenwart des Richters, oder zweyer unbescholtener Mitnachbaren vorzuhalten, und die etwa vorzubringende Entschuldigung anzuhören. Im Falle sich der Unterthan nicht hinlänglich rechtfertigt, oder durch die Sache selbst, oder zweyer untadelhaften Zeugen überwiesen wird, ist an ihn, die, der Vergehung angemessene Strafe zu vollziehen. §. 6. Ueber dergleichen Verhandlungen hat jede Herrschaft ein Verhör- und Strafprotocoll zu führen, und aufzubehalten. In jenen Orten, welche unter mehreren

reren Grundherren vertheilt sind, ist das Protocoll durch einen eigenen, gemeinschaftlich gewählten Stellvertreter zu besorgen. In dieses Strafprotocoll ist jederzeit in Gegenwart des zur Verhör gezogenen, Richters, oder Mitnachbarn, das Vergehen, mit Beyfügung, ob der Unterthan desselben geständig, oder auf eine andere Art überwiesen worden, auch ist die auferlegte Strafe, mit dem Tag ihrer Vollziehung einzutragen. Das Protocoll wird den Anwesenden vorgelesen, und von dem, der Verhör beygewohnten Mitnachbarn unterfertigt. §. 7, Der Unterthan, welcher sich wider die Strafe beschweret findet, kann von der Obrigkeit eine Abschrift aus dem Verhör = und Strafprotocoll fordern, welche ihm ohne Weigerung, und unentgeltlich zu ertheilen ist. Mit der Vollstreckung der Strafe aber hat die Obrigkeit nicht inne zu halten. §. 8. Die dem Erkenntnisse der Grundobrigkeit überlassenen Strafen sind: a) ein anständiger, der Gesundheit offenbar unschädlicher Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot, b) Strafarbeit, c) Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann d) die Abstiftung von Haus und Hof. Bey Verhängung vorstehender Strafen ist auf die Leibesbeschaffenheit des Verbrechers Rücksicht zu nehmen. Schimpflichere Strafen sind gegen jene zu verhängen, bey welchen die voraus gegangenen gelindern Strafen ohne Wirkung waren. Daher in Strafprotocoll die vorhin gegangeneu Strafen

kurz

kurz anzumerken sind. Die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten hat nach Vollendung dringender Feldarbeiten zu geschehen. §. 9. Die Herrschaft, welche einen Unterthan auf acht Tage mit Arrest belegen wollte, hat vorhin ein das betroffene Komitat zu vernehmen. Diese Vernehmung findet auch bey Strafarbeiten und Abstrafung statt. §. 10. Zu diesem Ende sendet die Obrigkeit das Strafprotocoll an die Komitate mit Beyfügung, auf welche Art sie die Bestimmung der Strafe verlangen, Findet das Komitat den Antrag der Herrschaft gegründet, so hat sie dem Dominio binnen acht Tagen Bescheid zu geben, sonst aber ist in die weitere ordentliche Untersuchung einzugehen, und hernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. §. 11. Arrestgeld, unter was immer für Nahmen, wird keines bezahlt; der Unterthan kann auch nicht an Gelde, oder Geldeswerthes gestrafet werden. In Fällen, wo es um den Ersatz eines dem Dominio, oder einem Dritten zugefügten Schadens zu thun ist, findet eine billige Entschädigung statt. Der Schaden ist aber vorhinein mit Beyziehung zweyer unpartheyischen Schätzmänner gehörig zu erheben, und der Ausspruch eines Ersatzes bey dem Amte (S. §. 5.) in das Protocoll einzutragen. §. 12. Grundobrigkeiten und Beamten sollen ihren Unterthanen nichts ungebührliches zumuthen. Grundobrigkeiten, welche ihren Unterthanen, etwas, wozu diese nicht verbunden sind,

Bayerische Staatsbibliothek München

auftragen, haben dem folgegeleisten Unterthan eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten, und werden nach Umständen zur strengster Verantwortung und Bestrafung gezogen. Die Gespanschaften haben jeden Unfug, ohne Verzug, abzustellen, und hierüber die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich zu verhängen, auch vierteljährig an die landesfürstliche Stelle die Verhör- und Strafprotocolle ordentlich abzugeben.) 1787 Horn. 17 die sogenannten Ruthabgaben, und andere Victualienlieferungen der Unterthanen an die Obrigkeiten um geringere, als die gewöhnlichen Verkaufspreise, werden allgemein abgestellet.) 1787 April 4. Erneuerung des Gesetzes vom 17ten August 1784 vermög welchem den Dominien verbothen wird, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kauf, Verkauf, oder Ausschank auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, worauf die Kreisämter zu wachen haben.) 1787 July 19. der Gebrauch der Strafmaschinen wird den Dominien verbothen.) S. Abstiftung; Beamter 1773 July 31; Fluß 1785 Nov.; Getreidevorrath; Grundherr; Handgeld 1781 Nov. 30; Protocollgefäll; Obrigkeit; Raubthier 1788; Rekrutenstellung; Salpeter 1785 Juny; Schulwesen (teutsches) 1785 März.; Schulwohnung 1788 Jän. 15. Strassenbau 1782 Dec. 7.

Heu, Landleute, welche das zu Markt gebrachte Heu benetzen, oder Steine dazwischen legen, sind empfindlich zu bestrafen. 1778 Apr. 9 Sept. 30.

Heu- und Strohböden soll man sich mit keinem offenen Licht nähern, noch an diesen Orten Tobak rauchen 1781 Aug. 22. S. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 21.; Policei 1786 Juny §. 15.

Heuschrecken auszurotten, wird in Galicien folgende Vorschrift bekannt gemacht. 1) Die auf der Erde liegenden Eyer werden in Gruben gekehrt, mit ungelöschtem Kalk bestreuet, und mit Wasser begossen. 2) In Rücksicht der fliegenden Heuschrecken theilt man die Arbeiter in kleinere Haufen von 30 bis 40 Köpfe. Jede Parthey umringt den, ihr ausgemessenen Bezirk, in dessen vorhinein eine länglige 4 bis 5 Schuh tiefe Grube errichtet wird, oder es wird eine Streu von Stroh geleget. Die Arbeiter haben sich dicht an einander zu schliessen, den Boden mit Ruthen sanft zu berühren, während der Bewegung rücken die Arbeiter gegen die Mitte fort, und die Grube, oder die Streu, in welcher sich die Heuschrecken begeben haben, wird plötzlich angezündet. Befinden sich die Gruben in der Mitte, so können die Heuschrecken darin zertreten, und mit Erde zusammen gestampfet werden. Die Mannschaft, welche, so wie der Kreis durch das Fortschreiten enger wird, kann mit Ruthen, oder Prügeln den Rest, welcher sich retten will,

zerschlagen. Dieses Mittel soll vorzüglich Wirkung thun, wenn die Sonne schon hoch steht. Des Morgens und Abends, auch bey trübem Wetter soll es den Erfolg nicht begünstigen. Die Kreisämter haben dieses Mittel, dessen man sich auch in Siebenbürgen bedient, an jenen Orten, wo sich dergleichen Insecten zeigen, auszuüben, und die Dominien mitzuwirken.

Hetzhund, s. Jagd 1786 §. 18.

Hetztheater, Niemand soll sich unterfangen Eßwaaren, oder andere Dinge, unter die Thiere ins Hetztheater in Wien zu werfen; die hierüber Betretenen werden ohne Rücksicht des Standes, nebst Ersatz des Schadens mit Geld, oder am Leibe empfindlich gestraft. Jene, deren Character nicht bekannt ist, werden von der Wache nach dem Policeihaus gebracht. 1783 Sept. 15.

Hinterlegung des Getreides s. Getreidemagazin; Getreidevorrath.

Hirsch, s. Jagd 1743.

Hirtenbrief: 1781 Juny 27, Bischof Kerens zu Neustadt (jetzt S. Pölten) erläßt an die in seinem Kirchensprengel befindliche Geistlichkeit folgende Vorschrift: 1) Die Geistlichkeit soll weder Gesunden noch Kranken einen andern Segen ertheilen, als jenen, welcher in dem römischen Missale enthalten ist. 2) Den Domherren dieser Diöces wird die Einsegnung der Häuser nur ein Mahl, in der Zwischenzeit der Feste der Geburt des Herrn, und der heiligen drey Könige

gestattet. (diese Einsegnung ist durch das Gesetz von 2ten Dec. 1785. ganz erloschen) 3) die Domherren der Chathetralkirche in Neustadt sind allein berechtigt, den Kranken die Generalabsolution, und den apostolischen Segen in der Sterbstunde zu ertheilen. 4) Die Auflegung der Bilder, Reliquien, Amulette, der Gebrauch der Lucaszettel, des Osterwachses, Weyrauchs, und des, unter der Anrufung, was immer für einen Heiligen geweyhten Oels, wird, ohne speciele bischöfliche Erlaubniß, bey Verlust des Beneficium, wenn der betroffene Priester eines hat, und bey den Ordensgeistlichen, bey Suspension des Meßlesen, außer seiner Kirche, verbothen. 5) Abstellung aller Andachten und Gebräuche, welche der allgemeinen Kirche, und dem römischen Rituale nicht vollkommen gleich sind. 6) Die in den Kirchen befindlichen Gelübdtafeln, wenn solche nicht von dem Ordinario, als bewährte Mirackelvorstellungen anerkannt sind, sind ohne Ausnahme, abzustellen, und kein neues dieser Bilder auszustellen. 7) Opfer von Wachs oder Silber am Altar aufzuhängen, wird verbothen. 8) Nach Sonnenuntergang, sobald die Kirchthüren geschlossen, sollen auch die Zugänge zu allen Kapellen und Bildnissen gesperrt seyn.

Vorstehende bischöfliche Currende ist zwar öffentlich dem Klero von dem Landesfürsten, als ein Beobachtunggesetz nicht vorgeleget worden; da aber kein bischöfliches Schreiben an die Geistlichkeit ohne Placetum Regium, kann erlassen werden; so ist vorstehende bischöfliche Currende für die Geistlichkeit, für welche solche ge-

gegeben worden, immer verbindlich, und zwar um so mehr, da alle darin vorkommenden Punkten, bereits durch landesfürstliche Gesetze allgemein zur Richtschnur dem Klero dienen.

1782. Horn. 20. der Hirtenbrief des Bischofs von Verona in Betreff der Mißbräuche, des Portiuncualablaß, wird auf landesfürstlichen Befehl dem Klero mitgetheilt. Derselbe folgt hier nach seinem wörtlichen Inhalt: „ Nur deßwegen wird ein geweihter Seelenhirt zum Bischofe ernannt, damit er auch auf die entfernten Gegenden seines Kirchsprengels sein Augenmerk richte, und für die ihm anvertrauten Seelen Sorge trage. Dieser Pflicht suchen wir dadurch genug zu thun, daß wir auf euch, vielgeliebte Brüder und Söhne, häufig unsere Blicke heften; denn obschon ihr an den Grenzen unserer geistlichen Gerichtsbarkeit lieget, so seyd ihr nichts destoweniger ein wichtiger Gegenstand unserer väterlichen Obsorge, und besonderen Liebe. Es ist also unser Wunsch, daß alles, was zum Gottesdienste der geheiligten Religion gehöret, sich mit jenem Ausdrucke von Wahrheit und Festigkeit unter euch erhalte, der den wahren Character Christi ausmachet. Daher wollen wir durch gegenwärtigen Hirtenbrief jeden Schatten von Aberglauben, und eitlen Lehren heben und entfernen, die auf den Gott schuldigsten Dienst, und die Erlangung der Gnaden, und der von der heiligen Kirche zu eurem Seelenheile ertheilten Abläße Bezug haben können. Es ist außer allem Zweifel, daß der

äußerliche Gottesdienst, ein wesentlicher Theil unserer geheiligten Religion ist; denn Gott ist nicht mit den bloß innerlichen Empfindungen des Herzens zufrieden, sondern er verlangt, daß sie von äußerlichen Handlungen begleitet seyn, und daß mit ihnen das Herz vollkommen übereinstimme. Daher war eine äußerliche und sinnliche Sache, die im Stande der Unschuld anbefohlene Enthaltung von der verbothenen Frucht, — eine äusserliche, Abels angenehmes Opfer, — eine äußerliche, die Opfer des Noe, Melchisedech, Abraham, Jacob, Isaak. Moses, Josue, Samuel und David — eine äußerliche, der von den Juden bey der Rückkunft aus der Sklaverey, wieder erbaute Tempel Salomons, in welchem der Gottmensch sich freywillig mit der Menge der Gläubigen vereinigte, um den, in dem mosaischen Gesetze, vorgeschriebenen äußerlichen Gottesdienst zu begehen. Auch die ersten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgungen in ihren Häusern, manchmahl auch in Gräbern und Höhlen, um vereinigt dem allmächtigen und weisen Schöpfer aller Dinge äußerlich zu huldigen, und die göttlichen Geheimnisse zu feyern. Kaum aber ward der Kirche Christi der Frieden geschenkt, so wurden Kirchen erbauet, Gemeinden errichtet, Ceremonien zum Dienste des Herrn festgesetzet, woraus auch äußerlich ein Zeugniß jenes Glaubens erhellet, den wir von unseren Vorfahrern empfangen haben. Allein es ist das

Loos menschlicher Dinge, daß auch dasjenige, was in sich selbst sehr gut ist, durch den Gebrauch, welchen die Menschen davon machen, verdorben, und fähig werde, die Reinigkeit eines Glaubens zu trüben, der mit den frommen christlichen Vorschriften gleichförmig ist. Man kann nicht genugsam gewisse Arten des äußerlichen Gottesdienstes, und der äußerlichen Anbetung beweinen, die in der Kirche des Herrn eingeführt wurden, und die, anstatt in den Gemüthern der guten Christen Empfindungen von Ehrerbietung, Dankbarkeit und Reue zu erwecken; sie vielmehr bey bloß materielen Gegenständen festhalten, und, indem sie solche zu einer abergläubigen Andacht verleiten, dasjenige ungewiß und unsicher machen, was uns von der heiligen Kirche mit so vieler Standhaftigkeit zu hoffen und zu glauben vorgeleget wurde. Und daher entstehen dann Versammlungen und Gesellschaften, deren ganze Andachten, bloß Aberglauben und Unwissenheit zum Grunde haben. So sind zum Beyspiele, die von den Vätern aus dem dritten Orden des heiligen Franziscus eingeführten Gürtelbruderschaften eine Andacht, die nicht den geringsten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Geheimniſſt der christlichen Religion hat; so die Bruderschaften vom Herz Jesu, die nicht auf ein simbolisches, sondern auf ein fleischliches Herz Christi, die Begehung ihres äußerlichen Gottesdienstes wenden, und so den Gläubigen einen Gegenstand der Anbetung vorsetzen, der nicht

Chri=

Christus ist, und, indem sie die in seiner göttlichen Person vereinigte ungetheilte Menschheit in Stücke theilen, die doch der einzige Gegenstand unserer Anbetung ist, so führen sie Zweifel, Zank und Streit ein, und sind den Frommen ein Beweggrund des Aergernisses, und den Ungläubigen ein Beweggrund des Spottes. So sind noch andere Gesellschaften, die — wir müssen es mit dem wahren Leidwesen sagen — ihre Entstehung in bloß menschlichem Interesse, und in jener ehrfurchtsvollen und sanften Gemüthsbestimmung gegen Gott und seine Heiligen hatten. Nicht kleiner sind die Mißbräuche, die jene von den heiligen Abläßen, und den zur Nachlassung der Sünden, und zum Seelenheile der Gläubigen eingeführten Absolutionen machen. Daß in der christlichen Kirche ein Schatz von Genugthuung, Ablaß und Vergebung sey, ist ein Glaubensartikel, an dem kein Katholik zweifelt; die heilige Schrift, die Väter, die Koncilien, die Gottesgelehrten bezeugen, daß die Gewalt der Abläße von Christus in die Hände der Kirche gelegt worden, und derselben Gebrauch der christlichen Gemeinde wahrhaft heilsam sey. Wenn ein Hausvater seinen Söhnen vergiebt, obschon sie ungehorsam, ein Herr seinen Knechten, obschon sie unachtsam und untreu, ein Landesherr seinen Unterthanen, obschon sie schuldig, strafbar und aufrührerisch waren, so wird doch jedermann eine so ausserordentliche Vergebung für Familienhäuser, und Königreiche

reiche vortheilhaft finden, wenn diese Reuevollen alle dadurch wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren. Wie kann man also der christlichen Kirche vorwerfen, daß die Versöhnungarten, und die Gnade, eine beschwerliche Erfindung der erschlafften Disciplin sey? Die Gerechtigkeit Gottes wird ihre Tage des Zorns und der Rache haben, und die Barmherzigkeit Gottes soll keine Tage der Güte, und Verzeihung haben? Und werden wohl dieß jene sagen, die der Güte und Vergebung am meisten bedürfen? Ausser dem, daß schon bey den Juden das 50ste Jahr oder Jubiläum gefeyert wurde, was lehren uns die Beyspiele der Ehebrecherin, der Magdalena, der Samaritanin, des Gichtbrüchigen, des Aussätzigen, des guten Schächers und so vieler anderer, welchen der Herr auf eine ausserordentliche und wunderbare Weise mit der Gesundheit des Leibes jene der Seele ertheilet hat? Was anders lehrt uns das Beyspiel des verlohrnen Sohnes, der reuvoll und unterwürfig in das väterliche Haus zurückkehrt? Jenes erste Kleid, jener Ring, jene, von Christus so ausführlich beschriebene, Tafeln erklären uns, daß man in der Kirche, von der Christus der Eckstein ist, eine Gewalt hat einführen müssen, Sünden nachzulassen, und manchmal alle Strafen dahin nachzusehen, und sie gleichsam zu vergessen. Von dieser Gewalt machte Paulus mit dem reuigen Blutschänder Gebrauch, der heilige Johannes mit dem ausschweifenden abtrinnigen Jüngling,

ling, von dem Eusebius in seiner Kirchengeschichte spricht. Auch waren die Kommunionbriefe, die die Martyrer und Beichtiger den Reumüthigen in der alten Kirchenzucht ertheilten, nichts anders, als Abläße und Nachläße der Sünden. Von diesen Abläßen reden nicht selten, als von einem Glaubenspuncte, Origenes, Tertullian, der heilige Cyprian, Augustinus, das uralte anzyranische Koncilium, jenes von Laodizäa, dem der heilige Augustin vorsaß, das allgemeine von Nizäa; noch viele Jahrhunderte, bevor die ebenfalls allgemeinen lateranensischen, lioner und tridentinischen Kirchenversammlungen diese Materie ausdrücklich bestimmt hatten. Aber, gleichwie die Lehre der Abläße wahr und katholisch ist, so sind die Mißbräuche davon verwerflich und tadelhaft, und von einem falschen Eifer, und gewinnsichtigen Beweggründen eingeführt. Einen wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, wenn in einigen Kirchen der Franziskaner am 2. August eine Tafel mit dem Ausdrucke: Toties Quoties, ausgehänget wird, welches soviel sagen will, daß, so oft man an dem nähmlichen Tag durch die Kirche aus und eingienge, man eben so oft den vollkommenen Ablaß gewinne; eine Sache, die der guten Ordnung, den Bullen der Päbste, und vorzüglich der Bulle Innocenz des eilften de apogryphis indulgentiis entgegen ist, die den 7. May 1778 bekannt gemacht wurde; eine Sache, über die schon viele Bischöfe gerechte Klagen

vorge=

vorgebracht haben. Man läugnet nicht, daß dem heiligen Franziscus vom Pabste Honorius dem dritten ein vollkommener Ablaß für diejenigen ertheilet worden ist, die am Jahrstage der Kirchweyhung die Porziunculakirche besuchen würden, ein Ablaß, der nachmahls auf alle Kirchen des Franziscusordens erstrecket wurde. Ferners ertheilte Innozens der zwölfte, der Kirche Maria der Engel einen anderen vollkommenen Ablaß; aber es ist keine Bulle vorhanden, welche weiters was hinzusetzte, und ~~alles~~, was man von dem wunderbaren Ursprunge dieses Ablasses erzählt, ist eine blosse Erfindung, die durch das Stillschweigen des heiligen Bonaventura widerlegt wird, der, von dem noch am Leben gewesenen Mitbrüdern des heiligen Vaters die Nachrichten eingezogen, und dessen Leben umständlich beschrieben hat. Und in der That, als die Kongregazion dieses Konciliums die Klagen einiger Bischöfe, und besonders eines Bischofes in Krain, über diesen Punkt vernahm, so hieß sie keineswegs diese wunderbare Verwicklung gut, die einige oder zu fromme oder zu eigennützige Andächtige zur Unterstützung so eines Ablasses erdichtet hätten, sondern sie sagte mehr in klugen als entscheidenden Ausdrücken, daß man bey dem eingeführten Gebrauche bleiben soll, wo die Sache vielleicht eine genauere Untersuchung verdienet. Nun aber, wenn einige Ketzereyen nicht immer verdammet wurden, so kann man nicht schliessen,

daß

daß es keine Ketzereyen waren; also kann man auch von einem Mißbrauche, weil er nicht aufgehoben wurde, nicht sagen, daß er kein Mißbrauch sey. Man lese über diesen Punct die Bolandisten vom 4. October 2. Band vom nähmlichen Monath S. 917 nach der Antwerper Ausgabe, die Bibliothek des Ferrari Art. Ablaß 5. Band S. 117. Venediger Ausgabe, und die Abhandlung in Briefen von Girolo. — Tartarotti über den Ursprung der aquiläischen Kirche, Mailand 1759 S. 52 gegen das Ende. Mißbräuche sind endlich die vielen sogenannten, Gott weiß wie, erhaltenen päbstlichen Abläße, welche von einigen Ordensgeistlichen so häufig in der Beicht und dem Generalabsolutionen ertheilet werden, und die, anstatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu vermehren, vielmehr durch die übermäßige Leichtigkeit des Ablasses die Anzahl der Verbrechen häufen. Da wir also allen diesen Mißbräuchen begegnen und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine gütigste Verordnung von Sr. Majestät dem Kaiser **Joseph** dem Zweyten, in Begleitung eines Schreibens von einer hochansehnlichen Regierung in Inspruck unter dem 14. December dazu aufgefodert worden sind: so erklären wir hiemit alle Gesellschaften vom Herz Jesu, und die Gürtel des heiligen Franziscus sammt allen übrigen, welche nicht von uns und unseren Vorfahrern gutgeheissen worden, und deren Versammlungen nicht das allerhöchste kaiserliche

Pla-

Placet, erhalten haben, für aufgelöset und aufgehoben. Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit die obenangeführte Tafel: Toties Quoties, oder eine andere, die eben so viel sagte, ausgehängt werde; ja wir befehlen den Pfarrern und Beichtvätern unserer Diöces, die Personen, und ihrer Obsorge anvertraute Gemeinde von der wahren Beschaffenheit der Ablässe, und von der Eigenschaft des Porziunculaablasses nach der obenangeführten Lehre zu unterrichten. Endlich verbiethen wir den Gebrauch der sogenannten päbstlichen Ablässe und Generalabsolutionen, und wollen in Zukunft keine davon zulassen, wenn sie nicht von uns eingesehen, und ihr Grund von uns gutgeheissen worden ist, und wir das k. k. Placet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben. Wir, sind von dem Gehorsam unserer Diöcesgeistlichkeit überzeugt, und hoffen nicht, gezwungen zu werden, eine nachdrücklichere Aufforderung an sie zu thun, daß sie sich genau nach unserem Willen richten. Noch weniger werden sie uns in die Nothwendigkeit setzen, den Beystand des Monarchen anzuflehen, der uns in angeführter Verordnung kräftig verheissen wird. Nichts ist uns mehr angelegen, als daß auch unter euch, vielgeliebte Söhne, die Worte des Herrn wahr werden: Die Stunde ist gekommen, da die wahren Anbether den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbethen werdrn. Und inzwischen ertheilen wir euch unsern bischöflichen Segen.) 1782.

Dec.

Dec. 27. der Hirtenbrief des Bischofes von Seckau in Betreff der Abstellung der Processionen wird den übrigen in den Erblanden befindlichen Ordinarien mitgetheilt. Hier folgt der Inhalt: Unsere oberhirtliche Pflicht, welche aus ihrer wesentlichen Eigenschaft die Beförderung des Seelenheils aller in dem Umfange der Uns anvertrauten Kirche befindlichen Schäflein zu ihrem einzigen Ziele haben muß, fordert auch von Uns die tauglichsten heilsamsten Mittel, solches unverfehlt zu erreichen, an Handen zu nehmen, selbe euch, mit denen Wir die Bürde Unsers Amtes theilen, kund zu machen, und nach Ermahnung des Weltapostels (Ad Titum c. I. v. 5.) jenes, was zur Verbesserung annoch mangelt, zu ersetzen. Geliebte Brüder und Mitarbeiter an der Pflege des göttlichen Weingartens! Wir wollen euch zu Anfang dieser Unsrer Zuschrift nur mit wenigen vorerinnern, in was für einer Verbindlichkeit ihr mit euren Pfarrgemeinden stehet. Da ihr die Hirten, und diese eure Schafe sind, zeiget der göttliche Lehrmeister euch die unumgängliche Schuldigkeit (Ioan c. 10.) eure Schäflein zu kennen, sie benanntlich zu rufen, auf gute Weide zu führen, und folgsam ist die Verbindlichkeit jener, eure Stimme zu hören, und mittels des von euch verkündigten Wortgottes, eurer Glaubens- und Sittenbelehrungen an ihrer Seele gespeiset zu werden. Weiters ist eure Schuldigkeit, nach dem Beyspiele des Heilandes, der uns gesendet hat, wie er von seinem Vater

gesen-

gesendet worden ist, für eure Gemeinden zu bethen; welches besonders nach Vorschrift so vieler allgemeinen Kirchenverordnungen am Sonntage, als dem Gott geheiligten Tage, geschehen muß, wo ihr mit vereinbarten Gebethe um die Gemeinschaft der Heiligen in dem Werke zu zeigen, für die Glieder eures Kirchspieles dem Allmächtigen das prächtigst- und herrlichste Opfer entrichtet. Hieraus folget mehrmahlen die Pflicht der Pfarrkinder eurem Gottesdienste an diesem Tage beyzuwohnen. Nun aber fragt es sich, ob diese erst genannte zweyfache wechselweise Pflicht des Pfarrers und seiner Pfarrkinder gehörigermassen befolgt werde? In Wahrheit — die Erfahrung muß Uns des Widerspieles überzeugen, daß die oft aus frömmsten Absichten eingeführten Handlungen durch eingeschlichene Mißbräuche zum Nachtheil der Gesetze gereichen. Im Gegenwärtigen sind gewiß die Bittgänge von solcher Gattung, welche, so alt und löblich deren Gebrauch ist, wenn sie in Zeit und Zahl das geziemende Maß nicht überschreiten, bis zu unsern Zeiten so häufig angewachsen, daß Wir in Unsern alljährlich vorgenohmenen kanonischen Visitationen mit Verwunderung sehen mußten, von mehreren Kirchspielen fast den ganzen Sommer hindurch an den Sonntagen in anliegende Pfarrgotteshäuser Processionen abgehalten werden, wodurch das Volk zerstreuet, dem Gottesdienste aus Ursach des gehäuften Zusammenlaufes nicht gebührendermassen beygewohnet, sofort die Schul-

digkeit selbst die heilige Messe mit geziemender Andacht anzuhören, verabsäumet, und der höchst nothwendige christliche Unterricht beyseitiget wird. Wir wollen hier jene Unanständigkeiten und Ausschweifungen übergehen, welche, wie leider die vielfältige Erfahrung lehret, bey derley Kirchfahrten zum öftern unterlaufen, sondern vielmehr euch selbst überlegen lassen, ob diese gethürmte Kirchfahrten nur von einer Seite zu rechtfertigen wären, indem ihr andurch in Ausübung eures pfarrlichen Rechtes gekränket, und die Pfarrgemeinde von Befolgung ihrer Pflicht gegen euch abgehalten wird. Um also derley Hindernisse, wodurch ihr unvermögend werdet, eure Schäflein berufmäßig zu weiden, diesen aber Gelegenheit gegeben wird sich von ihrem Hirten zu entfernen, nach Thunlichkeit aus dem Wege zu räumen, gebiethen Wir aus oberhirtlicher Macht, führohin in Unsrer eigenen Seckauer Dioces sowohl, als in dem Uns mit allen Ordinariats-Gerechtsamen anvertrauten General-Vikariat, an keinem Sonntage einen Bittgang oder Procession, unter was immer für einen Vorwande einer Stiftung, Verlobniß, oder althergeholten Gewohnheit in eine andere Pfarre, oder fremde Filialkirche abzuhalteu; beschränken anbey die bisherige so grosse, der heiligen Religion nichts minder, als vortheilhafte Menge dererselben dahin, daß ausser den in der allgemeinen Bittwoche und am Tage des heiligen Evangelisten Marcus üblichen Kirchfahrten, den theophorischen Processionen, und wenn sonst Wir

wegen besonderer Umstände, als z. B. Vorbitte um Regen, gesegnete Ernte, oder wegen ansonstig allgemeinen Anliegens einen Umgang anzuordnen für nöthig fänden, in jedem Kirchspiele nur zwo einzige des Jahrs belassen werden sollen, welche jedoch um den sonntagigen Gottesdienst in keinem Stück zu beeinträchtigen, an einem annoch bestehenden Feyertage, nur mit der Bedingniß verrichtet werden dürfen, daß zu Folge Unserer unterm 10ten April des obigen Jahrs an euch abgegebenen Verordnung der christliche Unterricht, und die heilige Messe in eurem eigenen Pfarrgotteshause niemahls unterbleibe, damit die zurückgebliebene Schaar des Seelentrostes, den sie zu fodern berechtiget ist, nicht beraubet werde. Hierdurch werdet ihr, derer Obsorge die theureste Seelenweide anvertrauet ist, in den Stand gesetzet, euren Beruf gehörigermassen zu erfüllen, indem es für alle, denen die Seelsorge anvertrauet, ein von Gott gegebenes Gesetz ist, ihre Schäflein zu erkennen, für selbe zu opfern, ihnen das Wort Gottes zu verkündigen, durch die Ausspendung der heiligen Sacramente, und dem Beyspiele guter Werke zu weiden, der Armen, und anderer Mühseligen väterliche Sorge zu tragen. (Conc. Trid. Sess. 23. Dec. de Reform. c. 1.) So sehr Wir aber Kraft solch Unserer Verordnung die genaue Heiligung des Sonntages, welcher, wie der heilige Leo der Große in seinem Briefe an Dioscorum schreibt, ein Inbegrif der heiligsten Religiongeheimniße ist, herzustellen-

befliessen sind, wollen Wir ebenfalls, daß um das Volk an den Arbeitstagen, welche durch Verminderung der Feyertage zum Beßten des Staats sind vermehret worden, an ihren Geschäften nicht zu hindern, an keinem derley Tag ein Fest mit Abhaltung des Amts und der Predigt begangen, sondern auf den nächstfolgenden oder letzt vorhergehenden Sonntag, oder auch annoch bestehenden Feyertag übertragen, jedoch dabey nicht eine trockene Lobrede dem Heiligen gehalten, und andurch der so nothwendige christliche Unterricht, welchem Wir mit größtem Verlangen entgegen sehen, abermahl verabsaumet werde. Aus dieser Unsrer Verordnung werdet ihr jenen heissesten Wunsch, den Wir täglich in Unsren Gedanken wiederholen, ganz leicht abnehmen, daß nehmlich der Christ, am Sonntage, und den annoch bestehenden Feyertagen sich ganz den heiligen Religions-Uebungen überlasse. Und eben darum wollen wir unsren gegenwärtigen, wie all übrige bischöflichen Befehle, von der gesammten Welt- und Regulargeistlichkeit Unseres Bezirkes ohne Unterschied und Ausnahme, vollkommen und pünctlich vollzogen wissen; weswegen auf die zuwider Handelnde von Unsern erzpriesterlichen Stellen ein wachsames Auge gehalten, und der Ungehorsam in jedem Betretungsfalle kräftig geahndet werden wird. Auf daß aber dem Volke Unsre Willensmeinung bekannt gemacht werde, soll auf dem Lande jeder Pfarrer, Pfarrvikarius, oder ausgesetzter Stationcapellan, solche auf offe-

ner Kanzel den nächsten Sonntag nach dem Empfang, laut und deutlich ablesen.

Hobeln, s. Innung 1732 §. 9.

Hochamt, s. Amortisationgesetz 1775 Jänner 28; Gottesdienstordnung 1783 §. 4, 5; 1785 May 8. E; 1785 May 29; 1787 Juny 28.

Hochwürdiges Gut, s. Duldung, 1783 Sept. 9. Feuerlöschordnung 1787 Horn. 21; Gottesdienstordnung 1787 Sept. 6 b)

Hochzeitmahl können die Unterthanen in ihren eigenen Haus, oder in obrigkeitlichen Tafernen halten 1788 July 17. S. Obrigkeit 1785 Juny 8, 1786 Apr. 20, Seelsorger 1758 Juny 8; 1777 Jäner 25; 1786 May 3.

Hofagenten sind an der Zahl nicht zu beschränken 1781 März 9. S. Hofagent im Justitzcodex.

Hofagentie wird in Folge Hofdecrets vom 24ten März 1759 in Rom aufgestellt. Demselben liegt ob bey der päbstlichen Datarie die Expedition, welche von Sr. Majestät zuständigen Normination- und Präsentationrecht abhängt, oder das landesfürstliche Patronatsrecht zum Vorwurf haben, gegen die ausgemessene Taxe, privative zu betreiben. Daher von den Allerhöchst-Deroselben nominirten und präsentirten Bischöfen, und andern dergleichen Beneficiaten nicht erlaubt ist, sich Privatagenten zur Sollicitirung päbstlicher Bullen, und Breven zu

bedienen. Hingegen in allen Fällen, wo das landesfürstliche Patronatsrecht nicht einschlägt, kann man einen Privatagenten gebrauchen.

Hofbaucommission wird in Folge Hofdecrets vom 13 Oct. 1783 als eine Oberdirection zur Leitung der jährlich vorkommenden Kammeral-Bancal-ständischen und städtischen Gebäude aufgestellet. In Folge Hofdecrets vom 4ten Jänner 1788 wird vorstehende Hofbaucommission aufgehoben, und die Berichtigung der Bauriße ꝛc. dem Baudepartement der Kammeral-Hauptbuchhalterey abermahl übergeben.

Hofbaudirection — zu den östreichischen Hofämtern gehörte auch immer die Oberst-Hofbaudirection, unter deren Aufsicht die Hofburg und alle Hofgebäude stunden. In Folge Hofdekrets vom 13ten October 1783 wurde der Wirkungkreis dieser Hofdirection, über alle in der Monarchie gelegenen Kammeral-Bancal-ständischen und städtischen Gebäuden ausgedehnt, und ihr der Nahme k. k. Ober-Hofbau-Direction, beygeleget. Diese Oberhofbau-Direction bestund im Jahr 1787 aus einem Ober-Hofbaudirector in der Person des Ernst Grafen von Kaunitz Rittberg (jetzt Obrist Hofmarschall) drey Assessoren, Einem Referenten, Actuar, Expeditor, fünf Kanzellisten, 4 Accessisten, nebst dem folgenden Baupersonale, als: Hofarchitecten, Unterhofarchitecten, Ingenieur ꝛc. Alles was aus den Provinzen an die teutschen und ungarischen Hofstelle gelangte, und landesfürstliche,

oder andere öffentliche Gebäude, Kanalgrabungen, Flüsseerichtung, Sümpfeaustrocknung ꝛc. zum Gegenstand hatte, wurde hier in die Untersuchung genohmen. In Folge Hofdecrets vom 4ten Jänner 1788 wurde die Hofbaucommission aufgehoben, und die Berichtigung der Bauriſſe und, Ueberſchläge dem Baudepartement der Kammeral = Hauptbuchhalterey, wie vormahls, zugetheilet. In Folge Hofdecrets von 24ſten Jänner 1788 wurde verordnet bey den Hofſtellen einen in der Geometrie, Architectur, und Hydraulik geübten Mann, als Referenten in Bausachen anzuſtellen. S. Landesbaudirection; Landesbuchhalterey, Navigation.

Gegenwärtig beſteht das Hofbauamt unter dem Titel: Generalhofbaudirection, deren Geſchäfte, ſich jetzt wieder unmittelbar auf Hofbauſachen beziehen. Dem Generalbaudirector iſt zugetheilt, ein Actuar, welcher zugleich die Protocolldirection, und das Hofbauamtreferat beſorgt. Das Hofbauamtperſonal beſteht aus einem Hofarchitecten, Unterhofarchitecten, zwey Zeichnern, einem Kanzelliſten, Bauholzſchreiber, Materialienſchreiber, Holzſchreiber, und Steinſchreiber, Kalkmeſſer, Amtsdiener, 4 Bauübergehern, 5 Bauaufſehern, einem Hofbaumeiſter, 4 Hofmaurerpolliern, 3 Hofzimmerpolliern; ferner gehören hierzu: ein Statueninſpector, Feuerinſpector, Garteningenieur, 8 Hofgärtner, ein Gärtnergeſell, Maſchiniſt, Reparationſchlöſſer, Reparationglaſer, Waſſermaſchinpollier in Schönbrunnen, ein Hofrauchfangkehrer, Hofmauermeiſter, Hofſteinmetzmeiſter, Hofzimmermeiſter, Hoftiſchler, Hofglaſer, Hofflaſchner, Hofuhrrichter, 3 Portiers in Augarten, 11 Maurer, 7 Zimmerleute, und 13 Feuerlöſchknechte.

Hof=

Hofbeichtvater, s. Rang 1773 Sept. 28.

Hofceremoniel: 1787 Jänner 4. die so genannten Hof- und Apartementkleider der Damen, der Handkuß von Männern und Weibern gegen den Landesfürsten, und alle höchsten Personen des Erzhauses, so wie die Knie gebogenen Reverenzen, und das Niederknien vor Jedermann und in allen Fällen; wird verbothen.) 1787 September 18 vorstehende Anordnung ist an den Amtstagen von den Beamten den Richtern schriftlich hinaus zu geben, und damit der Inhalt wohl begriffen wird, auch mündlich zu erklären.

Hofkammer in Münz- und Bergwesen, in Folge Hofdecrets vom 13ten Juny 1786 wurde die Verwaltung der Berg- und Hammerwerke auf den Gütern des Religionfunds an diese Kammer übertragen. In Folge Hofdekrets von 4ten July 1787 sollen die Bergwerke auf geistlichen Gütern, die Stifte mögen aufgehoben seyn, oder nicht, von der eben genannten Hofkammer verwaltet werden. Der reine Ueberschuß und Nutzen von den Bergwerken der aufgehobenen Stifte, fliessen unmittelbar dem Religionfund zu, jenen der noch bestehenden aber sind an diese abzuführen. S. den ersten Band der östreichischen Staatenkunde S. 233.

Hofkanzelley, deren giebt es zweyerley in Wien, nähmlich: die vereinigte Hofstelle; vormahls die böhmisch östreichische Hofkanzelley, genannt, und die ungarisch siebenbürgische Hofkan-

kancelley. Die innere und äussere Beschaffenheit der ersteren Hofstelle kann in dem ersten Bande der östreichischen Staatenkunde S. 207—227 nachgelesen werden. Die besondere Verfassung, welche die letztere Hofkanzelley unter der gegenwärtigen Regierung erhalten hat, besteht darin: Bey der im Jahre 1782 erfolgten Aufhebung der Hofkammer, wurde der ungarisch siebenbürgischen Hofkanzelley, die diese Länder betroffene Staatscasse zugetheilt; ferner wurde die in Ungarn gelegene Hofkammer mit der Statthalterey und die siebenbürgische mit dem in Hermannstadt belegenen Gubernium vereiniget. Durch das Hofrescript von 14ten August 1782 wurde die Siebenbürgische Hofkanzelley mit der ungarischen verbunden, und dieser vereinten Stelle der Nahme: ungarisch-siebenbürgische Hofkanzelley beygelegt, bey welcher dasjenige, was nach Ungarn zu senden ist in Nahmen der ungarischen, was aber Siebenbürgen betrift in Nahmen der siebenbürgischen Kanzelley versendet werden soll. Noch kömmt zu bemerken, daß von der Hofkanzelley einige Geschäfte auf immer, andere auf einige Zeit getrennt worden sind. Zu den Geschäften der ersteren Art gehören: die Rechtssachen, die Urbarialgeschäfte, die Angelegenheiten in Zunft- und Handwerkssachen, die Beschwerden der uneinigen Bürgerschaft gegen einander, oder gegen die Magistrate, und endlich die Klagen derjenigen, welchen das Bürgerrecht versagt worden ist. Zu den Geschäften, welche von der

Kan-

Kanzelley auf einige Zeit getrennt worden sind, gehören: die geistlichen Angelegenheiten, Studiensachen, milde Stiftunggegenstände, Bancal- und Dreyßig-Gegenstände. S. Staatskanzelley.

Hofpost, s. Postmeister 1783 Oct. 20.

Hofquartier: 1781 Horn. 16. die Hauseinhaber in Wien, werden von der Last des Hofquartiers gegen eine ausgemessene Ablösung in Gelde auf ewige Zeit befreyt, und hierdurch jedem der volle Genuß, die freye Verwendung und Benutzung seines Hauses eingeraumt. Jeder Hauseigenthümer hat daher sich schriftlich zu erklären, was er für eine Summe für alle Zeiten, oder was für eine jährliche Geldabgabe für das jetzt tragende Naturhofquartier zu entrichten gedenke,) 1782 Hornung 15. die der Hofquartierreluition unterworfenen Hauseigenthümer in den Wiener Vorstädten sind nicht schuldig, ihre Quartiersreluitionen vorhinein zu entrichten, sondern sie dürfen solche erst nach der Verfallzeit, so, wie sie den Hauszins einnehmen, entrichten.

Hofreisen, in Rücksicht der auf Hofreisen beschädigten, oder zu Grunde gegangenen Pferde der Unterthanen, Fuhrleute ꝛc. wird verordnet, daß bey jeder Verunglückung eines Pferdes bey dergleichen Reisen von der Obrigkeit, an welche gleich nach dem Ritt die Anzeige zu machen ist, zu untersuchen ist a) der Vorfall, die vorige Beschaffenheit, das Alter, der Werth

des Pferdes b) die Vornehmung der Konstitution des betroffenen Postmeister, und Postillions mit Beyziehung einiger Abdecker, zur Beaugenscheinigung des Pferdes, über die diesfällige Beglaubigung ist keine Vergütung zu leisten, zugleich ist anzuzeigen, ob das Pferd gleich auf der Stelle, oder doch in 24 Stunden gefallen und in der Zwischeinzeit nicht mehr gebrauchet worden, oder ob dasselbe bloß durch den Ritt beschädigt, oder etwa bloß zum Postritt untauglich geworden sey, nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände ist die Vergütung auszumessen. 1782 Dec. 20.

Holzabstockung wird den Unterthanen, ohne Erlaubniß der Herrschaft, und ohne vorläufige Auszeichnung desselben, in ihren eigenthümlichen Waldungen verbothen. Die Dominien haben auf die Fällung des Unterthansholzes, nach Vorschrift der Waldordnung, zu sehen; Das Dominium, welches einen dergleichen Unfug in ihren unterthänigen Waldungen zuläßt, ist eben mit der Strafe anzusehen, als wenn in den eigenen Waldungen wider die Waldordnung wäre gehandelt worden. Die Waldförster haben auf die waldmännische Aufarbeitung des gestockten Holzes, und auf das verbothene Vieheintreiben Obsicht zu tragen. 1769. Horn. 11.

Holzasche, beym Verkaufe desselben soll man sich genau nach dem allgemeinen landesüblichen Preis richten, den Wucher hintan halten, und dahin sehen, damit in Folge der bestehenden Dreißigordnung keine Holzasche aus Un-

garn

garn in ein fremdes Land geführet werde. 1786. Dec. 30.

Holzausfuhr, s. Waldordnung 1754. §. 5.

Holzauskauf, s. Holzstätte 1753. I. §. 6.

Holz (ausgetrocknetes) s. Waldordnung 1754. §. 13. b.

Holzausscheiber, s. Holzstätte 1753. §. 1. b.

Holzauswahl, s. Waldordnung 1754. §. 3.

Holzbauer, s. Holzhandel 1786.

Holzcommissäre auf den Holzstätten in Prag werden bestätigt, und dürfen das Bollettengeld zu 3 kr. für Eine Klafter, zu drey Viertel Kreuzer, für einen Schock des Schockholzes, und einem halben Kreuzer von Gulden für das Floßholz abnehmen. Diese Abnahme soll jedoch nur damahls statt finden, wenn die Käufer selbst die Einschreitung der Commissäre verlangen, oder in ihrer Gegenwart die Scheiter des Schockholzes, abzählen, oder das Floßholz von ihnen schätzen lassen. Im Falle nur ein Schock des Schockholzes gekauft wird, unterliegt derselbe, als ein Gegenstand des Kaufes der Armen, keiner Geldabgabe. 1787. Nov. 12. S. Holzstätte 1753.

Holzentfremdung, s. Verbrechen (politisches) 1787. §. 162.

Holzerforderniß, s. Gymnasium 1782 Aug. 11.

Holzersparung, s. Erdtorf.

Holz=

Holzfällung, s. Waldordnung 1754. §. 1, 2; 1782. I.

Holzfaulung vorzubeugen, dient die von einem Privatmanne zusammengesetzte Zinnobergattung, wovon der Unterricht gedruckt worden, und in der von Trattnerischen Hofbuchhandlung zu bekommen ist. 1769 July 10.

Holzflösse, s. Holzschwemme; Kreisamt 1785 März 17.

Holzfuhr, s. Holzschlag 1784 Jänner 12; Holzstätte 1753 III.

Holzfutteralmacher, s. Bürgerrecht, 1765.

Holzgasse, s. Holzstätte II. §. 16.

Holzhandel: 1785 Oct. 3 der Holzhandel steht Jedermann zu Wasser und zu Lande frey, auch kann jeder das Holz mit eigenen Schiffen, ohne aber dieserwegen ein Recht auf die Ausübung der Schiffmeistergerechtigkeit zu haben, verführen.) 1786 Nov. 13 den Bauern in Mähren, welche Holz zum öffentlichen Verkauf bringen, wird bey Konfiscation des Holzes verbothen sich alles Betrugs, es sey durch unächte Ladung, oder durch Mischung des Guten mit morschen und verfaulten Holz, zu enthalten. Das konfiscirte Holz fällt dem Armeninstitut in jenem Orte zu, wo es in Beschlag genohmen worden ist. Es bleibt der Willkühr des Käufers überlassen, ob sie das fährtelweis erkaufte Holz schlagen lassen wollen, in Forderungfall hat sich der Verkäufer, ohne Zögerung dazu

zu bequemen. Für die Festhaltung dieser Anordnung hat die Ortspolicei zu wachen.) 1787 Horn. 26. die Holzhandelzunft wird aufgehoben, und Jedermann der freye Holhandel zugestanden. Der Stadt Prag kann das Holz fuhrweis, wie sonst, ohne Taxe, verkauft werden. Das ordentliche Klafterholz ist beym Verkaufe in Schrangen zu schlichten. S. Holztaxe.

Holzhandelcompagnie, s. Bauholzhandlungcompagnie.

Holzhöcker, s. Policei 1758. §. 7.

Holzhütte, s. Waldordnung 1766 §. 38.

Holzklauben, s. Jagd 1786 §. 10; Waldordnung 1766. §. 46.

Holzmangel zu beschränken, sind: a) die Gebäude auf dem offenen Lande nicht ganz von Holz aufzuführen, b) lebendige Zäune und Höcken statt Blanken, einzuführen, c) Strassen und Wege nicht zu bebrücken, sondern mit Steinen auszufüllen. 1753. July 27. S. Erdtorf; Waldordnung; 1754. 1782. v.

Holzmaß: 1776. May 18. das Holz ist in Städten und Märkten, nach der Wiener-Klafter zu veräussern, auch werden eigene Holzmesser angestellet, welche für jede abgemessene Klafter, zwey kr. an Lohn zu empfangen haben. Jedoch wird den Bürgern frey gestellet, das Holz außer den Marktplätzen in Stämmen, oder bey Häusern und Waldungen, nach dem Gesichte zu kaufen.

Holznachwachs, s. Waldordnung 1766. §. 1.

Holzsame, s. Waldordnung 1766. §. 56; 1782. IV.

Holzschlag, s. Waldordnung 1766. 3, 8, 12, 45; 1782. II.

Holzscheiber, s. Holzstätte 1753. I. §. 5.

Holzschneider, s. Holzstätte 1753.

Holzschwemme: 1783. Nov. 17. 1) Aufhebung der Privatmäuthe, 2) die von einigen Dominien und Müllern, wegen der auf dem Flusse Wottowa in Böhmen angelegten Holzschwemme, widerrechtlich angemaßten Abgaben, werden nicht gestattet; daher die Landesstelle dieselben, nach dem, mit dem Kreisamte einstimmigen Befund, als gesetzwidrige Exactionen verfänglich zu verbiethen hat. 3) Der, durch die Schwemmung, an den Ufern, Brücken, Wehren, Mühlen, oder an dem versaumten Mahlwerke, den Eigenthümern oder Müllern, erweislich gemachte Schaden, haben die Holzschwemmeinhaber eben so zu ersetzen, als von ihnen, wegen des zur Anschlichtung des Holzes erforderlichen Platzes, sich abzufinden ist. 4) Der, durch die Zeit der Holzschwemme gehinderte Fischerey, entgangene Nutzen, kann so wenig, als die, von den Dominien sogar auf den Ersatz des unsichtbaren Schadens übertriebene Forderungen, eingerechnet werden, weil weder die einen, noch der andere erweislich sind, und die Gesetze den freyen Gebrauch

brauch der Flüsse, ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, gewähren. Die Holzschwemme ist daher frey zu lassen, wegen dieser Entschädigung aber ist sich vorhinein mit den Dominien und Müllern, mittels kreisämtlicher Ratification abzufinden. Im Falle ein solcher Vergleich nicht zu bewirken, ist die angegebene Beschädigung, wenn solche durch die Schwemmung des Holzes, und nicht etwa durch den Eisstoß, oder anderen zufälligen Ursachen, entstanden zu seyn, erwiesen werden kann, durch zwey, am nächst gelegenen Stadt, Markt, oder Dorf, welcher jedoch keiner Beschädigunggefahr ausgesetzt worden, beygezogene geschworne, und sachkundige Männer, und unter Anerbietung des Eides, wenn er etwa von ihnen gefordert würde, geschätzt, und darnach der Ersatz ausgemessen werden. 5) Im Falle aber ein oder der andere Theil mit der Schätzung nicht zufrieden wäre, so kann sich der Beschwerte um eine Ueberschätzung an das Kreisamt, und so nach an die Landesstelle auf Unkosten des sachfälligen Theiles verwenden. Die Holzschwemme ist dieserwegen nicht zu hemmen, sondern gegen einsweilige Deponirung des, von den zwey geschwornen Männern bestimmten Schätzungbetrages, bey der Obrigkeit des Ortes, unaufhaltbar fortzusetzen; zugleich ist dahin zu sehen, daß der Ersatz einerley Schadens, nicht zwey Mahl, von dem Müller gefordert werde, sondern derselbe ist nur jenem zu leisten, dem die Herstellung desselben obliegt, und die Kosten hierzu zu tragen

hat.

hat. S. Waldordnung 1766. §. 53.) 1784. May 27. die Holzschwemmung nach Prag, ist Jedermann erlaubt, das Holz aber von Prag wegschwemmen zu dürfen, ist sich dieserwegen beym Holzcassier zu melden.

Holzsetzer, s. Holzstätte 1753. II. §. 14.

Holzspalter, s. Holzstätte 1753. §.

Holzspäne sind, nach allen bestehenden Feuerlöschordnungen, also zu verwahren, daß sie nicht die Ursache einer Feuersbrunst werden.

Holzstätte in Wien gibt es diese, als: in der Roßau, am südlichen Ufer der Donau; in der Leopoldstadt, am nördlichen Ufer der Donau, an der Strasse, nach dem Prater; unter den Weißgärbern, am südlichen Ufer der Donau; vor dem Karnerthor; und vor dem Schottenthor, wo das Aerarialholz, oder sogenannte Kaiserholz verkauft wird. Zu den ältesten Holzstättenordnungen für Wien, gehören a) jene, welche am 14. Horn. 1700. erschien, im Jahr 1725. erneuert, und am 28. Aug. 1753. vermehrt ans Licht getreten ist. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender. I. Die Holsetzer betreffend: §. 1. dieselben sollen sich im Winter und Sommer täglich auf der Holzstätte in der Roßau, unter den Weißgärbern, und in der Leopoldstadt einfinden, auch hat einer von ihnen wöchentlich, besonders, an den Markttagen, vor dem Karnerthor, wo das sogenannte Fährtelholz verkauft wird, zu erscheinen, den Holzhändlern, Holzversilbern, und Arbeitsleuten nachzusehen, der Par-

they, welche es verlangt, bey den, vor dem angeführten Thor, befindlichen Säulen, das von dem Bauern dahin gebrachte Waldholz, nach dem Stadtmaß aufzurichten, und nach ihrer Eidespflicht das Holz aufstellen zu lassen. §. 2. Sie haben Sorge zu tragen, damit keine Verfälschung geschehe, daher eine jede Gattung Holz besonders zu stellen, das faule und grobe Holz abzusondern; der Holzhändler, Holzversilberer, oder Ausscheiber, welcher sich auf der Holzvermischung betreten läßt, ist dem Holzstättencommissär zur Bestrafung anzuzeigen. Sie sollen ferner bey der Aufstellung des Holzes, Acht haben ob die, von innen gelegten Stösse, den ander, gleich kommen, und nicht etwa größer oder kleiner sind; sie haben die Holzleger zu verhalten, damit nicht in den Kreuzstössen die längsten, und größten Scheiter allein, sondern von jeder Gattung gelegt werden. Die Ungleichheit am richtigsten zu verhüten, dient, wenn das Maß nach den kürzesten Scheitern genohmen, und darnach die Taxe formirt wird. §. 3. Sollen die Holzsetzer die Taxe auf alle Holzstösse mit Röthel lesbar anschreiben. §, 4. Sie haben dem Commissär jene Oberländer, oder Holzversilberer, welche ihr Holz aus dem Grunde, länger auf der Stätte stehen lassen, um in den Zeiten des Abgangs destomehr damit zu gewinnen, daher nach Verlaufe, von zwey Jahren, dergleiches Holz ex officio verkauft werden soll. §. 5. Die Holzumscheibung wird nur in diesen Fällen erlaubt: a)

wenn dem Holz die Verfaulung, da etwa die Luft die Stösse nicht genug durchstreichen kann, droht, oder b) eine besorgende Ueberschwemmung, oder Eisstoß die Umsetzung nothwendig machete. Doch darf ein dergleiches Holz, ohne Vorwissen der Holzsetzer nicht umgesetzt werden, daher jedem Holzscheiber, bey Abschaffung von der Stätte, verbothen ist, ohne Wissen des Holzsetzers, das Holz umzusetzen, dem Holzsetzer liegt auch ob, die Verhütung alles möglichen Betruges bey der Umsetzung. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf das Holz auf der Stätte weder abgeschnitten, noch in kleine Scheiter gehaut werden, sondern dasselbe ist in der Menge, wie es auf die Stätte gebracht worden, zu verkaufen. §. 6. Die Holzsetzer haben nachzuforschen, ob nicht etwa die Schiffmeister, oder Holzhändler einer dem andern das Holz auskaufen, bey einem sich dergleichen ergebenden Fall, ist die Sache dem Magistrat anzuzeigen. §. 7. Liegt den Holzsetzern ob, auf die Holzscheiber, Aufrichter, Legerinnen, und Holzwächter zu sehen, damit bey der Holzaufrichtung kein Betrug vorgehe, und für das Aufhacken, kein Scheit, sondern Ein $\frac{1}{2}$ kr. für die Klafter, zum Lohn gegeben werde. Diejenigen Holzauflader machen sich des Diebstahles schuldig, welche ein oder anders Scheit in Geheim auf einen andern Stoß werfen, oder sonst zu verbergen suchen, und nach verrichteter Arbeit, das Scheit mit sich fortnehmen, oder für ein Geschenk ausgeben. II. Holzversilberer:

§. 8.

§. 8. Nachdem das Holz von den Holzversilbern richtig abgezählt, und die Gattung desselben genau übersehen worden, hat sich bey der Satzung bloß der genannte Holzversilberer, und der Schiffmeister, oder Holzhändler, nicht aber ein Schiffknecht einzufinden, die Taxe haben sie bey Strafe von 12 Rthlrn, ohne Weigerung, von den Holzsetzern anzunehmen. Im Fall man sich beschwert fände; so ist die Anzeige an den Holzstättencommissär zu stellen, welcher die Untersuchung zu machen hat. §. 9. Der Holzversilberer, dessen Frau, oder Stättenjung, welcher ein Holz über die Satzung verkauft, ist bey der ersten Betretung, mit 50 Rthslrn zu bestrafen, der Untergebene ins Zuchthaus zu legen, in der zweyten Betretung aber sind beyde ihres Dienstes zu entsetzen, und mit einer willkührlichen Leibesstrafe zu belegen. §. 10. Die Holzversilberer haben das verkaufte, oder bestellte Holz mittels Ausstecklung eines Schnitts, anzuzeigen, und bey 12. Rthslrn Strafe dem Holzsetzer, den Käufer oder Besteller anzuzeigen. Das verkaufte oder bestellte Holz, wie auch das Herrschaftholz darf länger nicht, als durch 14 Tage auf der Holzstätte stehen. Das ungekaufte Holz auszustecken, ist verbothen; die Herrschafthölzer, welche nach dem Verlaufe der bestimmten Frist, nicht abgeführet sind, sind von dem Verkaufplatz wegzuschaffen; im Widrigen dasselbe auf Kosten des betroffenen Holzversilberers auf die Weite zu bringen ist. §. 11. Das zum Verkauf gebrachte Binderholz soll am

Ende der Holzstätte gegen das sogenannte Schanzel, oder Mennstatt, wo ein gebrannter Pflock eingegraben ist, ausgelegt, und durch den Eigenthümer desselben, dem Binderzechmeister gemeldet werden, welcher sogleich von Seite des Handwerks einen Mittmeister (wenn ein mittelloser vorhanden ist) der Holzhändler aber seiner Seits eine der Sache erfahrne Person, da er die Verrichtung selbst nicht besorgen wollte, zu bestellen hat. Diese haben zusammen um die gewöhnliche Belohnung, das Holz nach der ausweisenden Gattung, und wie es zusammen gehört, zu sortiren, die wohl erkannten schadhaften Taufeln, und Bodenstücke auszuschiessen, das kaufrechte, nach Pfund, zusammen zu legen, jedoch, daß solches keineswegs aufgehäufelt, sondern das Verkaufte bey Strafe von 8 Rthslrn von dem Käufer sogleich weggebracht werde; im Falle der gemachte Ausschuß nicht besonders könnte verkauft, sondern zu dem guten Holz genohmen werden müßte, so sind von selbem, zwey Taufeln für eine anzurechnen; den Zech- und Schaumeistern steht zu, ohne Entgelt des Holzhändlers, ihren Mittmeistern, und der ihnen zugetheilten Person, während der Aufrichtung nachzusehen. §. 12. Die ausländischen, oder Oberländer-Holzversilberer, welche keiner Holzsatzung unterliegen, sollen ihr Holz um einen billigen Preiß also verkaufen, damit die hohe Obrigkeit nicht Ursache habe, bey einem oder dem andern sich ereignenden Excess ein dergleis

gleiches Holz zu taxiren. Ferner sollen sie keinen Floßmann, welcher sich der Taxe nicht ergeben wollte, abreden, daß er das Holz höher an Preiß nehmen wolle, als der andere, sondern es soll stets ein gleicher Werth, sowohl bey der Uebernahme, als dem Verkaufe von einem jeden gehalten werden, mithin auch im Winter den Holzpreiß nicht steigern, sondern in eben dem Werthe, wie im Sommer, jedem Käufer, von welchem Stande er seyn mag, bey Strafe von funfzig Reichsthalern zukommen lassen. §. 13. Im Falle Oberländerholzhändler freywillig ihr Holz der Satzung unterziehen wollten, soll ihnen der Platz oberhalb der kais. Waschhütte (jetzt privat) oder hinter derselben ausgezeichnet werden, und wenn dieses Holz auf Flössen gebracht worden, so steht der Verkauf desselben den Oberländerholzhändlern zu. §. 14. Die Holzsetzer, inländische Holzversilberer und Schiffmeister haben dahin zu sehen, daß das inländische nicht für Oberländerholz verkauft werde. Im Falle ein Holzhändler oder Holzversilberer mit einem dergleichen Handel verflochten wäre, ist solches dem Magistrate anzuzeigen, und die Uebertreter sind mit 100 Rthslrn zu bestrafen. §. 15. In so fern ein Holzversilberer eines andern seinen vorhin gehabten Holzherrn, ohne daß dieser wider den Holzversilberer in etwas zu klagen hätte, sondern nur um diesen an sich zu bringen, einen Geldvorschuß, oder eine anderweitige Verständniß machen wollte, so hat ein dergleiches Abre-

den

den die Obrigkeit zu bestrafen. Ferner soll ein Holzversilberer, oder Schiffmeister eines andern Kundschaft durch Geschenke der Hausgenossen, oder wie immer, nicht abziehen, im Widrigen der erstere, wenn er etwa bey dieser Kundschaft einen beträchtlichen Ausstand hätte, soll des Geschenkes wegen, der Hausgenossene, z. B. Hausknecht, Kutscher ꝛc. dem Herrn angezeigt, der Holzversilberer aber empfindlich gestrafet, und dem creditirenden Theil den angeführten Ausstand gut zu machen, verhalten werden. §. 16. Die Gassen sind auf der obern Stätte 7 bis 8 Holzstoß von einer Gasse zu der andern zu reihen, der Anfang der Holzaufrichtung hat 6 Klafter weit von dem Beschlichte aus der Ursache zu geschehen, damit selbes nicht verdorben werde; in dem Schänzel hingegen, kann man 9 bis 10 Stoß ausklaftern, jedoch hat von dem Wasser an bis zur Aufrichtung so viel Platz, als eine Floßbreite austrägt, leer zu bleiben, damit die Flösser theils ihre Ruder, theils die mit sich führenden Treppen, keinesweges aber die Gemein- und Tölzerläden, wenn solche nicht verkauft, sondern der Holzversilberung zur Traficirung übergeben würden, auslegen können; die Gassen müßen 6 Schuh weit von einander gereihet seyn, damit für die Fahrt Raum bleibe. An dem Schänzl soll auf der Menstätte, nächst dem Binderholz zur Ausstreifung der Floßbäume hinlänglicher Raum zu Wasser und zu Lande gelassen werden. **III. Bürgerliche Fuhrleute:** §. 17. Die sogenannten

Flü-

Flügenschützen haben das Holz, welches sie am ersten geladen haben, ohne Ansehen der Person, oder eines erhaltenen Trinkgeldes wegen, bey Strafe und Verlust des Fuhrlohnes, abzuführen. Nach geschehener Aufladung haben sie die Wägen aus den Gassen, auf die Weite, und von der Scheibe auf die Mitte herunter bis zur Anspannung bey 30 Kreuzer Strafe hinaus zu rücken. §. 18. Jener Fuhrmann soll sich nicht unterstehen, einen Wagen zu stellen, noch weniger das Holz aufzuladen, welcher aus Abgang der Pferde, da er etwa schon eine andere Fuhr bedungen hat, die Stättenfuhr nicht besorgen kann. Im Falle aber, daß die Aufladung erfolgt wäre, und binnen einer Stunde das Holz nicht hinweg geführet würde, ist ein Fuhrmann außer der Reihe befugt, das Holz wegzuführen, und den Fuhrlohn, ohne Ersatz, einzunehmen. §. 18. In Folge der, zwischen den bürgerlichen Fuhrleuten getroffenen Fahrordnung, daß jede Woche zwey die Leopoldstädter = und zwey die Weißgärberholzfuhren besorgen sollen, sind die Wöchner verbunden, in jeder Woche sowohl auf der Holzstätte in der Leopoldstadt, als unter den Weißgärbern, wenigstens einen Pferdezug, nebst Wagen bereit zu halten, im widrigen das Holz ex officio (von Amtswegen) hinweggeführet werden soll. Zugleich verbiethet das Gesetz, den Leopoldstädter = Holzscheibern, bey Strafe des Betrages des Fuhrlohnes, das Holz, ohne Wissen der Fuhrleute,

in

in Häuser, welche nicht der Stätte nahe liegen; auf Karren zu führen. §. 20. Bestätigung des Verbothes, in Rücksiche des Abbrennens, das ist, wenn ein Fuhrmann, welchen die Reihe zum fahren nicht getroffen hat, und ohne oben angeführten Ursachen, Holz ladet. Im Falle, in Abwesenheit, oder nach langem Aufsuchen des rechtmässigen Fuhrmannes, ein fremder Wagen eingestellet würde, ist derselbe, in so fern die Lader vorhanden, und nur zwey Scheiter auf denselben geladet wären, ganz zu laden; derjenige, welcher sich von Aufladung einer einzelnen Klafter, wohin dieselbe immer geführet werden möchte, entziehen wollte, ist jedes Mahl mit dreyßig kr. zu bestrafen, welche Summe dem Fuhrmann, welcher sich bereit fand, die einzelne Klafter zu führen, zuzutheilen ist. §. 21. Die Schaffer und Fuhrknechte sollen die leeren Wägen nicht mitten im Fahrwege, oder zwerch der Gasse von einander, sondern von den Holzstössen etwas entfernt, mit der Stange gegen die Gasse, worin sie die ersten sind, stellen, der Uebertretter ist zur Aufrichtung zu verhalten; ferner sollen die, zur Wagenschmiere benöthigten Scheiter wieder auflegen, zu einem anderweitigen Gebrauch, eines zu nehmen, ist verbothen. §. 22. Die Schafer und Fuhrknechte, welche mit Hinwegführung, Beförderung, oder Anrückung des aufgeladenen Holzes, säumen, auch in unobachtsamer Zusammenführung der Holzstösse, und der, zur Ausmarkung der Holzgasse, geschlagenen Pflöcke, wo-

durch

durch die Holzleger das Gerade der Gasse, bey der Aufladung nicht beobachten können, sich betreten lassen, sind jedes Mahl um das halbe Wochenlohn zu bestrafen, welches der Herr des betroffenen Schaffers, oder Knechtes, auf Anmelden abzuziehen, und bey erfolgter vorgemerkter Einforderung, in Ermanglung des Knechtes aber, selbst zu erlegen hat. §. 23. Den Fuhrleuten ist verbothen, Holz, ohne Vorwissen der Holzversilberer, von der Stätte zu führen. §. 24. Die bürgerlichen Fuhrleute sollen jährlich diejenigen Gruben, welche auf der In- oder Oberländerstätte ausgeführet, oder von einem Gusse ausgewaschen werden, im Frühjahr mit Schotter ausfüllen, wofür die Schiffmeister und Holzhändler durch die Holzversilberer für jede accordirte Fuhr, und nach dem von dem Magistrat ratificirten Masse, den Fuhrleuten 15 kr. zu bezahlen haben. Die Gassenherstellung ist von den Fuhrleuten, auf Anverlangen, in gemelter Zeit vorzunehmen, im Widrigen sie in die, ihnen dictirte 12 Rthslr Strafe, ohne Nachlaß, verfallen; im Falle einer aus ihnen die Zahl seiner Fuhren in Rücksicht der andern, nicht erfüllete, hat er dem Fuhrmann, der statt seiner, oder um so viel mehr geführt, für jede Fuhr 15 kr. aus dem Eigenen zu erlegen, und ist zugleich seine Fuhren ein anders Mahl zu leisten schuldig. §. 25. Den Fuhrleuten liegt ob, die von den Zimmermeistern, oder andern Baufuhrern, erkaufte Flösse, sobald diese zur Mensstätte gestellet worden, ohne Verzug, von der Stätte

zu streifen, im Widrigen der dawider Handelnde zu bestrafen ist. §. 26. Den Fuhrleuten wird verbothen, über eine Klafter von dem lang buchenen Holz, auf einen Wagen zu laden, und in die Stadt zu führen; auch wird ihnen und den Zimmerleuten verbothen, auf Baumwägen über das Geigel keinen Baum zu legen, und auf den Leiterwagen über die Leitern eine einzige Lage Bäume, und nicht mehr zu laden, die Lage mit starken Stricken, oder Ketten wohl zu versichern, mithin von allem Abfalle zu bewahren; ferner von Eisen- und Kaufmannsgütern, Steinfuhren, mehr nicht, als 36 Centner, von schweren Körnern, als Erbsen ꝛc. meistens 18 Säcke, von Wein und Bier höchstens 40 Eimer zu laden, und in die Stadt zu führen, welche Punkte ebenfalls die Zimmer- Aufleg- und Faßziehermeister, Eisenhändler ꝛc. zu beobachten haben, §. 27. Den Fuhrleuten wird bey Strafe des Fuhrlohnes, dem Schaffner aber bey Arrest durch 24 Stunden verbothen, außer der Reihe, keine andere Fuhr zu bedingen, der dawider handelnde Fuhrmann bezahlt den Fuhrlohn jenem, der hierdurch zu Schaden kam. §. 28. Den Holzhändlern, und Fuhrleuten steht bevor, das lang buchene Holz aus den um Wien gelegenen Wäldern, auf die Holzstätte, nicht aber in die Häuser ꝛc. zu führen. IV. Holzscheiber, Holzleger, und Legerinnen: §. 29. Den Holzscheibern, Holzlegern und Legerinnen wird zum Frühstücke, Mittagmahl, und Jausen (Vesperbrot)

brot) jederzeit eine Stunde gestattet, es wird ihnen die Berauschung, das Fluchen, die Beschimpfung unter sich, oder gegen Fremde bey Leibesstrafe verbothen. Von Allerheiligen bis Ende Februars, wird weder eine Frühstück- noch Vesperbrotsstunde denselben gestattet, sie haben daher, ohne Unterbrechung, bey sonst 8 tagiger Meidung der Stätte, zu arbeiten. §. 30. Die Leg- und Abhalbierweiber müßen gleiche, von dem Magistrat approbirte Klafter haben, welche bey den Holzsetzern um billigen Preis zu haben sind. §. 31. Die Gassen sollen gerade gemacht werden, und bey dem Wasser, oder an unebenen Orten, sind keine Zwerchstösse, oder Klafter aufzurichten, §. 32. Die Leger haben bey Anhebung eines Kreuzstosses, keine großen Scheiter, sondern nur Halbklüfte zur Zwerchlage zu nehmen, das Kreuz ist sogleich zu machen, als die Scheiterlänge ausweiset, das Holz hat über das Klaftermaß, um ein merkbares hervorzuragen; sie sollen das kurze oder gefaulte Holz, und die Stöcke, nicht unter das längere und kaufrechte mischen, sondern nach der Qualität des längeren aufrichten. §. 33. Auf der Scheibenstätte soll das langbuchene kaiserliches und Partheyholz, auch dessen gleiches, dann das rustene Erlholz, buchene Prügel, das ferchene und weiche Bäckenholz, ausgeschoben werden; jedoch hat von dieser Gattung eine ganze Zille voll zu seyn; die kleineren Gattungen hingegen sind auf der unteren Stät-

te,

te, in abgesonderten Reihen und Stössen nach Möglichkeit auszusetzen, damit die Holzversilberer mit der unversehenen Vermischung sich nicht entschuldigen können; das Holz ist gleich bey seiner Ausscheibung zu sortiren, die Holzscheiber, welche wider diese Vorschrift handeln, oder das Holz, wohin es nach der Anweisung nicht gehört, oder mit Anschaffung des Holzhändlers, oder Holzversilberers ausscheiben, sind auf 8 Tage von der Stätte abzuschaffen. Den Holzscheibern wird, ohne Bewilligung, kein Bub (auch nicht das eigene Kind) zur Vorspannung, oder Ausziehung des Karrens, bey Verlust des Weins- und Schiffgeldes gestattet; im Falle der Bewilligung eines Bubens; ist derselbe aus dem Eigenem des Holzscheibers, ohne mindeste Nehmung eines Holzes, zu bezahlen, auch werden bey der Ausscheibung zwey Karren verbothen, im Widrigen die erste vorkommende Arbeit, der beschädigten Schaar zuzutheilen ist. §. 34. Das ans einem Floß, oder aus einer Zille ausgeschossene unkaufrechte Holz ist zusammen zu legen, was etwa den Arbeitern hiervon gelassen wird, wird in gleiche Theile getheilet; bey Verlust des Wein- und Schiffgeldes wird verbothen, vor der gänzlichen Ausarbeitung bey den Mahlzeitstunden etwas hinweg zu tragen. Jene Scheiber, welche aus Muthwillen, oder aus Unobachtsamkeit, eine ihnen nicht gehörige Arbeit auf sich genohmen haben, und nach geschehener Untersuchung, wieder davon abgehen mußten, sind um das verdiente Scheiberlohn,

lohn, Wein = und Schiffgeld zu bestrafen. §. 35. Es wird bestätigt, den Holzscheibern für Eine ordinäre Klafter 3 kr., den Holzlegern 1 $\frac{1}{2}$ kr. für das Vorscheibgeld von 14 zu 14 Klaftern besonders 1 kr., den Holzsetzern für das sogenannte Klafterrecht 1 $\frac{1}{2}$ kr.; von einem Pfund harter oder weicher Stutzbürdel 3 kr., von Einem Pfund Peisch zu brennen, woher sie kommen, 6 kr. zu bezahlen. §. 36. Die Niederländer= holzhändler haben von einer Zille, die unter 20 Klafter hält, von jeder Klafter an Wein = und Schiffgeld 1 $\frac{1}{2}$ kr.; im Falle aber diese 20 bis 50 Klafter, und noch mehr betrüge, nicht mehr als 30 kr.; die Wachauer Holzhändler hingegen, so wie die von unten herauf fahrenden Schifleute bezahlen von jeder Klafter viel, oder wenig, Einen kr., und sind weder Küfelholz. noch halbklüftige Scheiter zu geben schuldig, den Holzscheibern und Legern wird eine dergleichen Holzentfremdung bey Strafe der Schandbühne, und Anhängung einer solchen Holzkluft verbothen, Abschaffung von der Stätte bey wiederholter Betretung. §. 36. In Rücksicht des Holzes, welches unter einander liegt, und zu einen Mischling sein Verbleiben hat, ist jede Gattung besonders zu klauben, wofür für die Klafter 2 kr., für eine ganze Zille 30. kr. zu bezahlen ist; dieß Geld ziehen die Klauber; eigenes Herrschaftholz kann unter einander gelegt werden. **V. In Betref der Oberländer und Regenspurger am Schanzel.** §. 37. Die Oberländer haben für Einen Floß mit

2 Kandeln zu bezahlen, an Wein = und Schiff= geld 1 fl. 30 kr.; im Falle der Floß 3 Kandl lang wäre, wie auch die Regenspurger zahlen für das Schiffgeld 1 fl. 30. kr., und für das Weingeld 30 kr.; für das Ausscheiben und Auf= richten, sammt dem Klafterrechte $7\frac{1}{2}$ kr., und für das Vorscheiben Einen kr. §. 38. Die Oberländer und Regenspurger bezahlen von einem Floß, worauf sich lauter langes Holz befindet 45 kr., vom kurzen 30 kr. an Klaubgeld; hält der Floß unter 20 Klaftern, so bezahlen sie von den längeren 2, und von den kürzeren von jeder Klafter Einen Kr. §. 39. Den Holzhändlern ligt bey Strafe von Einem Rchsthlr ob, die Scheiter, welche auf den Flössen sehr mit Lette angelegt sind, abschweifen und abwaschen zu lassen; Holzscheiber, welche ungewaschenes Holz ausarbeiten, werden um 1 fl. 30 kr. bestraft. §. 40. Ein Holzauflader oder Laderinn hat für die Ladung einer Klafter Holz $1\frac{1}{2}$ kr. zu empfan= gen, um die Bezahlung darf ausser den genann= ten Personen, keine andere zur Holzladung ge= braucht werden; indessen seiner eigenen Hausge= nossen kann sich jeder bey der Holzladung bedie= nen, und dürfen die Stättenholzlader nichts da= wider einwenden. VI. Säckträger, Ge= mein= und Holzwächter. §. 41. Den Säck= trägern wird gestattet den Herrschaften, eigen= thümliches Holz auszuscheiben, aber keineswegs, wenn es nicht aufgerichtet ist, auszutragen, oder auszuscheiben, im Widrigen sind sie schuldig von

ihrem Lohn das Klafterrecht, als eine Strafe zu bezahlen. §. 42. Den Sackträgern ist wegen der zu leistenden Gemeindienste z. B. nächtliche Rundemachung, Visitation ꝛc. erlaubt, auf dem sogenannten Mauthausplatz und darüber bis in das Hoyosische Haus, gleich andern Stättenpersonen das Holz auszuscheiben und aufzurichten, in so fern sie sich aber in vorschriftwidrigen Arbeiten, Hinwegtragung des Kiefelholz betreten. lassen, sind sie das erste Mahl als Holzscheiber abzustrafen, in der zweyten Betretung der Arbeit aber verlustig. §. 43. Die Holzwächter haben wachsam zu seyn: auf die Abschälung der Rinde von dem Holz, Holzentwendung, das Tobakrauchen, Lichtbrennen in Hütten, die Ein = und Umführung der Holzstösse und Gassenmarkungen auf der Stätte, ferner haben sie das von Stössen herab gefallene Holz wieder aufzulegen, und die ihnen von dem Stättencommissäre gegebenen Befehle, zu vollziehen; sie sollen aus ihren Amt keine andere Arbeit verrichten. Der Wächter, welcher sich etwas zu Schuld kommen lasset, wird das erste Mahl auf 4 Wochen seiner Holzarbeiten entlassen, das zweyte Mahl aber sammt seinem Weib von der Stätte abgeschaft; das Wachtgeld wird von 13 zu 13 Wochen, aus der Holzversilberercasse bezahlt, im Falle dem Holzversilberer Holz entfremdet würde, kann er an den Wachtgeld in genere et specie sich schadlos halten; die ihnen (Holzwächtern) zugestandene wechselweise Holz = und Stättenarbei=

beiten ist zu gleicher Einnahm zu verrichten, daher sie sich bey dieser Arbeit (Holzausscheiben) mit der Abwechselung unter einander zu verstehen haben. §. 44. Die auf den Holzstätten nöthigen Arbeiter werden von dem Stättencommissär in Beyseyn der Holzsetzer aufgenohmen, und wie sie in der Ordnung eingeschrieben sind, rücken sie ein und vor, wenn nicht Strafe in der Ordnung eine Aenderung macht; ohne Erlaubniß des Holzsetzers darf kein Holzarbeiter von der Stätte entfernt bleiben. §. 45. Auf die Holzentfremdung, und Abschälung ist in der ersten Betretung die Schandbühne gesetzt, auf die zweyte Betretung folgt Zuchthausstrafe. §. 46. Ausscheiber, Holzleger und Legerinnen, welche Holzsetzern, Schiffern ꝛc. mit ungebührlichen Worten begegnen, oder andern Unfug ausüben, sind von der Stätte abzuschaffen, nach Umständen auch ins Zuchthaus zu legen. VII. Holzschneider. §. 47. Den Holzschneidern gebührt für das Scheiterklauben und Aufrichten zum Lohn 24 kr.; den Holzsetzern hingegen gebührt das Klafterrecht, insofern die Holzschneider das Holz nicht gehörig ausklafterten, sind ihnen, Holzleger, welche sie zu bezahlen haben, zuzutheilen. §. 48. Ohne Vorwissen der Holzsetzer dürfen sie kein Holz schneiden, welches pflockweis hinwegzu führen ist, ferner ist ihnen bey Strafe eines Rthlrs verbothen, zum Bau- und Zimmerwerk brauchbares Floßholz zum Brennholz zu schneiden; Unterhandlung mit Floßholz ist bey Strafe ver-

bo-

bothen, worauf die Holzsetzer vorzüglich zu sehen haben. §. 49. Für die Weinstecken wird die sogenannte Miststätte angewiesen; jedoch steht der Genuß dieses Platzes den Steckenhändlern nur von St. Georgi bis Johanni, höchstens bis Jacobi zu, wo dann der Platz wieder für das Brennholz zu widmen ist. VIII. **Weinsteckenhändler, Weinsteckenzähler, Strappler:** §. 50. Die Länge der Weinstecken wird auf $4\frac{1}{2}$ Schuh und Einen Zoll für die Dicke bestimmt. §. 51. Bey Strafe von 10 Rthlrn. ist verbothen Weinstecken, satzungwidrig, zu verkaufen, oder damit zu wuchern. §. 52. Die Steckenzähler, oder Holzversilberer sollen bey Verlust ihres Dienstes denjenigen, welche Weinstecken verlangen, ohne Unterschied, so viel sie deren bedürfen, verabfolgen. §. 53. Dem Stättencommissär liegt ob, die willkührliche Vertheilung der Weinstecken hintan zu halten. §. 54. Steckenausschuß zu machen, wird den Steckenhändlern verbothen. §. 55. Bey der Steckenzählung soll weder der Käufer, noch Verkäufer zu Schaden kommen, im Falle ein Käufer hintergangen worden wäre, hat der betroffene Steckenhändler den Ersatz entweder in Natur, oder am Gelde zu leisten. Den Steckenhändlern wird verbothen bey der Steckenzählung sich der Buben, oder anderer fremder Leute zu bedienen IX. **Strappler:** §. 56. Strappler haben die Weinstecken ohne Entgeld auszutragen, da sie von den Steckenhändlern von tausend Stück 3

kr. erhalten. §. 57. Den Strapplern wird verbothen die Frühstück = Mittagmahl = und Vesperbrotstunde nicht über die bestimmte Zeit zu halten. Gegenwärtige Stättenordnung soll vierteljährig, in Gegenwart des Holzstättencommissärs dem sämmtlichen Stättenpersonal in der äusseren Rathsstube, vorgelesen, und jedem Korps ein Exemplar eingehändiget werden.) 1788 Sept. 11. §. 1. das zum Verkauf nach Wien gebrachte Brennholz ist bey den Holzsetzern anzumelden, welche den hierzu nöthigen Platz, wenn solcher nicht für einen Schwemmholzlieferer, eigends bestimmt ist, nach Vorschrift der Stättenordnung auszuweisen, und, um die nöthige Anlände von dem Mauthamt in der Roßau für selbe zu erlangen, Sorge zu tragen hat. §. 2. Jeder inn = und ausländischer Holzlieferer ist verbunden, bey jeder Lieferung eine glaubwürdige Urkunde, welche nicht nur die Klafterzahl, und Holzeigenschaft, sondern auch den Verkaufpreis, und den zum Verschleisse gewählten Geschäftsträger in sich zu enthalten hat, gleich mit der Zille an die Holzsetzer nach folgendem Muster einzusenden:

Daß die auf gegenwärtigen 2 Zillen geladene,
und von der Herrschaft erkaufte buchene Scheiter à 2 Schuh, 7 bis 10 Zoll —— 8 fl. 30kr.
Detto Prügel —— 6 = 30 =
Weiche Scheiter à 2 Schuh, 4 bis 5 Zoll — 4 = 15 =

Dann

Dann die von der unter der Herrschaft ste-
henden Unterthanen erkaufte:

Buchene Scheiter à 2 Schuh um — — — — 6 . 30 .
Detto à 1 Schuh, 5 bis 8 Zoll — — — — 5 . — .

Dem N. N. in Wien zum Verkauf eingesandt wor-
den, ein solches beurkunde mit meiner eigenhändigen
Nahmensunterschrift und Pethschaftsfertigung.

Mautern den — —

N. N. Schiffmeister und Holz-
eigenthümer.

In so lang die nach, dem vorstehen-
den Muster auszustellende Urkunde an den Holz-
setzer nicht eingesandt ist, ist der Verkauf des
Holzes nicht zu gestatten. §. 3. Nach dem,
mit der gehörigen Urkunde gebrachten, Holz, ist
bey jeder Klafter auf das darunter begriffene
Merkscheid, der Verkaufspreis mit einem Röthel
kennbar von den Holzsetzern anzumerken, und
hierüber ein eigenes Protocoll, nebst Einschaltung
des Platzes, worauf das Holz gelegt ist, genau
nach der nachstehenden Vorschrift zu führen:

Der Urkunde Nr.	Tag der Einlieferung.	Nahme des Holzlieferers.	Holzgattung.	Länge. S.	Länge. Z.	Preise. fl.	Preise. kr.	Zeichen d. Merkscheides.	Platz, wo das Holz steht.
1	2 April.	Jos. Wißer	Buch. Sch.	2	9	8	30	I.W.	Steht auf der Scheib. erst. Lan.
			Det. Prügl.	2	9	6	—	——	— — —
			Weich. Sch.	2	9	4	30	——	— — —
			Mischling.	2	6	3	—	——	— — —
			Detto	2	—	4	—	——	— — —
2	8 detto	Leo. Vereiter	Ausscheiter.	2	10	4	30	L. B.R.	Auf d. Mit. 4 L.
3	8 detto	Joh. Rosenmayer.	Buchenes.	2	—	6	—	L.R.M.	In d. Leopoldst.
			Weiches	72	—	30	30	——	2 Länge.
			Mischling.	1	10	4	—	——	— — —
4	8 detto	Pet. Bodenreiter.	Buchene. Scheider.	1	11	7	—	P. B.R.	Bey den Oberl. unt. Badhaus.
5	9 detto	Jos. Toll.	Buch. Sch.	3	—	8	30	I. T.	Eigene Länge.

§. 4. Die Holzgeschäftsträger haben die Scheine, welche die Holzlieferer zur Maßnehmung in Ansehung der lieferenden Hölzer einsenden, und die Zahl, Eigenschaft und den Preis in sich enthalten, den Holzsetzern zur Entgegenhaltung mit der Haupturkunde, und dem Protocolle alsogleich vorzuweisen, finden die Holzsetzer solche einstimmend, so haben sie dieselben (Scheine) eigenhändig zu unterzeichnen. §. 5. Im Falle ein Holzlieferer seine ehemalige Holzpreise abzuändern gedächte, dann ist dem, die Preisabänderung anverlangten Holzverschleisser, gar kein Glauben beyzumessen, außer, wenn sich solcher mit einer glaubwürdigen Urkunde ausweise, daß sein Principal von nun an, um diesen oder jenen Preis zu verkaufen entschlossen sey, und erst dann hat, nach Maßgabe dieser, bey dem erwähnten Protocoll, ebenfalls aufzubehaltende Urkunde, die Abänderung des Preises, sowohl im Protocoll, als auf dem Merkscheid verläßlich von den Holzsetzern zu geschehen. §. 6. In Rücksicht des, auf der Stätte bereits befindlichen Holzes, sind von den Eigenthümern desselben die Preise einzusenden, und ist nach vorstehender Manipulation zu handeln. §. 7. Holzvorkäufer, so wie jene Kommissäre, welche die, von den Holzeigenthümern bestimmte Verkaufpreise überschreiten, und diesen unerlaubten Gewinn sich zueignen, sind als Betrüger, nach dem neuen Strafgesetze zu behandeln.

Holz-

Holz- und Kupferstiche unterliegen der Censur 1787. Dec.

Holztaxe: 1784. Jun. 12. Holzsatzung wird in Wien, so wie die Holzversilberer, und Holzschreiber aufgehoben.) 1786. Dec. 5. für das, auf der sogenannten Kaiserstätte befindliche Aerarialholz, werden diese Verkaufspreise bestimmt, als: 8 fl. 30 kr. für Eine Klafter harter Scheiter, 5 fl. 40 kr. für Eine Klafter weicher Scheiter, und 6 fl. 30 kr. für das Prügelholz; ferner darf von diesem Holz, an eine Parthey, mehr nicht, als Eine Klafter gelassen werden, auch wird den Holzhändlern bey Verlust ihrer Holzhandlungfreyheit verbothen, weder auf eigenen, noch auf einen fremden Nahmen, von diesem Holz einiges an sich zu bringen.) 1787. Jul. 2. in sämmtlichen teutschen und galicischen Erblanden werden der Holzpreiß, die Schwemm- und Fuhrlohntaxordnung aufgehoben, mithin alles der willkührlichen Verabredung der miteinander handelnden Partheyen, so wie die Holzbewachung bloß der Aufmerksamkeit des Eigenthümers überlassen wird.

Holztrocknen bey Oefen, oder anderen Feuerstätten, ist nach allen bestehenden Feuerlöschordnungen verbothen.

Holzverschleiß, s. Holzhandel; Holzstätte 1788; Holztaxe.

Holzversilberer, s. Holzstätte 1753.; II. Holztaxe 1784.

Holzwaarenfabricatur — den im Lande ob der Ens gelegenen Dominien, welche eine neue, bey ihnen noch nie getriebene Holzwaarengattung einführen, werden für einen Lehrmeister 100 bis 150 Gulden zugestanden, je nachdem der Unterricht schwerer oder leichter ist. Diese Unterstützungssumme wird durch drey Jahr abgereicht; ferner werden für eine Bertholdsgadnerfamilie, welche die Dominien bey sich ansässig machen, 80 Gulden, als einen ein Mahl abzureichenden Beytrag bewilligt, und zugleich den Verlegern dergleichen Arbeiten, wofür die Dominien die Haftung übernehmen, ein Vorschuß von 3 bis 400 Gulden, ohne Zinse also zugestanden, daß derselbe nach Verlauf der ersten drey Jahre, in den darauf folgenden Jahren mit jährlich hundert zurück bezahlt werden. Dergleichern Verlegern steht frey, mit ihren Waaren, sowohl auf Jahr- und Kirchtagmärkten, als auch auf Wochenmärkten in den Städten zu verkaufen; außer den Städten können sie aber damit hausiren. 1785. Oct. 19.

Von den Unterthanen der im Lande ob der Ens gelegenen Herrschaft Frankenburg, werden vorzüglich folgende Holzwaaren fabricirt, als: Ochsenjoche, Obstpressen, Pflüge, Rechen, Gabeln; von den Unterthanen in der Viehau; hölzerne Löffel, Pippen, Schachtln, Troge, Besen ꝛc. Nach einer Berechnung von dem Pfleger der landesfürstlichen Grafschaft Ort Herrn Achatz Grundner, läßt sich durch die beträchtliche Menge dieser Holzgattungen, welche jährlich ins Ausland kommt, die Klafter Holz bis auf den Werth von 177. fl. 52. kr. 2 Pfennige bringen.

Holz=

Holzwächter, s. Holzstätte 1753. VI.

Holzwägen, s. Holzstätte 1753. III.

Honig und Wachs können in der, in Galicien gelegenen Handelstadt Podgorze, niedergeleget werden.) 1785. Apr. 1. S. Pfefferküchler, 1780,

Hopfen: 1750. März 5. jede mit dem Hopfen gemachte Verfälschung wird mit Konfiscation gestrafet.) 1758. Jul. 13. die sogenannten Hopfensätzling, oder Mutterhopfen in fremde Länder zu führen, wird bey Konfiscation verbothen; mithin der Uberfluß, welcher sich wegen unzulänglichen Raums des Bodens nicht verwenden läßt, muß verbrannt werden; eben so ist auch verbothen, fremden Hopfen einzuführen, oder denselben zum Nachtheil des Absatzes mit inländischen zu vermischen.) 1769. Aug. 14. von den Zollämtern ist kein Hopfen über die Grenze zu lassen, wenn die Ausfuhr nicht mit dem Siegel des ersten Wirthschaftbeamten, und einem von demselben ausgestellten Attest über die Gattung des auszuführenden Hopfens versehen ist. S. Kreisamt 1784. Jän. 22.

Der eigentliche böhmische gute rothe Hopfen wird nicht selten mit dem sogenannten grüner oder Staudenhopfen, oder mit Dessauer und Herrsprucker Hopfen vermischt, und im Auslande für böhmischen Hopfen von der beßten Gattung verkauft.

Hornvieh, s. Viehseuch; Waldordnung, 1766. §. 1. 1782. VI.

Huf=

Hufschlag, s. Wasserabfahrt 1777.

Hufschmied: 1785. Horn. 11. die Incorporation der Hufschmiedmeister wird in Wien von 150 auf 100 Gulden herabgesetzt.) 1787. Sept. 13 den, in Böhmen auf dem offenen Lande befindlichen Hufschmiedmeistern, welche sich allein von ihrer Profession nicht ernähren können, und in Rücksicht ihrer Nebenarbeiten, z. B. Verfertigung der Hacken, Nägel, Zwecken ꝛc. keiner Classe der Eisenarbeiter zugetheilet werden können, da sie dieser Profession nicht kundig sind, werden dergleichen Nebenarbeiten noch ferner gestattet.

Hund: 1771. Juny 6. die frey, ohne Klappe, auch die herum laufenden Hunde der Unterthanen, sind von den Jägern zu erschiessen, der betroffene Unterthan hingegen, hat weder ein sogenanntes Schußgeld zu erlegen, noch ist er mit einer Geldstrafe zu belegen, eine mässige Leibesstrafe findet statt.) 1777. Dec. 18. die auf den Strassen und Feldern herum laufenden Hunde sollen entweder mit einer Kette, oder herabhängenden Prügel versehen werden.) 1780. Nov. 23. bey dem sogenannten Ochsengries in Wien, mit einem Fanghund zu erscheinen, wird verbothen. 1781. Hornung 1. §. 1. Unnöthige Hunde sollen von dem Besitzer oder auch der Obrigkeit abgeschaffet werden, doch jene Personen, so Hunde zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit benöthiget sind, dürfen selbe beybehalten. §. 2. Die Eigenthümer der Hunde müssen diese wohl beobachten,

ten, weil sie für jeden entstehenden Schaden zur Verantwortung gezogen werden sollen. §. 3. Diese Aufmerksamkeit ist besonders damahls zu verdoppeln, wenn ein Hund nicht fressen und trinken will, oder sonst gewisse Merkmale einer Krankheit verspüren läßt. §. 4. Hält eine solche Krankheit an, wird er traurig, verkriecht er sich, scheuet er die Menschen, murret er nur, anstatt zu bellen, siehet er in den Augen verwirrt aus, nihmt er keine Nahrung mehr zu sich, und hauptsächlich, wenn er das Wasser und alles Nasse scheuet, so ist dieses ein sicheres Kennzeichen der Wuth. §. 5. Ferner sind auch verläßliche Merkmale der Wuth, daß ein solcher Hund allzeit läuft, so lang er kann, seinen Herrn nicht mehr kennet, die Stimme verändert, rechts und links um sich schnappet, im Laufen Kopf und Wedel hängen läßt, säumt, die Zunge, welche bleyförmig aussiehet, herausstrecket, selbst von anderen Hunden, welche ihn gleich von Ferne riechen, geflohen wird. §. 6. Sobald nun ein Hund auf die gleich beschriebene Art erkranket, muß der Eigenthümer selben an eine starke Kette anschliessen, der Ortsobrigkeit die Anzeige machen, und den Abdecker, um den Hund zu vertilgen, und nebst der Haut tief in die Erde zu verscharren herbeyruffen. §. 7. Die nähmlichen oben angeführten Kennzeichen der Wuth, besonders die Wasserscheu zeigen sich auch bey den übrigen Thieren, sogar das Flügelvieh ist mit darunter begriffen; §. 8. Verräth ein zahmes Thier

durch

durch die besagte Anzeigen, daß es von einem wüthenden Hunde verletzet worden, so muß der Eigenthümer dasselbe alsogleich von dem übrigen absondern, und nach dem §. 6 vertilgen. §. 9. So oft jemand beobachtet, daß ein Hund oder auch anderes Vieh von einem wüthenden Thiere gebissen worden, muß er diesen Umstand alsogleich der Ortsobrigkeit und dem Eigenthümer, um die Tödtung desselben veranstalten zu können, anzeigen; auch darf sich niemand unterstehen die Haut von dergleichen Pferden oder Ochsen abzuziehen. §. 10. Sobald man ein wüthendes Thier wahrnihmt, muß man alsogleich die Kinder, Hunde und jedes anderes Vieh wohl verwahren, mit Zusammenberufung der ganzen Gemeinde dasselbe erlegen, oder wenn es entkömmt, den nächsten Oertern hievon Nachricht geben. §. 11. Wird jemand von einem wüthenden Hunde verletzet, geritzet, oder auch nur von dessen Geifer berühret, so ist alsogleich der nächste Wundarzt, welcher über das Verfahren in der Kur ohnedem genau unterrichtet worden, herbeyzuholen; indessen muß sich die verletzte Person hüten, die Wunde auszusaugen, sondern vielmehr den verwundeten, oder auch nur mit Geifer bespritzten Theil alsogleich mit einem in dem eigenen Urin eingetauchten leinenen Flecken auswaschen, (indem die Berührung mit den bloßen Fingern wegen der Ansteckung gefährlich seyn würde) es darf auch der Verletzte nicht gehen, noch eine andere Bewegung machen, sondern er muß behutsam und ohne Zerrüt-

rüttung in seine Wohnung zu Bette gebracht werden. §. 12. Der herbeygebrachte Wundarzt hat darauf zu sehen: ob der Biß an einem niedrigen mit wenig Fleisch bedeckten, oder aber an einen fleischigten Theil versetzt worden ist. §. 13. Ist die Verletzung an einem wenig fleischigen, sondern mit Adern und Flächsen durchwebten Theile und zugleich tief, so muß man, nachdem die Wunde mit Urin auf die oben angezeigte Art ausgewaschen worden, in ein laulichtes Wasser eine handvoll Salz werfen, mit einem reinen in dieses Salzwasser eingetauchten leinenen Flecken die Wunde so lange waschen, bis sie neuerdings zu bluten anfängt, und also mit dem Geblüte auch zugleich das Gift herausfliesset. §. 14. Ist aber die Wunde an einen mehr fleischigten Theile z. B. an der Wade, dem Schenkel, dem Arme, so muß, weil hier weniger Gefahr im Schneiden zu befürchten ist, die Wunde mit einem scharfen Messer in dem ganzen Umfange aufgeritzet werden, damit sie neuerdings stark zu bluten anfange, und auch das Gift mit herausfliesse, alsdenn aber wird sie erst mit Salzwasser ausgewaschen. §. 15. Ist aber die Wunde nicht tief, sondern nur geritzt, gestreift und von dem Geifer eines wüthenden Thieres berühret worden, so ist das sicherste Mittel, dieselbe mit einem heißen Eisen um und um zu brennen, wodurch Brennblasen aufsteigen, die Materie in sich haben, und durch das Aufspringen auch die giftigen Theile wieder herauswerfen.

Fer=

Fernere Vorschrift in Rücksicht des Hundsbisses. §. 1. Die Wundärzte haben sich nach der in vorstehenden Vorschrift angeführten §. 11, 12, 13. 14 und 15 zu richten. §. 2. Haben sie, sobald sie zu einem Kranken von dieser Art gerufen werden, ohne die mindeste Verzögerung, zu demselben zu eilen. §. 3. Haben sie sich zu erkundigen, ob man das Vorgeschriebene schon befolget habe. §. 4. Ist die Wunde mit spanischen Fliegenpulver zu bestreuen, und eine Vesicatur darauf zu legen, welche den Ort ganz bedecket. Diese Vesicatur wird also zubereitet: man nihmt $\frac{1}{2}$ Pf. weisses Wachs, zwey Loth Baumöl, vier Loth Terpetin, läßt solches in einem anderen Geschirr über die Glut fliessen, nihmt es sodann von der Glut, läßt es abkühlen, sodann wird es mit acht Loth spanischem Fliegenpulver, drey Loth Mastix, und Einem Loth Kampfer gemischt, der letztere ist vorhinein mit einigen Tropfen Brantwein zu pulverisiren, dann wird alles wohl untereinander gemischt, und erhält das Pflaster, welches §. 5. ganz frisch seyn muß. §. 6. Ist der verunglückten Person zur Ader zu lassen, sie zu trösten, und ihr folgende Lebensordnung vorzuschreiben. „ Der Kranke hüte sich vor einem heissen „ Zimmer, verringere seine Nahrungmittel, be„ sonders das Fleisch, esse Brotsuppe, Milch„ und Obstspeise, trinke Gerstenwasser “ Man nihmt 4. Loth ungerollte Gerste, wäscht solche mit lauem Wasser, koche sie in fünf Seitel Wasser so-

solang, bis sie durchaus aufgesprungen ist, seigt es durch, und mischt drey Loth Honig, und zwey Loth Weinessig darunter, wovon der Kranke beständig trinken muß. §. 7. Hat der Wundarzt den Fall der Grundobrigkeit anzuzeigen, mit Begehren solches der Behörde zu melden. §. 8. Wenn das Blasenpflaster nicht zieht, ist ein neues zu verfertigen. Es ist sich aber vor der Berührung der gezogenen Feuchtigkeit wohl zu hüten.) 1781. Sept. 7. das wider den Hundsbiß von Sr. Maj. dem König in Preußen erkaufte, und bekannt gemachte Geheimniß, ist in Prag in der Altstadt in der goldenen Kron sammt der Vorschrift des Gebrauches zu haben.) 1783. Apr. 10. alle Hunde, welche auf den Straßen und Gassen in Wien herum laufen, hat der Abdecker aufzufangen; und auf der Stelle zu erschlagen. Jedermann ist verbunden, den Hund, welcher ihm erkranket, mit der Wuth befallen wird, oder mit solcher befallen zu werden in Gefahr steht, alsogleich dem Abdecker zu übergeben. In widrigen ist sowohl der Besitzer des Hundes, als auch der Hausmeister, wenn er hiervon Wissenschaft gehabt hat, zum Erlag einer Geldstrafe von 24 Ducaten, welche Summe der Anzeiger erhält, ohne Nachsicht, anzuhalten.) 1783. Sept. 11. vorstehendes Gesetz wird mit dem Beysatz erneuert, daß die Uebertreter in Hauptstädten mit 24 in Kreis- und Landstädten mit 6, in Märkten mit drey Ducaten, und auf dem offenen Land mit 6

Gul-

Gulden, bey Ermanglung des Geldes aber die Uebertreter mit achttagiger Arbeit in Eisen, ohne Nachsicht gestrafet werden sollen. Die Geldstrafen fliessen dem Anzeiger zu.) 1784. July 8. das Halsband, welches jeder Hund um den Hals haben soll, ist mit dem Anfangsbuchstabe des Besitzers des Hundes sichtbar zu bezeichnen, ohne einen solchen Halsband ist jeder betretener Hund zu erschlagen.) 1785. Apr. 13. auf dem offenen Lande wird jenen Gewerbesleuten, welche Hunde brauchen, der ihnen höchst nöthige Bedarf derselben, den Bauern hingegen nicht mehr, als höchstens einen angehängten Haushund, unter Strafe von drey fl. gestattet, hierauf haben Beamten, Jäger, und andere Vorsteher bey Entrichtung vorstehender Strafe, zu sehen.) 1785. Oct. 24. das von dem Professor Mederer in Freyburg vorgeschlagene Heilungmittel bey dem Hundsbiß wird empfohlen, vorzüglich den Aerzten und Wundärzten, welche bey jeder Gelegenheit damit Versuche machen, und verläßlich untersuchen sollen: ob das betroffene Thier wirklich wüthend war, in welchem Falle der Verlauf der Kur genau aufzuzeichnen, und die erfolgte Wirkung mit dem nöthigen Attest der wirklichen Wuth des Thieres der Landesstelle einzusenden ist. Hier ist das Verwahrungmittel: 1) Die von wüthenden Thieren gebissene Wunde, wenn solche nicht gar zu klein, und tief ist, in welchem Falle solche erweitert, und dem Hülfsmittel, damit es bis auf den Grund eindringen könne,

Raum gemacht werden muß, läßt man nach Möglichkeit ausbluten, wäscht solche mit warmen Seifenwasser, oder mit gemeiner noch besser aber mit Seifensiederlauge, die wie bekannt, durch Zusatz des ungelöschten Kalks zur gemeinen erst bereitet wird, wohl aus; verbindet sie nicht gleich, sondern hemmet, wenn es der verwundete Theil zuläßt, den Uebergang des Giftes aus der Wunde in das Geblüt durch ein oben und unten derselben fest zusammengezogenes breites Band, lößt inzwischen ein halbes Quintel Aerzstein (lapis causticus) dessen sich die Wundärzte, zu bedienen pflegen, ja wohl auch ein ganzes Quintel wenn er nicht scharf genug ist, in einem Seitel Wasser auf, macht es warm, wäscht die Wunde damit noch einmahl aus, taucht ein Faserbäuschlein ein, legt es auf, und läßt sie so verbinden. 2) Sollte dieses der verwundete Theil wegen seiner Reizbarkeit nicht vertragen, so wird selber, nachdem er, bevor einige Mahle mit dem aufgelößten Aerzstein auf die erst erwähnte Art ausgewaschen worden, nur mit reinem warmen abgespielt, mit trockenem Faserbäuschlein bedecket, und verbunden. 3) Dieses fährt man fort einige Mahle zu wiederholen, bis sich die Entzündung bey der Wunde einfindet, welche man in die Eiterung übergehen läßt, und nach der Kunst heilet 4) Ist die Entzündung vor dem Gebrauche dieses Mittels vorhanden, so ist sie zur Eiterung zu bringen, und die eiternde Wunde ist wie die frische, der obigen Erklärung nach zu behandeln

6) Wäre die Wunde vor dieser Kur, schon zu Theil oder ganz geheilt; so wird dieselbe mittels des Aezsteins erneuert, und sobald die Rinde abgefallen, dem bevorstehenden Uebel durch genaue Befolgung der begebenen Einleitung vorgebogen. 7) Glaubwürdige Atteste bestätigen die gute Wirkung dieses Mittels, wenn es noch in rechter Zeit gebrauchet worden, in dem Falle, daß das Gift in das Geblüt schon zu sehr gedrungen wäre, dürften von der Lauge gemachten Bäder nicht ohne Wirkung seyn. Aderlassen, Abführen ꝛc. wodurch das Eindringen des Giftes in das Geblüt erleichtert wird, sind zu vermeiden.) 1787. Jän. 19. kein Fleisch eines vom wüthigen Hunde gebissenen Viehs von was Gattung es immer seyn mag, bey Zuchthausstrafe auf ein Jahr, auszuschrotten 2) Hauswirthe, welche ein dergleiches Fleisch ihren Familien zu geniessen vorsetzen, sind auf Ein Monath ins Zuchthaus zu legen. 4) Hunde mit einem dergleichen Fleisch zu füttern ist bey vierteljähriger Zuchthausstrafe verbothen 5) ein dergleichen Vieh ist so gleich zu tödten und in Gegenwart des Gemeinderichters, mit Kalk zu bestreuen, und zu vergraben, im Widrigen die Nichtbeobachter dieser Vorschrift, mit achttagiger Eisenarbeit zu belegen sind, bey jeder Gemeinde soll immer ein starker Kalk vorräthig seyn; zum Ankaufe desselben haben die im Bezirke gelegenen Unterthanen beyzutragen. 6) Abdecker, welche sich erkühnen ein dergleiches Vieh auszugraben, sind, ohne Nachsicht auf zwey Jahre, ins Zuchthaus zu

legen) 1787. July 28. a) Erneuerung des Gesetzes, vermög welchem jeder Hund ein Halsband mit dem Nahmen des Besitzers haben soll auch b) ist jeder Hund, der erkranket, mit der Wuth behaftet, wird, oder damit befallen zu werden, anscheinet, dem Abdecker einzuhändigen) 1787. Aug. 9. Erneuerung der Verordnung von 31. May 1783, in Böhmen. Die Wasenmeister sollen die wüthigen in Strassen und Gassen herum irrende Hunde auf der Stelle erschlagen. Im Falle der Entdeckung eines wüthigen Hundes auf Strassen und Gassen, hat der Abdecker in Prag für jeden Hund Einen Ducaten zum Armenhaus auf den offenen Lande zur Armencasse, ohne Nachsicht zu erlegen. Ist der mit der Wuth befallene Hund mit einem Halsband betreten worden, so kann der Abdecker den Ersatz von dem Eigenthümer dieses Hundes fordern. Ohne Halsband versehene Hunde auf der Stelle zu erschlagen.) 1788. July 29. wüthige Thiere, welche erschlagen werden, nicht ins Wasser zu werfen, sondern nach der Anordnung tief in die Erde zu vergraben.) 1789 Aug. 21 die Landesregierung von Wien gibt folgende Nachricht: da ein Mittel vorgeschlagen worden, wodurch schon mehrere von wüthigen Hunden gebissenen Personen glücklich geheilet worden sind, und welche nach Angabe des Besitzers dieses Arcanum vor der bisherigen Kurart, in dem sich unterscheidet, daß in drey Stunden, nach desselben Gebrauch bey den Personen, welche von einem wirklich wüthigen Hund, gebissen worden

sind, eine Krysis erfolgt, welche aber in jedem Falle unterbleibt, wenn der Hund nicht wirklich wüthig gewesen ist, auch bey dieser Kurart Niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatoren, oder sonst auf eine ähnliche bisher übliche Art behandelt wird, und da erforderlich ist, daß die Kurart in dem hiesigen allgemeinen Krankenhaus, und zwar gleich, wenn das Unglück geschieht, vorgenohmen werde, weil die Heilung bey schon ausgebrochener Wuth gefährlicher und unsicherer wird, so sind alle Personen, welche das Unglück trift, von einem wüthigen, oder auch nur wüthig scheinenden Hund gebissen zu werden, ohne Verzug in das allgemeine Krankenspital zur Heilung um so mehr zu überbringen, als diejenigen bey welchen sich zeigen wird, daß der Hund, von welchem sie gebissen worden sind, nicht wüthig gewesen ist, nicht länger aufgehalten werden. Uibrigens haben sämmtliche Grundobrigkeiten auf die unverweilte Einlieferung dergleichen verunglückte Personen Sorge zu tragen. Endlich versiehet man sich der richtigen Einliefe-rung solcher verunglückten Personen, um so mehr als nicht der Eigenthümer des, das Unglück gestifteten, Hundes noch jener, bey welchem derselbe gefunden wird, sondern bloß diejenigen mit der bestimmten Strafe werden belegt werden, welche einen wüthigen Hund verhehlen, oder die unverzügliche Anzeige eines solchen Unglücksfalls zu machen verabsäumen. S. Facultät (medicini-

sche.) 1787. July 31; Kreisamt 1788. Jän. 4; Policei 1786. Juny §. 23.

Husar, s. Gespanschaft 1787. I. 10, 20, II. §. 16; Seitengewehr.

Hüther, s. Weingartenhüther.

Hutmacher: 1751. Nov. 5. Hutmachern, und jedem Handwerk werden alle Handwerksschlägereyen bey Strafe von 12. Rsthlrn verbothen.) 1752. Aug. 19. die Hutmachermeister auf dem offenen unterensischen Lande sollen mit den Hutmachergesellen der, in Wien gelegenen Haupthutmacherlade, mit dem, für die wandernden Gesellen ausgewiesenen Geschenke, zu 20 kr., auf dem offenen Lande aber zu 10 kr. einverleibet werden.) 1771. Juny 13. Innungartikel für die Hutmachergesellen. §. 1. Sie sollen auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung der Quatembermesse im Sommer des Morgens um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr erscheinen, für die Hinwegbleibung, ohne erhebliche Ursache bezahlt der Betroffene im ersten Falle 6 kr., im zweyten 12. kr. zur Gesellenlade. Jener Gesell, welcher bey der Fronleichnamprocession sich ungebührlich beträgt, wird am Gelde (jedoch nicht über Einen Gulden) gestrafet, oder nach Umständen der Obrigkeit angezeigt. Das Leichenbegängniß eines Meisters, Meisterin, oder Gesellens, haben jederzeit sechs Gesellen bey Strafe von 12 kr. zu begleiten. §. 2. Alle vier Wochen hat von jeder Werkstatt ein Gesell, nach der, von den zwey Altgesellen, welche alle vier Wochen neu

zu wählen sind, geschehene Ansage, in der Wohnung des Obervorstehers um 2 Uhr Nachmittags zu erscheinen, ohne Stock, oder anderen Seitengewehr vor der Lade sich zu stellen, die monatliche Auflage mit 4 kr. zur Gesellenlade sowohl für sich, als ihre Mitgesellen zu entrichten. Die Lade ist mit drey Schlössern zu verwahren, wozu einen Schliessel der Handwerkscommissär, den 2ten der Beysitzer, und den 3ten ein zeitlicher Ladgesell zu verwahren hat. §. 3. Friedsames Betragen bey der Lade wird bey Strafe von 20, 30, 45 kr. bis Einen Gulden empfohlen. Der Gesell, welcher wider einen Dritten eine Klage vorzubringen hat, bittet vorhinein um die Erlaubniß hierzu, und trägt die Beschwerde mit aller Gelassenheit vor, worauf sich der Beklagte in den mässigsten Ausdrücken verantwortet. Der schuldig gefundene Gesell wird, dem Vergehen angemeßen, bestrafet. §. 4. Ohne Vorwissen des Handwerkscommissärs wird dem Gesellen verbothen, in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge zu erscheinen; so wie ihnen verbothen ist, in Handwerksvorfällen mit Hutmachern ins Ausland Briefe zu wechseln. §. 5. Jeder Gesell hat sich des Morgens um 5 Uhr früh bey der Arbeit einzufinden. Bey scharfer Ahndung wird die Erwähnung verbothen, daß der Meister dem Gesellen das Licht anzünden, und Holz unter den Kessel legen soll. Des Abends hat sich die Arbeit um 8 Uhr zu enden. §. 6. Der Gesell, welcher den blauen Montag feyert, oder an einem

Werktag müssig herum geht, oder sich ohne Arbeit in der Werkstatt aufhält, oder an einem solchen Tag einen Gesellen das Geleit gäbe, ist das erste Mahl mit 30 im zweyten Fall mit 45 kr. zu bestrafen bey der weiteren Betretung hingegen, wird die Anzeige an die Obrigkeit gemacht. Das Strafgeld kömmt in die Gesellenlade (S, Handwerksmißbrauch 1786.) Der Meister, welcher einen solchen Unfug nicht ahndet, erlegt zwey fl. zur Meisterlade.. §. 7. Abstellung des Heimsuchen der Hutmachergesellen, der Betroffene bezahlt für das erste Mahl 1 fl. und von den Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, bezahlt jeder 24 kr. In der zweyten Betretung ist der Betroffene der Obrigkeit anzuzeigen. §. 8. Die in Arbeit stehenden Gesellen sollen an Sonn- und Feyertagen im Sommer des Nachts um 10, und am Winter um 9 Uhr zu Hause seyn, im Widrigen der Betroffene bey der ersten Betretung 15, und bey der zweyten 30 kr. ohne Nachsicht bezahlt. §. 9. Der Gesell welcher von seinem Meister abgeht, hat demselben 14 Tage vorhinein, an einem Sonntag bey der Zusammentretung aufzukündigen; der Meister kündigt dem Gesellen die Arbeit 8 Tage vor der Entlassung auf. Der heimlich entlaufene Gesell ist nach Umständen zu bestrafen. §. 10 Dem Gesell, welcher vorschriftmässig von seinem Meister abgeht, ist die Kundschaft, auffer der Stämpelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Der Gesell ist nicht verbunden zu Wanderung, wenn er sich nicht etwa auf eine

unerlaubte Art hat abreden lassen, oder gefliſſentlich ſchlechte Arbeit gemacht hätte; in dergleichen Fällen, nachdem ihn der Handwerkscommiſſär ſchuldig gefunden hat, iſt der Geſell ſchuldig auf ein Vierteljahr in ein anderes der Erblande ſich zu begeben. §. 11. Der in Wien angekommene fremde Hutmachergeſell, hat auf der Herberge die Wohnung zu nehmen, dem Vorſteher die Kundſchaft vorzulegen, von der Meiſterſchaft erhält er drey kr. Schlafgeld; der auf dem offenen Lande eingewanderte Geſell, ſoll von dem Landmeiſter unentgeltlich beherberget werden, oder ſtatt deſſen von ihm Einen kr. Schlafgeld empfangen. Der Geſell, welcher nach drey Tage keine Arbeit findet, hat, ohne weitern den Ort zu verlaſſen. §. 12. Abſtellung des ſogenannten Freyhalten fremder Geſellen. Dieſes beſteht darinn: daß der Altgeſell, oder wechſelweis auch die andern Geſellen dem fremden Geſellen auf der Herberge das Frühſtück, und Mittagsmahl und Nachmittags einen Trunk bezahlen §. 13. Der Geſell, welchen ein Meiſter in die Arbeit genohmen hat, hat ſich bey demſelben am Tage der Aufnahme, Nachts im Winter um 9 und im Sommer um 10 Uhr einzufinden, die Kundſchaft ihm vorzulegen, welcher ſolche an den Obervorſteher übergibt. Ein Geſell ohne Kundſchaft kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen. Auch iſt die bey dieſer Gelegenheit in Uebung geweſene Hin- und Herbegleitung; die Forderung eines Trunkes, oder Vorausbezahlung

lung des Lohnes von dem Meister, der ihn Arbeit gab, verbothen. §. 14. Der Gesell, welcher das erste Mahl einwandert und eine Arbeit erhält, hat sich bey der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 11 kr. einschreiben zu lassen, und monatlich vier kr. Auflaggeld zu entrichten; welches auch jeder frey gesprochener Jung zu leisten hat. §. 15. Die Ladgelder sind bloß zur Hülfe kranker, und nothleidender Gesellen, zur Begräbniß eines mittellosen gestorbenen Gesellen zu verwenden. §. 16. Vorstehende Vorschrift ist jährlich bey der Gesellenzusammenkunft vorzulesen. S. Färber 1778; Kommerziengewerbe; Jahrmarkt 1781 Juner 9.

Hutstepper, s. Handlungfund 1760 (c)

Hütte: 1782. Sept. 3. Hütte und Stände sollen die Passage nicht hemmen, und in die gehörige Weite gesetzt werden. In Rücksicht der Gefahr wegen der Hütten und Stände zwischen den Stadtthoren, ist einverständlich mit der Fortification vorzugehen.) 1785. Sept. 12. bey Erledigung einer Hütte hat der Magistrat zu erkennen, an wen dieselbe auf dem nähmlichen Platz zu überlassen sey. Demjenigen, welcher den Platz erhalten hat, steht frey, ob er eine eigene Hütte dahin setzen, oder sich wegen derselben Ueberlassung mit dem vorigen Besitzer einverstehen wolle; daher dergleichen Werber nicht auf die Abwartung der Verlassenschaftabhandlung des ehemaligen Besitzers zu weisen sind.

J.

Jagd: 1743 Aug. 23. §. 1. Keine Hirschen unter zehen Enden, außer wenn ein achtendiger dem Wildbret, und der Fährten nach jagdbar gefällt, und zwar für die Grashirschen (deren nur einer, oder höchstens zwey jagdbare und gefährte, jährlich jedoch ohne Ausklopfen zu schiessen erlaubt ist) ist die Schußzeit von Sonnabend vor Pfingsten bis mit Einschlusse des St. Johann Baptisttag, dann für Hirschfaist von Johanni bis mit Einschlusse des 15ten Septembers bey 100 Ducaten Strafe zu beobachten. §. 2. (s. 1786 §. 5.) §. 3. Zur Fällung der Wildstücke wird die Zeit von St. Bartholomäi bis mit heil. drey Könige bestimmt, das tragende Vieh ist zu verschonen. §. 4. Die Fällung des schwarzen Wildbrets ist von Galli bis mit heil. drey König erlaubt. Außer dieser Zeit ist erlaubt einen Frischling, so wie in Sommer ein Kalb, jedoch nur in eigener Wildbahn, und nicht zu Verkaufe bestimmt ist, zu schiessen, (1786. §. 3.) §. 5. Rehböcke können in allen Zeiten geschossen werden; die Geisen sind nach Möglichkeit zu schonen; ihre vorsetzliche Schiessung wird mit 20 Ducaten bestraft. §. 6. s. 1786. §. 89,) §. 7. Herrschaften, deren Reisgejagd im landesfürstlichen Wildbann gelegen, dürfen bey Strafe von 100 Ducaten in Gelde, nur allein mit Zungen, und ohne Hunde, nach geendigten Bürsten und Hetzen

in Gegenwart eines landesfürstlichen Forstknechts, dem die Jagd 2 Tage vorhinein zu melden ist, jagen. Auch ist verbothen in dergleichen Reisgejagden Fasanen einzusetzen; da dieselben den hohen Wildbann zugerechnet werden. Die Ausübung des Reisgejagds darf auch nicht an den Orten, wo Sulzen stehen, oder wo landesfürstliche Bürsten gemacht werden, und auch nicht da geschehen, wo diese Jagdbarkeit vormahls nicht statt gefunden hat. Uebrigens wird den Herrschaften erlaubt einen Reisgejagdjungen, ausser den eben angezeigten Orten zu halten, und Wild zur Nothdurft für seine Herrschaft, zu schiessen erlaubt, ferner wird in diesem Reisjagdbezirk der Vogelfang auf solche Vögel, welche unter das Reisjagd gehören, und ausser den Böden, wo das Wildbret seinen Stand hat und Sulzen sind, zugestanden. Ein dergleichen Vogelfang darf Bauern nicht in Bestand gegeben werden. §. 8. Die Hasen können von Bartholomäi bis Ende April gehäget werden. Das Recht zu Hetzen, Such- und Windhunde zu halten wird bloß den Landesmitgliedern zugestanden. §. 9. die Hetze bleibt von Anfang May, bis Bartholomä ingleichen im Winter, und gegen Auswärts beym weichen Wetter bey Strafe von 100 Ducaten verbothen. §. 10 Einem Landesmitglied werden bey dem Hetzen 2 bis 3 Hunde zugestanden. §. 11. Hetzen, Beitzen, Hunzbstrecken und Vögel in ein fremdes Gebieth einfliegen zu lassen, wird bey 100 Ducaten verbothen. (S. 1786. §.) §. 12. Hasenvögel

sechs

sechs Mahl mit zwey Hunden einzubeitzen, und dann mit einem Hunde wird zugestanden. §. 13. Ein Landesmitglied soll einer anderen Person, die nicht von der Landmannschaft ist, bey Strafe von 100 Ducaten zu Hetzen kein Unterschleif geben. §. 14. s. 1785. §. 6.) §. 15 Schäflern, Feld- und Weingärtenhüthern wird verbothen, Büchsen, Röhre, Flinten, oder anders Geschoß, wie es Nahmen haben mag, zu führen; auf die erste Betretung sind, nebst Hinwegnehmung des Geschosses, vier, und auf die zweyte Betretung acht Thaler Strafe bestimmt. §. 15. Die grüne Kleidung, zu tragen, ist nur den landesfürstlichen und anderen herrschaftlichen gerechten Jägern erlaubt; anderen Personen, wird sie, bey Strafe von 12 Reichsthalern verbothen. Den Bauern im Viertel Oberwienerwald, und Obermannhartsberg wird grüne Kleidung zugestanden. Ausser der landesfürstlichen Jägerparthey, ist Niemanden erlaubt, welcher nicht ein gelernter Jäger, oder wenn er auch dieser wäre, bey einer Herrschaft als Lakey in Diensten steht ein Hornfässel bey Strafe von 6 Reichsthalern, zu tragen. Denjenigen, welchen es erlaubt ist in landesfürstlichen, oder in Particulargegenden zu schiessen, ist bey Strafe von 12 Thalern verbothen, Suchhunde mitzunehmen. §. 17 Flinten zu tragen im landesfürstlichen Wildbann, auf öffentlicher Strasse ausgenohmen, wird bey Strafe von 12 Rchslrn. verbothen. §. 18. alte und junge Hasen zu fangen und nach Hause zu tragen, wird

bey

bey Strafe von 12 Reichsthalern verbothen. Ebenso §. 19 bey nähmlicher Strafe den Fasanen, Rebhühnern, Auer- und Barkhanen, Reigern Enten, und dergleichen Federwild von ihren Nestern die Eyer, bey Strafe von 30 Thalern, zu nehmen, bey Mittellosigkeit ist der Uebertreter am Leibe zu strafen. §. 20 Abstellung der Chiens-Courants (Parforcejagd) bey Strafe von 100 Ducaten. §. 21. Bey vorstehender Strafe ist die Fangung der Rebhüner in fremden Gebiethe verbothen. §. 22. Der Vogelfang mit einem Tyras in eignen Gebiethe, mit einem Vorstehhund erlaubt. §. 23. Der landesfürstlichen Jäger- und Falknerey wird die Streckung der Windhunde, und Einfliegung der Vögel im eigenen Bezirk, als in den Himberger-Feldern zugestanden. §. 24 Forstmeistern und Jägern wird bey den Fuchs- und Wolfsjagen, in herrschaftlichen Reisgejagden, Hasen zu treiben verbothen. §. 25. s. 1786. §. 3.) §. 26, und 27 s. 1786. §. 2.) §. 28. s. 1786. §. 8.) §. 29. Bey 100 Ducaten Strafe, wird Jedermann verbothen einen jagdbaren Hirschen, roth und schwarzes Wild (S. 1786. §. 3.) in nicht gehöriger Zeit zu schiessen eben so auch des in eigener Wildbahn gefällten, oder von einer Herrschaft erkauftes rothes und schwarzes Wildbret nicht anders nach Wien zu bringen, als mit einem von der Herrschaft selbst, oder dessen Beamten ausgestellten Paß, welcher bey den Zöllen vorzuzeigen ist. Dieser Paß hat zu enthalten: die Gattung des Wildes, und woher es komme,

auch soll, wenn das Wildbret zerwirkter eingeführt wird, die Schale beybehalten werden. §. 32. s. 1786. §. 10.) §. 33. Fanghunde zu halten, wird den Bauern, Fleischhauern, Müllern ꝛc. verbothen, oder sie sollen ihre Hunde zu Hause an Ketten halten. §. 34. s. 1786. §. 12.) §. 35. Bey Strafe von 50 Rthslrn wird verbothen, an jenen Orten, wo ein landesfürstlicher Wildbann ist, ohne Vorwissen des Oberst-Hofjägermeisteramt einiges Holz, es sey, was es wolle, viel oder wenig zu schlagen, die Wiesen zu erweitern, Maisse auszureuten, oder Obst und andere fruchtbare Bäume in den Wäldern, Auen, Feldern, Wiesen und Weingärten abzuhacken. In sofern Jemand einen angehenden Maiß, oder andere auf seiner Wiese befindliche, und dem Wachsthum des Grases schädliche Bäume auszurotten gedächte, hat er sich dieserwegen an das Oberstthofjägermeisteramt zu wenden; der Jägerparthey ist nicht gestattet, mehreres Proßholz, als das Wild zum Futter bedarf, zu schlagen; die Bürst- und Jagdwege sind auf vier Klafter breit zu lassen. Dem Jäger- und Forstpersonal wird die Zueignung des Proßholzes, und Holzschlag in Herrschafts-Gemein- und Unterthanswäldern, bey Ersetzung des gemachten Schadens verbothen. §. 36. Gebliebenes Wild, oder Hirschstangen hinweg zu nehmen, wird verbothen, s. 1786. §. 19, 20.) §. 37. Plachentücher, Anbindstricke, oder was sonst zur Jägerey gehört, zu entfremden, wird beym Ersatz und Lei-

bestrafe verbothen. §. 38. Jägereypersonen nicht zu beschimpfen. §. 39. Der Jägerparthey bey einem vorzunehmenden Wolfsbesuch, und Jagen allen Beystand mit Hand- und Zugfrohne zu leisten, die Wölfe bey den Aez- und Luderstätten weder zu schiessen, noch zu verjagen; auch in dieser Zeit den Wald, weder mit Gehen, noch Fahren, noch Reiten zu betreten. Der Jägerparthey ist verbothen, mehrere Personen zur Wolfsjagd, als nöthig ist, ansagen zu lassen. §. 40. Bey den Zöllen hat sich Jedermann, welcher eine Wildhaut bey sich hat, auszuweisen, woher solche sey, und an Wen sie gehöre. Den Weißgärbern wird bey Strafe 2 Mark ledigen Goldes verbothen, von Plachen-Forst und Hirschenknechten einige Hirsch-Wild- oder Schweinhäute gearbeitet, oder ungearbeitet, zu kaufen. §. 41. Wildbretschützen, s. 1786. §. 20. — 27.) §. 42. Wegen des Holztragen, Kräuter- und Schwämmesuchen, Grasen in den Wäldern, ohne Vorwissen der Förster, s. 1786 §. 10.) §. 43. Den Besitzern des Wildbannes wird verbothen, für das rothe Wildbret Sultzen zu machen; dasselbe zu füttern, dem schwarzen Wildbret vorzuschütten ꝛc. s. 1786. §. 1, 3, 4.) §. 44. Wildabtreibung, s. 1786. §. 12, 13, 14.) §. 45. Die sogenannten Ueberfälle werden gegen dem aufgehoben, daß von den Gemeinden, und Unterthanen, nach eingebrachten Lösen, bis Georgi die Gitter offen gelassen werden, damit Winterszeit das Wild in Wald zurück kommen

kann, in sofern der Weinstock noch vor Georgi in Scheiben stünde, ist die frühere Schliessung von Seite des Oberst-Hofjägermeisteramt zu veranstalten, s. 1786. §. 12.) §. 46. Das landesfürstliche Hasengejäg wird ausgezeichnet, : A. Albergehäg : Dieß Gehäg, darunter das Lachsenburger begriffen ist, nihmt seinen Anfang bey dem Dorf Albern an der Schwechat, geht nach dem Wasser zum Markt Schwechat, von da aufwärts gegen Lanzendorf, ferner über die Schwechat, dem Gangsteige nach, auf Himberg, mitten durch den Markt; von da nach dem Fahrwege durch die Weida auf die Brücke zu Minkendorf, von hier nach der Triesting aufwärts nach Trumau zu der Brücke, dann der Landstrasse nach auf Traskirchen bis zur Neustädterstrasse, ferner der Badnerstrasse nach auf das Steinfeld an der Wienerstrasse, von hier nach Pfaffstätten, durch das Dorf, nach dem Gumpoltskirchensteig, von hier nach dem Gangsteig auf Gumpoldskirchen, von da auf Medling, Enzersdorf, von hier nach der obern Strasse hinter Brunn auf die Steingrube, über diese nach der Strasse mitten durch den Markt Bertholdsdorf nach Radaun, von hier dem Gangsteig nach auf Radaun, ferner dem Gangsteige nach dem Dorf Mauer, von hier nach dem Gangsteige auf St. Veit von hier nach dem Häckingersteige an der Wien, über diese nach Hütteldorf, von da auf Exelberg, sodann dem Steige nach auf Dornbach, von hier auf Sallmannsdorf dem Gebirge nach bis auf den Kahlen-

lenberg, von dem hier gelegenen Dorf an der Donau herab bis Nußdorf, von hier nach dem Wienerwasser abermahl nach Albern. B. Das Gehäg von Neustadt ist also ausgezeichnet: dasselbe fängt sich an, bey Salenau, über der Brücke nach dem Kaltengang, von da der Strasse nach auf Untereigendorf, mitten durch das Dorf, bis an die Leithabrücke, ferner an die Leitha aufwärts zu der Neustädter-Ungerbrücke, von hier an der Leitha aufwärts bis auf Katzldorf zum Kreuz, von da abermahls an der Leitha aufwärts bis auf Lanzenkirchen zum Kreuz, von hier etwas unterhalb, wo die Schwarza und Leitha zusammen fliessen, ferner an der Schwarza aufwärts an den Schafhof, wo die Strasse über die Schwarza geht, von hier an der Schwarza aufwärts nach der Schwarzingerstrasse, von da bis an die Donau an der Breitenauerstrasse, mithin der Schwarza nach über den Kehrbach bis auf Neunkirchen an der Brücke an der Saubersdorferstrasse, dieser Strasse nach bis auf die Höhe, von da nach der Strasse bis auf Neusiedel an dem Kreuzweg, von hier nach Seibersdorf, mitten durch das Dorf, bis auf Weikersdorf zum Kreuz, von hier nach der Strasse auf Fischa, mitten durch das Dorf, an jenes Ort, wo sich die Neustädter- und Steinabrückenstossen scheiden; von der letzteren Strasse zu dem Lindenkreuz an den Wöllerstorfer Stadtweg, von hier der Strasse nach bis ans steinerne Brückel an der Piesting, von hier an die Heidmühl, und von hier nach der

Pieſt-

Piesting wieder zu der Salenauerbrücke über den Kaltengang, wo sich das Gehäg anfängt. Ohne Erlaubniß ist verbothen, in diesen Gehägen A. und B. ein Jagdrecht auszuüben. §. 47. Die Jägerparthey ist bloß in Amtssachen dem Oberst-Hofjägermeisteramt untergeordnet; außer den Jägereysachen hat das genannte Oberamt keine andere Jurisdiction auszuüben. Bey Uebertretungen vorstehender §§. kann die Jägerparthey mit der Pfändung zu Werke gehen. Von der letzten werden die Landesmitglieder, k. Räthe und andere characterisirten Personen ausgenohmen.) 1753. Sept. 22. nach dem Beyspiele des §. 15. der mährischen Jägerordnung, soll in Böhmen kein Jäger, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, aufgenohmen werden. Diese hat bey Ertheilung derselben auf die Erforderniß und Fähigkeit eines Freyzusprechenden zu sehen. Dienstlosen Jägern haben die Wirtschafsbeamten ihre Abschiede zu untersuchen; und jene, welche durch ein Jahr in keinem Dienste stunden, sind unter die Miliz zu geben.) 1756. Instruction für die holzgerechten Jäger: 1) ein holzgerechter Jäger ist jener, welcher nebst dem großen Weidwerke auch die Wissenschaft besitzt, die Wälder ordentlich zu ziegeln, und allerley Holz seiner Obrigkeit zum Nutzen zu bringen. 2) Das Holz wird in das Laub- und Tannenholz abgetheilt. 3) Die Eiche gehört zu der nützlichsten Holzgattung, da solche nicht bloß zum Brennen, und zum Baue dient, sondern auch die Früchte hiervon sehr einträglich

sind. 4) Diese Holzart wird von der Natur auf zweyerley Art gepflanzt, nähmlich von den abgestämmten Stocken, und von abgefallenen Eicheln. 5) Den beßten Wieswachs geben die abgefallenen Eicheln, da hierdurch das beßte Bauholz erzielt wird. 6) Von jedem gestämmten Eichenholz ist nicht leicht ein Wiederwachs zu erwarten, sondern nur von dem jungen Stock, da der alte gewöhnlich im 3ten, 4ten, oder 5ten Jahr wieder abdorrt. 7. Einen öden Platz zum Wiederwachs anzuschicken, ist die öde Strecke wohl zu ackern, mit Eicheln zu bewerfen, zu eggen, und dahin zu sehen, daß das Wild- und anders Vieh die Aufkeimung nicht hindere. 8) Die in diesem Bezirke vorhandenen Stöcke aus dem Weg zu schaffen, ist das erste Mittel, die zum Setzen gewidmete Eicheln mit Reithauen, jedoch nicht zu tief, aber wo möglich, so dicht aneinander einzuscharreu, daß eine von der andern nur eine halbe Elle weit zu stehen kommt. Die dicke Aufgehung der Eicheln schadet nicht, da der Ueberfluß nach und nach, wenn die Eicheln stärker geworden sind, von selbst absteht. Die dichte Anbauung hat noch den Nutzen, daß durch die darunter verdorbenen, und nicht aufgegangenen Eicheln, die überlebenden guten ersetzt werden. 9) Die dichte Anpflanzung der Eicheln hat ferner den Nutzen, daß man hiervon ein geschlachtetes Holz, welches nicht in die Seite, sondern aufwärts wächst, zu erwarten hat. 10) Die beßte Zeit zum Anbauen ist der Frühling, sobald der Frost

nach-

nachgelassen hat. 11) Die Ursache, welche die Anpflanzung im Frühling empfiehlt, ist, weil dergleichen angepflanzte Eicheln, wenn in den Wäldern keine, oder wenig gerathen, durch den Winter von den Holzmäusen und andern Ungezieffer, aufgezehrt werden, welchen diese um so leichter beykommen können, als diese Eichensamen tiefer, dann zwey Querfinger, mithin nur so tief, als ihn die Natur selbst auszusetzen pfleget, einzustopfen nicht rathsam ist. Der zur Anpflanzung gewidmete Same, damit derselbe über den Winter gut erhalten werde, wird also versorget: man macht in die Erde eine Grube, nach Möglichkeit in einem sandigen Boden, so tief, daß der Frost nicht so heftig hinreichen kann, dann wird eine Lage Eicheln, und eine Lage Erde, jede zwey oder drey Querfinger hoch, folglich eines nach dem andern so viel gegeben, bis die Einlage völlig zu Stande gebracht ist, Im Frühling wird der Same ausgenohmen. §. 12. Es ist möglich, daß die Mäuse auch im Frühling dieser Holzerzielung schaden können, allein, wenn der Frühling da ist, ziehen sie anderwärtig, und haben zur selber Zeit schon andere Nahrung, im Falle ihnen dennoch etwas zum Raube werden sollte, ist doch durch 5 oder 6 Wochen, da schon die Frucht auszuschlagen beginnt, kein so beträchtlicher Schaden zu erwarten, als sie durch den ganzen Winter hätten stiften können. Uebrigens kömmt die Anbauung auch zum Guten, da, wenn etwas vermißt würde, die übrige Quan-

tität gleichwohl die Nothdurft zum Aufwachse reichet. §. 13. Die Anpflanzung in Herbst kann immer vorgenohmen werden, jedoch nur in jenen Zeiten, und Jahren, wenn die Eicheln häufiger gerathen; wollte man aber der Anpflanzung wegen lediglich nur den natürlichen Anflug abwarten, welcher manchmahl in 5 oder 6 auch mehreren Jahren sich ereignet, so würde der Zusatz an diesen Holz verlohren gehen. §. 14. Die Eicheln sind zur Anpflanzung aufzubringen, wenn diejenigen grossen, welche an Ränden der Waldungen stehen, und fast alle Jahre etwas dieser Früchten bringen wohl verheget werden, und man sie, wenn sie reif sind, fleißig zusammen legt. §. 15. In Rücksicht der Mittel, welche man zu wählen hat, wenn die Eicheln gleich in der Blühte oder durch andere Zufälle verunglücken, kömmt es darauf an, ob die Obrigkeiten indessen die Haue mit anderm nutzbaren Laubholz besäen, und die Eicheln auch in folgenden 2ten auch 3ten Jahr nachsetzen lassen. Der Fall ist selten, daß nicht jährlich wenigstens die Nothdurft dieser Eicheln zur Anpflanzung bestünde; mithin ist die Obrigkeit im Stande die Nothdurft, wenn sie auch dieselbe in ihrem Eigenthum vermisset, anderwärtig mit leichten Kosten einzuschaffen. §. 16. Die Samen, welche man im Nothfalle für jene Holzschläge aufbringen kann, für welche sonst die Eicheln gewidmet sind, sind: Roth- und Weißbuchen, Aspen, Eiden, Birken, und dergleichen Samen, welche hochstämmig treiben,

und

und unter das Laubholz gehören. §. 17. Der Same, welchen die Rothbuche bringt, ist eine dreyeckigte Frucht, welche am Baum, bis sie abfällt, um sich eine Hülse hat, gleich einer Kastanie, und zur Herbstzeit reif wird. §. 18. Der Same der Weißbuche ist eine steinigte Frucht, fast in Gestalt einer großen Linse, wächst in klein blätterichten Quästeln, welche unter den grossen Blättern hervor ragen. §. 19. Die Aspe bringt den Samen in May, schon zeitig, und ist behend in warmen Tagen sammt der Wolle, worin er sich eines Mohnkörnchens groß verborgen hält, hinweg zu fliehen, er erfordert gute Aufsicht bey der Einsammlung, da er in 2, 3 oder 5 warmen Tagen verloren geht. §. 20. Der Same der Linde zeigt sich in kleinen Knöpfchen. §. 21. Der Same der Birke, zeigt sich in kleinen Rudeln, welche denjenigen, so an den Haselnußstauden wachsen, ähnlich sind, ihre Reife fällt um das Ende Juny. §. 22. Die beste Zeit den Samen anzubauen ist: die Buche und Linde im April; die Birke und Aspe zur Zeit, da der Same reif ist, jedoch muß die Erde gut aufgeackert werden, da diese in wüsten Boden nicht leicht Wurzel fassen. §. 23. Außer der Aspe wächst alles übrige Holz, gerne in trokenen Boden, nicht allerdings wohl in blossen Sande, sie zeigen selten wohl gewachsene Stämme. Die Aspe fordert eine mittelmässige Feuchte, und wächst auch gerne zwischen dem Eichenholz; des Wiederwachses aller dieser Samen ist man am

meisten gesichert, wenn es im Sommer öfters regnet; wird die Anpflanzung jährlich fortgesetzt, so ist doch einstens eine der Sache gedeyliche Witterung, mithin ein verläßlicher Wachsthum zu erwarten. §. 24. Buche, Linde, und nicht gar alte Birke treiben von Stock, wenn der Stamm davon abgenohmen, und das Nebenholz hinweg geräumet ist. Die Aspe treibt von der Wurzel so weit, als sie um den Stock unter der Erde hinaus reicht, und macht in einem Sommer mannshohe Sprößlinge, da hingegen jener, welcher vom Samen treibt das erste Jahr, wo fast 6 Wochen verfliessen, bevor sich der Ausschuß zeigt, eine halbe Elle hoch aufwächst. Von den Wurzeln dieser Sorte kann man den Winterwachs erhalten, wenn solche von Stämmen mittelmässiger Grösse, ausgenohmen, stückweis etwa ein Viertel lang zerhaut, mithin drey Finger tief an einem dieser Holzart entsprechenden Ort völlig in die Erde gelassen werden, damit nichts hervor rage. §. 25. Zu den Laubhölzern, welche langstämmig wachsen, gehören noch die Illme, Esche, und das Rustenholz. §. 26. Illmen und Rüsten treiben von der Wurzel, die Esche hingegen vom Stock. §. 27. Die Erzielung dieses Holzwachses ist nothwendig, da dergleichen Holzarten die Schreiner, Drechsler, und Wagner bedürfen; es dient auch zum Brennen. §. 28. Beym Ueberfluß dieser Früchte können solche an jenem Ort, wo man desselben Jahrs nicht, sondern erst in einigen darauf die Abhol-

zung vorzunehmen gedenket, abgelöst, dann, der längeren Dauer wegen, abgedorret, und auf andere Jahre aufbehalten werden; das Schweinvieh ist von der Waldung abzuhalten. §. 29. In die Wälder kein Schweinvieh zu lassen; weil dieses Vieh alles wegfrißt; da im Gegentheile die Löser nicht alle Eicheln einzusammeln im Stande sind, derer viele zu natürlichen Wiederwachs unter den Lauben sich erhalten können. §. 30. Zu den Holzgattungen, welche der allgemeinen Nothdurft ebenfalls zu Guten kommen, sind zu zählen: die Kiefer, Tannen und Fichten. §. 31. Zum Nachziegel dieser Holzarten hat man am Ende eine ergiebige Menge Samen beizuschaffen, da der Nachwachs von diesen allein seinen Ursprung hat. §. 32. Die Ursache, daß der natürliche Aufflug nicht jährlich sein Aufkommen erhalte, liegt in den trockenen Jahren, wenn nähmlich in den Monathen Juny und July nicht hinlänglich Regen fällt, mithin der Same nicht die gehörige Feuchtigkeit zur Aufkeimnug erhält, ist die abgeholzte Gegend mit Gras verwachsen, welches auch im ersten Sommer nach der Abholzung geschehen kann, so wird der Aufflug in folgenden Jahre sparsamer wahrgenohmen. §. 33. Diesen Hindernissen wird vorgebeugt: a) wenn man von halben Februar bis halben März so viel Samenzapfen zusammen sammelt, als man zur Aufsuchung des Samens nöthig hält, b) man bringt denselben in ein warmes Zimmer, allenfalls auch hinter dem Ofen, jedoch in ein

Ge=

Geschirr, wozu die Verschläge gut taugen, ist c) ein Vorrath von Samen bey Handen, so ist derselbe im halben April bey bequemen Wetter und wachsenden Monde in den bestimmten Bezirken auszuwerfen, nach der Anbauung wird das Feld geeget, in halben oder mit Ende May zeigt sich schon, wenn anders der Same gut war, ein Wachsthum. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn die Obrigkeit die Holzschläge (darunter jene in Tangelwäldern verstanden sind) den Unterthanen zu räumen, und mit Getreide zu säen befiehlt, in den folgenden Jahren die schönsten Wälder aufwachsen, so zwar, daß des Samens Wachsthum gleich nach der Ernte zu sehen ist. Ist aber in diesem Jahr Samen genug, und der Sommer feucht, so werden dergleichen Wälder von selbst häufig aufsliegen. Die mit jungen Holz bewachsenen Orte sind vor dem Wildbret, und Viehhüthen zu sichern. §. 34. Die üblichste Zeit zur Holzfällung ist von November bis Hälfte Hornungs; das Bauholz ist in alten Monden umzustämmen. §. 35. Gedachte Zeit ist zur Fällung die beste, weil in dieser Zeit der Nahrungssaft zum Theil durch das Wachsthum der Bäume verzehrt, theils in die Erde zurückgewichen, mithin der Stamm trocken geworden ist, und zum Bauen nützlich verwendet werden kann. §. 36. Außer gedachter Zeit ist die Fällung des Bauholzes nicht rathsam, in Falle die Holzfällung ausser gedachter Zeit nothwendig würde, ist erspricslich, wenn der

zum

zum Gebäude gewidmete Baum eher, als solcher gestämmet wird, nahe an dem Stocke umgeringelt, und von ihm eine Elle hoch die Rinde weggenohmen wird, da dann nach und nach, etwa in Zeit von 8 Tagen, der Saft auslaufen, der Stamm merklich trocknen, und daher zum Gebäude tauglicher werden könnte. §. 47. Die eben erwähnte Zeit der Holzfällung wird nur beym Laubholz nothwendig, da dem Tangelholz das Fett und das Harz, welches die Natur in den Stamm getrieben hat, mehr zur Langwehre als Verwesung gereichen. §. 38. Der Nutzen, welcher entsteht, wenn die Obrigkeit die Zeit zur Holzfällung beobachtet, ist unter andern, daß bis Ende März bey Eröffnung des Frühjahres die Holznothdurft ausgeführt, und die Haue geräumet werden kann. §. 39. Bey den Holzschlägen in Laub = und Eichenwäldern werden aus dem Grunde einige Reisse umgefällt, und ausgestellt gelassen, damit hiervon auf künftige Zeit ein brauchbares Bauholz erziegelt werde. Jene sind sehr gut daran, welche vom vorgedachten Gewächse jährlich so viel Bäume auf den Schlägen stehen lassen, als sie eben jährlich das grobstämmigen Holz zum Bauwesen abnehmen, durch welches Mittel dieß Bauholz in brettklozermässige Dicke, mithin auf alle Zeiten fortgeziegelt werden kann. §. 40. Dergleichen Reisse in Harz= oder Tangelwäldern sind nöthig, weil hierdurch der zarte Aufflug vor schädlicher Sonnenhitze bedecket und verwahrt wird; sie sind auch

der

der Anpflanzung behülflich. §. 41. Die Ausweisung des Bauholzes zu wissen, ist dem Jäger nothwendig, damit alles in der üblichen Zeit, wozu der Christmonath die beßte ist, gehauen wird, wenn schon vorher das kleinere Gehölz, welches durch Umfallung des schwereren Holzes Schaden nehmen könnte, hinaus gestämmet worden, es ist nicht zu gestatten, daß die Zimmerleute das schönere Holz heraus nehmen, daher vorhin ein zu untersuchen, was in diesem Jahr sowohl zur obrigkeitlichen, als der Unterthanen unentbehrlichen Nothdurft an verschiedenen Holzarten nothwendig sey, um hiernach die Haue gehörig ausmerken zu können. §. 42. Bey Fällung des Bau = und Klafterholzes ist zu beobachten, daß dasselbe gleich umgestämmet, und bey dem Klafterholz die scheitermässige Länge mit der Holzsäge zugeschnitten werde. §. 43. Die Vortheile von der vorstehenden Holzfällung sind: a) wird durch die mehrere Abstämmung eine halbscheitermässige Länge zum Nutzen gebracht, b) kömmt durch die Säge der 6te Kluppel, welcher, wenn er mit der Achse abgeschrotten wurde, durch die Splitter verloren gieng, eben mit dem 6ten Theil, mithin bey 100 Klaftern mit 16 $\frac{2}{3}$ Klaftern der Obrigkeit zum Guten. §. 44. Sehr verantwortlich wird jener handeln, welcher in den Waldungen die Holzung ohne Unterschied vornähme; wird in hoch = und grobstämmigen Tannenwäldern eine Haue gemacht, und die Waldung auf der Seite gegen Mittag und Abend geöffnet, so können die

Sturm=

Sturmwinde von dieser Seite mit aller Heftigkeit eindringen, und beträchtlichen Schaden stiften. §. 45. Die Ursache, daß dieser Beschädigung die Mittags- und Abendseite am meisten ausgesetzet ist, ist, weil von da die Herbst- und Frühlingszeit, da eben der Boden feucht und locker ist, die grösste Winde kommen, in den Jahren, wenn des Samenzapfens viel gewachsen, mithin die Gipfel daher beschwert sind, vorzüglich das Kieferholz dem Umsturz am meisten unterliegt. §. 46. Die Mittags- und Abendwinde befördern auch den Holzumsturz aus dem Grunde, weil sie meistens das Thauwetter zur Folge haben, welches den Boden locker macht, folglich desto leichter der Stamm von dem Sturm bemeistert werden kann. §. 47. Dergleichen Tangelwälder gegen Süden gelegen, können den Obrigkeiten zum Nutzen gebracht werden, wenn schon von Mitternacht das schwere Holz durch die vergangenen Jahre abgetrieben, und ein Wiederwachs vorhanden ist, dem die Winde, da das Holz noch zart ist, nicht schaden können. §. 48. Wenn schon bey Entstehung großer Winde, sowohl die Wand, als das innere Holz leidet, so lehrt doch die Erfahrung, daß solche nie so viel Schaden gemacht haben, als wo sonst durch die Oeffnung der Weg von selbst hierzu gebahnet worden. §. 49. Das Tessen- Blanken- Latten- Hopfenstangen- und Maybäumehanen, ist der Aussetzung, wenn solche unordentlich geschieht, ungemein schädlich, da hierdurch die schönsten Stämme verloren gehen.

hen. §. 50. Der vorstehende Nachtheil kann verhütet werden, wenn die Schaar = und Tessenhölzer in Ersparung kommen, dieß geschieht, wenn die Zäune von Weidenholz verfertiget werden; in Rücksicht der Waldlatten ist am beßten gerathen, wenn an jenen Orten, wo das Holz zu dicht steht, und des Aufkommens wegen gefährtet ist, dasselbe heraus zu nehmen. Wo man junge Tangelwälder gut verheget, pflegen sie so dick anzuschütten, daß darin Luft zu machen nothwendig wird, da dann zu den Hopfenstangen diejenigen heraus gestämmet werden können, welche ohnehin der Abdorrung ausgesetzt wären; in Rücksicht der schönen Stämmchen, die hierdurch mehreren Raum zum Wachsthum erhalten, ist zu beobachten, damit der Hopfstangen nicht zu viel an einem Ort genohmen, und nicht zugleich dasjenige ausgeholzet werde, was daselbst zum Bauholz zu erzielen ist. Das Maybäumehauen soll nur in jenen Gegenden geschehen, wo die Birken unter anderen nutzbaren Holz hervorschiessen. Eben auf diese Art ist den Reifstecken, deren die Brauhäuser bedürfen, beyzukommen. §. 51. Bey Erzielung des Weidenholzes ist der Bedacht zu nehmen, daß man dergleichen Setzlinge in feuchten Boden unterbringe, und das Loch zum Setzlingen mit einem Pflock $\frac{3}{4}$ Ellen tief in die Erde schlage; wird der Setzling selbst eingeschlagen; so wird die Rinde, von welcher die Wurzel ausschlagen soll, locker gemacht, oder gar abgestreifet. §. 53. Der Weiden sind viererley, a) die

Fel=

Felber, b die gelben, c) die Haar- und d) die Saalweiden, welche in feuchten Gegenden wachsen. §. 53. Durch die Ersparung der Schaarhölzer schaffen die Weidenzäune, welche an den Dörfern nahe sind, diesen Nutzen: daß hierdurch die Schafe, Schweine, und Federvieh nicht so leicht durchdringen können; dergleichen Zäune sind sehr dauerhaft, und ersparen das Fuhrwerk. §. 54. Bey der größeren Erzielung der Weidenbäume hat man zu beobachten, daß zwar die Stämme, darunter vorzüglich die gelben verstanden werden, alle drey Jahre gestümmelt, aber nicht ganz abgeräumet, sondern allzeit in der Krone 2, 3, oder 4 Schößlinge stehen gelassen werden, aus welchen, wenn sie groß genug sind, wieder neue Setzlinge zu machen sind. §. 55. Zur Pflanzung dieser Holzart, ist die beßte Zeit, der Frühling, und zwar sobald der Boden ganz offen ist; die Stümmlung ist im Neulicht vorzunehmen. §. 56. Nicht alle Weiden bedürfen vorstehender Pflege, indem die übrigen, und zwar die Haar- und Saalweiden nicht so hochstämmig werden, sondern ihre Triebe an den Stock bringen, wenn die Ruthe ehe davon abgenohmen ist, auch über 3 Sommer, wenn sie anders keiner Beschädigung ausgesetzet sind, so vollkommen werden, daß solche zum Flechten, auch auf Reifstecken, für kleines Geschirr gebraucht werden können; doch versteht sich dieses nicht von den ersten 3 Jahren, sondern wenn die Triebe schon ein Mahl abgenohmen

wor-

worden sind. Die Vermehrung dieses Ruthengewächses wird erhalten, wenn man von den abgeholzten Schößlingen die schönsten auswählt, und Fünfviertlellen lang, jedoch nur eine gute Spanne tief, in die Erde feuchten Bodens, ausstecket, welches da, wo man einen Fasangarten anlegen will, und genugsame Feuchte hat, auch das Vieh keinen Zutritt hat, am beßten angeht. S. Waldbereiter.

Hier folgen die Fragen zu den vorstehenden Sätzen: §. 1. Wer ist ein holzgerechter Jäger? §. 2. Wie vielerley Holzarten gibt es? Welche Holzart ist die nützbareste? §. 4. Wie kömmt die Eiche von der Natur hervor? §. 5. Welches von der Natur hervorgebrachte Eichenholz gibt den beßten Nachwachs? §. 6. Hat man von jeder Gattung gestämmten Eichenholzes einen Nachwachs zu erwarten? §. 7. Welche Vorsorge erfordert die Eichenbesämung an Orten, wo ohne menschliche Hülfe, ein Nachwachs nicht zu erwarten ist? §. 8. Was ist zu veranlassen, wenn in einem Bezirke Stöcke vorkommen, welchen man mit dem Pfluge nicht füglich beykommen kann. §. 9. Welchen Nutzen hat die dichte Anpflanzung der Eicheln? §. 10. Welche Jahrszeit ist die beßte zur Pflanzung der Eiche? §. 11. Wäre es nicht zuträglich, die Eiche im Herbste zu setzen? §. 12. Aus welchem Grunde schaden die Holzmäuse im Frühling der Eiche weniger? §. 13. Wann ist es rathsam, die Eiche im Herbste zu pflanzen? §. Wie kann man zur Anpflanzung die Eicheln, ob sie schon seltsam gewachsen, aufbringen? §. 15. Welche Mittel wählt man, wenn die Eiche noch in ihrer Blühte, oder durch andere Zufälle zu Grunde geht? §. 16. Welche Holzsamenarten gibt es, welche im Nothfalle für jene Holzschläge aufzubringen sind, für welche man sonst die Eicheln widmet? §. 17. Welcher Same bringt die Rothbuche? §. 18. Wie ist der Same der Weißbuche beschaffen? §. 19. Wann kömmt die Aspe zum

Vor-

Vorschein? §. 20. Wann zeitigt der Same der Linde? §. 21. Wann die Birke? §. 22. Welche Zeit ist zum Bauen des Samens die zuträglichste? §. 23. Welchen Boden fordern die Holzarten? §. 24. Ist in Rücksicht des Laubholzes der Nachwachs nur vom Samen zu erwarten? §. 25. Welche Laubhölzer gehören noch zu den langstämmigen? §. 26. Wie vielerley Nachwachs haben vorstehende Laubhölzer? §. 27. Aus welchen Ursachen hat man für die fernere Erzielung dieses Holzgewächses zu sorgen? §. 28. Wenn sich an diesen Früchten ein Ueberfluß zeigt, wie können solche dem Waldeigenthümer zum Nutzen gebracht werden? §. 29. Aus welcher Ursache findet der Schweintrieb in Wäldern nicht statt? §. 30. Welche Holzarten kommen dem Staate noch zum Guten? §. 31. Welche Maßregeln erfordert die Nachzielung dieser Holzarten? §. 32. Welche Jahre stehen dem Aufkommen des natürlichen Aufflugs entgegen? §. 33. Wie begegnet man dem Hinderniß des natürlichen Aufffluges? §. 34, Welche Zeit entspricht der Holzfällung? §. 35. Warum entspricht die Hälfte Hornungs der Holzfällung? §. 36. Wann kann Bauholz außer der gewöhnlichen Zeit gefällt werden? §. 37. Warum ist nur beym Laubholz die zur Holzfällung bestimmte Zeit zu beobachten? §. 38. Welchen Nutzen erhält man, wenn die zur Holzfällung bestimmte Zeit beobachtet wird? §. 39. Aus welchen Ursachen werden bey Holzschlägen in Laub- und Eichenwäldern einige Reisse umgefällt? §. 40. Wozu dienen dergleichen Reisse in Schwarzwäldern? §. 41. Wozu dient das Kenntniß zur Ausweisung des Bauholzes? §. 42. Was ist bey der Fällung des Bau- und Brennholzes ferner zu beobachten? §. 43. Welcher Vortheil entspringt aus vorstehender Beobachtung? §. 44. Kann man, ohne Nachtheil, wo zureichende Waldungen sind, allenthalben eine Haue machen? §. 45. Aus welcher Ursache schaden die Winde von der Süd- und Westseite? §. 46. Welche Beweise hat man noch von der Schädlichkeit der Süd- und Westwinde? §. 47. In welchem Falle können Tangelwälder gegen Mittag benutzet werden? §. 48. Machen heftige Winde gleichen Schaden? §. 49. und 50. Schaden das Tessen- Blanken-

ken, Latten, und Maybaumhauen, den Waldungen, und wie kann man vorbeugen? §. 51. Was kömmt bey Erzielung der Weide zu beobachten? §. 52. Wieviel Weidearten hat man? §. 53 Auffer der Zäune, welchem Nutzen bringt die Weide noch? §. 54. Was erfordert eine größere Erzielung der Weide? §. 55. Welche Jahrszeit entspricht der Aussetzung der Weide? §. 56 Sind alle Weidearten gleich zu pflegen?

1783. Jäner 26. das den Milizofficiers auf dem kaiserl. Gütern gestattete Jagen erstreckt sich nicht auf die Güter aufgehobener Klöster, da dieselben bloß ein Eigenthum des Religionfunds sind.) 1786. Horn. 28. alle in Rücksicht der Jägerey erflossenen Verordnungen werden als aufgehoben erklärt. §. 1. Die Wildbanninhaber können in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen (Salz) oder (in) Heuschupfen (Schuppen) hägen, oder was immer für eine Art füttern. Es steht ihnen frey das Wild, als ihr Eigenthum, gleichen dem zahmen, in einer Mayerey genährten, Vieh, in was immer für einen Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schiessen, zum ei genen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen §. 2. Jedem Besitzer einer großen und kleinen Waldung steht frey, in Wäldern, Auen, oder Gebüschen, Fasane einzusetzen, Hasen und anderes Wild in eigenem Bezirk mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, jedoch ohne Beschädigung, was immer für eines Grundbesitzers, und zwar beym Ersatz des gemachten Schadens. §. 3.

Schwarz=

Schwarzwild (Wildschwein) darf nur in geschlossenen, und gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Jedes, ausser einem Thiergarten, befindliche Schwarzwild, ist Jedermann, in jeder Jahrszeit zu erlegen erlaubt, so auch dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder anderes schädliches Raubthier zu schiessen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen. Jagdinhaber, oder Jäger, welche sich widersetzen, sind mit Erlegung von 24 Ducaten zu bestrafen nebst Vergütung des Schadens. §. 4. Jeder Jagdinhaber kann das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf jede, ihm gefällige Art fangen, schiessen, oder sonst erlegen. §. 5. Ein, in eigener Wildbahn angeschossenes oder verwundetes Wild, welches in eine fremde Wildbahn übersetzt, darf nicht verfolgt werden, es bleibt demjenigen Wildbann, in welcher es sich gezogen hat. §. 6. Fangeisen, und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird dem Jagdbesitzer in seiner Bahn gestattet. Jedoch müssen Zeichen ausgesteckt werden, die zur Verhütung alles Unglücks von Jedermann leicht erkannt werden können. §. 7. Wo der hohe Wildbann, und das Reisgejagd verschiedenen Personen gehören, ist es zuträglich, wenn zwischen beyden ein Abkommen getroffen, das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Bannes entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genohmen wird. Wollte der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen; so ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bannes, oder des-

sen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit demselben auszuüben, und hierdurch den Schaden für den hohen Wildbann zu verhüten. §. 8. Der hohe Wildbann, oder das Reisgejagd können willkührlich verkauft, oder verpachtet werden. Bürger und Bauern aber sind sowohl vom Kaufe, als der Pachtung ausgeschlossen. Daher die Jagdbarkeiten, welche Städte, oder Märkte, als ein obrigkeitliches Recht besitzen, entweder an die Meistbiethenden zu verkaufen, oder zu verpachten sind. Bey dieser Versteigerung greift das Einstandsrecht gegen jene, welche das Jagdrecht als Meistbietende erstanden haben, nicht Platz. §. 9. Wald und Wiesen kann Jedermann nach der bestehenden Ordnung benützen; keinem Jäger ist erlaubt in landesfürstlichen Revieren zu jagen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen. §. 10. Auch in Rücksicht des Vieheintriebes in die Wälder, und Auen, ist sich nach der Waldordnung zu halten. Zum Holzklauben haben die Förster den Armen die Plätze anzuweisen, und hierzu einige Tage in der Woche zu bestimmen, außer welchen so wohl das Holzklauben verbothen, als auch Niemand unter diesem Vorwand zu dulden ist. §. 11. Die Kreisämter haben zu sehen, daß das Wild zum Nachtheil der allgemeinen Kultur nicht übermässig gehäget werde. Daher sie jene, bey welchen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bestehenden Vorschrift,

schrift, ohne Nachsicht zur verhältnißmässigen Verminderung desselben anzuhalten haben. §. 12. Jeder Grundeigenthümer kann seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Waldungen und Auen liegen, wie auch seine Waldungen mit Planken, oder Zäune, von welcher immer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes sichern. Dergleichen Einzäunungen dürfen nicht etwa zum Fange des Wildes gerichtet seyn. Bey den an Wässern gelegenen Gegenden, sind alle 500 Schritte in der Einzäunung Thore zu machen, damit bey grossem Anlauf des Wassers sich das Wild durch dieselben retten kann. §. 13. Jedermann kann von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art, abtreiben. Im Falle sich hierbey ein Wild durch das Sprengen verletzte, oder zu Grunde gienge, kann der Jagdinhaber keinen Ersatz fordern. §. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken, von was immer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern, noch Jägern erlaubt, unter was immer für einen Vorwand zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhund darauf zu suchen, auch nicht unter dem Vorwande, den Eyern, und Nestern von Fasanen, und Rebhühnern nachzusehen. Der Jagdinhaber, welcher dieß Verboth selbst übertritt, ist um 25 Ducaten zu bestrafen, welche das Kreisamt zu erheben, und jenen, auf dessen Grund die Uebertretung erfolgt ist, zuzustellen hat. Ge-

meine Jäger sind mit dreytagigem Arrest bey dem Richter der Gemeinde zu bestrafen. §. 15. Jeder Wildschaden, er mag in landesfürstlichen, oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Obstbäumen, Weingärten geschehen, ist dem Unterthan nach Maß des Schadens entweder in Gelde, oder in Natur, ohne Verzug, zu vergüten. Daher dergleichen Beschädigungen noch in der Zeit, da dieselben noch sichtbar sind, der Obrigkeit anzuzeigen sind, welche durch unpartheyische Männer aus der nähmlichen, oder nächstgelegenen Gemeinde denselben schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung das Kreisamt anzugehen hat, welches bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächst gelegenen kaiserlichen, bey Privatjagdbarkeiten hingegen den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und jene, welche die Vergütung zu leisten haben, hierzu zu verhalten. §. 16. Das Jagdrecht soll nicht hinderen, daß Jedermann, welcher in einem landesfürstlichen oder Privatwildbann Grundstücke besitzt, dieselben unbeschränkt benütze, folglich darauf Wohnungen, und Wirthschaftsgebäude bauen, die Wiesböden vom Unkraut reinigen, ohne Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf in bestimmter Zeit weiden kann. Jedoch ist sich bey dieser Benützung nach der Waldordnung und Policeigesetzen zu richten. Daher zur Errichtung einzelner Hütten, Häuser, oder anderer Gebäude in Auen, Waldungen, oder andere von Dörfern entlegenen Orten, die Bewil-

willigung von Kreisamt zu holen ist. §. 17. Die Jagdbesitzer sind gegen alle gesetzwidrige Beeinträchtigungen zu schützen, daher der Wilddieberey, und dem Raubschiessen auf alle Art, vorzubauen ist. In dieser Absicht können Hunde, die in einem Walde, oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden, darunter sind die Hunde nicht zu rechnen, welche die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind. §. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbann, Strasse, und Fußsteige, ausgenohmen, bey der Durchreise sich mit einem Gewehre, Fang- oder Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter sind zur Bestrafung einzuziehen. §. 19. Jener, welcher ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keinesweges zueignen, sondern hat dem betrofenen Jagdinhaber davon zu verständigen. §. 20. Wer immer fremdes Wild, von was immer für eine Gattung fängt oder schießt, macht sich des Diebstahles schuldig. Daher die Wildschützen, wie andere Diebe zu betrachten, nach dem Kriminalgesetzen zu behandeln, bey der Bestrafung ist der Werth des gestohlenen Wildes, die öftere Wiederholung dieß Verbrechens, die etwa ausgeübten Gewaltthätigkeiten, und der verursachte Schaden in die Rechnung zu bringen. §. 21. Verhehler und Aufenthaltgeber eines ihnen bekannten Wilddiebes, sind wie der betretene Wilddieb selbst, zu behandeln. §. 22. Gleichfalls soll der, welcher

wissentlich von einem Wildschützen Wildbret erkauft hat, gestrafet werden. §. 23. Jener, welcher einen Wilddieb entdeckt erhält 12 Gulden Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat. §. 24 Der Einbringer eines Wildschützens erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Summe gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, welche dafür auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter des Jagdgesetzes zuerkannt werden, zu Guten kommen. §. 25 Beym Bauernstand finden nur körperliche Strafen statt. §. 25. Der Jäger kann jenen bewafneten Wilddieb welcher, sich aufs zurufen nicht ergibt, sondern zu Wehre stellt, schiessen. §. 26. Die Obrigkeiten sind verbunden, diejenigen, die unbefugt einem Wild nachstellen, dasselbe fangen, oder schiessen, auszuforschen, und als Diebe dem Gerichte zu übergeben. §. 27. Daher bey einem gegründeten Argwohn, daß ein Wild gefället worden, die Jagdinhaber anzuweisen sind, sich an die Ortsobrigkeit, oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des Corporis delicti nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Dem Jagdinhaber hingegen ist jede eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey durchaus untersagt. §. 28. Die Jagdinhaber stehen in Fällen, welche in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern; in Justitzsachen aber unter ihrer Personalbehörde. §. 29. Im Allgemeinen haben über die Beobachtung der Jagdgesetze die

Länderstellen, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter nach Umständen zu bestrafen. §. 30. Das Oberstjägermeisteramt hat keine Jurisdiction über Privatjagden mehr auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über sämmtliche k. Jäger, und Jagdbarkeiten zu führen und bey diesen die genaue Folgeleistung des Jagdgesetzes zu beobachten.) 1786. Juny 19 über die Befolgung vorstehenden Jagdgesetzes, Abhaltung verbothener Gewehre bey dem gemeinen Mann, und Abschaffung aller nicht ganz nothwendigen Hunde zu wachen.) 1786 Juny 26. der §. 8. des vorstehenden Jagdgesetzes wird dahin erklärt, das Bürger und Bauer die Jagd nicht selbst ausüben können, sondern zur Ausübung ihrer Pachtgerechtsamen ordentliche Jäger aufzunehmen haben) 1786 in Folge des Jagdgesetzes von 21. August. 1786 wird alles Schiessen und Jagen in den Preßburgerwaldungen, Auen und Weingärten, Anbaue, und Saaten, oder darin mit Schuß- oder anderen Gewehre herum zu streichen, unter nachstehenden Strafen verbothen: 1) Die Uebertreter sind mit 25 Ducaten, nach Umständen, und Unterschiede der Personen mit Arreste; und Strafe am Körper zu belegen 2) Die Wild- und Raubschützen sind, als Diebe anzusehen, und nach Umständen kriminalisch zu behandeln. 3) Hehler und Unterstandgeber sind als Wilddiebe, auf eine verhältnißmässige Art zu behandeln. 4) Für den Entdecker, oder wirklichen Einbringer eines Wilddiebes werden

24. fl. bestimmt. 5) In Rücksicht der Erlaubniß, auf einen Wilddieb zu schiessen, s. den §. 25. des vorstehenden Jagdgesetzes.) 1786. Aug. 21. vorstehendes Jagdgesetz wird auch für Ungarn mit Hinweglassung des §. 30, als gültig erklärt. S. Wild.

Jagdhundeinlegung, s. Herrschaft 1785 Aug. 22.

Jagdinhaberforum, s. Jagd 1786. Horn. §. 28.

Jagdfrohne, s. Jagd 1743. §. 39.

Jagdpachtung, s. Jagd 1786. Horn. §. 8, Juny 26.

Jagdrecht, s. Jagd 1786. Horn. §. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 17.

Jagdzeit, s. Jagd 1743. §. 1. — 5.

Jagen auf Aeckern, in Weingärten ꝛc. s. Jagd 1786. Horn. § 14.

Jäger, s. Rekrutenstellung 1771. Jänner 12.

Jägerannehmung, s. Jagd 1743. §. 16 1753. Waldordnung 1754. Apr. 5.

Jagerenhofcommission wird aufgehoben, und die von derselben besorgten öffentlichen politischen Angelegenheiten (publico politica) der böhmisch östreichischen Hofkanzelley zugetheilt. 1770. Dec. 12. S. Jagd 1786. Horn. 25, 29; Oberst-Hofjägermeisteramt.

Jägerlehrbrief ist in Folge der Waldordnung von 15ten Sept. 1766. also auszustellen:

Ur-

Urkunde und bekenne hiermit, daß Vorzeiger dieses NN. bey dem NN. durch — Jahre lang in der Lehre gestanden, und nebst dem großen Weidwerke sich der Kenntniß allerley Gehölzes, und gehöriger Wissenschaft zur Wälderpflegung dergestalt beflissen, wie es die allergnädigst erflossene Wald- und Holzordnung von einem für Holzgerecht erkannt zu werden verdienenden Jäger erheischet. Da nun selber, als sonderheitlich zur Holzgerechtigkeit gehörigen Stücken, nach allerhöchster landesfürstlicher Ausmessung genugsam geprüfet, und kein Anstand gefunden worden, ihn der bisherigen Lehre frey zu sprechen, und bey der edlen Jägerey eingeführter Gewohnheit gemäß, wehrhaft zu machen, er auch zur Beförderung seines Aufkommens um dereinstige Wehrhaftwerdung angelangt: so ist seinem Ansuchen gefüget, derselbe, nach vorherigen Examen für Hirsch- und Holzgerecht erkennet, sofort wehrhaft gemacht, und zu dessen Beglaubigung ihm gegenwärtiger Zeugnißbrief unter hierunter gestellter Fertigung ertheilet worden. So geschehen NN. den — Tag — Monath — Jahrs.

Jägerprüfung, s. Jagd 1756; Kreisamt 1786. May 11.

Jägerrecht, s. Jagd 1743. §. 15. Waldordnung 1754. Apr. 5.

Jahrmarkt: 1382. Sept. 29. Wien erhält die Freyheit jährlich zwey Jahrmärkte zu halten, deren jeder 4 Wochen zu dauern hat.) 1650. März 23. die der, im Lande ob der Ens

ge-

gelegenen Hauptstadt Linz verliehenen Marktfreyheiten werden bestätigt: 1) Jener, welcher Schulden wegen, bey dem dortigen Magistrat zur Zeit des Markts geklagt wird, und der Schuldner selbst da vorhanden ist, kann mit Arrest belegt werden; im Falle aber der betroffene Schuldner Waaren oder Güter, welche ihm zugehören, hat, findet kein Personalarrest statt, wenn diese Waaren dem Gläubiger genugsame Sicherheit der Bezahlung wegen geben.) 1753. Apr. 30. die Dauer der Linzer-Jahrmärkte wird von drey auf zwey Wochen herabgesetzt, und soll die zweyte Marktwoche die Zahlwoche seyn.) 1753. Dec. 1. die Abhaltung der Wiener-Jahrmärkte durch 4 Wochen wird bestätigt, und den Kaufleuten wird eine Verlängerung über die 4 Wochen, nähmlich noch 8 Tage den Markt offen zu halten, gestattet, wenn sie dieserwegen das Gesuch machen sollten.) 1770. Jul. 14. die Jahr- und Wochenmärkte, welche an einem Feyertag fallen, sind auf Arbeittage zu verlegen.) 1771. Horn. 1. die Verlängerung der Jahrmärkte zur Einbringung der Sonn- und gebothenen Feyertage wird eingestellet.) 1771 May 26. Ordnung für die Wiener-Jahrmärkte: 1) der Jubilatemarkt hat an dem darauf folgenden Montag, und der Allerheiligenmarkt am 2ten November jedes Jahrs anzufangen. Der erstere hat mit Inbegriffe der Zahlwoche, bis am Sonnabend vor Pfingsten, und letzterer bis am Sonnabend vor dem ersten Adventsonntag zu dauern. 2) Im Falle sich ein

Fie-

Fierant oder Markthändler erkühnte, vor Anfang des Markts, öffentlich oder heimlich im Kleinen zu verkaufen, ist entweder die im Verkauf betretene Waare, für verfallen anzuerkennen, oder der Markthändler zu verhalten, eine dem Preise der Waare gleich kommende Geldstrafe, wovon dem Anzeiger der Dritttheil gebührt, zu erlegen. 3) die Markthändler haben während der letzteren 3 Tage der 4 Marktwochen, den Ueberschuß ihrer Waaren zu packen, damit während dieser 3 Tage die zur Ausfuhr bestimmte Waaren dem Zollamte übergeben, jene aber, welche im Lande bleiben, von dem bürgerlichen Handelsstand versiegelt, in das Stadtoberkammeramt eingesetzt, oder aber in einem eigenen Gewölbe des Markthändlers unter der Mitsperre des Handelsstandes, bis zum folgenden Markte aufzubehalten. 4) Nach eben dieser Vorschrift haben auch die Wiener-Fabricanten, Krämer, Parfumeurs ꝛc. mit Waaren, womit ihnen außer dem Markt zu handeln, nicht erlaubt ist, zu halten. 5) der, den Markt besuchenden Fabricant, Krämer ꝛc. kann jene Waaren, die er außer der Marktzeit zu verkaufen nicht befugt ist, einem bürgerlichen Handelsmann in Kommission geben, welcher mit dieser Waare handeln darf. 6) Im Falle bey andern, zum Handel nicht berechtigten Personen, einige von den Markthändlern überkommene Kaufmannswaare angetroffen würde, sind solche verfallen, und die betroffene Parthey ist noch

mit einer Geldstrafe von 4 Rthlrn, im jedem Betretungsfalle zu belegen, wovon dem Angeber der Dritttheil gebührt. 7) Sowohl die Markthändler, als wiener Handelsleute sind schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellten Wechselbriefe, nach dem §. 37. der Wechselordnung vom Jah= 1763. in der 4ten Woche deß letzten Posttags, vor Ausgang des Marktes ausschlüßlich zu bezahlen, im Widrigen dem Präsentanten bevorsteht, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage, den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren. 8) Niemanden ist erlaubt, auf einem andern, als von dem Stadtoberkammeramt angewiesenem Platze Stände zu errichten, oder die Plätze willkührlich zu verstellen.) 1773. Sept. 30. Weber, sie mögen zu einer, oder keiner Zunft gehören, können auf Jahrmärkten ihre Waaren auf einem ihnen gelegenen Orte feil biethen.) 1774. Oct. 25. in Mähren werden die Jahr = und übrigen Märkte regulirt, und für dieselben vier Classen bestimmt. 1ste Classe: in dieser dauern die Jahrmärkte durch 14 Tage, eine Woche ist zum Handel, die andere zur Zahlung bestimmt. In der 2ten Classe haben die Märkte nur 8, in der 3ten vier, und in der 4ten zwey Tage zu dauern.) 1778. Dec. 24. die auf dem Jahrmarkt von einer Zunft in Beschlag genohmenen Waare, ist der Ortsobrigkeit sogleich anzuzeigen, und das corpus delicti, wenigstens durch 4 Wochen da deponirt zu lassen.) 1781. Jän. 9. Kirschnern, und Hutmachern

ist

ist der Besuch mit ihren schon verfertigten Waaren erlaubt.) 1781. Dec. 14. fremde und inländische Handelsleute sind befugt, ihre Waaren, nach gegebenem Marktzeichen, zu gleicher Zeit auszulegen.) 1782. May 10. fremden Geschmeidehändlern ist verbothen, inländische Jahrmärkte mit Ausnahme der im Zollamte erlaubten Hauptmärkten zu besuchen.) 1782. Jul. 11. in Erwägung, daß die in Teschen eingeführten zwey freyen Messen (1774. Sept. 9.) gleich bey ihrer Gründung nur von wenigen, und seit geraumer Zeit von fremden Handelsleuten gar nicht mehr besucht werden, werden daher diese zwey Messen sammt den ertheilten Begünstigungen aufgehoben.) 1782. Oct. 11. nur den Landesinsassen der jüdischen, und übrigen geduldeten Religionen (Fremden steht bloß der Besuch der Hauptjahrmärkte offen) ist erlaubt, unterensische Jahrmärkte mit allen erlaubten Waaren, wozu auch schon fertige erdländische Arbeiten, und Kleidungstücke gehören, zu besuchen, dieselben auf offenen Jahrmärkten frey feil zu biethen. Die Besuchung der unterensischen Kirchtagmärkte auf dem offenen Lande wird nur unterensischen Gewerbespersonen, Fabricanten, Landkrämern, und angesessenen Juden erlaubt.) 1783. Sept. 9. der Besuch der Jahrmärkte in Grätz, Klagenfurth, Laybach, und Linz steht In- und Ausländern gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr, Unterlassung des Hausirens, und Enthaltung der Besuchung der übrigen Märkte im Lande, frey.) 1783. März 10.

von dem gewöhnlichen zum Anfang eines Jahrmarkts in Wien geschehenen Ruf kömmt es ab, und wird für immer verordnet, daß während des Marktes in den Kaufmannshütttn nicht länger, als bis 8 Uhr Abends ein Licht nur in Laternen gebrannt werde, auch wird verbothen, mit brennenden Fakeln zwischen den Markthütten zu gehen, oder zu fahren, Tobak zu rauchen, Glut und Kohlfeuer in den Hütten zu haben.) 1784. May 13. Lebzelter (Pfefferküchler) und Wachsziehern, wird der freye Verkauf der Erzeugnisse auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen gestattet.) 1784. July 7. allen erbländischen Krämern, Fabricanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte zu besuchen.) 1785. März 25. den ungarischen Professionisten und Handwerkern wird der Besuch der teutsch erbländischen Jahrmärkte nach dem §. 49, 50, und 51. der Zollordnung vom Jahr 1784. (mithin in Rücksicht der neuen Zollordnung nach dem §. 45, 69) gestattet.) 1786. May 3. der Jahrmarkt in Olmütz ist jährlich am 24. Apr. zu halten.) 1786. Nov. 6. die Hauptstadt Lemberg in Galicien erhält das Recht, einen Jahrmarkt zu halten, und wird hierzu jährlich der erste Montag nach dem h. Dreykönigtag bestimmt, derselbe dauert durch 4 Wochen.) 1786. Dec. 27. an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe und Verkaufe (Vorkauf) auf Jahrmärkten, oder Wochenmärkten besteht, wird derselbe aufgehoben, mithin ist Jedermann berechtigt, Victualien, rohe Materialien, halb-

und ganz verfertigte Waaren nach jedem Orts-Marktbefugniß zu kaufen, und verkaufen.) 1787 Jän. 25. für ganz Prag werden drey Hauptjahrmärkte bestimmt, als: 1) in der ersten Woche nach Ostern, in dem Neustädterviertel, 2) 14. Tage vor St. Peter, und Paul, in dem Kleinseitenviertel, und 3) 14 Tage vor St. Michael, (wenn dieß Fest an einem Sonntag fällt, 8 Tage vor demselben) in dem Altstädterdistrict. In dieser Zeit kann auch Holz = und Töpferwaare, in dem Viertel, in welchem Jahrmarkt gehalten wird, auf jedem bestimmten Platze zum Verkaufe ausgelegt werden. Zur Haltung der Holz- und Töpferwaaren werden drey besondere Märkte angeordnet, als: 1) der erste, 8 Tage nach Wenceslausfest, 2) der zweyte, in der Mitfasten, am St. Josephstag, und 3) der dritte, am St. Margarethenfest, jedoch dürfen diese Märkte nur in dem Neustädterviertel, auf dem Roßmarkt gehalten werden. Desgleichen wird gestattet, zur Zeit, der nach Ostern und vor St. Michael abhaltenden Hauptjahrmärkte, einen Pferdemarkt, auf dem sogenannten Viehmarkt, im Neustädter = Hauptviertel zu halten. Wegen des Platzes, zur Stellung der Markthütten, hat sich der Betroffene an den Magistrat, bey einem vorkommenden Anstand aber, bey der Policeidirection zu melden.) 1787. Juny 11. das vorstehende Gesetz 1786. Dec. 27. wird in Böhmen erneuert, und der Unfug fremden Handelsleuten auf Jahrmärkten die Auslegung ihrer Waaren,

erst

erst Nachmittags um 2 Uhr, nach einem gegebenes Glockenzeichen, zugestatten, wird eingestellt.) 1787 Juny 12. der Jahrmarkt zu St. Georg unter dem Schlosse des ruthnischen Bischofes, wird in Lemberg eingestellt, hingegen die Haltung eines Jahrmarkts am ersten Montag nach St. Johann Baptisttag, welcher durch 14 Tage dauern darf, angeordnet. S. Botzner Märkte; Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 37. Juden, 1782 Jän. 11.; Kreisamt 1783 Sept. 6.; 1784 Sept. 9.; Nov. 29.; Standgeld 1787 Dec. 13.; Zollordnung 1788 §. 44—49, 59.

Anzeige der Hauptjahrmärkte, wie solche in den nachstehenden Provinzen abgehalten werden, als zu Botzen: 1) den ersten Markttage nach dem dritten Tage in der Fasten, 2) am ersten Arbeittag nach dem Fronleichnamfest, 3) am ersten Arbeittag nach Mariengeburt, 4) am ersten Arbeittag in December (Botzner Markt §. 1.) Brünn in Mähren: 1) am ersten Montag in der Fasten, 2) am zweyten Montag nach dem Feste der St. Dreyeinigkeit, 3) am ersten Montag nach Mariengeburt, 4) am Montag nach Marien-Empfängniß. Grätz in Steyermark: am ersten Montag nach Lätare, und am 1sten September. Klagenfurth in Kärnten: 1) am ersten May, 2) am 14ten September. Laybach; am 10ten October, und am ersten May. Lemberg in Galicien, s. vorstehendes Gesetz 1786 Nov. 6. Linz: am ersten Montag nach der Osterwoche, und am 16 August. Olmütz am 24 April. Prag s. vorstehendes Gesetz 1787 Jänner 25. Pest, 1) am 19ten März, 2) am 8ten Juny. 29 August, und 15 Nov. Troppau, 1) am ersten May, 2) am 1sten November (Dauer durch 14 Täge.) Wien, 1) am ersten Montag nach Jubilate, 2) am 2ten November.

Jesuiten, s. Exjesuit.

Illumination, s. Religionmißbrauch 1788 Apr. 3.

Illuminationaufschlag wird zur Unterhaltung der Beleuchtung der Stadt Wien eingeführt. Das dieserwegen erlassene Gesetz ist datirt am September 1689. In Folge desselben wird der Aufschlag von jedem ausländischen Wein, (darunter auch der ungarische begriffen) welcher in Wien zur Konsumtion eingeführt wird, entrichtet, S. Beleuchtung; Inschlittaufschlag.

Illyrische Nation hat eigentlich ihren Sitz in Syrmien, das ist, im östlichen Theile Slavoniens; und in Galicien. Gegenwärtig ist die Rede von den Illyriern, welche in Ungarn und Syrmien angesessen sind. Die Nation stammt aus Albanien, Dalmatien, Bosnien, und Servien; sie hat ihre eigene Sprache. Treue gegen den Landesfürsten, Liebe zur Gerechtigkeit, Gastfreyheit, und Herzhaftigkeit, sind wesentliche Eigenschaften dieser Nation; Geschlechtsnahmen sind bey derselben nicht gewöhnlich. Jeder Illyrer führt den Nahmen, welchen er in der Taufe erhält. In dem Falle behält der Sohn den Nahmen des Vaters, durch Verlängerung einer Sylbe, wenn der Vater berühmt war. Zu den Lieblingsstücken dieser Nation gehören der Brantewein (Racky genannt) und die Vielweiberey. Die Nation bekennt sich zu der altglaubigen Kirche, welche von der römisch katholischen hauptsächlich in diesen drey Stücken abweicht, nähmlich:

lich: 1) sie (Illyrer) glauben, daß der heilige Geist nur vom Vater ausgehe, 2) verwerfen sie die Gewalt des Pabstens, und 3) verneinen sie das Fegfeuer; ob sie schon das Gebeth für abgeschiedene Seelen für nützlich halten. Ihre Popen (Pfarrer) müssen Ehemänner oder Witwer seyn. Die Layen dürfen sich nur drey Mahl verheirathen, derjenige, welcher zur vierten Ehe schreitet, kömmt in Bann. Uebrigens haben sie sieben Sacramente, die Anrufung der Heiligen, den Bilderdienst, die Verehrung der Reliquien, Wallfahrten, (S. Bittgang 1786 Juny. 18.) die Ohrenbeicht, die Verwandelung in Abendmahl, die Meßlesung (jedoch nur an Sonn- und Feyertagen). Die Kirchen dieser Nation sind einfach; in jeder ist nur ein Altar, auch sind weder Stühle noch Bänke darin. Der Nahme: Schismatiker, darf in Folge landesfürstlicher Verordnung dieser Nation nicht mehr gegeben werden, sondern sie ist: **nicht-Unirte**, zu nennen. Das Oberhaupt der morgenländischen Kirche ist ein Erzbischof, welcher im Jahr 1740 seinen Sitz von Belgrad nach Carlowitz verlegt hat. Zu Verbesserung des illyrischen Kirchenwesens wurde auf landesfürstlichen Befehl zu Carlowitz am 21 September 1776 ein Synod unter dem Vorsitze eines weltlichen k. k. Commissärs gehalten, dabey waren gegenwärtig ein k. k. Actuar, Dolmetscher, der illyrische Erzbischof und seine sieben Suffragane, nebst dem illyrischen Nationalsecretär, mit dem 3ten Jän. 1777

hat sich dieser Synod geendet. Was in demselben veranlasset worden ist, wurde durch das am 2ten Jänner 1777 ausgefertigte Reglement bekannt gemacht. Hier ist sein Inhalt desselben: §. 1. Bestätigung der dieser Nation untern 14. Hornung 1763 ertheilten Privilegien. §. 2. Abhängigkeit der illyrischen Nation, in so weit dieselbe in Ungarn und in den, mit demselben vereinten, Provinzen, dann in dem Temeswarer Banat angesessen ist, von Provinzmagistraten, und Landesobrigkeiten, in Recursfällen von der ungarisch siebenbürgischen Hofkanzelley; in den Milizgrenzen hingegen, von der dortigen Obrigkeit und dem Hofkriegsrath. §. 3. Ein zeitlicher Erzbischof ist der Nation nur als Oberhaupt in Kirchensachen vorgesetzt; die Wahl desselben steht der Nation zu; die Bestätigung derselben hängt von dem Landesfürsten ab, welchem der neu erwählte auch den Eid abzulegen hat (S. in Eid 1777.) §. 4. Einkünfte des Erzbischofes bestehen: 1) in jährlichen 6000 Gulden aus der Eßecker = Kammeralcasse; 3000 fl. aus der Temeswarercasse, 2) in dem Fruchtgenuß einer bey Hofe für das Erzbißthum haftenden Schuld zu 38,000 fl.; für welche Schuld der Hof dem Metropoliten ad personam das, für die eben angeführte Summe haftende Kammeralgut Dally mit allem Zugehör, und mit Vorbehalt der dem Landesfürsten gegen Zurückzahlung der Summe inscriptitiä, und Ersetzung der in das Kammeralgut erweislich von einem zeitlichen Erzbischof

verwandten nöthigen und nützlichen Aussgaben und Verbesserungen, zustehenden Einlösungrecht bewilligt. 3) In der Nutznieſſung des Gutes Neradin Prädú Pankofcze ebenfalls nur für die Person (ad personam) des Erzbischofes. 4) in dem Genuß aller bey dem Erzbißthum befindlichen Realitäten, und 5) im Genuß der im §. 22. bestimmten Consecrationtaxen (diese Einkünfte belaufen sich an baaren Geld jährlich auf 34,000 Gulden.) §. 5. Die von den nicht unirten Clero gemachten Ansprüche auf Kaducität des Laienstandes ihres Ritus, finden nicht statt; Bestätigung der dieserwegen im Jahr 1769 erfolgten Erklärung. Dem Metropoliten, und dessen Suffraganen steht auch kein Recht über die Personen, der aus fremden Staaten kommenden Geistlichkeit des nicht unirten Ritus, zu. In Rücksicht der Kaducitäten, der ohne Kinder, und Verwandten gestorbenen Geistlichkeit, wird verordnet: 1) steht dem Diöcesanbischof einiges Recht nicht zu auf die Immobilia, welche der creirte Popp vor Antretung des geistlichen Standes in Besitz gehabt hat; dieselben gebühren dem Grundherrn gegen dem, daß er dergleichen Gründe so gleich wieder mit einer andern Kolonie besetzt, 2) die unbeweglichen Güter, welche der creirte Popp erst im geistlichen Stande erkauft, und an sich gebracht hat, sind von den Grundherren nach den bestehenden Gesetzen, und dem Landesgebrauch einzulösen, und der Werth an das Verlassenschaftvermögen des gestorbenen Poppens

abzuführen, 3) Von dem, nach Abzug der Schulden an Mobilienvermögen rein verbleibenden Vermögen, kann der nicht Unirte Klerus mit dem Drittel zu frommen, oder weltlichen Stiftungen, jedoch innerhalb der Erblande, letzwillig disponiren, zwey Drittheil des deducto aere alieno verbleibende Verlassenschaftsvermögens hingegen verbleibt dem Diöcesan mit der Verbindlichkeit der Begräbniß und gewöhnlichen Commemorationen. Die letzwilligen Anordnungen eines ohne Kinder, und Verwandten gestorbenen Clerus sind ungültig, in diesem Falle fällt das ganze Verlassenschaftsvermögen dem Diöcesan zu, welches demselben auch zufällt, wenn keine letzwillige Anordnung gemacht worden. §. 6. Der Landesfürst thut Verzicht auf die Verlassenschaft der Erz- und Bischöfe des nicht Unirten Clerus. §. 7. Bey dem Todte eines Erz = oder Bischofes ist der Unterschied zwischen dem, was der Kirche, und jenem, was dem Verstorbenen eigenthümlich gehört hat, zu machen. In Rücksicht des erstern darf Niemand sich etwas zueignen. Zur Vorbeugung aller Irrungen sind bey allen Pfarren und Kirchen zwey Kirchenvätter zu bestellen; ferner sind bey jeder Kirche, ohne Ausnahme, über alle dahin gehörigen Mobilien und Immobilien, Kirchengefässe, und Ornaten, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, ordentliche Inventarien zu verfassen, und die zwey Mahl abzuschreiben sind. Eine Abschrift behält der Diöcesan, und die andere der Kirchenvater. Die Kirchengelder sind in jeden

Or-

Orte mit dreyfachen Schlüsseln zu verwahren, wovon einen der Kirchenvater, den zweyten der Ortspopp, und den dritten in den Milizbezirken ein Oberofficier der betroffenen Compagnie, in Civilbezirken (in provinciali) hingegen ein Beamter von der betroffenen Grundherrschaft behält. Jährlich ist die Kirchenrechnung ordentlich vorzunehmen, welche in Civilbezirken in Gegenwart eines grundherrschaftlichen, oder Komitatsbeamten, in Milizbezirken in Gegenwart eines Officiers zu geschehen hat. Bey dieser Rechnungsführung sind die vorhandenen Kirchensachen nach dem Inventario zu besichtigen, das, was zugewachsen, oder zu Grunde gegangen ist, wird specifice im Inventario vorgemerkt. Alle dabey sonst üblichen Mahlzeiten, Diätengelder ꝛc. werden verbothen. §. 8. In Rücksicht des unangreiflichen Vermögens des Erzbißthums wird bestimmt: 1) wird ein Inventarium über die bey dem Erzbißthum von jeher bestandenen unbeweglichen Gütern, und Realitäten, sammt dem dabey befindlichen Mobilienvermögen verfertigt, ferner ein Inventarium über die, bey dem Erzbißthum befindlichen Bücher, ein Inventarium über die dem Erzbischof gelassenen Pretiosen und Silbergeräthe. Von diesen drey Inventarien ist ein Exemplar bey der illyrischen Hofdeputation, eines bey der erzbischöflichen Registratur aufzubehalten. Den zeitlichen Metropoliten wird das, was im Inventario vorkömmt, eingehändigt, wovon aber ihm nur die Nutznieſſung, nicht aber eine Veräusserung oder

Ver=

Verpfändung bevor steht, worauf die, im §. 9. aufgeführten Assistenten genaue Nachsicht zu nehmen haben, welchen mit jedem zweyten Jahr die Pretiosa vorzuzeigen, auch ist von ihnen die Biblothek, der Stand der Realitäten, und der Fundus instructus, in Augenschein zu nehmen. 2) Die zur erzbischöflichen Kirche gehörigen Silbergeräthe, Pretiosen, und Ornate sind von dem Vermögen des Erzbischofs abzusondern, der Metropolitankirche zu Carlowiz theils zu ihrem, theils zum Personalgebrauch eines zeitlichen Erzbischofs zu übergeben, und in das der dortigen Kirche angehörige Inventarium einzutragen. 3) In Rücksicht der, von den bisher gestorbenen Erz- und Bischöfen erübrigte anderweitige Verlassenschaftmassa wird verordnet, daß nach geschehener ordentlichen Veräusserung der unter der Verlassenschaft begriffenen Pretiosen, Mobilien und Effecte, der ganze dermahlige Betrag in öffentlichen Fund, oder gegen hinlänglicher Realhypothek, nach erfolgter höchster Genehmhaltung auch bey Privatpersonen auf Zinse angelegt werde; das Kapital aber ist unter dem Nahmen: Nationalvermögen, stets aufrecht zu erhalten, daher nichts davon veräussert werden darf, sondern die davon abgefallenen Zinse sind nach allerhöchst erfolgter Bestimmung, zum Beßten der Nation zu verwenden. Daher sowohl von dem Metropoliten, und den hierzu bestellten Assistenten über das Kapital, und die davon abgefallenen

Zin-

Zinse eine getreue Rechnung zu legen ist. §. 9. Zur Verwaltung des unangreiflichen erzbischöflichen Vermögens, als auch über jenes, was einem zeitlichen Metropoliten zu seinem eigenen Gebrauch überlassen ist, werden demselben drey Assistenten zugegeben, wovon einer aus der Classe des Klerus der nicht unirten Bischöfe, der zweyte, ein Stabs = oder Oberofficier, und der dritte, ein angesehener Bürger aus Carlowitz, Neusatz, oder von einem anderen gelegenen Ort seyn soll. Diese Assistenten haben, wenn nicht Umstände eine Ausnahme machen, alle zwey Jahre ein Mahl mit dem Erzbischof zu Carlowitz zusammen zu treten, und sowohl über diesen Fund, als den Carlowitzer Schulfund, eine ordentliche Rechnung aufzunehmen. §. 10. Die erwähnten drey Assistenten werden an die, in Esseck aufgestellte Illirische Kommission angewiesen, der Präses derselben hat mitzuwirken, mithin liegt der Kommission die Einsehung der Rechnungen, und Inventarien über oben gedachte Funde ob. §. 11. Den Todesfall eines Assistenten hat der Metropolit der Kommission in Esseck anzuzeigen, welche ein anderes Subject der Hofstelle vorzuschlagen hat. §. 12. Bey dem Todesfall eines Erzbischofs hat das slavonische Commando in die Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten, dieselbe hat sich nach dem §. 28. zu benehmen. Einer von den, in Carlowitz anwesenden Assistenten, hat indessen die Nothsperre anzulegen, bis von dem betroffenen Generalcommando die ordentliche Sperr, und

Inventur veranlasset wird. Im Falle keiner von den drey Assistenten in Carlowitz gegenwärtig wäre, so besorgt diese Geschäfte der dortige Stadtrichter, wenn dieser sich zur griechischen Kirche bekennt, im Widrigen vertritt die Stelle des Assistenten eine in Carlowitz lebende Magistratsperson, welche sich zu der nicht unirten Kirche bekennt. §. 13. Die Assistenten haben die Begräbniß des gestorbenen Erzbischofs zu veranstalten, die Kosten hierzu sind aus der Verlassenschaft des Gestorbenen zu bestreiten, und dürfen die Summe von 3,000 fl. in keinem Falle überschreiten. §. 14. Der Aufwand des erzbischöflichen Hofstaates, zur Zeit des erledigten Erzbisthums, wird also bestimmt: 1) die Geistlichkeit, als: zwey Diœcesanvicare, der Präpositus major, Archidiacon, Protodiacon, Kapellane- und Beichtvater, haben, wenn einer von diesen nicht selbst, in sein Kloster zurückkehren wollte, zu bleiben, und behalten den vormahls gehabten Genuß. Dieß versteht sich auch von dem übrigen erzbischöflichen Personale, nähmlich dem Secretär, Notar, und drey Kanzellisten. 2) Zur Bedienung dieser Geistlichkeit, und Besorgung der Wirthschaft, sind bloß die unumgänglich nöthigen Dienstleute mit ihrem gehabten Lohn, und dann das erfoderliche Zugvieh zugleich beyzubehalten. 3) Die Unterhaltung vorgedachten erzbischöflichen Personals, und Besorgung des Wirthschaftwesens, wird dem aufgestellten Administrator überlassen. 4) Ferner ist das Wirthschaftwesen aufs beßte zu besorgen, und

ordentliche Rechnung darüber zu führen. Ueber jeden Empfang und jede Ausgabe ist ein Journal also zu führen, daß die Richtigkeit desselben beschwöret werden kann. Jede Ausgabe, welche zehn Gulden übersteigt, ist ordentlich zu belegen. 5) Der Administrator erhält für die Kosten, die er wegen der Reisen, von seinem Residenzort, nach Carlowitz zu machen hat, überhaupt 300 fl. und an Diätengeldern täglich 12 fl. Hierunter ist die Remuneration, das Tafelgeld zur Bewirthung der Fremden begriffen; Bedienung und Pferde bestreitet er von dem Eigenen. Der zur Zeit der Erledigung des erzbischöflichen Sitzes zu machende Aufwand, ist einzig aus den erzbischöflichen Einkünften des erledigten Erzbißthums zu bestreiten. §. 15. Die Bestreitung des Aufwandes bey der Wahl eines neuen Erzbischofs, ist dem Administrator überlassen, sie dürfen aber die Summe von 1500 fl. nicht überschreiten. Die beym Empfange des k. k. Kommissärs commandirte und paradirende Miliz bestimmte Ergötzlichkeit zu 100 fl.; ferner 100 fl. für Schießpulver zur Lösung der Pöller, bey der Kundmachung der erfolgten landesfürstlichen Bestätigung der Wahl des neuen Erzbischofs, und 300 fl., welche für die, bey der Installation des Erzbischofs paradirende Miliz bestimmt sind, diese drey Rubriken sind, ohne Abbruch, noch Vermehrung abzuführen. §. 16. Alles, was von der eigentlichen Verlassenschaft des gestorbenen Erzbischofs,

nach Abzug der Schulden, dann nach Abzug der Leichenkosten, und des Aufwandes während des erledigten Erzbißthums von den erzbischöflichen Einkünften übrig bleibt, fällt dem Nationalvermögen zu, daher das slavonische Generalcommando zu sorgen hat, damit die, etwa bey Privatpersonen, ohne hinlängliche Sicherheit, haftenden Forderungen eingetrieben, zur Veräusserung der, dem Erzbischof eigenthümlich angehörigen Realitäten, Mobilien, und Pretiosen geschritten, der Feilbiethungtag zu Carlowitz bestimmt werde. Dieser Tag ist dem nahe gelegenen Commando, und Ortsobrigkeiten schriftlich, und durch die Zeitungblätter bekannt zu machen. Die Feilbiethung hat in Gegenwart eines, von der Abhandlunginstanz abgeordneten Kommissärs, und eines Assistenten zu geschehen. Die eingelößten Gelder, nebst den etwa eingegangenen Activposten werden in öffentlichen Fund, oder gegen hinlängliche Realsicherheit, und erfolgter landesfürstlichen Bestätigung bey Privatpersonen, als ein Nationalvermögen angeleget. §. 17. Im Falle der gestorbene Erzbischof so viel Schulden unterließ, daß dieselben das eigene Vermögen übersteigen, darf die Bezahlung derselben weder dem neuen Erzbischof, noch der Nation aufgebürdet werden. Dieses gilt auch, wenn ein Metropolit mit Schulden zum Erzbißthum käme, oder in der Folge Schulden machete; in diesem Falle können sich die Gläubiger bloß an den Erzbischof, und nach seinem Tode, an dessen Verlas-

lassenschaft halten. §. 18. Den Erz = und Bischöfen wird erlaubt, mit der Hälfte des, nach Abzug der Schulden, und der Leichkosten, der frommen Stiftungen, verbleibenden Vermögen zu disponiren, jedoch innerhalb der Erblande, die andere Hälfte, und zwar beym erzbischöflichen Verlassenschaftvermögen, ist nach Vorschrift des §. 16 dem Nationalvermögenfund zuzuwenden; bey bischöflichen Verlassenschaften geschieht die Verwendung nach dem §. 19. Bey dem Tode eines Bischofes fallen dessen gezogenen Einkünften dem Nationalvetmögenfund zu. Von den Einkünften eines erledigten Bißthums erhält der betroffene Administrator eine, seiner Bemühung angemessene Belohnung; solche ist von drey zu drey Monathen abzuführen. Der Administrator hat dem Metropoliten, und den Assistenten ordentliche Rechnung zu legen. §. 20. Die Bestellung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Administrators hängt vom Hofe ab. §. 21. Zu erledigten Bißthümern, und anderen geistlichen Ehrenstellen der nicht Unirt griechischen Kirche, sind die bey dem erzbischöflichen Hofstaate; bey Bischöfen; oder in Klöstern befindliche geschickte Geistliche zu befördern. Beyden in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs abzuhaltenden Synodal = Bischofswahlen ist unter den Klostergeistlichen, und übrigen Candidaten, einzig auf vorzügliche Gelehrsamkeit in geistlichen Rechten, und übrigen Wissenschaften, und gute Eigenschaften zu sehen. Zur Haltung einer Synodalversammlung der Bischöfe bey dem Metro=

tropoliten, aus was immer Ursache, ist die landesfürstliche Erlaubniß anzusuchen, auch hat dieselbe in Gegenwart eines k. k. Kommissärs zu geschehen. Bey Abgebung der Stimmen, sie mögen die Wahl eines Bischofes, oder die Dogmatik dieser Kirche betreffen, so wie bey dem Wahlscrutinio selbst hat der Kommissär nicht gegenwärtig zu seyn, doch ist sich nach seiner, vom höchsten Orte erhaltenen Anhandlassung zu benehmen, demselben die ausgefallene Wahl, oder Berathschlagung anzuzeigen, und durch ihn hat die Bitte des Metropoliten, um die Bestätigung der Wahl, oder des Synodalschlusses, an den höchsten Ort nebst den Original = Wahlstimmen zu gelangen. Bey Geschäften, welche mit der Dogmatik nicht verflochten sind, hat der Kommissär mit dem ihm zugetheilten Actuar dem Synod beyzuwohnen. Das hierbey zu beobachtende Ceremoniel ist am Ende gegenwärtigen Reglement mit A angezeigt. Unter der Jurisdiction des Carlowitzer Erzbißthum stehen diese nicht Unirte Bißthümer, als: Werschez, oder Caranseber = Temeschwarer = Bacser = Arader = Pakrazer = Ofner = und Carlstädter Bißthum. §. 22. Die erzbischöflichen und bischöflichen Abgaben sind: 1) Erhebung zeitlichen Metropoliten, für eine ausgefertigte Bulle von dem Werschezer = und Temeschwarer = Bißthum, von jedem zwey hunder Kremnitzer Ducaten; von dem Bacser = und Arader Bißthum, von jedem 150 Kremnitzer Ducaten; von dem Pakrazer hun-

dert

dert fünf und zwanzig; von dem Ofner = und Carlstädter Bißthum, von jedem hundert Kremnitzner Ducaten. Dem neuen Bischof werden nach dem §. 29. die Wohnhäuser, Gärten, nöthigen Wirthschaftmobilien, Ornate, und Bücher des Vorfahrers unentgeltlich beygelassen. Die bey den Konsecrationen der Bischöfe, und anderen Vorfallenheiten üblichen Gastereyen werden abgestellet. 2) Die Ordination und Priesterweyhe sind unentgeltlich zu ertheilen. 3) Weder für die Investur der Archimandriten, Igumanen, und Vicare, noch für die Bestellung der anderweitigen höhere Geistlichkeit, ist eine Abgabe zu leisten. 4) Die Taxe für das Ausstellungsdecret eines Pfarrers, oder die sogenannte Singelia wird provisorisch, nach der Zahl der zur Pfarre gehörigen Häuser, zu dreyßig Kreutzer vom Hause bestimmt, jedoch mit dieser Beschränkung, daß a) diese Abgabe, wenn auch der Popp mehr, als hundert Häuser der Pfarre zu besorgen bekäme, niemahls funfzig Gulden übersteige. b) Sind die Häuser der Pfarrer unter sie(Poppen)auszutheilen,wenn mehrere Poppen bey einer Pfarre angestellt sind; stirbt einer dieser Poppen; so hat der neu angestellte nicht für alle Häuser der ganzen Pfarr, sondern nur für den, ihn treffenden Theil, oder Anzahl der Häuser, jedes zu dreyßig Kreuzer gerechnet, zu zahlen. c) Die nach der Häuserzahl gerechnete Taxe ist niemahls von Hausbesitzern des Kirchspiels, sondern einzig von dem neuen bestellten Pfarrer zu bezahlen. d) Diese Taxe erstreckt sich nicht auf das in die Ara-

der=

der = Dioces gehörige Biharer = Komitat, es hat in Rücksicht desselben zu Einem Ducaten ausgeglichenen Taxe der Pfarrsingelien sein Verbleiben. e) Für die Konsecration einer Kirche wird dem Bischof die abzureichende Gebühr auf neun Kremnitzer Ducaten, und für das Altarblatt, oder sogenannte Antimis auf drey Ducaten zugestanden. f) Die sogenannte Sidoxia, oder jährliche Abgabe der Poppen an ihren Bischof, wird auf drey Kreuzer von jedem Hause der Pfarre bestimmt. Diese Abgabe, so wie jene für die Pfarrsingelien ist nicht von den Hausbesitzern, sondern von den fungirenden Poppen, und zwar wo mehrere deren bey einer Pfarre sind, nicht von jedem für die ganze Pfarr, sondern nur für den Antheil seiner Häuser, zu entrichten. §. 23 Alle übrigen Abgaben der niederen Geistlichkeit an die höhere, welche in gegenwärtiger Norma nicht begriffen sind, sie mögen Nahmen haben, welche sie wollen, sind verbothen. Darunter sind die, an die Bischöfe von der Geistlichkeit gemachten Geschenke an Fest = und Gratulationtagen, dann die Gaben bey bischöflichen Reisen nach Wien, oder anderen Gegenden, und alle Sammlungen begriffen. §. 24. Vorstehendes Verboth erstreckt sich auch auf die von einigen Dioceſen, den Metropoliten, unter dem Nahmen der Synodalgelder, zur Abhaltung der Synode, oder zu anderen Dingen geforderte Geldbeyträge. Die Synodalkosten haben die Erz = und Bischöfe selbst zu bestreiten. §. 25. In Rücksicht der, dem Bi-

schofe bey der Diöcesanvisitation bewilligte unentgeltliche Vorspann wird vorgeschrieben: 1) werden dergleichen Visitationen nicht anders erlaubt, als wenn vorher der betroffene Bischof bey Hofe sich gemeldet, und die Erlaubniß erhalten hat. 2) ist die Anzeige vorläufig dem Komitatsmagistrat, oder der Milizobrigkeit in jenem Bezirke, wo die Visitation vorzunehmen ist, zu machen; die Obrigkeit hat 3) nach Maß des Erforderniß, und zwar nur in jenen Bezirken, wo es bisher üblich war, für die Vorspannabgabe von den betroffenen Orten, mit Einverständniß der Grundherren zu sorgen. Auser der Visitation findet keine unentgeltliche Vorspann Platz. §. 26. In Rücksicht der bischöflichen Correspondenz, ist verordnet, daß in den Milizbezirken die Milizordinanzen, in Civilbezirken, die Komitatshusaren, und Dorfs-Kneesen dergleichen Briefe mit andern an die betroffene Orte zu bestellen haben. Die Pfarrgeistlichkeit soll den Häusern der Kirchendiener, oder Kirchenväter, die Beförderung ihrer oder der bischöflichen Correspondenz, oder andere Frohne nicht anmuthen. §. 27. Alle bisher gewöhnlich gewesene, und in was immer bestandenen Abgaben der Geistlichkeit und Layen an die bischöflichen Vicare, der sogenannten Exarchen, oder an die statt der bischöflichen Vicare gebrauchten Protopoppen, werden abgestellet; da die Bischöfe sich anheischig gemacht haben, ihre Vicare, ohne mindester Beschwerung

der

der Nation aus eigenem Vermögen zu unterhalten. Daher auch die, von den Protopoppen, wenn sie statt der bischöflichen Vicare die Visitationen in der Dioces verrichten, in einigen Orten abgenohmene Abgabe, verbothen wird. §. 27. Bey dem Tod eines, unter dem Carlowitzer Erzbißthum stehenden Bischofes, hat die Abhandlungobrigkeit, welche nach der bestehenden Landesverfassung, und Gerichtsordnung zu manipuliren hat, zu sorgen, daß bis zur Aufstellung eines Administrators die Verlassenschaftmasse unangegriffen bleibe, höchstens dürfen die Unkosten für das Begräbniß, gegen genaue Verrechnung, davon bestritten werden. Daher entweder die ganze Habschaft, vorzüglich jene, vom Werthe, in die obrigkeitliche Sperr zu nehmen ist. Dieses geschieht, wenn alles in ein Zimmer gebracht, dasselbe mit Aufdrückung des Amtssigels verschlossen wird, oder es wird ein vertrauter Mann zur Aufsicht der Habschaft bestimmt. Der erzbischöfliche Administrator hat gleich nach Antritt seines Amtes, sich mit der Abhandlunginstanz einzuverstehen, und mit Beyziehung zweyer Kirchenväter, und zweyer Assessores des bischöflichen Konsistorium, das dem Bißthum angehörige eigenes Vermögen, welches aus dem Bißthuminventarium zu entnehmen ist, von dem Privatvermögen des Gestorbenen abzusondern. Das bischöfliche Vermögen wird dem Administrator eingehändigt. Ueber das Privatvermögen aber, in welchem allein die Verlassenschaftmasse besteht, wird ein Inventarium ge-

macht, und die vorhandenen Effecten sind mittelst öffentlicher Feilbiethung, nach vorhergegangener Schätzung, an die Meistbiethenden zu verkaufen. Die Feilbiethung ist drey Wochen vorhinein kund zu machen, auch hat dieselbe im Lande zu geschehen. Die Privatactivposten sind durch die betroffene Behörde einzutreiben. Die sämmtliche Verlassenschaftcasse hat die Obrigkeit zu übernehmen; die Abhandlunginstanz hat, ohne etwa die Errichtung eines Inventarium, welche in der Zwischenzeit geschehen kann, abzuwarten, seine Frist zur Anmeldung der Schuldforderung für die Gläubiger des Verstorbenen, auf zwey Monathe also zu bestimmen, und kund zu machen, das jeder Gläubiger in der bestimmten Frist sich melden könne, hingegen hat jeder bis zum letzten Tag der festgesetzten Frist, seine Forderungen zu melden. Die angemeldeten Gläubiger sind mit ihrem Nahmen, Aufenthaltort; die Schuldsumme mit Kapital und Zinsen, mit dem titulo debendi, und den zur Liquidirung gehöriger Documenten zu protocolliren; wo sich die Liquidation nicht offenbar aufklärt, ist ein Verlassenschaftmassecurator aufzustellen. Im Falle daß, die Masse zureicht die Schulden zu bezahlen, sind jene Vorkehrungen zu treffen, die in diesem Fällen gewöhnlich sind. Nach Berichtigung des Passivstandes ist der, von der Verlassenschaftmasse sich ergebende Uiberschüß, als das reine Verlassenschaftvermögen anzusehen, und dem nicht unirten Erzbischof theils zur Erfüllung der letzten

Will-

Willensmeinung, in so weit solche dem §. 28. entspricht, theils zur ordentlichen Behandlung zu übergeben. Im Falle der Passivstand das Activvermögen übersteigt, ist der Konkurs anzuordnen. §. 29. Dem Nachfolger im Bißthum haben zu verbleiben: 1 Die beym Bißthum von jeher bestandenen Wohnhäuser, Wirthschaftgebäude, Gärten, die in diesen Häusern befindlichen Zimmereinrichtung alle zur Wirthschaft gehörigen Geräthe, das Zugvieh, die vorhandenen Bücher, und die, nicht schon im Kircheninventario enthaltenen Ornate. Alles, was übrigens im baaren Geld, Geschmuck, zum Kirchengebrauch nicht gehörige Gold und Silber, Wein, Korn, Materialien, Haus = und Leinwäsche, Kleidung, Zugvieh, kurz alles, was zur Wirthschaft nicht erforderlich, ist zur Verlassenschaft = Masse zu ziehen. §. 30. Das reine Verlassenschaftvermögen, wenn nicht etwa der Gestorbene, nach dem ihm zustehenden Befugniß, anders disponirt hat, ist in zwey Theile zu bringen, wovon die eine Hälfte dem Nationalvermögen, und die andere dem Carlowitzer Schulfund zuzuwenden ist. §. 31. Die Bestimmung der Bezirke der Protopresbyteriate ist am Ende mit B. angezeigt. Bey Anstellung eines Protopoppen ist auf Geschicklichkeit Rücksicht zu nehmen, und daß die Protopoppen an jene Orte versetzet werden, wo die Seelsorge bey einer, den Protopoppen obliegenden Visitation nicht unbesorgt bleibt. Uebrigens ist eben nicht nothwendig, daß der Protopopp, an jenem Or-

te reſidire, von welchem, das Protoppopiat den Nahmen führt. §. 32. Bey jeder Pfarre iſt ein Taufprotocoll, ein Sterbprotocoll, ein Kopulationprotocoll, und ein Beichtprotocoll zu führen. Ueber die richtige Führung dieſer Bücher haben die Protopoppen zu wachen. Die Ihnen ausgemeſſene Gebühren, ſind in der Metropolitandiöces, dann in der Bacſcher-Werſcheczer-Temeswarer-Ofner- und Araderdiöces: 1) gebührt dem Protopoppen von ſeiner eigenen Pfarr, im Falle dabey noch ein zweyter, oder mehrere Geiſtliche angeſtellet ſind, von dieſen, an der gemeinſchaftlichen Stollgebühr eine halbe Portion, 2) iſt jeder Protopopp von der Bezahlung der jährlichen Sydoxia, wie bisher, ganz frey, hingegen ſteht dem Protopoppen in keinem Falle die eigene Beziehung der Sydoxia zu. 3) Hat jeder Pfarrer ſeinem Protopoppen, mithin auch jener, welcher mit dem letztern auf der nähmlichen Pfarre angeſtellet iſt, jährlich 100 Oka Weizen (reine Frucht) oder zwey fl (der zahlende Popp hat hierin freye Wahl.) zu geben. 4) Dürfen die Protopoppen für einen, zur Trauung ertheilten Aufgebothſchein, ſieben kr. nehmen, hingegen wird der bisher in Uebung geweſene Trauungerlaubnißzettel ſowohl in Civil- als Milizbezirken abgeſtellt. Jeder Milizperſon iſt von ſeinem Kommandanten der Erlaubnißzettel unentgeltlich zu ertheilen, welcher den Poppen vor der Trauung vorzulegen iſt. 5) Die Protopoppen in der Carlſtädter- und Pakrazerdiöces, wo ſie bisher

gar

gar keine besondere Einkünfte gezogen haben, auch zu Theil die Sydoxia jährlich bezahlt haben, sinh so wohl von der Sydoxia, als Bezahlung des Anstellungdecrets frey. Von jedem Pfarrer ihres Protopoppiats haben sie jährlich so viel Kreuzer, als der Pfarrer in seinem Kirchspiele Häuser hat, zu geniessen. Dasjenige, was oben in Rücksicht des Trauungzettels aufgeführt worden, erstrecket sich auch auf letzt genannte Dices. §. 33. In Rücksicht des Unterrichts der Poppen soll die weitere Veranlassung folgen. §. 34. Jeder, welcher das Diaconat oder die Priesterweyh zu erhalten sucht, oder um eine Pfarre anhält hat nicht bloß von seinem Lehrer die Studienatteste vorzulegen, sondern auch bey jedem dergleichen Gesuch, hat der Kandidat über die nach dem Grade der Weyhe, oder des Amtes erforderlichen Studien, sich bey dem Konsistorio zur Prüfung zu stellen, welcher nur jenem Bittsteller in sein Gesuch zu willigen hat, welcher in der Prüfung fähig gefunden worden ist. §. 35. Zur Poppen (Pfarren) stellen, sind bloß Inländer zu nehmen. §. 36. Für das Subdiaconat, die Priesterweyhe, und die Ordengelübde wird das fünf und zwanzigste Jahr bestimmt, dessen Erreichung durch einen legalen Taufschein zu erweisen ist. Die übrigen geistlichen Ehrenstellen können, ohne Rücksicht auf ein höheres Alter (doch immer mit Voraussetzung des erreichten 25sten Lebensalter.) verliehen werden. §. 37. Bestimmung der Poppenzahl: a) in den Civilbezirken;

1) Wo in einem Kirchspiel die Zahl der nicht unirten Häuser sich nicht über funfzig beläuft, ist nur ein fungirender Popp anzustellen. 2) Wo vorstehende Häuserzahl nicht 250 übersteigt, werden zwey Poppen bewilligt. 3) Wo mehr denn 250 nicht Unirte Häuser sind, da werden drey Poppen zugelassen. 4) Die Zahl drey fungirenden Poppen darf, ohne besondere Bewilligung nirgends überschritten werden. 5) Die Zahl der Protopoppen ist unter der Zahl der fungirenden Poppen begriffen. Die Zahl der fungirenden Poppen ist weder wegen der stets wanderden Einwohner, noch wegen öfterer Celebrirung des Bischofs zu vermehren. 6) Nach dieser Regulirung haben die Diöcesanbischöfe die Auswahl, welche Poppen sie bey ihrem dermaligen Amte lassen, und welche als überzählig anzusehen sind. Hierbey ist nicht so viel auf das Senium als auf die Dienstfähigkeit, und rechtschafenem Betragen Rücksicht zu nehmen. 7) Die überzähligen Poppen sind zum Unterricht der Jugend, oder anderen gemeinnützigen Bestimmung zu verwenden. 8) In so lang die überzähligen Poppen, nicht anderswo untergebracht sind, sind keine neue zu wählen. b) In Milizbezirken: 1) Bey Festsetzung der Zahl der in diesen Bezirken nöthigen Poppen ist auf den zur Zeit der Grenzeregulirung gewesenen Stand der Poppen also Rücksicht zu uehmen, daß an keinem Orte mehrere fungirende Poppen, als zur Zeit ver Grenzeregulirung waren, zu gestatten sind. 2) Die damahls bestandene Poppenzahl wird weiters

ters dahin gemässigt, daß nur, wenn in einem Pfarrsprengel über 150 nicht Unirte Häuser befindlich, zwey fungirende Poppen, eben so drey Poppen, wo über 250 nicht Unirte sind, gestattet seyn sollen. §. 3. und 4. sind dem oben in A aufgeführten §. gleich. 5) Ohne Wissen des Generalcommando keinen Poppen anzustellen, demselben ist von dem Bischofe vorhinein die Anzeige zu machen. Die Bestellung der Poppen bey einer Pfarrgemeinde, ist jederzeit in Beyseyn eines von den Generalcommando abgeordneten Milizofficiers zu bewirken. §. 38. Die Weyhung der Poppen im osmanischen Gebiethe wird verbothen, eben so ist keinem fremden nicht Unirten Geistlichen das Beichthören, oder andere Geistliche Verrichtung auszuüben, ferner die Almosensammlung in den Erblanden nicht zu gestatten. Eben so ist keinem inländischen Poppen erlaubt, unter keinem Vorwand, ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit, außer Landes zu reisen; die dawider Handelnden sind nach dem Auswanderunggesetz zu bestrafen. §. 39. AmEnde gegenwärtigen Reglements folgt die Stollordnung C und D. §. 40. In Folge des Gesetzes von 13ten Dec. 1758., und 13ten Horn. 1763. sind die in jedem Orte wirklich fungirende Poppen sammt ihren unter einem Dach (sub uno tecto et foco) gemeinschaftlich lebenden Blutsverwandten (darunter aber nur jene Familien, welche mit dem Poppen bey seiner Consecration unabgesondert waren, und geblieben sind, nicht aber jene, welche vor der Priesterwei-

weihe abgesondert gewesen, zu rechnen sind), von allen Abgaben frey gelassen. In Ansehung des Civile (Provincialis) in dem Temeswarer Banat hat es bey der kontributionsfreyen Grundzutheilung zu verbleiben. Im Falle ein Popp eine größere Zahl der Gründe verlangete, ist ihm solche gegen dem einzuräumen, daß von diesen Uebermaß die Abgaben, so wie von anderen Gründen zu entrichten sind. §. 41. Bestätigung der unterm 17ten Dec. 1765. an den Metropoliten erlassenen Anordnung, nähmlich: nebst den fungirenden Poppen, nur noch einen mannbaren Kopf von Milizdienst frey zu lassen, wo aber mehrere zum Dienste tauglichen Köpfe in dem Poppenhaus vorfindig sind, haben selbe, wie in andern Häusern nach Verhältniß, zum Dienst zu enrouliren; diese Anordnung wird auch für die slavonischen und warasdiner Grenzen, dann für den Temeschwarerbezirk, und anderen Milizbezirken, wo solche nicht besteht, gültig erklärt; die Poppenhäuser des Tschaikenbataillons sind den slavonischen Milizpoppenhäusern gleich zu halten, mithin haben sie vorgeschriebene Milizdienste, und Abgaben zu entrichten. §. 42. Die Trauung hat durchaus in der Pfarr, wohin die Braut gehört, zu geschehen, und sind hierzu die sämmtlichen Diöceesen, durch dreymahlige öffentliche Kundmachung, anzuweisen. §. 43. Arme sind unentgeltlich zu beerdigen, im Widrigen der betroffene Popp seines Dienstes zu entsetzen, und der Popp des nächstgelegenen Dorfes hat die Beerdigung

auf des Dorfskneesen Anmelden, bey angeführter Strafe zu besorgeu, er hat die Stollgebühr von dem Vermögen des Poppens der versagten Beerdigung zu empfangen. In Rücksicht der bestimmten Zeit zur Beerdigung, und des Begräbnißorts ist sich nach den allgemeinen Landesgesetzen, und den Verordnungen der, an jedem Orte bestehenden politischen Behörde zu achten. Den Bischöfen liegt ob, ihren Glaubensgenossen die irrige Meinung zu nehmen: Ertrunkene nicht in Freydhöfen, sondern nächst den Flüssen auf offenem Feld zu begraben. §. 44. Zur Beerdigung wird kein Erlausnißzettel des Protopoppens, Kirchenvaters, oder Bischofs erfordert, daher bleibt die, von einigen Protopoppen für dergleichen Erlaubnißzettel bisher genossene Abgabe zu sieben Kr. abgestellet; eben so findet die Abnahme für das Glockengeläut bey Begräbnissen nicht anders, als wenn solches das Haus des Gestorbenen verlangt, statt. Hier folgt die Entrichtunggebühr: a) In Civilbezirken: das Haus eines Bemittelten bezahlt 20 Kr., eines Mittleren 15 Kr., und eines Armen 10 Kr.; in Milizbezirken wird nach obigen Classen zu 15, 12, und 7 Kreuzer für das Geläut, ein für alle Mahl bezahlt. Niemand ist gezwungen bey einer Beerdigung läuten zu lassen; der Klerus soll Niemanden hierzu bereden. Ebenfalls ist verbothen von den Poppenwitwen ein Sterbpferd, oder die Bücher ihres verstorbenen Mannes abzufordern, oder denseben, ohne ihr eigenes Ver-

lan-

langen, die Bezahlung von Sarandars, oder Parussien aufzubringen. Dergleichen Witwen haben die Bischöfe und übrige Geistlichkeit Beystand zu leisten. Verboth die Testamente der Layen durch Geistliche zu verfassen oder zu schreiben. In Rücksicht der milden Stiftungen (legatorum piorum) bleibt freye Disposition, welche sich aber nicht auf das Ausland erstreckt. In Rücksicht dergleichen Vermächtnisse ist sich in Milizgrenzen nach den bestehenden Grenzreglements zu halten. §. 45. Das Beichthören ist auch in denjenigen Diöcesen wo mehrere Klöster sind, nicht bloß den Klöstermönchen; sondern auch den Poppen und Pfarrgeistlichen zu gestatten. Daher bey der im §. 34. aufgeführten Prüfung dahin zu sehen ist, daß zur Seelsorge und zum Beichthören wohl unterrichtete Geistliche, als Pfarrer gelangen. §. 46. Verwitwete Pfarrer sind bey ihren Pfarren zu lassen, auch ohne hinlänglich kanonischen Hinderniß, oder des hohen Alters wegen, ihres Amtes nicht zu entsetzen, oder in Klöster zu geben. Im Falle, wo eine dergleichen Veranlassung nothwendig wäre, ist die Anzeige nach Hofe zu machen; welche auch bey der übrigen Geistlichkeit zu geschehen hat. §. 47. Nur jene nicht Unirte Klöster sind zu lassen, deren Dotationsumme zureicht, acht Mönche mit Inbegriff des Vorstehers zu ernähren; kein Mannskloster zu errichten, noch die, für jedes Kloster bestimmte Anzahl der Mönche zu überschreiten. §. 48. Regulirunggrundsätze für die Klöster in Rücksicht

sicht der Temporalien: 1) Jedes Kloster soll zwey geistliche Vorsteher haben, die nach Anhandlassung des Metropoliten, und Diöcesanbischofs der Hof bestimmt. Die erste Klostervorsteherstelle besteht in der Eigenschaft eines Archimandriten. 2) Bey den Klöstern eines Archimandriten, hat die zweyte Vorsteherstelle ein Igumandriten, und wo dieser die erste Vorsteherstelle bekleidet, hat die zweyte ein Vicar zu versehen. 3) Das Amt eines Archimandriten dauert lebenslänglich. Bey Entledigung dieser Stelle sind drey Subjecte von dem betroffenen Diöcesanbischof, dem Metropoliten in Vorschlag zu bringen, welcher denselben gutächtlich nach Hof begleitet. Die Einsetzung des Archimandriten geschieht durch den Diöcesanbischof. Der Archimandrit darf eben nicht aus dem Kloster des Gestorbenen genohmen werden; er kann auch aus andern Klöstern gewählt werden. Man hat bey der Wahl bloß auf Geschicklichkeit zu sehen. 4) Das Amt eines Igumans hat ebenfalls lebenslänglich zu währen. Die Wahl desselben hat in dem betroffenen Kloster in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs von den Mönchen mit schriftlicher Stimmegebung zu geschehen; die erfolgte Wahl wird dem Diöcesanconsistorio vorgelegt, von dem Bischof folgt dir Bestätigung. Im Fall daß, gegen den Gewählten, Bedenken gemacht wird, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten. 5) Das Amt eines Vicars wird von dem Klosterpersonal durch die Mehrheit der Stimmen, jedoch nur auf Ein

Jahr

Jahr und in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs, also besetzt, daß jährlich am Feste der Verklärung Christi zur Wahl geschritten werde. Durch die neue Wahl kann der fungirende Vicar bestätiget werden. 6) Der Archimandrit, und Iguman können bey einem solch ergebenen Fall ihrer Würde entsetzt werden; vorhinein aber hat der Diöcesanbischof das Konsistorium zu vernehmen, die Anzeige an den Metropoliten zu machen, welcher sein weiteres Gutachten nach Hofe befördert; dem Diöcesanbischof bleibt vorbehalten, mittels förmlicher Konsistorialspruches den Archimandriten, bis zum erfolgten Hofbescheid, zu suspendiren, auf eben die Art findet die Suspension des Igumans, und Vicars statt. Der entsetzte Archimandrit oder Iguman wird zugleich der Konsistorialassessorstelle verlustigt. 7) Der Archimandrit hat für Einigkeit, Ordnung und Aufrechthaltung der Disciplinarvorschrift in seinem Kloster zu sorgen, und auch dahin zu sehen, daß die Oeconomie des Klosters von dem Iguman gehörig besorgt werde. 8) Die Oeconomie des Klosters besorgt der Iguman, und zwar auch damahls, wenn demselben ein Archimandrit vorgesetzt ist; er hat ein ordentliches Tagebuch zu führen, jährlich Rechnung zu verfassen, welche von dem Archimandriten, und Iguman, oder von dem letzteren und Vicar, zwey Senioren der Klosterbruderschaft vorzulesen, von ihnen sämmtlich zu unterfertigen, dem Diöcesan zuzusenden, welcher dieselben dem Konsistorio zur Untersuchung

über-

übergibt, dann hat dieselbe mit den etwa nöthigen Bemerkungen an den Metropoliten zu kommen, welcher solche mit dem jährlichen Hauptbericht über den Personalfund jedes Klosters, sammt der Hauptbilanz dessen Vermögenstandes nach Hofe sendet. 9) Dem Vicar, dem über die Oeconomie des Klosters die Mitobsorge gebührt, und der bey einem entdeckten Gebrechen dem Igumman seine Gesinnung mitzutheilen, und bey nicht angenohmenen Rath eine schriftliche Vorstellung an den Diöcesan zu stellen hat, hat vorzüglich für die Erhaltung der Klosterzucht zu wachen, und den Gottesdienst zu leiten. 10) Zwischen den Geistlichen und übrigen Hieromonarchis (Priestern) findet, außer der Kleidung von besserem Stoff, in Rücksicht des Unterhalts, kein Unterschied statt. Dem Archimandriten wird zugleich die Tragung eines Bußkreuzes bewilligt. 7) Das Personal jedes Klosters besteht in Hieromonachis (Priestern) und Monachis (Mönchen) welche letztere die geistlichen Vorsteher und Priester zu bedienen haben. (Sie sind in eigentlichen Verstande Layenbrüder.) 12) Zur Aufnahme in die Klöster wird die Beybringung eines Taufscheines, und einer Urkunde der Obrigkeit, in deren Bezirken der Kandidat sich aufgehalten, und welche zu beweisen hat, daß er wirklich das 24ste Lebensalter erreicht hat, und ein Landskind sey. Das Noviciat hat durch drey Jahre zu dauern; bis zur Ablegung des Klostergelübdes kann jeder daß Klo-

ster verlassen. 13) Zu Priestern sollen nur Subjecte von guten Geistesgaben, und welche in den Wissenschaften guten Grund geleget haben, angenohmen werden. Zu Monachis hingegen, sind Männer eines anständigen Betragens, und die einer Kunst oder Handwerks, z. B. der Gärtnerey, des Kochens, der Kellnerey, Schuhmachung ꝛc. kundig sind, zu wählen. 14) Der Iguman hat das, zur häuslichen Bedienung und Wirthschaftspflege erforderliche, Dienstgesind aufzunehmen, und nach Willkühr abzudanken, mehrere Dienstbothen, als das Kloster bedarf, sind nicht anzunehmen. Dieß weltliche Dienstgesind genießt keiner Personalimmunität, sondern unterliegt den landesüblichen Prästationen. 15) Almosensammlung in Natur, oder in Gelde ist jedem Kloster bey Strafe verbothen. Das in den Kirchenbüchsen eingekommene Geld ist zur Erhaltung der Kirchengebäude, Anschaffung der Kirchengeräthe ꝛc. zu verwenden, auch ist dieses Geld unter einer eigenen Rubrik in Empfang zu nehmen. 16) Bey einem äußersten Nothfall z. B bey Feuer = oder Wasserschaden, Mißwachs ꝛc. wird dem betroffenen Kloster die Sammlung also gestattet: 1) Ist von dem Kloster die Anzeige des Nothstandes an den Diöcesan, von diesem an den Metropoliten zu machen, von welchem die Sache nach Hofe zu gelangen hat. Die Sammlung hat nicht länger zu dauren, als vom Hofe die Frist hierzu bestimmt worden ist. Es steht dem Erzbischof, oder Diöcesan frey, eine dergleichen

chen Sammlung mittels bischöflichen Schreibens zu empfehlen. 17) In Rücksicht der Klostergebäude ist sich nach dem §. 73. zu halten. 18) Den Klosterhaus = und Dienstleuten, wie auch den Einwohnern, der nächst, den Klöstern gelegenen, Dörfern steht, wie den Pernyavors, wo deren einige sind, frey, in der Klosterkirche dem Gottesdienst beyzuwohnen, da zu beichten, und das heilige Abendmahl zu empfangen, auch können die Klöster alle Pfarrverrichtungen, als Taufen, Trauen, Beerdigung, Vorsegnung, letzte Oelungertheilung ꝛc. besorgen, wenn die betroffene Gemeinde unvermögend ist, einen eignen Pfarrer anzustellen, oder die Zutheilung zu einer Pfarr nicht angeht. In diesem Falle gebührt den Klöstern die Stoll. Jedoch soll aus den Klostergeistlichen nie ein Individuum auf eine Pfarre ausgestellt, und womit, ohne Bekränkung der Seelsorge die Pfarrjurisdiction abgewendet werde, hat der Diöcesan die Vorsorge zu treffen. 19) Von den Diöcesanbischöfen kann ausser der bewilligten Generalvisitation, die Klostervisitation, wo er solche immer nothwendig findet, vorgenohmen werden, dabey ist der innere Zustand in Bezug auf das Spirituale, genau zu untersuchen, sowohl die Vorsteher, als übrige Mönche, sind jeder einzeln in Geheim zu vernehmen, bey gegründeten Klagen, ist nach Möglichkeit provisorische Vorkehrung zu treffen; ferner ist die Oeconomie zu untersuchen ꝛc. Ueber die vollendete Visitation ist an den Metropoliten Bericht

zu geben, welcher jährlich dem Hauptbericht über alle Klöster beyzulegen und nach Hofe zu senden ist. Im nöthigen Falle werden die Klöster auch durch weltliche Commissäre, jedoch immer mit Zuziehung des Bischofs sowohl in Spirituale als Temporale untersucht. §. 49. Die im Jahre 1776. erfolgte disciplina monastica wird abermahl bestätigt. §. 50. In Rücksicht der Leitung des Klosterbesitzes soll die weitere Anordnung folgen. §. 51. In jeder Diöces wird ein Konsistorium aufgestellt; die weitere Apellation geht an das erzbischöfliche Apellationconsistorium, und von diesem der Recurs nach Hofe. §. 52. Der Vorwurf der Konsistorien besteht in geistlichen Gegenständen, als: Materia sacramenti, disciplina ecclesiastica, &c. In weltlichen Angelegenheiten haben die Konsistorien nur damahls einzuschreiten, wenn es auf die wirkliche Arretirung eines Geistlichen ankömmt, oder zwischen zwey Geistlichen Streitigkeiten vorkommen, welche ihr Amt betreffen. In allen, wie immer Nahmen habenden Civilklagen, und die in Rechtssachen vorgefallenen Streitigkeiten unterliegen sie der weltlichen Behörde. In Fällen in welchen das Spirituale mit dem Weltlichen vermengt ist, haben die Konsistorien mit den weltlichen Behörden die Geschäfte gemeinschaftlich zu behandeln. Die weitere Richtschnur für die Konsistorien, ist: 1) Haben die Konsistorien in materia sacramenti über alle Streitigkeiten, welche die

Ehen

Ehen betreffen, zu entscheiden; die Geistlichkeit für das Priesterthum zu prüfen, über die Degradation eines Priesters zu erkennen; die Streitigkeiten über Pfarrjurisdictionen, zu entscheiden. 2) Die Ehe als ein Civilvertrag gehört vor das weltliche Forum. 3) In Gegenständen Sacramentalium haben die Konsistorien alles jenes zu behandeln, was, auf den zur Administration der Sakramente erforderlichen Ritus Beziehung hat. 4) Liegt ihnen ob die Handhabung der geistlichen Disciplin. 5) Haben sie die Weyhung, und die den Canonen entsprechende Erhaltung der Kirchen, Kapellen, mit den dazu gehörigen Geräthen, die Einsegnung der Grabstätte, und Freydhöfe zu besorgen; daher jedes Konsistorium ein richtiges Inventarium über alle in den Diöcesen vorhandenen Gotteshäusern. ꝛc. zu halten hat, mit Bemerkung der Zahl der in jedem Kirchsprengel angestellten Poppen, und gelegenen nicht unirten Häuser. 6) In Rücksicht, des Baues einer neuen, oder Herstellung einer alten Kirche, steht der betroffenen Gemeinde frey, sich entweder an ihren Bischof, oder an die politische Behörde zu wenden. 7) In allen Streitigkeiten, welche entweder auf das Real- oder bewegliche Gut Beziehung haben, steht der nicht unirte Clerus unter der betroffenen Civilbehörde. 8) Das Recht der Verlassenschaftabhandlung eines nicht unirten Clerus gebührt der Terestralobrigkeit. 9) In Kriminalsachen ist sich nach der in §. 60. bestimmten Vorschrift zu halten. §. 53. Das Konsistorium wird

in jeder Diöces in das ordinarium und extraordinarium abgetheilt 2) Das erstere ist in jeder Woche ein Mahl an einem bestimmten Arbeittag zu halten. 3) Das zweyte wird jährlich drey Mahl in allen Diöcesen nach diesen Fristen bestimmt: a) von 15 October bis 15 November; b) von 15 Jänner bis 15. Hornung, c) vom ersten bis letzten May. 4) Bey allen dringenden Umständen ist der Bischof verpflichtet Konsistoriumextraordinarium, auch außer der bestimmten Zwischenzeit zu halten. 5) Das ordentliche Konsistorium hat aus dem Bischof, aus einem beeideten, und mit dem voto decisivo versehenen Notar, zwey geistlichen, und einem weltlichen Assessor zu bestehen. Die Assessores müssen entweder an dem Orte, wo das Konsistorium ist, wohnen, oder wenigstens nicht zu entfernt von demselben seyn. 6) Bey den Sessionen des außerordentlichen Konsistorium hat das Konsistorialpersonal gegenwärtig zu seyn. 7) Vor das außerordentliche Konsistorium gehören jene Geschäfte, welche ad Jurisdictionem contentiosam, gehören, eine vorläufige Entscheidung erfordern, oder ihrer Eigenschaft nach vom solchen Einfluß sind, daß solche die Prüfung mehrerer Räthe erfordern. Vor das ordentliche Konsistorium gehören jene Handlungen welche ad Jurisdictionem voluntariam gehörten; und in das Amt des Bischofs selbst einschlagen, und alles, was keinen Vorzug leidet. 8) Das ordentliche Konsistorium

behan.

behandelt alle Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit der Ehe in Rücksicht ihrer Auflösung oder Scheidung von Tisch und Bette, Dispenseertheilung in Ehesachen, Pfarrjurisdictionsachen ꝛc. hingegen die Entscheidung der Sache selbst gehört vor das außerordentliche Konsistorium, welche auch dasjenige, was das ordentliche Konsistorium veranlaßt hat, aufheben oder umändern kann. 9) Die Materia Saeramentalium ist ein Gegenstand des ordentlichen Konsistorium, wenn es auf die Befolgung des, in Rücksicht der Sacramente bestimmten, Ritus ankömmt. In Falle aber von der Eigentlichkeit des Ritus, und Belehrung des Klerus, oder Abänderung desselben die Frage ist, gehören dergleichen Gegenstände vor das Forum des außerordentlichen Konsistorium. 10) Die Kirchendisciplin geht überhaupt das ordentliche Konsistorium an. Das außerordentliche Konsistorium hat in jenen Fällen einzuschreiten, wenn es auf die Suspensation und Degredation eines Geistlichen, Entsetzung eines Klostervorstehers, Prüfung der Protopoppen und Klostervorstehers, ankömmt; auch gehört vor dieses Forum die Beurtheilung der Klosterregeln, die Bestimmung, oder Abänderung der Kirchendisciplin. ꝛc. 11) Vor das Konsistorium Ordinarium gehören alle geistliche und religiosen Angelegenheiten, welche nicht in das Forum der Streitigkeiten gehören; dem außerordentlichen Konsistorio ist jährlich ein Verzeichniß alles, in jeder Diöces, dem Gottesdienst gewidmeten, An-

gehörigen, von welchem die Vermehrung oder der Abgang zu erheben ist: 12) die Personalexecution ist nach der Vorschrift, vorzunehmen 13) Zur Schöpfung eines Definitivspruches ist die Anwesenheit wenigstens von fünf Konsistorialpersonen, das ist, nebst dem Präses, und Notar noch drey Konsistorialräthen erforderlich. 14) Nach der Mehrheit der Stimmen wird entschieden, bey gleichen Stimmen, hat der Bischof, als Präses des Konsistorium, zwey Stimmen. 15) Der Bischof, oder Konsistorialrath kann dem Konsistorio nicht beywohnen, wenn Gegenstände vorkommen, die ihre eigene Person, ihre Aeltern, Frauen, Kinder, und Verwandte bis zum dritten Grade der Blutsverwandte oder zum zweyten Grade der Anverwandschaft unmittelbar, oder durch Verbindung, betreffen. §. 54, 55 und 56 enthalten einzig Justitzgegenstände, man sehe daher in Justitzcodex: Konsistorium (illyrisches) §. 57. Das außerordentliche Konsistorium besteht aus dem Bischof, zwey Klostergeistlichen, zwey Protopoppen, zwey Poppen, zwey weltlichen Räthen, und Notar; jene zwey Geistliche von diesem Konsistorio, und jener weltliche Rath, welche an dem Konsistorialorte sind, oder wenigsten nicht weit davon entfernet wohnen, machen nebst dem Bischof das ordentliche Konsistorium aus. 2) Hat bey jedem Konsistorio ein Fiscal zu seyn, welcher Rem Sacramenti zu vertheidigen, die Gegenstände Vindictæ publicæ zu betreiben,

und

und alle ad nobile officium Judicis gehörigen Angelegenheiten zu besorgen hat. Zum Fiscalamt ist der bischöfliche Secretär, wenn er sich zu keiner andern, als römisch katholischen oder griechischen Religion bekennt, gegen Bestimmung einer mäßigen Zulage, die dem Bischof überlassen bleibt, anzustellen. Im Falle der Abwesenheit des Fiscals hat derselbe ein Individuum an seinen Platz zu benennen, dessen Bestätigung vom Konsistorio abhängt. 3) Auch hat sich bey jedem Konsistorio ein beeideter Dolmetscher zu befinden, der zur Authentisirung seiner Uebersetzungen mit einem eigenen öffentlichen Insiegel zu versehen ist, an diesen sind die betroffenen Partheyen der Uebersetzung wegen, vorzüglich für die teutsche Sprache anzuweisen. 4) Thürhüter = Heizer = und Cursorstellen bey dem Konsistorio, können die Bedienten des Bischofs besorgen. 5) Das Actuariat, die Führung des Protocolls und die Konsistorialregistratur hat der Notar zu besorgen. Zur Ersparung der Kosten eines Kanzellistens sind Kandidaten für die Klöster, Priesterswürde ꝛc. zum Abschreiben zu wählen. 6) Die Wahl der geistlichen Konsistorialräthe beruht bey dem Bischof, in Rücksicht der Klostergeistlichen ist vor der Wahl der betroffene Klostervorsteher zu vernehmen. 7) Die weltlichen Konsistorialräthe wählt die politische Behörde, und zwar in den Civilbezirken die ungarische Hofkanzelley, in den Milizbezirken der Hofkriegsrath, in dem Banater Temeswarer Bezirk die böhmisch

östreichische Hofkanzelley, und in vermischten Bezirken hat einen weltlichen Rath die einschreitende Hofkanzelley; den andern der Hofkriegsrath zu bestimmen. 8) Der Notar wird vom Bischof gewählt. 9) Zu den Konsistorialräthen sind redliche und sachkundige Männer zu wählen, welche zu gleich hinlänglich zu leben haben. Zum Notar oder Konsistorialrath kann nur ein Glaubensgenossen der griechischen Kirche und ein kaiserlicher Unterthan gewählet werden. 10) Einer der erwählten Räthe hat aus dem Residenzort des Bischofes zu seyn, oder wenigstens nicht zu ententfernt von demselben zu wohnen. 11) Das sämmtliche Konsistorialpersonal mit Ausnahme des Bischofs hat die, bey kais. Räthen gewöhnlichen, Eidespflicht abzulegen, daher ohne allerhöchste Entschliessung kein Individuum des Dienstes entlassen, oder entsetzt werden kann. 12) Der Bischof hat jährlich einen gewissenhaften Bericht über den Fleiß, und die Fähigkeit, und des weiteren Betragens des sämmtlichen Konsistorialpersonals nach Hofe zu geben. 13) Konsistorialräthe geniessen weder Besoldung noch Belohnung; jedoch sind jene, welche zu dem außerordentlichen Konsistorium zu reisen haben, die Reisekosten zu vergüten. Den Klostergeistlichen ist Zufuhr, und Rückfuhr in Natur zu leisten, und erhalten daher keine Reisekosten; die Bischöfe haben diesen Klostergeistlichen Kost und Wohnung unentgeltlich zu geben, ihren mitgebrachten Bedienten haben sie (Bischöfe) nichts zu reichen.

§.

§. 14. Poppen und Protopoppen erhalten außer den Reisekosten keine andere Vergütung; weltliche Konsistorialräthe, welche vom Konsistorialort entfernt wohnen, erhalten für den Tag 1 fl. 30 kr.; im Falle daß ein Rath auf eine Lokalcommission gesendet würde, hat die betroffene Parthey die Diäten zu bezahlen. 15) Der Notar hat einen zureichenden Gehalt zu bekommen, nebst Wohnung, welche ihm der Bischof zu bestimmen hat, oder er hat ihm das Quartiergeld mit fünf und zwanzig Gulden aus der Konsistorialcasse zu vergüten. 16) Der Dolmetscher erhält keine Besoldung, er ist aber berechtigt von jeder betroffenen Parthey, für jeden Bogen Uebersetzung (der Bogen hat vier Seiten und jede Seite zwey und zwanzig Zeilen zu enthalten) zwanzig Kreutzer, mithin für einen halben Bogen zehen, und für eine Seite fünf Kreuzer zu fordern. Für die Uebersetzung, welche der Dolmetscher für das Konsistorium macht, hat er die Bezahlung aus der Konsistorialcasse zu erhalten. 17) Die Konsistorialunkosten haben die Bischöfe zu bestreiten, hingegen ist ihnen, wenigst den weniger Bemittelten, für die Auslagen Vorschuß zu geben, welcher am Ende des Jahrs wieder zu vergüten ist. Zu dieser Vergütung werden die Gerichtstaxen, und ein Theil der, von Nationalvermögen fliessenden, Zinse bestimmt. 18) Taxordnung am Ende des gegenwärtigen Reglements in K. Von der Entrichtung der Taxe sind jene ausgeschlossen, welche ihre Armuth

mit pfarrlichen, oder ortsobrigkeitlichen Atteſten beſtätigen können. Jene Biſchöfe, welche einen Theil der Zinſe von dem Nationalvermögen zur Entſchädigung erhalten, haben jährlich mit ordentlichen Belegen ſich über die eingegangene Taxe über den Gehalt, und das Quartiergeld des Notars, den Konſiſtorialräthen bezahlte Reiſekoſten, den weltlichen Räthen die Diätengelder, den Dolmetſcher die Ueberſetzunggelder, und über Kanzelleyerforderniſſe auszuweiſen. §. 58. Erzbiſchöfliches Appellatorium, ſ. in Juſtizcodex: Konſiſtorium (Illyriſches) §. 59. Den Erz- und Biſchöfen wird die eigenmächtige Beſtrafung ihrer untergeordneten Prieſtern mit Prügeln, Eiſenanlegung, und Verrichtung knechtlicher Arbeiten ernſtlich verbothen, eben dieſes verſteht ſich von der Suſpenſion und dem Bann. §. 60—64 Juſtizpflege, ſ. in Juſtizcodex: Konſiſtorium (illyriſches) §. 65. Biſchöfe ſollen zur Beförderung des Schulweſens mitwirken. §. 66. Eine orientaliſche Hofbuchdruckerey wird errichtet; daher allgemein verbothen wird, ohne höchſte Bewilligung, in illyriſchen Nationalangelegenheiten erfolgte Verordnungen und Decrete irgendwo drucken zu laſſen. §. 67. Kongreß, ohne höchſte Bewilligung zu halten, wird verbothen, und iſt vorhinein das Verzeichniß der hierzu erforderlichen Auslagen dem Hof vorzulegen; eben ſo iſt verbothen, ohne höchſte Bewilligung, Deputirte nach Wien zu ſenden; im Falle man einige abſenden wollte, iſt in dem Geſuche die Urſache

der Absendung, mit Benennung des abzusenden-den Personals anzusetzen, ferner sind die Reise-kosten, und woher dieselben, ohne Belästigung der Nation zu nehmen sind, beyzusetzen. §. 68. Bey den, für die zum Nationalcongreß ab-gesandten Deputirten, bestimmten Diätengeldern hat es sein verbleiben; eben so hat es bey der gemachten Anordnung zu verbleiben, wie nähm-lich der auf die konscribirten Häuser der ganzen Nation jedes Mahl ausgeschriebene Betrag von der Civil- und Milizobrigkeit; hingegen bey den Häusern der Pfarrgeistlichkeit mittelst der Dioce-sane vom Hause durchgehends zu erheben, davon sind in jedem Bezirk, vorzüglich die eigenen Deputir-ten mit der ausgemessenen Gebühr, nach Ab-schlag des etwa empfangenen Vorschusses abzu-fertigen; der Ueberschuß des erhobenen Beytrags ist nach Carlowitz zu übermachen, und davon dem Erzbißthum, wenn etwa die Deputirten von dem-selben einigen Vorschuß erhalten hätten, die Ver-gütung zu leisten, welche auch den übrigen Dioceseſen gebührt, bey welchen die ausgeschrie-bene Beytraggebühr nicht zureichte. In Rück-sicht des wegen gemeinnütziger Verwendung im Ganzen sich ergebenden Ueberschuß, ist jedes Mahl die höchste Entschlüssung zu gewärtigen. §. 69. Dem Nationalcongreß darf die Jugend nicht beywohnen; derselbe hat aus fünf und siebenzig Köpfen zu bestehen, und zwar 25 von der Mi-liz, 25 von dem Civile, und 25 von dem Cle-ro. §. 70. Bestätigung des Gesetzes vom 14.

Hornung 1763, und des §. 46 des Landtags-schlusses von Jahr 1741 vermög welchem der illyrischen Nation der Güterbesitz in Kroatien nicht gestattet wird (S. Duldung Gesetz 1781. Dec. 21.) Unter diesem Verboth ist der Besitz der Güter in den angrenzenden Generalate nicht begriffen, wohl aber die zu Kroatien gehörige, slavonische, mit dem Königreiche Ungarn vereinten Komitate: Verecz, Poseg, und Syrmien. §. 71. Der freye Gebrauch des alten Kalenders wird für die ganze Nation bestätigt. In jenen Orten, wo außer den nicht Unirten, auch römisch Katholische wohnen, haben die ersteren, die vier grösseren Feyertage als: Ostern, Pfingsten, Weynachten, und Fronleichnam, und zwar an jedem der drey ersteren den darauf folgenden Tag, zu feyern, an den übrigen römisch katholischen Feyertagen, sollen des Morgens von 8 bis 9 Uhr alle Handlung- und Handwerkergewölber gesperrt seyn. §. 72. Der in Carlowitzer Synodo im Jahr 1774. entworfenen Kalender wird bestätigt. 2) Außer des am 14 gefallenen Tag Sabbas, und am 21. May gefallene Tag Constantin und Helena, wird der Nation gestattet in gewissen verschiedenen Nothfällen, sich eigene Schutzpatronen zu wählen, und können solche, als festa votiva auf die Nachkommenschaft bringen. 3) Steht keiner Gemeinde zu für sich, oder auch für ihre Nachfolger dergleichen Gelübde zu machen, wenn nicht der Beweggrund hiervon dem Diöcesan ist angezeiget

zeiget worden, und die Bestätigung und Segnung folgt ist. 4) In jenen Orten wo einem Heiligen, dessen Festtag erloschen ist, die Kirche geweyhet ist, kann das Patrocinium gefeyert werden. 5) Die nicht Unirten haben die Sonntage mit den römisch Katholischen gemeinschaftlich zu feyern; hingegen sind sie nicht verbunden, an einem in ihrem Kalender angezeigten Feyertag den Grundobrigkeiten zu arbeiten, oder zu frohnen. §. 73. Kirchenbau: 1) ist in offenen Orten, welche bloß von nicht Unirten bewohnet werden, ohne Anfrag und Unterschied des Materials, und der Form der Kirche gestattet, wenn da, oder in den Filialen schon Poppen für den Gottesdienst, und die Administrirung der Sacramente vorhanden sind, und dergleichen Filialorte, wenigstens von dreyßig Familien nicht Unirten Insassen bewohnet werden. 2) In allen geschlossenen Orten, dann in jenen, wo Inwohner von verschiedener Religion sind, dergleichen Orte mögen in der Folge geschlossen oder offen seyn, wo ohnehin sich ein griechische Kirche befindet, in dergleichen Fällen ist sich bey Hofe anzufragen. 3) Kirchenreparation, kann ohne Erlaubniß vorgenohmen werden, wenn aber in den Orten, wo wegen Baue einer Kirche die Erlaubniß erforderlich wird, und die Kirche wegen ihrer Baufälligkeit, restaurirt werden müßte, ist wie zum Bau der Kirchen auf alten Rudera, die Erlaubniß anzusuchen. 5) Von der politischen Behörde ist die Obsorge zu tragen,

gen, daß auch da, wo ohne Anfrage der Kirchenbau gestattet ist, selber ohne Entkräftung des Kontributionstandes geschehe, mithin sind alle überflüssige Zierde und Kostbarkeit zu unterlassen. 6) In Folge des Gesetzes von 17ten Dec. 1765. ist bey allen vorzunehmenden Kirchengebäuden stets der Bauriß, sammt dem Kostenüberschlag einzusenden, nebst Anzeige, woher der Fundus zu nehmen. (S. Duldunggesetz 1782.) März 18. 1787. Octob. 8. §. 74. In Rücksicht der Anlegung der Freydhöfe, ist sich nach dem bestehenden Gesundheitsnorma zu benehmen. Daher bey Anlegung eines neuen Freydhofes jederzeit an die betroffene Ortobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich mit selber über den hierzu ausgewählten Platz, und dessen Umzäunung einzuverstehen. §. 75. So oft zwey ungleiche Glaubensgenossen sich trauen lassen, Katholiken oder Unirte, zu den nicht Unirten in Dienste treten, ist sich an den betrofnen lateinischen, oder auch unirten Bischof zu wenden. Jene, welche die Osmanische Religion annehmen, gehören, wenn sie betreten werden; vor das Kriminalforum. Die nicht Unirten Bischöfe, und ihre Vicare und die Geistlichkeit dieses Ritus überhaupt sind verbunden, dergleichen Renegaten, oder welche eines dergleichen Verbrechens verdächtig scheinen, der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen.

A. Ceremoniel beym Ankommen eines k. k. Commissärs zur Beywohnung des Synods: 1) Haben desselben, ungefähr 400 Schritt, ausser Carlowitz zwey Bischöfe, drey Geistliche, und drey weltliche Deputirte, wovon die ersteren von dem erzbischöflichen Hofstaat, die lezteren hingegen von dem Magistrat zu bestimmen sind, zu empfangen, einer der Bischöfe hat die gewöhnliche Ehrenbezeugung zu machen, und nach erfolgter Danksagung wird unter Vorfahrung der Deputirten der Zug bis zum Carlowitzerberg fortgesezt, wo abermahl zwey andere Bischöfe, des übrigen erzbischöflichen Hofstaats, und der sämmtlichen Magistrat den Deputirten empfangen, von hier geht der Zug unter der Läutung aller Glocken, und Losbrennung der Pöller bis zur erzbischöflichen Residenz, wo den Deputirten, unter Paradirung der für selben bestimmten Ehrenwache, und klingenden Spiel, die übrigen Bischöfe den Deputirten am Thor empfangen, und ihn über die Treppe, an deren Ende sich der Metropolit befindet, begleiten. 2) Von hier geht der Zug gerade in das Synodalzimmer, in welchem jedem Anwesenden der Zutritt offen steht. 3) In diesem Zimmer ist ein langer, mit einem Teppich überzogener Tisch, bereit zu halten, oberhalb desselben befindet sich auf einem mit Teppich belegten Stafel ein sammetner Lehnstuhl für den k. k. Commissär, nebst einem Tisch, nebst diesem Lehnstuhl, unterhalb des Staffels an der linken Seite ist der Lehnstuhl für den Metropoliten, dann zu beyden Seiten sieben Stühle für die Bischöfe, endlich zu unterst abermahl zwey Stühle, wovon an der rechten Seite der k. k. Actuar, und den an der linken Seite der Nationalsecretär den Sitz zu nehmen hat. Zur Seite nächst an den Actuar befindet sich ein kleiner Tisch mit einem Sessel für den Dolmetscher. 4) Der k. k. Comissär fährt in dem Wagen allein mit bedeckten Hut, den er auch aufbehält bey Betretung der Treppe und des Zimmers, er entblößt das Haupt bey der Begrüssung der Bischöfe und des Metropoliten; der k. k. Commissär nihmt gleich beym Eintritt in das Zimmer den für ihn bestimmten Platz ein, jedes Synodal-Individium begibt sich mit entblößtem Haupt, und ohne Sitznehmung an

seinen

seinen Platz zum Tisch, der Magistrat stellt sich in gerader Linie, und in einiger Entfernung von dem Tisch in eine Reihe. 5) Hält der Commissär mit bedeckten Haupt die Anrede in teutscher Sprache. 6) Hält der Metropolit in teutscher oder slavonischer Sprache mit entblößtem Haupt die Danksagungrede (welche vorhinein dem k. k. Commissär zu behändigen ist.) 7) Nach vollendeter Dankrede nihmt der Commissär, mit entblößtem Haupt den Sitz ein, Ihm folgt der Erzbischof, und diesem das übrige Synodalpersonal. Der Magistrat und die übrigen Anwesenden entfernen sich, das Zimmer wird geschlossen. Sechs Mann Soldaten halten am Thore der Residenz, während der Sitzung, die Ehrenwache. 8) Von dem k. k. Commissär wird dem Metropoliten die Synodalinstruktion vorgezeigt; in seinem Angesicht das k. k. Insiegel geöffnet, und von dem Actuar stehend, abgelesen. Während der Ablesung haben der Nationalsecretär und Dolmetscher zu stehen. 9) Der k. k. Commissär hält sitzend mit entblößtem Haupt die zweyte Anrede, und bestimmt den Tag zu der ersten Session. 10) Diese wird von dem Metropoliten mit Entblössnng seines, und der Bischöfen Haupts beantwortet. 11) Nach ein von dem k. k. Komissariat gegebenen Zeichen verläßt das Synodalpersonal den Sitz, demselben folgt der Commissär unter Vortretung der Bischöfe, an der linken Seite des k. k. Commissärs begleitet diesen der Metropolit bis an die Treppe, wo er sich mit den Bischöfen beurlaubt, deren zwey und der Magistrat den Hofkommissär an der Treppe erwarten, und ihn bis zum seinem Quartier begleiten. 12) An folgenden Tag nach vollendetem Gottesdienst werden Vormittags dem k. k. Commissär die Visiten gemacht, und Nachmittags folgen die Gegenvisiten. 13) Am ersten und zweyten Tag, an welchen Synodalsitzung gehalten wird, haben zwey Bischöfe um drey Viertel auf 9 Uhr sich in das Quartier des Hofcommissärs zu verfügen, um ihn zu der Versammlung zu begleiten; der Metropolit und die übrigen Bischöfe erwarten ihn an der Thür des Synodalzimmers. 14) Der Synodaltisch ist wie §. 4. bemerket worden, bereit zu halten. Sechs Mann von der Miliz halten abermahl die Ehrenwache. 15) Nach jeder

vol-

vollendeter Sitzung geschieht die Begleitung des Hofcommissärs nach der angezeigten Art. B. In Rücksicht der nicht Unirten Diöcesan-Bezirke, siehe Duldung in der Note S. 481., und Kirchensprengel (illyrisches), C. Stollgebühr für die Bacser-Ofner-Arrader-Werscheczer- und Temeschwarer-Diöces, und für das Civile der Pakrazer-Diöces: a) Für die Trauung ohne Unterschied der ersten, anderten, oder dritten Ehe, auch wenn eine Witwe einen Jungengesellen, oder ein Witwer eine Jungfrau heirathet — 1 fl. 8 kr. b) Für die Beerdigung eines Kindes bis mit den siebenten Jahr, sammt Wasserweyhe — 1 fl. 12 kr. Für die Begräbniß der Männer und Frauen über das siebente Jahr, und zwar von vermöglicheren Stande 5 fl.; von mittleren 3 fl. 30 kr., und von geringerem Stande 48 kr. c) Zur jährlichen Pfarrgebühr, Dir genannt gibt jedes von vermöglicheren Stande 1 fl. 8 kr., von mittleren 34 und von geringeren 18 kr. Für nachstehende Rubriken wird nur bezahlt von jenem, welcher die dafür bestimmte Gebühr zahlen will, als: für jeden außer der Pfarr, zur Beerdigung eingeladenen Geistlichen, ohne Unterschied 7 kr. d) Von demjenigen, welcher das Fest eines Familienpatrons feyern will, für die Benediktion des gesottenen Weizen und Kuchen — 10 kr. Für das Gebeth, und die Wasserweyhe im Hause einer Kindbetterin von vermöglicheren Stande 17 kr., von geringeren 17 kr. und für eine Messe 17 kr. e) Für das 40stündige Gebeth nach der Messe gewöhnlich so genanntes Baraftas-Gebeth 1 fl. 8 kr. f) Für die jährliche Recitirung des Registers der Verstorbenen, oder die jährlichen Exequien 1 fl. 12 kr. g) Für die letzte Oelung den Priester 17 kr.. h) So viel Evangelisten jemand für einen Gestorbenen lesen lassen will, für jeden Evangelisten 1 fl. i) Für bie Ablesung des ganzen Psalmenbuchs 1 fl. 45 kr. k) Für ein Gebeth zu der Mutter Gottes für Gesunde und Kranke 7 kr. l) Für das geweihte Wasser; welches am h. Dreykönigtag in das Haus getragen wird 7 kr. m) Wer sich das Wasser in seinem Hause an jedem Sontag will weyhen lassen, bezahlt für 52 Sonntage — 4 fl. 15 kr. Oder n) für jede Was-

ser

serweyhe 7 kr. o) Für den Trauungaufgebothschein dem Protopoppen — 7 kr. p) Wer einen ganzen Sarandar von 42 Messen freywillig verlangt — 10 fl. und q) für die Hälfte von 20 Messen — 5 fl. r) Für einen freywilligen Klöstern, Pfarren, oder bey dem Bischof bestellende Parussia, zahlen jene, welche keine Kontribuenten sind 75 fl. s) Die Kontribuenten und Milizgrenzer von Feldwäbel abwärts 30 fl. t) Zur Classe des vermöglicheren Standes werden jene Häuser gerechnet, welche eine ganze Session besitzen; dann in Städten und Märkten jene, welche mehr als 20 fl. jährlich Kontribution bezahlen. Zur Classe des mittleren Standes, gehören die Häuser mit der Hälften Session, oder welche in Städten und Märkten mehr, als 10 fl. jährliche Kontribution geben; jene aber, welche nicht gar eine halbe Session besitzen, und welche jährlich nur 10 fl. Steuer geben, gehören in die dritte Classe. u) Wo bey dem Civile die Sessiones nicht üblich, oder noch nicht abgetheilt sind, soll einsweilen das Steuerquantum zum Grunde genohmen werden, und ein Haus welches mehr als 20 fl. Steuer gibt, zur ersten Classe; jenes so mehr als 10 fl. zahlt, zur zweyten, und mit 16 fl. zur dritten Classe gerechnet werden. w) Bey den Milizgrenzern, welche weder Sessiones haben, noch Steuer geben, sind in die erste Classe jene Häuser zu setzen, welche so viel Joch Aecker, und Wiesen, als in Land bey dem nächst gelegenen Civile zu einer ganzen Session bestimmt ist. Zur zweyten Classe gehören jene Häuser, welche so viel Joch Aeker und Wiesen besitzen, als beym Civile eine halbe Session fordert. Die übrigen Grenzhäuser gehören zur dritten Classe. Auch in den Milizgrenzen werden die bey Familienfesten, Nahmenstagen, Kindstaufen, Leichen, und Hochzeiten üblichen Gastereyen abgestellt. x) Das von dem Bräutigam der Braut zur Versicherung der Heirath abreichende Geschenk: Jabuka, darf bey Vermöglicheren Einen Gulden nicht übersteigen, und bey Geringeren hat es nicht mehr; als sieben Kreuzer zu betragen. Die Stollgebühr für die Karlstädter = Banal = Warasdiner = und die zur Pakrazer oder slavonischen Diöces

gehörigen slavonische Milizgrenze; a) für die Trauung, wie oben, 1 fl. 8 kr. b) Für die Beerdigung eines Kindes von 1 bis mit 7 Jahr, wenn das Haus, vermög Konscription, mehr als acht Joch Erden besitzt — 45 kr.; von einem, so 4 Joch oder weniger hat — 17 kr. c) Für die Beerdigung der Männer, und Frauen über sieben Jahre, nach der obigen Classe a - 2 fl., 1 fl. 30 und 45 kr. Zur jährlichen Pfarrgebühr: Bir oder lukno genannt, gibt jedes Haus von konscriptionmässig besitzenden Joch Erde, Marwiesen oder Modikaweingärten $6\frac{3}{4}$ Pf, oder drey Oka Frucht, oder Korn von solcher Gattung, welche der Grenzmann erzeugt, und zu geben bewilligt ist. Für nachfolgende geistlichen Verrichtungen wird nur von demjenigen, welcher dieselben verlangt, bezahlt: Für jeden Geistlichen außer der Pfarre, zur Begleitung der Leiche — 7 kr. d) Für das Hervorsegnen einer Kindbetterinn in der Kirche, oder im Hause des Pfarrers, und für die Abholung des geweyhten Wassers wird nichts bezahlt. e) Hingegen wenn vorstehende Handlungen im Hause der Kindbetterinn geschehen — 7 kr. f) Für eine Messe — 17 kr. g) Wer für einen Gestorbenen das 40stündige Memento nach der Messe, oder das Pater noster verlangt, bezahlt 17 kr. h) Für die jährlichen Exequiten — 1 fl. i) Für die letzte Oelung — 17 kr. k) Für Ablesung eines Evangeliums — 1 fl. l) Für die Ablesung des Psalmbuchs — 1 fl. 45 kr. m) Für ein Gebeth zu der Mutter Gottes für Kranke und Gesunde — 7 kr. n) Für die Tragung des gegeweyhten Dreykönig-Wassers in das Haus — 7 kr., aber in Natur so viel, was den Werth von sieben Kreuzer beträgt. o) Für Wasserweyhe in Hause an jedem Sontage, mithin für 52 Sonntage 4 fl. 15 kr., oder für jeden einzelnen Sonntag — 7 kr. p) Wer einen ganzen Sarandar von 42 Messen verlangt, zahlt 10 fl., und für 20 Messen 5 fl. q) Für eine Parussia, wie oben 75 und 30 fl. Es steht frey, vorstehende Geldgebühren in Natur zu bezahlen. Die bey Hochzeiten üblichen Geschenke werden abgestellt. Das sogenannte Jabuka, Geschenk darf sich nicht höher, als auf 17 oder 20 kr. erstrecken. Verzeichniß der in Jahre 1774.

für die nicht Unirten Griechen zu Carlowitz festgesetzten Feyertage, als: der Ostertag mit den 2 folgenden Tagen, eben so Pfingsten und Weyhnachttag: an 8ten September Mariengeburt; an 4ten September Kreuzerhebung; 26ten September Evangelist Johannes; 6ten October Apostel Thomas; 9 October Apostel Jakob Alphäus: 18ten October Evangelist Lucas; 26 October Demetrius; 8ten November Michäl; 13ten Nov. Johann Chrysostomus; 16. Nov. Evangelist Matthäus; 21. Nov. Marien-Opferung; 30. Nov. Apostel Andreas; 6. December Nicolaus; 1. Jänner Beschneidung Christus; 6. Jänner Epyhania Domini; 14. Jänner Nationalpatron Sabba: 18. Jänner Athanasius und Cyrillus: 25 Jänner Gregor; 2 Hornung Marienreinigung; 9. März 40 Martyrer; 25. März Marienverkündigung; 23 April Georg; 25 April Evangelist Marcus; 30. April Apostel Jacob; 21. May griechische Nationpatronen Constantin und Helena; 17. Juny Bartholomä; 24. Juny Johann Baptist; 29. Juny Peter und Paul; 20. July Elias; 6. August Verklärung Christus; 9. August Apostel Mathäus; 15. August Marienhimmelfahrt; 29 August Enthauptung Johannes. F. Ceremoniel bey Anlangung eines k. k. Hofkommissärs in Carlowitz zur Wahl eines Erzbischofs ist dem vorstehenden in A fast ganz gleich. Dieß kömmt beyzusetzen, daß der Hofkommissär der Wahl selbst unmittelbar nicht beywohnt; er bestimmt bloß den Tag, an welchen die Wahl vollendet seyn muß. Nach Erfolge derselben wird solche durch eine Deputation dem Hofcommissär vorgebracht, welcher den Tag der Kundmachung bestimmt. Nach erfolgter Installation wird dem Hofcommissär ein, an Se. Majestät gestellte Bittschrift überreicht, in welcher das Gesuch um die Bestätigung des erwählten Erzbischofs gemacht wird. G. Installirung eines Bischofs. Gleich nach erfolgter Wahl wird von dem Metropoliten die Präsentation an Se. Majestät gestellet, und das Gesuch um das Confirmationdiplom gemacht. Nach dem dieselbe eingelangt ist, wird der erwählte von dem Metropoliten, ordentlich consecrirt, zur Installation wird ein k. Commissär ernannt, und dem Komitate,

und

und den Freystädten die bischöfliche Bestätigung durch Currende mitgetheilt. Die Installation geschieht in dem Orte, wo der Bischof residirt. Der k. k. Commissär wird an Installationtag von dem Klero zum Hauptkirchenthor begleitet, und von dem installirenden Bischof und der Klerisey empfangen. Vor dem Anfang des Gottesdienstes wird der Bischof von dem erzbischöflichen Mandatario zur Eidablegung an das bestimmte Ort geführt, und das von dem Bischofe abgelegte und eigenhändig unterfertigte Juramment, dem k. Commissär überreicht. Ferner übergiebt der erzbischöfliche Mandatarius dem k. Kommissär das Konfirmationdiplom, welcher solches durch dem Commissäractuar öffentlich ablesen läßt, es wird dasselbe auch in der illyrischen Sprache dem Volk kund gemacht; dann folgt die Ablesung der erzbischöflichen Bulle. H. Eid des Erzbischofes und Bischofs, s. in Eid 1777. J. Tare für das Bestätigung Diplom eines Erzbischofs und Bischofs; a) Für das Erzbißthum, 1) der illirischen Hofdeputation 2000; 2) der ungarischen Hofkanzelley 1000 fl. b) Für die Bißthümer Bacs und Temeschwar bey der illyrischen Deputation 1000 fl., und eben so viel bey der ungarischen Hofkanzelley; dann noch für das Bißthum in Temeschwar 1000 fl.; bey der bömisch östreichischen Hofkanzelley; ferner für die Bißthümer Carlstadt, Pakraz u. s. w.; für jedes bey der Ill. Hfd. 500 fl.; für das Pakrazer = Ofner- und Araderbißthum für jedes bey der ungar. Hofkanzelley 500 fl., und eben so viel für das Werschetzer = Bißthum bey der böhmisch östreichischen Hofkanzelley. K. Konsistorialtaxe; a) Für jeden Bescheid, Vorforderungdecret, oder eine gerichtliche Auflage, zahlt jener, auf dessen Gesuch der Bescheid erfolgt, 12 kr. b) Für die Vernehmung einer Parthey, oder eines Zeugnisses außer der Konsistorialsitzung erhält der abgeordnete Kommissär von jenem, der hierzu das Gesuch gemacht hat, für Kost, und Reisekosten für den Tag 1 fl. 30 kr. c) Für die Authentisirung dergleichen, ausser den Konsistorialsitzungen aufgenohmenen Zeugenschaft. sind besonders zu bezahlen 30 kr. d) Für die Vernehmung der Zeugen in der Konsistorialsitzung, wird für jeden Zeugen,

bezahlt jener, welcher solche zu seiner Beihülfe aufführt, 1 fl. e) für jedes Urtheil, es möge hierdurch die Hauptsache entschieden oder nur interlocutorie erkannt werden, bezahlt der unterlegene Theil 1 fl. f) Für jenen Spruch wodurch ein Remedium provisionale bestimmet wird, ingleichen für einen gerichtlichen Vergleich, bezahlt jeder streitende Theil 45 kr. g) Für die Apellation und Uebersendung der Acten bezahlt der appellirende Theil in causis vom größeren Betrage 6, sonst aber 3 fl. Im Falle die Parthey pro cautela Jurium den ganzen Proceß hinaus verlangte, werden für die Expedition in Sachen von größerem Belange 6 sonst 3 fl. bezahlt. i) Für die Abschrift eines Processes von jedem Bogen, nach der Vorschrift, 12 kr. k) Eine gleiche Taxe ist für jeden Bogen eines Protokollauszugs, oder anderer gerichtlichen Abschrift, zu bezahlen; für einen halben Bogen folgt die Hälfte. l) Für die Vidmirung eines Instruments, welches nur einen Bogen enthält 15 kr. Bey mehreren Bogen für jeden Bogen 6 kr. m) Für ein Kompaßschreiben 1 fl.; n) Für ein Requisitorialschreiben 30 kr.; o) Für die Abfassung und Unterfertigung eines Species facti ist dem Poppen, welcher hierbey einschreitet, von jedem Theil zu entrichten 15 kr., p) Für die Zustellung des Vorforderungdecrets, 9 kr. q) Für das, über die erfolgte Zustellung, ausgestellte Atteſt 6 kr. r) Hat ein Protopopp, oder Popp in Privatsachen zu reisen; so erhält er von der Parthey, auf dessen Gesuch die Absendung geschieht, für Kost und Reisekosten täglich 1 fl.; hingegen 2 fl. wenn ein Archimandrit oder Konsistorialrath zu reisen hat. s) Der von der erzbisch. Appellation abgeordnete Bischof erhält 4 fl.

Im Jahre 1785 ist auch in der Bucowine, das Kirchenwesen der nicht Unirten Griechen in Ordnung gebracht worden. Ein eigenes Konsistorium wurde aufgestellt, dessen Beysitzer aus dem Religionfund bezahlt werden. Dasselbe wird wöchentlich zwey Mahl gehalten. Von den Klöstern wurden drey der ältesten beybehalten, wie auch ein Nonnenkloster. Jedes dieser Klöster, hat einen Jugman zum Vorsteher, ferner hat jedes Kloster einen Vicar und 25

Mön-

Mönche; von dem letzteren erhält jeder jährlich 226 Gulden. Im jeden Kloster werden übrigens noch sieben Knechte, 6 Pferde, einige Kühe und 200 Bienenstöcke gehalten; jedes erhält den nöthigen Brennholzbedarf, und die, bey jedem Kloster befindlichen Obst und Kirchengärten bleiben den Geistlichen zum Genuß. Die Klostergüter werden von Layen verwaltet, von den davon jährlich fliessenden Einkünften werden folgende Auslagen bestritten, als; 1) Die Unterhaltung der Kirchen- und Klostergebäude, 2) die Unterhaltung zweyer Hauptnormalschulen der Teutschen uud Rußniaken, und 18 an der Moldau gelegenen Landschulen; 3) die Unterhaltung des Konsistorium, alter, oder armen Pfarrer; 4) Beyschaffung der Lesebücher für die armen Jugend von verschied-nen Nationen. Die Pfarren sind ordentlich eingetheilt. Der Seelsorger hat neben dem Feldbaue auch einen Stolltaxe zu ziehen; auch müßen aus der Gemeine jene, welche Vermögen besitzen jährlich 30 kr. bis Einen Gulden an den Pfarrer entrichten. In Rücksicht des Baues seine Aecker ist jede Familie verpflichtet demselben jährlich zween Arbeittage zu widwen. Man wird in der Folge, die ganze hieher gehörige Anordnung in einen vollständigen Auszuge mittheilen.

Illyrische Hofdeputation, wird 1760. in Wien aufgestellt, und 1779. wieder aufgehoben. Ihre Geschäfte wurden der ungarisch-jetzt ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzelley zugetheilt.

Immatriculirung, s. Ackerbaugesellschaft 1773; Universität

Immigration, (Einwandernng) s. Ansiedelung.

Imugan, s. Illyrische Nation. §. 48 (41. 1. 8.)

Incolat, s. Domherr 1713, 1747; Heirath 1781.

Indi-

Indigenat, in Galicien wird für diejenigen, welche, ohne das Indigenat zu besitzen, Landgüter an sich bringen wollen. die in §. 3. des Gesetzes von 20sten Jänner 1782. festgesetzte Frist auf zwey Jahr verlängert, und die Taxe, wenn dieselbe zum Güterkauf angesucht wird, auf 500 fl. herabgesetzt. 1785. December 1.

Indorsatio, s. Kreisämtlicherunterricht §. 38.

Industrialanstalt, s. Schulbericht 1785. Sept. 22.

Infulsteuer, s. Amortisationgesetze 1773 Juny 26.

Ingenieurcorps, womit das Mineur- und Sappeurcorps vereinigt ist. Der Stab liegt in Wien. S. Milizjurisdiction.

Ingenieurschule, wird in Wien 1717. errichtet, die Oberdirection darüber bekam der Feldmarschall Maximilian Adrian Graf von Starhemberg; ihm wurde als erster Director zugetheilt der Feldmarschalllieutenant Christoph Freyherrr von Engelhart. Diese Schule ist eigentlich zur Bildung geschickter Subjecte für das Geniecorps bestimmt; daher die Eleven Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Geschichtkunde, Philosophie, Physik, Kriegsbaukunst ꝛc. erhalten. Hierzu gesellen sich die Zeichnung, der Unterricht in der Schreibkunde, im Fechten, und Tanzen, in der lateinischen, französischen und teutschen Sprache. Die Zahl der kaiserlichen, und gestifteten Eleven beläuft sich

auf

auf 90 Köpfe. Die, dieser Schulen angehörigen, Stiftungen nennen sich die Grünerische, Schellenburgische, Jenamäische, Mikotzische, Ruthische, die Mühldorfische und Chaosische Stiftung. Die Eleven werden in zwey Classen abgetheilt, davon die obere die eigentlichen Ingenieurs ausmacht, und mit diesem Korps eine gleiche Uniform trägt. Die Uniform der andern Classe ist weiß mit rothem Umschlage. Die Schule nihmt auch Eleven gegen Bezahlung an. In der ersten Classe werden für das Jahr 400 und in der zweyten 250 fl. bezahlt. Außer dem bezahlt man in der ersten Classe für die erste Equipirung 75 Gulden und 30 Kreuzer, und in der zweyten 55 Gulden; dann bezahlt man noch in der ersten Classe für Bücher, Reißzeug, welcher jedem Academisten, als ein Eigenthum bleibt, 20 und in der zweyten 15 Gulden. In Rücksicht der Kost besteht für die erste Classe der Mittagstisch in fünf und Nachttisch in drey Schüsseln; bey den Eleven in der zweyten Classe besteht der Mittagstisch in vier und der Nachttisch in zwey Schüsseln. Das Kostgeld wird halbjährig vorhinein entrichtet. Den Jünglingen, welche sich nicht zur herrschenden Religion bekennen, ist erlaubt an Sonntagen und Feyertagen dem Gottesdienst ihrer Kirche, unter Begleitung eines Aufsehers, beyzuwohnen. Zu Hause können sie ihre Gebether des Morgens, Mittags, und Nachts ungestört verrichten, und unterliegen auch keiner Prüfung aus der römisch katholischen Christenlehre.

Die

Die Schule ist jezt vor dem Carnerthor an der Strasse nach der Favoritenlinie, in dem ehemaligen Theresianischen Gebäude, gelegen. Dieselbe steht jetzt unter der Oberaufsicht des Feldmarschalls und Kommendanten des Ingenieurs = Mineurs = und Sappeurskorps Grafen von Pellegrini. Die Schule hat der k. k. Armee schon manchen geschickten Offizier gegeben. S. Milizjurisdiction.

Innleute, s. Frohne 1772. §. 3.; 1775 IV. §. 9.; 1781. May 19; 1784. Nov. 11; 1786 Juny 16. §. 12.; Unterthansbedrückung 1784. März 8. §. 3.

Innung, (im gemeinen Leben Zunft.) 1729. Jänner 5. §. 1 Jeder Jung, welcher zu einer Innung in die Lehre genohmen wird, soll sich zur römisch = katholischen Kirche bekennen. (Diese Anordnung hebt das Josephinische Duldungsgesetz auf.) Der Jung wird bey der Quartalzusammenkunft ordentlich aufgedungen, und kömmt zu dem Meister, der ihn angenohmen hat. zur Probe auf sechs Wochen, hält er solche aus, so hat er seinen Geburtsbrief (S. dieß Wort im 2ten Bande) nebst dem obrigkeitlichen Konsens, wenn es um einem Unterthan (S. Leibeigenschaft) zu thun ist, bey der Lade vorzulegen. Das Aufdinggeld wird in geringeren Städten, und Orten der 3ten und 4ten Classe auf drey Gulden, für das Einschreibgeld 45 kr.; für den Zechbothen auf 15 kr. bestimmt. In Rücksicht der vornehmeren Städte der ersten und 2ten Classe, ist sich nach den Specialartikeln zu halten. §. Die gewöhnli-

che Bürgleistung ist bloß durch einen Bürgen, ohne Niederlegung eines Geldes sicher zu stellen. Im Falle ein Jung damit nicht aufkommen könnte, hat die betroffene Obrigkeit die Summe entweder zu vermindern, oder nach Umständen ganz nachzusehen. §. 3. Bey Bäckern, Pfefferküchlern, Seilern, Töpfern und Zimmerleuten hat der Jung zwey, dann vier Jahre bey Goldschmieden, Kirschnern, Uhrmachern und Weißgärbern, und bey den übrigen Handwerkern, durchaus durch drey Jahre zu lernen; dem Jung wird die Entweichung vom Meister, nächtliche Hinwegbleibung aus dem Hause desselben verbothen. Im Falle der entwichene Jung in zwey oder drey Tagen wieder käme, und Besserung verspräche, hat er für jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger zu lernen. Der Bürge ist hingegen zu keiner weiteren Genugthuung zu verhalten. §. 4. Im Falle der Jung, ohne gegründete Ursach länger, vom Hause des Meisters blieb, oder sich eines gebührlichen Betragens, oder Untreue sich schuldig gemacht hat, ist die Anzeige an bie betroffene Obrigkeit zu machen, der das Erkenntniß gebührt; der Bürge aber hat das verbürgte Quantum im Falle einer von dem Jung ausgeübten Untreue, zur Lade zu erlegen, womit nach Handwerksgebrauch entweder zu Handen des Lehrmeisters, oder zum Theile der Lade disponirt wird. §. 5. Im Falle der Jung aus gründlicher Ursache bey seinem Meister nicht bleiben könnte; so hat er, oder sein Bürge, die Sache der Innung vorzustellen,

von welcher nach Befund der Sache der Jung zu einem anderen Meister zur Vollendung der Lehrzeit zugeben ist. Auch der Meister, von welchem der Jung abgeht, und das Lehrgeld schon erhalten hat, hat dasselbe dem neuen Lehrmeister pro Rata zu vergüten. §. 6. Das Lehrgeld soll mit Obererkenntniß der betroffenen Obrigkeit bestimmt werden; doch hat dasselbe bey Innungen der 3ten und 4ten Classe 15 höchstens 40 Gulden nicht zu übersteigen. Im Falle ein Meister einen Jung, ohne Lehrgeld in die Lehre nähme; so hat der Jung um ein Jahr länger zu lernen. §. 7. Im Falle der Meister während der Lehrjahre eines Jungens stürbe, kann die Witwe, welche das Handwerk, nach der Vorschrift, fortsetzt, denselben in der Lehre behalten; jedoch ist der Jung vor dem Ausgange seiner Lehrzeit durch 14 Tage oder durch 4 Wochen (wo es Herkommens ist auch durch ein Vierteljahr) zum vollkommenen Auslernen, und Freysprechen einem anderen Meister zu übergeben; das Lehrgeld gebührt der Witwe. §. 8. Das Freysprechen geschieht bey öffentlicher Lade mit Hinweglassung aller der sonst dabey in Uibung gewesenen Gebräuche; die geleistete Bürgschaft erlischt, und der Freysprechensbrief wird in der Innunglade aufbehalten. Das Freysprechunggeld ist mit dem Aufdinggeld gleich, und daß der Freygesprochene die Innungengesetze halten wolle, hat er den Eid abzulegen. §. 8. Meisterssöhne haben vor fremden Jungen nichts voraus; nur tragen sie die Hälfte des Auf-

ding = und Freysprechunggeldes. §. 10. Wenn ein Gesell von seinem Lehrorte weiter wandern will, und ihm nach dem §. 2. nichts im Wege steht; so hat er unter dem Innungsiegel, und der Zunftältesten Unterschrift, Abschriften seiner in der Lade verwahrten Herkommens = Urkunde und des Lehrbriefs gegen entrichtete Schreibgebühr bis 30 höchstens 40 kr. zu erheben. Im Falle der Gesell ein Landeskind ist, hat er noch von seiner Grundobrigkeit den Konsenszettel zur Wanderung vorzulegen. In Rücksicht einer weiteren Wanderung ist sich an den §. 2. des Innunggesetz 1732. zu halten. Dergleichen Atteste sind unentgeltlich auszustellen. Im Falle ein Gesell, während seiner Reise um seine Urkunde käme; so ist genug, wenn er eine ordentliche Kundschaft hat, welche ausweiset, daß er ein ordentlich gelernter Gesell sey. §. 11. Die Wanderungjahre werden in Orten der ersten und 4ten Classe, als: Bäcker, Brauer, Dachsteiger, Fleischhauer, Pfefferküchler, und Zimmerleute auf zwey, für die Goldschmiede, Kirschner, Steinmetzer, Uhrmacher, und Weißgärber auf vier, für die übrigen Handwerker auf drey Jahre bestimmt. In Rücksicht der übrigen Handwerker ist sich an die Spezialinnungartikel zu halten. Die Wandersjahre hat jeder ausgelernter Jung, er mag eines Meistersohns, oder ein Fremder seyn, wenn nicht erhebliche Ursachen hindern, zu vollstrecken. Jener, welcher die Wanderung nicht machen kann, hat mit Wissen der Obrigkeit, und des Innungcommis=

missärs, in seinem Lehrort doppelt so viel Jahre bey einem wohl erfahrnen Meister zu arbeiten. Die ausgesetzten Wanderungsjahre, nacheinander, ohne Unterbrechung zu vollstrecken; ist nicht nothwendig; jedoch ist die noch übrige Wanderungzeit zu vollenden. §. 12. Der Gesell, welcher einwandert, meldet sich auf der betroffenen Herberge (wenn eine vorhanden ist); der Altgesell, s. Gesellenloskaufung §. 13. Im Falle der eingewanderte Gesell keine Arbeit fände, hat der betroffene Handwerksälteste auf das mitgebrachte jüngste Handwerksattest, unentgeltlich zu bemerken, daß damahls kein Meister eines Gesellens benöthigt war. §. 14. Der Gesell hat seinen Meister, von welchem er von der Arbeit abgeht, acht Tage vorhinein, wenn nicht etwa Specialartikel etwas anders anordnen, aufzukündigen; dann hat er sich von dem Arbeitort auf ein Vierteljahr zu entfernen. §. 15. Der vorstehende Arbeitwechsel gilt bloß von Orten der 3ten und 4ten Classe; in Städten der ersten und 2ten Classe kann der Gesell an dem nähmlichen Orte, wo er von einem Meister von der Arbeit geht, bey einen dritten zusprechen, jedoch hat der betroffene Gesell: a) Dem Meister, welchen er verläßt, wie es bey der Wanderung gewöhnlich ist, aufzukündigen, sich mit Atteste über das gute Verhalten, als Gesell, auszuweisen. Im Falle Specielinnungartikel etwas anders in dieser Sache anordneten; kann die betroffene Obrigkeit, oder der Zunftälteste dem Gesellen, nach

Be=

Befund der Sache, den Arbeitwechsel gestatten. Was in Rücksicht der Aufkündigung eines Gesellens gesagt worden, gilt auch von dem Meister. §. 16. Den eingewanderten Gesellen ist zu gestatten, dem Meister, bey welchem er arbeiten möchte, zu wählen. §. 17. Abstellung des Blauenmontags; so wie die Feyrung eines anderen Arbeittages —Strafe: Abziehung des ganzen wöchentlichen Verdienstes, das Geld ist in die Lade zu legen; jedoch hat der betroffene Meister wegen der versaumten Arbeit, zu seiner Vergütung einen Theil von diesem Geld, nach Erkenntniß der Zunft, zu empfangen. Der Meister, der die Gesellen welche wider diesen §. handeln, nicht anzeigt, hat nicht allein die Gesellenstrafe für jeden gefeyerten Arbeittag sondern noch ein Mahl so viel wegen seiner Nachsicht zu bezahlen. §. 18. Die Gesellen sollen im Sommer um 10 und im Winter um 9 Uhr in des Meisters-Hause seyn. Bey vierteljährigen Zusammenkünften ist von jedem Geselle anzuzeigen, wie oft er in dem Vierteljahr aus dem Meistershause geblieben. Für jedemahlige Verspätung, oder Uebernachtausbleiben ist der betroffene Gesell zu bestrafen. Eben so auch der Meister, welcher einen dergleichen Unfug der Lade zu melden, unterläßt. §. 19. So wie den Meistern, eben so ist auch den Gesellen verbothen unter sich, wegen des Lohnes, um welchen sie arbeiten wollen, zu verabreden, im Widrigen ein dergleichen Gesell der betroffenen Obrigkeit, als ein Aufwigler anzuzeigen ist. §. 20. We-

gen des Geschenks, s. Gesellenloskaufung. §. 21. Die Gesellen sollen weder eine eigene Lade, noch eigene separirte Artikel haben, auch ist die Haltung der sogenannten Gesellentage (Zusammenkunft) ihnen verbothen. Zur Verpflegung armer kranken Gesellen können sie entweder auf der Herberge, oder bey dem Handwerksvater in Gegenwart zweer Beysitzer, wöchentlich Einen, oder monathlich 4 bis 7 Kreuzer auflegen. Dieß Gesellenauflaggeld wird für Orte der dritten Classe auf Einen und der vierten und letzten Classe auf einen halben Kreuzer bestimmt. Dieses Geld wird in eine besondere Büchse gelegt und bey der Handwerkslade aufbehalten. §. 22. Die Gesellen haben sich gegen ihre Meister und übrigen Vorsteher in jedem Falle anständig zu betragen und auch einen anständigen Lebenswandel zu führen. §. 23. Im Falle ein Gesell sich nicht anständig beträge ist er mit Verkümerung (Zurücknehmung) der Kundschaft zu bestrafen. §. 24. Der Gesell welcher den gesetzmässig vorgeschriebenen Zusammenkünften nicht beywohnt, ist nach Handwerkserkenntniß zu bestrafen. §. 25. Ein ausgewanderter Gesell, welcher Meister zu werden verlangt, hat über seine Meisterwerbung, wenn solcher nicht in seinem Lehrorte geschieht, ein Atteſt von dem Handwerke des Orts, wo er Meister werden will, vorzulegen, dann gegen derselben Vorzeigung aus der Lade seines Lehrortes sein Herkommen- und Lehrkunde in Original zu erheben, und der Lade des Meisterwerbungsort vorzulegen; in

dem Falle, daß der Kandidat ein Unterthan wäre, und auf einem, nicht unterthänigen Ort Meister werden wollte, hat er nebst dem so genannten Losbrief (S. dieß Wort) noch ein Attest über die vollbrachte Wanderschaft beyzubringen, nach erhaltenen Meisterrecht, ist sich bey dem betroffenen Magistrat um das Bürgerrecht zu bewerben. An einem unterthänigen Ort, wird zur Erhaltung des Meisters = und Bürgerrechts der obrigkeitliche Konsens erfordert. §. 26. Die Meisterstücke haben bloß das Zeugniß über die zu einem Meister erforderlichen Fähigkeiten zu geben, daher solche dem allgemeinen Gebrauch zu entsprechen haben, und nicht kostbar seyn sollen. §. 27. Die Bestimmung des Ortes zur Verfertigung des Meistersstücks hängt von der Handwerksgewohnheit ab. Dem Stückmeister gebühren über die dabey übliche Auffsicht keine Zehrungkosten. §. 28. Das verfertigte Meisterstück wird dem Mittel zur Beurtheilung vorgelegt. Im Falle das Stück ganz unbrauchbar ausgefallen wäre, ist der Kandidat auf eine verhältnißmässige Zeit zur weiteren Gesellenarbeit zu verweisen. §. 29. Wird das Meisterstück beangenehmiget; so ist der Kandidat zum Meister-und Bürgerrecht zuzulassen. §. 30. Abstellung der bey den Meisterrechtsertheilung üblichen Gastmahle. §. 31. Meisterrechtsgebühr: a) in Städten der 1ten und 2ten Classe ist sich in Rücksicht dieser Gebühr an die Specielinnungartikel zu halten; b) in Orten der 3ten und 4ten Classe

haben

haben die vermöglicheren Handwerker als: Seifensieder, Müller, Brauer, Fleischhauer, Tuchmacher, Weiß-Loh-und Rothgärber, unter dem Nahmen der Meisterrechtsgebühr zur Lade 15 fl.; die Schlösser, Maurer, Steinmetzer, Zimmerleute, Schmiede, Bäcker, Wagner, Binder, Tischler, Sattler und Kirschner 12 fl. 30 kr., die übrigen durchaus 10 fl.; für das Einschreibgeld 1 fl. 10 kr. und für den Zecherlohn 35 kr. zu erlegen. §. 32. In allen zweifelhaften Fällen, dieselben betreffen die Zahlunggebühr der Lehrjunge, Gesellen und Meistern, oder die Beurtheilung der Meisterstücke, gebührt die Oberaufsicht und das Erkenntniß der Ortsobrigkeit oder dem Magistrat. §. 33. Die Meisterssöhne, und jene, welche Meisterwitwen oder Töchter heiraten, bezahlen nur die Hälfte der Meisterrechtsunkosten. In Rücksicht der Meisterstücke aber, geniessen sie keines Ausnahmes. §. 34. Jene, welche sich auf dem offnen Lande in kleinen Orten niederlassen, oder in einem benachbarten gröseren Orte, oder in einer Stadt das Meisterrecht ausüben wollen, bezahlen, nur die Hälfte der Aufnahmsgebühr bey der Lade. §. 35. Den Meistern wird verbothen, Gesellen durch Geschenke oder auf andere Art von andern Menschen abzureden, und zu sich in die Arbeit zu nehmen. Im Falle durch eine solche Abredung einem Meister ein beträchtlicher Schaden wäre zugefügt worden, steht dem betroffenen Meister bevor, sich an die Obrigkeit zur Schadloshaltung zu wenden.

§. 36.

§. 36. Eine gleiche Beschaffenheit hat es, im Falle ein Meister dem andern durch Verachtung der Arbeit, oder so etwas ähnlichen Kunde entzöge. §. 37. Imgleichen wenn ein Meister einem so genannten Pfuscher Unterschleif gäbe. §. 38. Handwerksstrafen, s. §. 3. des Innunggesetzes 1732. §. 39. Die Obrigkeiten haben zu wachen damit ein Handwerk dem anderen keinen Eingriff mache §. 40. In den Landstädten und Märkte sollen anderen Professionisten, die nicht von dem Orte sind, wo Wochenmärkte gehalten werden, der Waarenverkauf nicht zugestanden werde (S. Jahrmarkt) §. 41. Wegen des Hausiren s. Hausiren. §. 42. Jeder Meister ist verbunden einem kranken Meister und zwar nach der Reihe, auf acht Tage einen Gesellen zu leihen. §. 43. Bey dem Tode eines Meisters, oder Meistersfrau, Gesellen oder Jungs, haben einige von dem betroffenen Handwerksmittel, nach Veranlassung der Ortsobrigkeit, die Leiche zu begleiten. §. 44. Jeder Meisterswitwe steht frey, das Handwerk mit dem ihr zugetheilten Gesell fortzusetzen. Daher sie in diesem Fall das Auflaggeld zu entrichten schuldig ist. §. 45. Im Falle eine Witwe aufs Handwerk einen Gesellen heirathete, hat dieser Meister zu werden. §. 46. Die Innungsversammlungen haben vier Mahl im Jahre, in Beyseyn eines obrigkeitlichen Kommissärs zu geschehen. §. 47. Jener, welcher ohne rechtmässige Ursache von derselben entfernt bleibt (S. Eisen-und Stahlarbeiter. §. 20.) fällt nach Er-

kenntniß des Handwerks in die Strafe. §. 48. Jeder hat sich bey der Innungversammlung anständig zu betragen. §. 49. Alle Klagen in Handwerkssachen sind bey diesen Versammlungen abzuthun. Jede Beschwerde ist von den Meistern und Gesellen stehend vorzubringen. §. 50. Zwistigkeiten von keinem besonderen Belange, können bey den Zunftältesten im Beyseyn des Innungcommissärs abgethan werden. §. 51. Bey außerordentlichen Fällen können Innungzusammenkünfte außer der gesetzmäßigen Zeit gehalten werden. Derjenige welcher zu dergleichen Versammlungen die Ursache wird, hat die Unkosten zu tragen. §. 52. Meister und Gesell sind verbunden das Auflaggeld zu entrichten. Die ältesten Zechmeister werden hiervon ausgenohmen. §. 53. Landmeister sind nur verbunden bey der letzten Quartalszusammenkunft zu erscheinen (S. Eisen- und Stahlarbeiter §. 20.) §. 54. Bey der Innungversammlung ist alles, was vorfällt in ein ordentliches Buch einzutragen. Demjenigen, welcher diese Einschreibung besorgt, ist eine Gebühr zu geben. §. 55. Die Zunftältesten werden vom Inspector und der Innung gewählt. §. 56. In der Innunglade sind alle der Innung angehörigen Urkunden, Siegel und eingegangenen Gelder zu verwahren. Die Lade ist mit zwey Schlössern zu sperren, wovon einen Schlüssel der Innungcommissär in seiner Verwahruug hat. §. 57. Jener Zunftältester, welcher die Casse über sich hat, hat vierteljährig in Gegenwart des

Innungkommissärs Rechnung zu legen. Die Genehmhaltung derselben geben der Inspector, und die Zunft. §. 58. Wegen Verwendung der Ladengelder, s. §. 8. Innung 1732. §. 59. Der Innunginspector oder Commissar erhält für seine Mühe jährlich eine mässige Belohnung. §. 60. Bey der Zusammenkunft des letzten Vierteljahrs, ist jederzeit gegenwärtiges Innunggesetz, und die etwa vorhandenen Specialartikel vorzulesen. §. 61. In Rücksicht der einverleibten Zunftgenossen, können verschiedene Handwerker unter einerley Innung stehen; jedoch hat jedes einverleibte Handwerk aus so viel Personen zu bestehen, daß aus ihnen ein Aeltester gewählt werden könne. Die Einverleibung findet auch zwischen solchen Handwerkern statt, welche unter sich eine solche Verbindung haben, daß eines über des anderen Handwerkmeisterstücks mit Verläßheit zu ertheilen im Stande ist.

Vorstehendes Innunggesetz betrifft Böhmen Mähren, und Schlesien. Hier folgt die Eintheilung der Handwerker nach den oben erwähnten Classen, als: Erste Classe, in diese gehören: Prag, Brünn, und Olmütz. Zur zweyten Classe gehören: die in Böhmen gelegenen k. Städte, die Leibgebingstädte, die Stadt Eger; ferner die Städte Znaym, Iglau, Gaja, Mährischneustadt, Hradisch; Troppau, Jägerndorf, Teschen, Freystadt. Zur dritten Classe werden gerechnet a) in Böhmen: Braunau, Böhmischkamnitz, Brandeis, Budin, Bilin, Böhmischleippa, Bechin, Breznikz, Bohdanetz, Krumau, Dux, Friedland, Falkenau, Jörkau, Gitschin, Horazdiejowitz, Hohenelbe, Joachimsthal, Kosteletz über der Elbe, Leutomischel, Landskron, Lomnitz, Luditz, Lochowitz,

chowitz, Mirowitz, Neuhaus, Netolitz, Obergrauppen, Podiebrod, Parduwitz, Polna, Poczatek, Prachalitz, Plan, Pyzelaucz, Przibran, Reichenberg, Raudnitz, Reichenau, Sobieslau, Schlakenwald, Schlakenwart, Strakonitz, Töplitz, Tein (Erzbisch.) Teinchorschau, Tachau, Wittingau, Wellowar, Wesely, und Wollin. Alle übrigen nicht genannten Städte und Märkte werden zur vierten Classe gezohen. b) in Mähren: Tätsch, Zlabings, Datschitz, Großmeseritsch, Trebitz, Jamnitz, Budwitz, Großbitesch, Eubenschütz, Krumau, Wischau, Außterlitz, Auspitz, Niclasburg, Hungarischbrot, Proßnitz, Tobitschau, Gewitsch, Littau, Mährischtriebau, Möglitz, Sternberg, Hof, Schönberg, Zwittau, Kremsier, Prerau, Leipnik, Weißkirche, Neutitschein, Fulnek, und Hohenplotz. Alle übrige nicht genannten Städte und Märkte gehören in die vierte Classe c) in Schlesien zur 3ten Classe Bielitz, Freudenthal.

1732. Nov. 16. §. die Handwerkszusammenkünfte in Gegenwart des obrigkeitlichen Kommissärs zu halten. Die dawider Handelnden sind mit unfähig Erklärung der Treibung der Profession zu bestrafen. §. 2. Das sogenante Auftreiben oder Ausstehen der Gesellen ist bey Strafe verbothen; die Meister haben zu sehen, daß jeder Lehrjung seinen Geburtsbrief, oder sonst eine ächte Urkunde seines Herkommens in die Lade leget. Diesen Lehrbrief hat das Handwerk, wenn sich in der Folge der ausgelernte Jung als Meister, wo niederlassen wollte, ihm in vidimirter Abschrift jedoch nur ein Mahl, wenn unverschuldter Verlust desselben einen Ausnahme macht, unter der Fertigung des Zechmeisters und des Handwerkssiegels gegen Erlag 30 bis 45 Kreuzer zu verabfolgen

folgen, und zwar nach diesem Muster "Wir Zechmeister und andere Meister des N. N. Handwerks in der Stadt N. bescheinigen hiermit daß gegenwärtiger Gesell N. von N. gebürtig so — Jahre alt, und von — Statur, auch — Haaren ist bey mir allhier — Jahre — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über, fleißig, still, friedsam, und ehrlich, wie es einem jeden Handwerksburschen gebühret verhalten habe. Welches wir also attestiren" Der wandernde Gesell, welcher ein vorstehendes Attest vorzeigt, ist von jedem Meister, der eines Gesellen bedarf, in Arbeit zu geben. Jeder Gesell, welcher von der Arbeit seines Meisters abgeht, hat demselben 8 Tage vorhinein aufzukündigen; steht dem Gesellen kein Hinderniß entgegen, so ist ihm die eingelegte Urkunde nebst einem neuen Attest zu verabfolgen. Auf das ältere wird die Ausstellung des neuen Attest angemerket. Im Falle der Gesell an einem Orte keine Arbeit fände, ist der Umstand auf das mitgebrachte Attest anzumerken. Ohne einen Attest soll kein Gesell bey Strafe von 20 Reichsthalern von einem Meister angenohmen werden. Handwerksgebräuche sind in Beyseyn des Innungkommissärs abzuthun. Die Strafe in Handwerkssachen darf zwey fl. nicht übersteigen; in wichtigeren Fällen ist die Anzeige an die betroffene Obrigkeit zu machen. Der Gesell, welcher sich der Aufwiglung, Auftreibung, des Aufstehen schuldig macht, ist nach Umständen mit Arrest- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

legen. Denjenigen, welche flüchtig werden, ist das zurückgelassene Vermögen in Beschlag zu nehmen, die Innungen dürfen in eigenen Angelegenheiten nicht entscheiden; in dergleichen Fällen haben sie sich an die betroffene Obrigkeiten zu wenden. §. 3. Wegen des Lehrortes ist kein Unterschied zu machen, mithin ist ein Gesell an keinem Orte dieserwegen von der Arbeit ausgeschlossen. §. 4. Alle Kinder von den Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen; dann die Kinder der Land- und Stadtgerichtsdiener, und aller übrigen Gerichtsfrohn- Thor- Holz- Feld- und Thurmwächter sind handwerksfähig. §. 5. Der Meister oder Gesell dürfen einander bey der in §. 2. dieses Auftreibens wegen, gesetzte Strafe nicht beschimpfen. Im Falle einer von dem Handwerksmittel in die Rechte der Obrigkeit griffe, ist er von der Arbeit provisorisch zu suspendiren, bis der obrigkeitliche Bescheid erfolgt ist. Dieses erstreckt sich auch dahin wenn Meister, oder Gesellen einem Jungen die Lehrjahre nicht wollten fortsetzen lassen. Gesellen, welche, unter was immer Vorwand, eine Aufruhr anspinnen, sind außer der im §. 2. angeführten Strafe, nach Umständen noch strenger zu behandeln. §. 6. Der Unterschied zwischen Haupt- Neben- Filial- und Viertelladen wird aufgehoben; eben so auch die Aufrufung auf sogenannte Erkenntniß der Handwerker aus dreyer Herren Länder, daher jede an einem Ort gesetzmässig bestehende Lade, als gültig anzuerkennen ist.

ist. Ferner wird bey Strafe von 20 Reichsthalern verbothen, in Handwerksangelegenheiten mit Zünften anderer Orten zu korrespondiren; diese Korrespondenz hat bloß durch die vorgesetzte Obrigkeit zu geschehen; dieses Verboth erstrecket sich auch auf jeden einzelnen Meister und Gesellen; den letzteren wird die Führung des Bruderschaftssiegels, so wie das Abschicken an die Zünfte anderer Orten verbothen. Das Handwerkssiegel hat der Junungcommissär zu verwahren. §. 7. Der Unterschied zwischen geschenkten, und ungeschenkten Handwerken, dann der wegen der Schenkung von den Gesellen ausgeübten Muthwille wird also aufgehoben, daß kein Gesell mehr als 15 höchstens 20 Kreuzer beym Geschenk an Speis und Trunk zu fordern hat. Der Gesell welcher nach einem dreytagigen Aufenthalt an einem Orte, keine Arbeit erhält, hat sich weiter zu begeben. §. 8. Jede Handwerksbestrafung hat mit Vorwissen der Obrigkeit zu geschehen. Alle Gelder sind in die Lade zu legen, und dieselbe ist mit zwey Schlössern zu sperren. Der Ueberrest der Strafgelder ist für die Armuth zu verwenden. Die Junge sind über bestimmte Zeit in der Lehre nicht aufzuhalten; zugleich werden bey der Freysprechung alle dabey üblichen Gebräuche, als: Hobeln Schleifen ꝛc. verbothen, eben so auch die sogenanten Grußredearten bey ihrer Anmeldung; ferner sind die Lehrbriefe einzig nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassen;

fassen; Abstellung der Blauenmontage, und jede Feyrung eines Arbeittages; der Handwerksgruß hat gänzlich zu erlöschen; eben so wird bey dem Mauerhandwerk übliche Unterschied zwischen Grüssern und Briefträgern abgestellt; ingleichen ist selben das Degentragen abzustellen; das Dienen eines Gesellen, welcher sein Handwerk ordentlich erlernt hat, kann ihm nie schaden; nur hat sich der Betroffene um ein gutes Dienstbothenattest zu bewerben. Hierbey wird festgesetzet, daß: a) jeder Obrigkeit frey stehe, ihre Unterthanen ein Handwerk ordentlich lernen zu lassen, andere nicht unterthänige Handwerksgesellen in ihre Dienste zu nehmen, ohne daß denselben die Erwerbung des Meisterrechts zu erschweren ist. b) Dergleichen in herrschaftlichen Diensten befindlichen Handwerker sind nicht berechtigt, außerhalb der obrigkeitlichen Haushaltung für Jemand anderen zu arbeiten. c) Alle Winkelarbeiter, nähmlich solche, welche nicht eigene Unterthanen oder Bediente sind, und zu einer ordentlichen Innung nicht gehören, sind von den Obrigkeiten weder auf dem offenen Lande, noch den Freygründen in Wien zu dulden. d) Alle dergleichen unbefugte Arbeiter, können in Arrest gelegt, mit Hinwegnehmung des Werkzeugs, nach Umständen mit Konfiscation der Waare bestrafet werden. e) Steht den Obrigkeiten allein das Erkenntniß und die Verwendung des eingegangenen Strafgeldes zu. Dergleichen Gelder sind der Armuth

zu widmen. Denjenigen, welche das Handwerk, dessen sie kundig sind, treiben wollen, ist die Verleihung des Meisterrechts zu gestatten. Die älteren Meister sollen die neueren mit unbilligen Auflagen nicht beschweren. Im Falle ein Meister stirbt, hat die Obrigkeit den Jung, welcher bey ihm in der Lehre stand, einem anderen Meister zur Vollendung der Lehrzeit zu übergeben. Meister und Gesellen sollen Lehrjunge menschlich behandeln, muthwillig Entlauffene dürfen sie wider Willen nicht annehmen. Ein dergleichen Jung wird hierdurch seines Lehrgeldes verlustigt, und hat die Lehrjahre vom neuen anzufangen. §. 10. Abstellung des sogenannten Gesellengerichts, der Gesellengebräuche, und des Vorfordern anderer Meister; die den angehenden Meistern eidlich aufgebürdeten Innunggeheimnisse wird bey Strafe von 20 Rchsthlrn. verbothen. §. 11. Der Unterschied zwischen unehlichen oder selbst gesetzmässig legitimirten Kinder, und jene, welche eine zum Falle gebrachte Weibsperson geheirathet haben, wird aufgehoben. §. 12. Die Meisterstücke müßen zum allgemeinen Gebrauche dienen, dabey wird alles unnöthige beschränket, imgleichen ist bey einem Streit, ob das Meisterstück gut gemacht sey, der Entscheid einem andern Handwerk, jedoch ohne weitläufige Kosten zu überlassen. Derjenige, welcher von dem Orte, wo er das Meisterrecht erhalten hat, abgehen, und sich anderswo niederlassen wollte,

hat

hat kein neues Meisterstück, wenn nicht die betroffene Obrigkeit dasselbe unumgänglich nöthig fände, zu verfertigen. Von der Verfertigung der Meisterstücke werden die Hofbefreyten, und Kammerarbeiter ausgenohmen; dann auch jene Meister, welche sich einzukaufen Willens sind, auch darf ihnen bey Strafe wegen Auslernung eines Jungs nichts in Weg gelegt werden. §. 13. Aufhebung der bey der vermeinten Unehlichkeit bestimmten Fälle, als: a) bey dem Weiß- und Rothgerberhandwerk die Verarbeitung eines Hundes, oder einer Katze, die Anrührung eines Aases, Umgang mit Abdeckern, Anrührung der Selbstmörder, Wegschaffung und Vergrabung eines gestohlenen Viehs zur Kontagionszeit, Verarbeitung der Raufwolle der Tuchmacher. b) Daß Bader und Wundärzte die Verbände eines anderen nicht aufmachen sollen, der Vorwurf wegen der Kur eines Maleficanten, c) daß ein Verbrechen der Aeltern, dem Sohn beym Handwerke hinderlich seyn soll, oder daß, wenn einer vor der unvollendeten Arbeit des Meisters abgeht, ein Dritter sich weigere die Arbeit zu vollenden, d) daß ein anderer, bey Schlössern und Schmieden unvollendete Arbeit nicht übernehme, e) daß die Handwerker wegen des Preises der Arbeiten sich unter einander verstehen, und denselben eigenmächtig fortsetzen, f) daß man mit einer Person welche durch rechtliche Wege gerichtlich freygesprochen worden, nicht arbeiten will; g) Wenn

ein

ein Meister, oder dessen Weib ein schweres Verbrechen verübet, und dieserwegen Nachlaß erhalten hat, und für rechtschaffen von der Obrigkeit erklärt worden ist, die Handwerker aber eine solche Person dennoch nicht dulden wollen; h) die Nichtduldung eines schon verheiratheten Meisters, oder Nichtanerkennung eines unverheiratheten Gesellens, als Meister, bevor er nicht in das Handwerk heirathet; i) die Nichtduldung eines anderswo gewanderten Meisters, bevor er sich nicht eingekauft hat, da hingegen jenen die Meisterstöchter oder Meisterswitwen heirathen, viele Jahre nachgesehen werden; ferner daß an einem Orte mehr nicht, als die ein Mahl angenohmene Zahl der Meister geduldet, oder einem geschenkten Meister nicht mehrere Gesellen, als den übrigen Mitmeistern zugelassen werden; k) die Beschimpfung der Papiermacher, wenn diese von der Obrigkeit ein ausschliessendes Recht, zur Strazensammlung erhalten, ferners daß man bey einem Meister, welcher nicht mit Stein, sondern mit dem Hammerschlage glättet, nicht dienen wolle. Endlich darf auch den jungen Meistern über die von der Obrigkeit zuerkannten Taxe und Aufnahmkosten nichts zugemuthet werden. Die Festsetzung der Zahl der Meister und Gesellen, hängt bloß von der landesfürstlichen Entscheidung ab. In Rücksicht der Kaution bey einem Lehrjung ist es genug, wenn ein rechtschaffener Bürger haftet.

§. 14.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz ist bey Aufhebung aller Innungen genau zu halten. In jeder Lade soll von derselben ein Exemplar liegen, und jährlich in Gegenwart des obrigkeitlichen Kommissärs abgelesen werden. §. 15. Alle, auch die bereits konfirmirten Innungartikel, welche gegenwärtigem Gesetze widersprechen, werden als ungültig erklärt.) 1762. Jän. 30. Handwerker, welche zur Beförderung des fremden Kommerzes nicht dienen, sollen über die Erforderniß nicht erweitert werden.) 1763. Aug. 6. die Innungladengelder sind zum Unterhalte der Armen zu verwenden. 1767. Aug. 17. die Handwerker in dem Carlstädtergeneralat, dann in den Grafschaften Licca und Corbavia, welche seit 1669. bloß mit Handwerksartikelbriefen versehen waren, erhalten Handwerksprivilegien, und werden die kleineren Innungen, als: Schneider, Schnürmacher, Schuster, Lederer, Zischmenmacher, Fleischhauer, Töpfer, und jene Zunft, welche aus allen noch übrigen für den Landesbedarf geeignete Handwerken besteht, werden in eine Innung vereint, und allen in den sämmtlichen Erblanden gelegenen privilegirten Handwerken gleich geachtet; die oben aufgeführten sieben vereinten Filialzünften, sind befugt, nebst den zwey Oberzechmeistern dieser Hauptzunft, auch jede für sich insbesondere, zwey Unterzechmeister zu wählen; sie können ihre eigenen Versammlungen, Laden, und Fahne halten, Lehrjunge aufdingen, dieselben freysprechen, Lehrbriefe und Kundschaften ausfertigen, mithin

sind die bey diesen Handwerkern freygesprochenen, Jungen befugt, in jedem Erblande bey einem Handwerker als Gesell zu arbeiten, und Meister zu werden.) 1768. Sept. 11. Vorstehendes Innungprivilegium für die Handwerker in dem Carlstädtergeneralat wird auch für die slavonischen Milizgrenzergemeinden, als: Peterwardein, Semlin, Carlowitz, Pukowitz, Mitrowitz, Umkowitz, Brod, dann Alt- und Neugradiska bestätigt.) 1769. Dec. 30. das Amt der Zunftältesten in Böhmen hat nur durch zwey Jahre zu dauern.) 1771. April 6. vorstehendes Innungprivilegium für die Handwerker im Carlstädtergeneralat wird für die Handwerker, an der Warasdiner Milizgrenze ebenfalls bestätigt.) 1775. Sept. 1. die Zunftinspectores haben alle gesetzwidrige Innungauslagen zu vergüten.) 1776. Jän. 11. den Innunginspectoren werden statt sechs, nur zwey Gulden zugestanden.) 1778. May 9. die sämmtliche in den Königreiche Galicien, und Lodomerien, den Herzogthümern Oswiecin, und Zator gelegenen Handwerkern erhalten diese Vorschrift: §. 1. In die Lehre können Junge aufgenohmen werden, sie mögen sich zur römisch-katholischen, oder protestantischen Religion, bekennen; in Rücksicht der letzteren Religion, erstreckt sich diese Begünstigung einzig auf diese vier Städte, als: Lemberg, Jaroslaw, Zamosc, und Zaleszizki (nach den Josephinischen Duldunggesetzen hebt sich diese Beschränkung auf.) Wegen der weiteren Aufnahme

ei-

eines Lehrjungs gilt eben das, was im §. 1. des Innunggesetzes 1729. aufgeführt worden. Nur hat die Probe, welche der Jung bey dem Meister zu machen hat, vier Wochen zu dauern. Für das Aufgedinggeld wird für ungeschlossene Zünfte in kleinen Städten und Orten, auf Einen Gulden 30 Kreuzer, für das Einschreibgeld 20 Kr. und für den Zechbothen 10 Kr. bestimmt, in grossen Städten hingegen sind in die Lade 3 fl.; für das Einschreibgeld 35 Kr., und dem Zechbothen 15 Kr. zu entrichten. Alle Gastmahle sind verbothen. §. 2. ist ähnlich dem §. 2. des Innunggesetzes 1729. §. 3. der Jung, welcher zu einem Bäcker, Seiler, Schuster, Schneider, Seifensieder, Pfefferküchler, Fleischhauer, oder anderem Handwerke von minderer Geschicklichkeit in die Lehre tritt, hat durch zwey Jahre zu lernen, hingegen ist bey Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Töpfern, Steinmetzern, Roth = und Weißgärbern, Gold = und Silberarbeitern, Schlössern, Uhrmachern ꝛc. die Lehrzeit auf drey Jahre bestimmt. Im Falle ein Jung von seinem Meister entweicht, findet eben die Anordnung Platz, welche im §. 3. des Innunggesetzes 1729 vorkömmt. §. 4. ist gleich dem §. 4. des J. G. 1729. §. 5. wie §. 5. J. G. 1729. §. 6. In Rücksicht des Lehrgeldes, wie §. 6. J. G. 1729. vorgeschrieben ist. §. 7. wie §. 7. J. G. 1729. §. 8. wie §. 8. J. G. 1729. §. 9. wie §. 9 J. G. 1729. §. 10. Der Gesell, welcher von seinem Lehrorte in ein anderes

der

der Erblande sich begeben will, ist, wenn ihm nichts im Wege steht (Wanderungen ins Auslande werden verbothen) nicht aufzuhalten, mithin ihm unter den Handwerkssiegel, und der Zechmeister, oder Aeltesten Unterschrift eine Abschrift seiner in der Lade aufbehaltenen Herkommensurkunde, und des Lehrbriefes, gegen Erlag einer mässigen Schreibgebühr von höchstens 3 kr., dann das Handwerksattest nach der folgenden Vorschrift zu ertheilen: „Wir geschworne Zech-und andere Meister des Handwerks derer N. N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N. gebürtig so — Jahr alt, und von — Statur — auch — braunen Haaren ist bey uns allhier — Jahre — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleissig, still, friedsam, und ehrlich, wie es einem jeden Handwerksburschen, gebührt, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämmtliche Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen".

(L. S.) N. Oberzechmeist. (L. S.) Als Meister, wo obiger Gesell in Arbeit gestandē.

(L. S.) N. detto

§. 11. Aufhebung der gezwungenen Wanderungjahre. §. 12. Ein freinder Gesell, welcher in das Land kommt, hat sich auf die Handwersher-

her-

berge zu begeben; der Altgesell hat noch an dem Tage, als der fremde Gesell ankam, oder am folgenden Tag für ihn um eine Arbeit umzusehen; er (Altgesell) hat zugleich die mitgebrachte Handwerksurkunden von dem Gesellen abzufordern und der Handwerkslade in die Verwahrung zu geben. §. 13 wie §. 13. J. G. 1729. §. 14. Der Gesell welcher von einem Meister abgeht, kündigt demselben 8 Tage vorhinein auf. Diese Aufkündigung findet auch bey dem Meister gegen den Gesellen statt. Im Falle der Gesell sich nicht wohl verhielt, kann er ohne Aufkündigung entlassen werden. Dem Gesellen ist erlaubt zu dem Meister in die Arbeit zu treten, welchen er benennt. §. 15. Abstellung des Blauenmontags, und Feyrung eines Arbeittages, Strafe: Einziehung des halben oder ganzen Wochenlohns, der Meister hat den Abzug zu machen, und das Geld zur Lade zu erlegen; der Betroffene hingegen erhält nach Erkenntniß der Innung von diesem Geld einen Theil für die versaumten Tage. Der Meister welcher einen dergleichen Unfug verheimlichet, ist nicht bloß mit der Gesellenstrafe zu belegen, sondern hat noch insbesondere für jeden gefeyerten Arbeittag doppelt zu zahlen. Kein Gesell soll über die von der Ortsobrigkeit bestimmte Abendsstunde aus dem Meisterhause bey Handwerksstrafe bleiben; noch weniger, und bey grosser Strafe, anderswo die Nacht zubringen; daher bey jeder Quartalszusammenkunft nach jedem Gesellen zu fragen ist, wie oft jeder in dem

Quar=

Quartal diesen §. übertreten hat. §. 16, wie §. 19. J. G. 1729. §. 17. Abstellung des Geschenkes bey den sogenannten geschenkten Handwerkern. Im Falle ein Geschenk an einem Laborte gehalten würde, ist solches von dem sogenanten Hirten, oder Altgesellen, oder aber von dem jüngsten Meister zu besorgen, und soll Niemanden auch nicht an Sonn = und Feyertagen, dazu kommen §. 18. wie §. 21. J. G. 1729. §. 19. wie §. 22. J. G. 1729. §. 20. wie §. 23. J. G. 1729. §. 21. wie §. 24. J. G. 1729. §. 22., wie §. 25. J. G. 1729. §. 23. wie §. 26. J. G. 1729. §. 24, wie §. 27. J. G. 1729. §. 25, wie §. 28. J. G. 1729. §. 26, wie §. 29. J. G. 1729. §. 27, wie §. 30. J. G. 1729. §. 28. wie §. 31. J. G. 1729. §. 29, wie §. 32. J. G. 1729. §. 30. wie §. 33, J. G. 1729. §. 31, wie §. 34. J. G. 1729. §. 32. Jeder Meister ist befugt so viel Lehrjunge zu halten, als er will; eben dieß versteht sich in Rücksicht der Gesellen. §. 33. den Meistern wird bey Strafe, nach Erkenntniß des ganzen Handwerks verbothen, Gesellen durch Geschenke, oder auf andere Art an sich zu locken. Im Falle hierdurch einem Meister ein besonderer Nachtheil wäre zugefügt worden; hat die betroffene Obrigkeit dem beschwerten Theil Genugthuung zu geben. Die Innungen dürfen keine Strafe, welche zwey Gulden übersteigt, bestimmen. §. 34, wie §. 36. J. G. 1729. §. 35., wie §. 37. J. G §. 36. Weder Meistern noch Ge-

sellen ist erlaubt einem Beschuldigten die Kundschaft zurück zu halten; sondern bey einem dergleichen Fall hat die Meldung bey dem Zechmeimeister, und bey den in Handwerkssachen obrigkeitlichen Verordneten zu geschehen; die Entscheidung hat unentgeldlich zu folgen; übersteigt der Fall die bestimmte Handwerksstrafe von zwey Gulden; oder sind andere Folgen zu besorgen, ist die Anzeige an die betroffene Obrigkeit zu machen. §. 37, wie §. 39. J. G. 1729. §. 38, wie §. 42. J. G. 1729. §. 39, wie §. 40. 1729. §. 40, wie §. 45. J. G. 1729. §. 41, wie §. 46. J. G. 1729. §. 42, wie §. 47. J. G. 1729. §. 43, wie §. 48. J. G. 1729. §. 44, wie §. 49. J. G. 1729. §. 45, wie §. 50. 1729. §. 46, wie §. 51. J. G. 1729. §. 47, wie §. 52. J. G. 1729. §. 48, wie §. 53. J. G. 1729. §. 49, wie §. 54. J. G. 1729. §. 50, wie §. 54. J. G. 1729 §. 51. wie §. 56 J. G. 1729. §. 52. wie §. 57. J. G. 1729. §. 53, wie §. 58. J. G. 1729. §. 54, wie §. 59. J. G. 1729. §. 55, wie §. 61. 1782 Oct. 9. ohne den vorgeschriebenen Meisterbrief darf kein Meister von einer Lade bey einer anderen aufgenohmen werden. Hierauf haben die Siegelämter zu sehen.) 1783. Horn. 8. weder Meister noch Gesell kann zu einer Innung gelassen werden, ohne die vorgeschriebene Meisterrechtsertheilung erwirket zu haben; in Widrigen so wohl der Meisterrechtswerber, als der Zunftvorsteher zu bestrafen ist.) 1784. Horn. 25. die

Zunftinspectores, welche einen Meister, ohne Meisterbrief, und einen Gesellen ohne Lehrbrief bey einer Lade annehmen, haben für jedes Individuum einen doppelten Stämpelbetrag zu erlegen.) 1784. May 10. bey allen Handwerkern und Professionisten werden die auf eine gewisse Zahl bestimmten Einschränkungen, ohne Ausnahme aufgehoben. Daher in dem Fall, wo es der Nutzen, und die Vorsehung des Publikums nothwendig macht, anderen tüchtigen Gesellen das Meisterrecht gegen verhältnißmäßige Tragung bürgerlicher Kosten zu ertheilen.) 1784. Juny 1 bey aufgehobenen Zünften sind: 1) die vorhandenen Siegile, Privilegien, und übrigen Urkunden, dann das baare Geld, die Schuldverschreibungen ꝛc. abzufordern, in Verwahrung zu nehmen, darüber an die Landesstelle Bericht zu geben, welche sich wegen der weiteren Bestimmung dieser Sachen zu äußeren hat; auch die etwa vorhandenen Passiva sind mit anzuzeigen, und die Bemerkung hinzuzufügen, woher sowohl das Vermögen, als der Schuldenstand komme, wer die Schulden gemacht, warum solche gemacht worden, wer das Vermögen verwaltet hat; hierüber wird eine ordentliche Tabelle verfaßt, und die Vorkehrung gemacht, damit die ausständigen Forderungen sicher gemacht, die unsicheren mit Execution eingetrieben werden; die überflüssigen Geräthe sind zu verkaufen, und das Geld indessen in Verwahrung zu nehmen.) 1786 Juny 6 die Innunggeneralien sollen in Original

oder in Abschrift bey jeder Innungversammlung auf den Tisch liegen; Einnahme und Ausgabe sind in dem Innungbuche, von dem Innungschreiber, dem dirigirenden Aeltesten, und von einem, von der Versammlung gewählten Kontrolor zu attestiren, und alle Vierteljahr den Meistern und Gesellen vorzulesen.) 1787. Jän. 24 ein Formular zur Aufnahme einer Innungrechnung wird mitgetheilt. Dieselbe steht am Ende gegenwärtigen Bandes.) 1787. März 26 so oft ein Meister aufgenohmen wird, hat derselbe jedesmahls seine Meisterrechtsgebühr in Gegenwart des Innunginspectors zu erlegen; im Falle die Aeltesten, von den neu aufgenohmenen Meistern, unter was immer für einen Vorwand, etwas über die bestimmte Gebühr fordern, oder die Innunggelder auf ein Gastmahl verwendeten, sind die zum Ersatz des gesetzwidrig genohmenen Betrages zu verhalten, ihrer Stelle zu entsetzen, und zur weiteren Bekleidung derselben unfähig zu erklären.) 1787. August 27 bey Handwerkern sollen Landeskinder nicht eher aufgedungen werden, bevor sie sich nicht ausgewiesen haben, daß sie die Normalschule wenigstens durch zwey Jahre besucht haben.) 1788 Jänner 17 vorstehendes Gesetz wird dahin beschränkt, daß binnen der ersten zwey Jahre, Knaben von 12 und mehr Jahren, ohne diese Erforderniß, bey Handwerkern aufgedungen werden können, alle jüngere aber sind, an die Normalschule zurück zu weisen, nach Verlaufe der zwey Jahre aber

Zur Seite 292.

ist, ohne Unterschied, keiner, der sich nicht über einen zweyjährigen Schulkurs der Normalschule ausweisen kann, als Jung aufzudingen. S. Handwerk; Kreisamt 1788. May 23, Magistrat, 1785 Horn. 10; Obrigkeit 1786 Oct. 9; Specialinnungartikel.

Inspectorat, s. Zollämter.

Intercallareinkünfte: 1771 Hornung 8 auf allen sowohl einfachen, als Kuratbeneficien, die mit bestimmten Einkünften versehen, und deren Genuß einem Pfründner persönlich dergestalt eigen ist, daß, nach dessen Absterben kein Kloster, Kapitul, oder ein ähnlicher moralischer Körper in seine Rechte und den Bezug der Einkünfte, so gleich eintritt, haftet die Verbindlichkeit die sogenannten Intercalareinkünfte (fructus intercalares) dem Normalschulfund zu überlassen; jedoch können bis zur Wiederbesetzung des Beneficiums die nöthigen Administrazionkosten, keineswegs aber die Sperr = und Inventurkosten, als welche letztere stets von der Verlassenschaftsmasse zu bestreiten kommen, zuvor in Abschlag gebrachet werden.) 1777 April 4 die Einkünfte der erledigten Beneficien werden dem Normalschulfund selbst in jenem Fall zugeeignet, wenn gleich der gestorbene Pfründner Schulden hinterließe, da dieselben aus der Verlassenschaft, nicht aber von den Intercalarnutzungen, auf welche der Gestorbene keinen Anspruch haben kann, abzutragen sind.) 1780 Aug. 20 bey Erledigung eines Erz = oder Bißthums, ist in Rücksicht der

Intercalareinkünfte die landesfürstliche Entschliessung einzuholen.) 1783. Oct. 20. alle Intercalareinkünfte von Bißthümern und anderen geistlichen Beneficien, die bisher von wem immer genossen worden sind, fliessen dem Religionfund zu.) 1785. Oct. 21. bey Diensterledigungen findet die Beziehung der Intercalareinkünfte, nicht mehr statt; jedoch bleibt jedem Dienstvertreter unbenohmen, die bey dieser Betretung gehabten Auslagen zu berechnen, und zu liquidiren. S. Pfarrprovisor 1787 März 10; Schulfund 1781 Oct. 20.

Interesse, s. Zinse.

Invaliden, werden eingetheilet in Halb- und Realinvaliden. In die Classe der Halbinvaliden gehören jene, welche zwar nicht im Felde, aber doch sonst noch zu dienen im Stande sind. Realinvalid hingegen ist jener, welcher zu gar keinem Dienste mehr brauchbar ist. Die hieher gehörigen Gesetze sind diese: 1750. März 28. Generalinvalidensystem. §. 1. Veranstaltung zur Unterbringung 2000 Mann in Böhmen, 1000 Mann in Mähren, und 1000 Mann in Oestreich. §. 2. Alle jene Individuen, welche im Milizdienste stehen, und invalid in Dienst geworden sind, auch sonst nicht versorgt, oder bemittelt sind, werden der Milizversorgung fähig erklärt, davon aber ausgeschlossen: a) welche freywillig den Milizdienst verlassen haben, b) aus andern Ursachen, als Untauglichkeit wegen entlassen, worden, oder bemittelt

sind,

ſind, oder ſonſt eine Verſorgung haben. Von den zur Verſorgung würdige, ſind die ungariſchen Nationaliſten, und alle Ausländer nach Peſt, die Böhmer nach Prag, die Mährer, und Schleſier nach Mähren; die Ober und Unterenſer, Innerösſtreicher, und Vorderöſtreicher an das in Wien gelegene Invalidenhaus einzuleiten. Im Falle in einem dieſer Häuſer nicht Raum genug wäre Javaliden unterzubringen, ſind ſie in ein anders dieſer Häuſer zu geben. §. 3. Auch die ſchon vormahls abgefertigten und in der Unterhaltung der Länder befindlichen Invaliden, können in das Generalſyſtem gezogen werden. §. 4. Die vollkommen Entkräftenden ſind gut zu verpflegen, jene aber, welche noch Garniſondienſte leiſten können, unterzubringen, ſind förmliche Kompagnien und Bataillonen aufzurichten; §. 6. Verpflegungſchema. §. 7. Wo eine Stiftung einen höheren Gehalt vorſchreibt, hat es ſein Verbleiben. §. 8. über die beſtimmte Geldgebühr erhält jeder Invalid, nach dem Reglement von Jahr 1749 auch Montur, Gewehr und Arzney unentgeltlich. Dergleichen Bedingniſſe ſind in den Invalidenhäuſern aus der allgemeinen Caſſe zu beſtreiten, außer dieſem wird von dem Aerario den Kommandirten das Brot, und Service; dann von den betroffenen Orten das Obdach verſchaft. §. 9. Derjenige Mann, welcher ſich in einem der Erblande zur Bearbeitung eines Grundſtücks niederläßt, hat entweder ſeyn

von

von dem Regiment gebrachte völlige Forderung, oder da keine vorhanden, oder die vorhandene nicht hinlänglich wäre, statt derselben für immer sechs und dreyßig Gulden aus der Invalidencasse zu empfangen; hierdurch aber hebt sich das Recht der Versorgung im Invalidenhaus auf; eine dergleichen Abfertigung geschieht einverständlich mit jener Obrigkeit, zu welcher ein dergleichen Mann kommt. Aehnliche Abfertigung findet auch statt bey den Unterofficieren und Gemeinen, welche außer den Erblanden nach Haus, oder sonst wo ihren Unterhalt bekommen. §. 10. Auch jene erhalten aus der Invalidencasse, die ihnen bestimmte Geldgebühr, welche keine Abfertigung erhalten haben, und zwar außer den Invalidenhäusern, doch inner den Erblanden, und in einem gewissen Ort, es sey in ihrer Heimath, oder bey ihren Verwandten, oder einer Handthierung wegen, mit Bewilligung sich aufhalten. Brot und Kleidung haben sie sich mittels ihrer Handarbeit, zu verschaffen, und der betroffene Ort hat ihnen nichts mehreres, als das Obdach mit dem gemeinschaftlichen Feuer und Licht zu geben. Alle Invaliden, welche außer dem Invalidenhause verpflegt werden, erhalten einen Schild mit einer Devise, welcher auf der Brust zu tragen ist; sie sind monathlich ein Mahl in dem Kreise, wo sie sich aufhalten, vorzurufen, durch einen vertrauten Beamten in Augenschein zu nehmen, die Zahlung ihnen auf die Hand zu machen, und die Listen an die betroffene Behörde einzusenden; zugleich ist ihrem Lebenswandel

bei nachzuforschen; das Ausbleiben über Nacht aus ihrer Wohnung bey Verlust der Verpflegung zu verbiethen, Müssiggänger aber, und jene, welche sich sonst nicht gut aufführen, sind in das nächst gelegene Invalidenhaus zu senden. Dergleichen Invaliden sind der Obrigkeit an jenem Orte, wo sie sich aufhalten, untergeordnet. §. 11. Auch den Invalidenofficiern, in so weit sie zur Dienstleistung in Invalidenhäusern nicht nöthig sind, wird frey gestellet, ob sie sich in solche begeben; oder außer denselben an einem bestimmten Ort aufhalten wollen. Im ersten Fall erhalten sie die bestimmte Verpflegung in Natur oder Geld, im letztern hingegen bloß das baare Geld. In Falle die Invalidenofficiere sich in fremde Länder begäben, gebührt ihnen gar keine Verpflegung aus dem Invalidenfund; eben so genießt der gemeine Mann, welcher ein Mahl abgefertigt worden ist, oder muthwillig entwichen ist, aus diesem Fund nichts mehr. §. 12. Weiber, welche Invaliden nach ihrer Entlassung von Regimentern heirathen, werden in Invalidenhäusern nicht angenohmen; jene aber, welche die Männer von Regimentern mitbringen, sind wie die mitgebrachten Kinder, wenn sie kein anderes Unterkommen finden, ihren Männern, und Vätern beyzulassen, jedoch ohne besondern Gehalt, so lang die letztern leben; nach deren Todt werden jene mit der ganzen Forderung, welche sie dem Invalidenhaus zugebracht haben, ohne Abzug, oder im Falle sie gar kein Forderung zugebracht

bracht hätten, mit einem Gratiale von zwanzig Gulden für eine Witwe ohne Kinder, mit diesen aber zu 30 fl. abgefertigt; sterben aber Vater und Mutter; so werden, die etwa hinterlassenen unmündigen Kinder in der Verpflegung beybehalten, und ihnen, ohne Unterschied, drey Kreuzer für den Kopf, nebst einer halben Brotportion und der nöthigen Montur abgereicht, bis sie anderweitig untergebracht worden, oder im Stande sind, den Unterhalt sich selbst zu geben. §. 13. Zur Seelsorge und Unterricht der Jugend sind Geistliche, Schulmeister, und eine Apotheke zu unterhalten, Arzt- und Wundarzt mit einigen Gesellen in jedem Invalidenhause anzustellen. §. 14. Die Funde, welche für Invaliden bestimmt sind, bleiben dem Institut gewidmet, und dabey bewilligt, daß zum Behufe der Invaliden, von dem von der Miliz zu einem anderen Stande gebrachten Vermögen, 7 Percent an Abfahrtgeld im Lande und zehn in Auslande abgenohmen werde.) 1751. April 10 Trauung eines Invaliden, ohne Vorwissen seiner Behörde verbothen.) 1754. Sept. 4. Bestätigung des Gesetzes, vermög dessen die Halbscheide der für Arme allgemein bestimmten Legate dem Invalideninstitut zu bleiben hat, wenn das Legat die Summe von zwanzig und fünf Gulden nicht übersteigt) 1765 Juny 15. die Testamente, Codicille, wodurch dem Invalideninstitut ein Legat zufällt, sind dem Milizcommissariat mitzutheilen) 1768 Juny 4. die Witwe der Invali-

den

den und gemeinen Soldaten, wenn sie von der Miliz nicht verpflegt, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertigt worden sind, gehören unter die Civilobrigkeit) 1771. Juny 29. dem gesetzmässig auf dem offenen Lande befindlichen Invaliden wird das Heirathen damahls gestattet, wenn sie von ihrer Behörde die Erlaubniß erhalten, wo aber weder ein Invalidenamt noch Commission ist, ist das Gesuch bey dem betroffenen Generalkommando zu machen.) 1772. Horn. 21. die Anzeige des Todesfalls eines Invaliden ist mit der des Gestorbenen Reservationurkunde zu begleiten.) 1778 July 9 Frauen und Kinder patentmässiger Invaliden, welche zur Dienstleistung genohmen werden, haben dasjenige vom Lande beyzubehalten, was die Männer nach der Vorschrift in den, ihnen angewiesenen Orten zu geniessen haben.) 1781. Jän. 24. Erlöschung der Zulage, welche die Invaliden aus dem geheimen Kammerzahlamt genossen haben; jene, welche aus dieser Kasse einen Beytrag erhielten, wird die Aufnahme, in die bey dem Invalideninstitute bestehenden Stiftungen zugesichert.) 1781. Oct. 31. da in Siebenbürgen nicht nur eine gesnnde Luft ist, sondern auch die Lebensbedürfnisse in sehr mässigen Preise stehen; so geht die Gesinnung Sr. Majestät dahin, so viele Invaliden, und in Pension stehende Officiers, Unterofficiers, und Gemeinen, als sich nur immer freywillig dazu herbey lassen, dieselben mögen in Invalidenhäusern, oder ausser

den-

denselben seyn, in dieß Großfürstenthum zu ziehen. Daher den Invaliden, welche in Invalidenhäusern wohnen, als auch jenen, welche die gesetzmässige Verpflegung auf dem Lande erhalten, vorzufordern, und ihnen die Gesinnung Sr. Majestät vorzutragen. Denjenigen, welche sich nach Siebenbürgen melden, werden diese Vortheile zugesichert: 1) werden sie unentgeltlich zu Wasser und zu Land dahin gebracht: 2) erhalten sie, so lang sie am Leben sind, über den, nach dem ungarischen Fuß bestehenden geringeren Invalidengenuß, außerordentlich, das Supplementum ihres dermahligen Gehalts; 3) erhält jeder Invalid, welcher in dem Hause, nebst dem Geldgenusse, die bereits bekannten Beneficien genossen hat, dieselbe während der Reise in Natur, oder das Aequivalent dafür; 4) Invalidenofficiers, Unterofficiers, und Gemeine, welche in Siebenbürgen in Häusern zusamm wohnen, erhalten Wohnung, Brot, Holz, Licht, Arzt, Arzney, Wundärzte, und die nöthige Wartung unentgeltlich; jene aber welche das Unterkommen bey Obrigkeiten einzeln erhalten, geniessen die gewöhnliche vorgeschriebene Verpflegung. Hier folgt die Anzeige des Preises der Lebensbedürfnisse in Siebenbürgen (1781) Fleisch: a) Rindfleisch das Pfund zu 2 kr.: b) Schweinfleisch, das Pf. zu 3 kr.; c) Schöpsenfleisch, das Pf. zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ kr; d) Kalb = und Lammfleisch wird zu Ein Viertel, und zu halbstückweis gelassen, das Viertel kömmt in Her-

manstadt gewöhnlich zu 51 kr.; an andern Orten zu 1 fl., auch 1 fl. 24 kr. e) **Wildbret** wird nach Umständen gekauft, oder von eigenen Jägern, da die Jagdbarkeit in Siebenbürgen meistens frey ist, herbeygeschaffet. f) **Federvieh**, als: Huhn, das Paar in Hermannstadt zu 12 bis 17 kr.; Gänse, das Stück zu 17 kr.; Enten bis 12 und 14 kr.; Indian zu 36 bis 40 kr. In den übrigen Städten und in Dörfern ist jedes Stück um 2 bis 3 kr. im Preise von einander. g) **Fische**: der Hausen, die Oka sonst 1½ Pf. von 20 bis 24 kr.; Tück, die Oka zu 20 bis 30 kr.; Forellen zu Hermannstadt, das Maß von 24 bis 28 kr. h) **Zugemüß**: Kraut, 100 Happel 30 bis 40 kr.; Kohl zum ½ bis 1 kr.; gelbe Ruben, 10 Stück 2 bis 3 kr., weisse Rüben 5 Stück 3 kr.; Steckrüben 1 Stück 1 kr.; Salat (ordinärer) 2 Happel 1 kr.; Erbsen, Linsen, Fisollen, daß Maß 3 kr.; Kohlrüben 3 Stück ½ bis 2 kr.; Petersilie, 5 auch 6 Wurzel um ½ auch 2 kr. i) **Konsumtibilien**: Eyer im Winter 4 oder 5 Stück 3 kr.; im Sommer in Hermannstadt 9 bis 10 Stück um 3 kr.; in andern Städten sechszehn Stück um 3 kr.; 1 Pf. Speck 7½ bis 9 kr.; Schweinfett 1 Maß 30 kr.; Pf. Butter 15 bis 21 kr.; das Maß Schmalz oder 2 Pfund im Sommer 27 in Winter 42 kr.; Pohlmehl nach dem Siebenbürgerviertel 14 bis 15 kr.; das Maß Kukuruzmehl 2 kr. (das Maß beträgt den 16ten Theil eines Siebenbürgerviertels, welches etwas

weniger, als eine halbe Wienermetze beträgt.) Ein Leib weiß, oder schwarzes Brot zu 6 kr., der erstere hält 3 der andere 4 Pfund; das Maß Wein, 6, 9, und 12 kr.; das Maß Bier 3 kr.; das Maß Brantewein 14 kr.; k) Fruchtgattung: das Viertel reiner Weizen 12 bis 14 Groschen; gemischte Frucht, das Viertel 10 Groschen; Rocken, 6 bis 8 Groschen; Kukuruz, 4 bis 6 Groschen; Haber 4, 5 bis 6 Groschen; Gerste 13 bis 14 Groschen. Die Fuhr Heu, von beyläufig 10 Centner wird um 4 fl. gelassen, und ein Bund Stroh um 3 kr.) 1783. May 23 die Invaliden, welche in patentmässiger Verpflegung stehen, haben ihren monathlichen Gehalt, nicht nach 30 Tagen, sondern als die Monathe Tage zählen, für jeden Tag zu empfangen und zu quittiren.) 1783. Oct. 4. alle Dominien, Städte, und Märkte in Böhmen haben jährlich bis zum 20 October für den, den patentmässigen Invaliden bis Ende Octobers geleisteten Verpflegvorschuß bey der Prager = Invalidencasse durch die Filialskassiere gegen Einlegung der Percipientenquittungen, welche mit einem pfarrlichen Attest über das Leben, und den Aufenthaltort des betroffenen Invaliden zu begleiten ist, zurück zu empfangen.) 1784 Dec. 13 jeder Invalid, welcher sich zu verehelichen, gedenkt, hat sich bey Verlust der patentmässigen Verpflegung, bey dem betroffenen Werbbezirkskommando zu melden.) 1786. März 28. alle Soldaten von dem Feldwäbel abwärts, in den

teuschen Erblanden, welche, in was immer für Civilbedienstung sie treten, bey der Miliz 10 Jahre gedient haben, und ohne Verschulden, dem Civildienste nicht mehr vorstehen können, kein eigenes Vermögen haben, auch von Seite des Dienstortes keinen höheren Genuß, als das auf ihren Grad ausgemessene Invalidenbeneficium beträgt, erhalten, werden des letzteren Beneficium wieder fähig erklärt. S. Kreisamt 1781 Dec. 6., 1782. Nov. 28., 1788. May 23., Magistrat 1783. Apr. 7.; Obrigkeit 1874. July 30.; 1786. Apr. 8; Seelsorger 1784. Apr. 20.)

Invalidenamt: 1750. July 28. der unter dem Vorsitz des obersten Kriegscommissärs aufgestellten Hofkommission wird aufgetragen, alle, dem Invalideninstitute gewidmete Funde, und Stiftungen aufs genaueste zu erheben, und die dahin einschlagenden Documenten aus allen Erblanden einzusammeln; die Interessen von den, von dem Cardinal Göeß, in Folge Testaments datirt Straßburg 22sten December 1686, zum Besten der in Kriegen verwundten oder erkrankten Soldaten gestifteten, und in der Wienerbank gelegenen Kapitalien für die Invalidenhäuser, institutmässig zu verwenden; im Falle aber in Kriegszeiten bey den Feldspitälern ein Mangel an Arzneyen, oder andern Bedürfnissen sich ergäbe, ist das von dem gdesischen ganzen Stiftungcapital abgefallene Interesse, zur Aushülfe zu nehmen. Zur Vertretung der Hofcommission

wird

wird ein Advocat in Invalidensachen aufgestellt; demselben liegt ob, die erhaltenen Extracte der Stiftungen bey den betroffenen Behörden zu erheben, am Ende eines jeden Monaths, einen kurzen Ausweis, wie viel, auch wo eine jede Sache anhängig sey, der Hofkommission vorzulegen, und ohne Vorwissen derselben keinen Proceß bey einer Behörde anzufangen. Auch wird ein dergleichen Vertreter der Invalidenstiftungen in allen Erblanden aufgestellt.) 1751. Sept. 4. die, außer den Invalidenhäusern, sich im Lande befindlichen Invaliden, sind zwey Mahl in Jahre zu revidiren; jene, welche sich Leibesgebrechlichkeit, wegen nicht stellen können, haben die Dominien jenes Ortes, wo den Invaliden der Aufenthalt gestattet ist, ein Attest der Anwesenheit wegen einzulegen; im Falle ein Dominium wider einen Invaliden eine Beschwerde hätte, ist dieselbe von dem Besitzer der Herrschaft unterfertiger dem Generalkriegscommissariatsbeamten, welcher die Musterung über sich hat, anzuzeigen; ferner hat der ebengenannte Beamte des Mannes Urkunde abzufordern, ihn aus derselben zu prüfen, und zwar: Wie er sich nenne? Wie alt? Wo gebohren? Ob er verheirathet, ledig, oder ein Witwer sey? Bey welchem Regimente er gedient? Wie lang? Wo er seinen Aufenthalt überkommen habe? Zu welcher Herrschaft er gehöre? Oder wo er sich niedergelassen habe, und was er sich, außer der erhaltenen Verpflegung,

ver=

verdiene? Ob er, nebst dem Unterhalt, die ihm täglich gebührenden 4 kr., wie auch das Obdach mit dem gemeinschaftlichen Feuer und Licht richtig erhalten habe, ohne dieserwegen dem Dominio einen Dienst zu leisten schuldig gewesen? — in Falle er Kinder hat, kömmt ihre Zahl anzumerken, ingleichen ob der Mann zu Garnisondiensten tüchtig seye. Diese Hofcommission ist erloschen, und besteht in Wien jetzt ein Invalidenamt, welchem sowohl das gesammte Invalidenwesen als auch das gesammte Versorgunggeschäft der Soldatenkinder, und gebrechlichen Soldatenfrauen zu besorgen obliegt. Invalidenhäuser sind: a) in Wien, b) in Prag, c) in Pest, d) in den Niederlanden zu Rüremond, und e) zu Pettau. In den Invalidenhäusern werden die Zimmer eingetheilet; jedes derselben nummerirt, und in Departements abgetheilt; dergleichen Abtheilungen haben den Nahmen: Chambres, und wird über so viel Chambres, als ungefähr 100 Köpfe fassen, ein Hauptmann gesetzt, welcher den Rapport von dem Stande, der Konduite, dem Zuwachse, und Abgange der Kranken, abgegebene Montirung, und andere Erforderniße zu empfangen hat. Im Folge Hofkriegsrathsdecrets von 15ten April 1777 soll in dem Invalidenhaus zu Pest, Wien und Prag, unter dem Vorsitze des Kommandanten, mit Beyziehung 2 Stabsofficiere, oder Hauptleute, des Kommissärs', Rechnungführers eine Commission zusammengesetzt werden, wobey der Auditor die Stelle des Actuars vertritt.

tritt. Diese Commission hat alle Invalidenangelegenheiten, nach Anleitung des Invalidenamtes zu behandeln. In den Invalidenlisten ist auch anzumerken, wozu jedes Individuum zu verwenden sey, es werden diese Classen bestimmt: 1) Zu Garnisonregimentern, Halbinvaliden. (bis auf weiteren Befehl keinen Halbinvaliden zu den Garnisonregimentern zu nehmen. 1783 Jän. 17. 2) Zu Montirungcommission von Stabs und Oberofficieren jene, welche eine Kenntniß von Materialien besitzen, oder in Rechnungen geübt, und von guter Aufführung sind; hingegen von Unterofficieren und Gemeinen jene, welche eines Handwerks kundig, oder ihres Vertrauens wegen, als Handlanger gebraucht werden können. c) Zum Verpflegswesen Stabs- und Oberofficiere, welche Kenntnisse von Naturproducten besitzen, oder solche sich bald zu erwerben fähig sind. d) Zum Fuhrwesen Stabs und Oberofficieres, so Pferdekenner sind; von Unterofficieren und Gemeinen jene, die ihres Vertrauens wegen, dahin übersetzt werden können. e) Zur Garde zu Fuß von der Infanterie Unterofficieres und Grenadiers; von der Kavallerie, Wachtmeister und Estandartführer, die Inländer, mit keinem ungestalten Gebrechen behaftet, und verdiente Leute sind, zur ungarischen Kronwache (ist erloschen) werden lang und gut gediente Leute, vom grenadiermässigen Ansehen genohmen. f) Zur Policeiwache in Wien sind riegelhafte, gut zu Fuß, so viel möglich lesdige, des Lesens und Schreibens in etwas kun-

dige Inländer, oder 15 Jahr gediente Ausländer, wenn sie hierzu verlangen, zu nehmen (S. Kreisamt 1788. März 23) g) Zum Cordon sind einzig, so viel möglich verläsliche Inländer Unterofficiere, und Gemeine, welche noch gut zu Fusse sind, kein blödes Gesicht, noch Brustdefekt haben, zu nehmen. h) Zu Bedienten und Reitknechten in der Milizacademie zu Neustadt sind Kavalleristen von guter Aufführung, wie auch Infanteristen zu wählen. i) Zu Stubenvätern Thürhüther = und Heizerstellen sind Unterofficiere und Gemeine, welche besonders ruhig, fromm, freundlich, und katholisch sind. 1777. July 15.) 1781. May 19 erledigte Gerichts - und Thürhütherstellen, sind alten verdienten Unterofficieren zu verleihen, daher bey dergleichen Diensterszungen jederzeit ein Verzeichniß der hierzu qualificirten Subjecte von dem betroffenen Generalcommando zu fordern ist, und daraus der tauglichste zu wählen.

Jobagyones nannte man in Ungarn die Miliz, welche dem Burggrafen zur Ausübung seiner Gewalt, welche sich über alle politische Miliz = und Justizangelegenheiten der ihm zugetheilten Gespanschaft erstrekte, zugetheilt war. Die Einwohner eines dergleichen Burggrafensbezirks bestanden daher aus Jobagyonen, das ist, Milizpersonen, und aus Dienstbaren, welche sich in freye Personen und Leibeigene getheilt haben.

Jobagyonalstand, s. Leibeigenschaft 1785 Aug. 28.

St. Johannvorabend, s. Aberglaube 1779. Nov. 3.; Feuerlöschordnung 1782. Sept. 7. §. 16; Policei 1786. Juny 12.

Josephinisch = medicinisch = chirurgische Academie, s. Academie Joseph. med. chir.

Irrgläubige, s. Duldunggesetze; Deisten.

Israeliten, s. Deisten.

Italiener, s. Fremde, 1781 Juny 26.

Juden geniessen in den Erblanden nicht immer gleichen Schutz; eine andere Beschaffenheit hat es mit den Juden in Böhmen, Mähren, Galicien, Ungarn und Siebenbürgen, und eine andere mit den Juden in dem Erzherzogthum Oestreich, und in den, in Innerösstreich gelegenen Herzogthümern. Nachstehende Gesetze lassen uns die Vorrechte kennen, deren die Juden nach Verschiedenheit der Erblande geniessen, und in wiefern dieser Nation das Schicksal durch die Josephinischen Gesetze bereits verbessert worden ist. 1648. Apr. 8. die Juden werden in Böhmen fähig erkannt mit Material = und Schnittwaaren zu handeln, sich ansässig zu machen, Häuser zu kaufen, zu bauen, und werden auch der Landtafel fähig erkläret.) 1650. beschlossen die böhmischen Stände auf dem Landtage, keine Juden an einem Orte, die Niederlassung zu gestatten, wo bis ersten Jänner 1618 keiner war, oder vom Landesfürsten die beson-

dere Aufnahme erhalten hat; daher das 1618te Jahr zum anno decretorio (Entscheidungjahr) in Rücksicht der beschränkten Judenzahl in Böhmen angenohmen worden.) 1725. Aug. 25 wird in Böhmen vorstehendes Gesetz erneuert, und auf die Uebertretung desselben, eine Strafe von 1000 Ducaten bestimmt.) 1726. Oct. 21 in Böhmen wird verordnet, daß von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes: 1) alle verehlichte, oder Witwer mit Kindern versehene Juden für solche Familienhäupter anzusehen sind, aus denen nur ein einziger, pro Incola (Eingebohrner) zu halten, und dieser allein befugt sey, sich zu verehelichen, 2) die übrigen Söhne werden angewiesen sich außer Land ansäßig zu machen. 3) diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Söhne, deren Väter gestorben sind. 4) Jene Familien, welche bloß aus Töchtern bestehen, sind als ausgestorben anzusehen. 5) Der Jude, welcher wider dieß Gesetz handelt, ist des Landes zu verweisen. 6) Obrigkeiten, welche mehr als einen Sohn ehelichen lassen, sind mit Bezahlung von 1000 Ducaten zu bestrafen. S. 1786 Dec. 12) 1727 Jänner 3. unter der vorstehenden Ausschliessung ist auch jener Witwer begriffen, welcher einen Bruder hat, der bereits verheirathet ist.) 1727. Aug. 5. der Salzhandel wird den Juden in Böhmen, bey Konfiscation des Salzes verbothen.) 1749. Dec. 19 im Falle ein Jude in Böhmen sich taufen läßt, hat er, als Neophit die Freyheit, daß er, das als Jude erlernte

Hand=

Handwerk, ohne in eine Innung zu treten, frey treiben, und auch Gesellen halten kann.) 1750 Sept. 11 Juden können in Böhmen Handwerke lernen, und solche treiben, und Gesellen (jedoch keine christliche) halten. Hievon sind ausgenohmen die Büchsenmacherey, das Schwertfegen, die Plättnerey, und andere Milizhandwerke. Auch können sie für sich selbst Brot backen, und mit Zugemüß handeln.) 1752. Oct. 5 den Juden in Böhmen wird verbothen, christliche junge Weibspersonen, deren sie zur Bedienung am Sabbathtage bedürfen, in ihrer Wohnung über die Nacht zu behalten.) 1760. July 10 die jungen Juden in Böhmen werden von der Tragung eines gelben Aufschlages am linken Arme, auf dem offenen Lande frey gesprochen.) 1761. Horn. 15. §. 1. den Christen, vorzüglich den Hebammen wird, unter gemessener Strafe, verbothen ein unmündiges, oder mit noch nicht reifen Verstande begabtes Judenkind, heimlich zu entführen, oder wider den Willen der Aeltern zu taufen. In Rücksicht der Taufe werden diese Fälle ausgenohmen: 1) wenn ein dergleichen unmündiges Kind sich in solcher Lebensgefahr befände, daß nichts anders, als das Verderben zu erwarten, und 2) ein dergleiches Kind von seinen Aeltern verlassen, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über das Kind aufhört. Im letzteren Fall ist ein Kind von dieser Art einem Seelsorger zum Unterricht zu übergeben. Im Falle ein unmündiges Judenkind wider das Gesetze getauft wor-

den

den; so ist dasselbe auf Kosten desjenigen, welcher es getauft hat, bey guten Christen, oder in einen Spital zu erziehen, und die jüdischen Aeltern, oder Vormünder haben das Erbtheil entweder baar zu verabfolgen, oder hinlänglich zu verbürgen 2) Das Gesetz bestimmt pro sufficiendi usu Rationis das zurückgelegte siebente Lebensalter; in diesem Alter ist das Kind, auf sein Verlangen zu taufen, und hat das Erbtheil zu empfangen. (S. 1787. Ap. 12) 3) Im Falle ein Theil jüdischer Aeltern, das ist, der Mann oder die Frau die katholische Religion annähme, können nur jene mitgebrachten Kinder, welche das siebente Lebensalter noch nicht zurück geleget haben, zur Taufe gelassen werden; den übrigen Kindern steht es frey sich taufen zu lassen. Dieses versteht sich auch von dem jüdischen Großvater, welcher, da er die katholische Religion wählete, und Enkeln mitbrächte. Daher wird die Führung der jüdischen Beschreibungbücher erforderlich) 1766. April 15. den Juden in Mähren wird das Heirathen; ohne Erlaubniß der Landesstelle verbothen) 1766. Dec. 18. die Juden sind den politischen, bürgerlichen, und kriminalgesetzen unterworfen. Daher übt die Ortsobrigkeit, in Beziehung auf den Grundbesitz über selbe die Gerichtsbarkeit aus, persönliche Streitigkeiten zwischen jüdischen Partheyen gehören zur Entscheidung auf dem Lande vor die Deputirten der Landesjudenschft (s. Jude in Kriminalsachen) Einem christlichen Gläubiger aber steht es

frey,

frey, den jüdischen Schuldner entweder bey der christlichen, oder jüdischen Instanz zu belangen. Kriminalfällen gehören ohne Ausnahme, unter die christlichen Gerichte. Prager Juden können auch jüdische Landesschuldner zur Zahlung anhalten: 1) wenn ein Landjude mit einem Prager einen Vertrag in Prag errichtet, und hierdurch der erstere ein Schuldner worden. 2) Wenn die Bezahlung nach dem Vertrage in Prag zu leisten. 3) Der Landschuldner der sich Prager Wechsel- oder auch einen anderen Gerichte in Prag ausdrücklich, unterworfen hat. Die Judenschaft ist in Rücksicht der Großjährigkeit von dem christlichen Gesetze befreyet, daß nähmlich dieselbe, bis in das 24ste Jahr unter keiner Vormundschaft, oder Kuratie stehen darf, mithin gleich nach erhaltener Großjährigkeit Vermögen verwalten kann; daher die Beschneidungbücher ordentlich zu führen, weil das Alter in verschiednen Fällen zu wissen nothwendig wird. Hingegen wenn ein Jude, vor der für die Christen, vorgeschriebene Großjährigkeit sich taufen ließ; bleibt er doch unter der Vormundschaft so lang, bis er das 24ste Lebensalter zurück gelegt ist. Juden können alle Arten von Handwerken lernen, und können auch bey christlichen Meistern in die Lehre treten; der Jude welche sich taufen läßt (S. 1749. Dec.) steht unter der Policei, welcher auch auf die Vollständigkeit der Handwerksproducte aufmerksam zu seyn hat, ohne auf die Personalimmunität zu sehen. Juden können sich christlicher Dienstbothen bedienen, wenn keine

Ge-

Gefahr der Unzucht obwaltet, 2) Dürfen sie nicht an Sonn- und Feyertagen zur Verrichtung einer knechtlichen Arbeit verhalten werden. Die Juden werden von der Tragung des sonst gewöhnlichen äußerlichen Zeichens; z. B. der gelben Aufschläge, entledigt. Die Kontribution, welche sowohl auf die Prager- als Landesjuden besonders ausgewiesen, und auf einen bestimmten jährlichen Beytrag angesetzt ist, wird stets auf drey Jahre lang, durch eigends dazu gewählte Anläger nach jeder einzeln Person eingetheilt. Diese Eintheilung oder sogenannten Rolle wird von dem Gubernio bestätigt, und durch das Kreisamt zur Kundmachung befördert. Zur Erhebung der Steuer wird in jedem Kreise ein Deputirter und ein Cassier angestellt. Jener hat alle 3 oder 6 Jahre sein Amt einem andern abzutreten, kann aber darin bestätigt werden. Der letztere hat monathlich mit kreisämtlicher Assistenz die Anlagen zu erheben, und an den christlichen Cassier abzuführen. Die Landesdeputirten aus allen Kreisen haben sich öfters im Prag zu versammeln, und unter dem Vorsitze des Landesprimators über verschiedene Angelegenheiten ihrer Gemeinde auf dem offenen Lande (Die Juden in Prag machen für sich eine Gemeinde aus) zu berathschlagen, und das, was möglich ist, abzuthun und in Rücksicht der übrigen Gegenstände ihre Berichte an die Behörde zu geben. Stirbt ein, unter obrigkeitlicher Jurisdiction stehender Jude, und ordentlicher Kontribuent; so wird zur Sperr

und Inventur der Verlassenschaft, auch der jüdische Kreisdeputirte beygezogen, und in dessen Abwesenheit der Einnehmer, um auf die Sicherstellung der Kontribution bis zur neuern Eintretung, dann auf Witwen und Waisen Bedacht zu nehmen) 1767. Jänner 2 den Juden wird die eigene Einschmelzung des Goldes und Silbers, bey Konfiscation verbothen.) 1769. Sept. 22. zur Gemeindearbeit verurtheilte Juden, dürfen an Sabbath- und anderen jüdischen Feyertagen hierzu nicht verhalten werden) 1776 July 16 in Galicien und Lodomerien wird für die in die in diesen Königreichen befindlichen Juden folgende Anordnung getroffen. Dieselbe besteht aus fünf Hauptabtheilungen; in der ersten wird von der Direction und Uebersicht der sämmtlichen jüdischen Nation in diesem Lande gehandelt; in der zweyten wird die Policei in Rücksicht des Unterrichts der Jugend; der Rabinerwahl, ihren Verrichtungen ꝛc. der jüdischen Ehrentitel; von den Synagogen ꝛc. gehandelt, in dem 3ten Abschnitt wird der jüdische Kontributionsstand auseinandergesetzt; im 4ten folgt die Bestimmung der jüdischen Gewerbe, uud im 5ten Abschnitt werden die jüdischen Rechtssachen, und ihre Behandlung beobachtet. Hier ist ein wesentlicher Auszug dieser Judenordnung, welche dreyzehn Bogen in Folio beträgt. §. 1. die sämmtlichen im östreichischen Polen gelegene Judenschaft, wird durch ein eigenes aus ihrem Mittel zusammen gesetztes Gremium, welches unter der Ober-

aufsicht des Gubernium in Lemberg sowohl alle Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde überhaupt, als der Kahalen insbesonders zu besorgen hat, dirigirt. Das jüdische Gremium besteht aus einem dirigirenden, und ausübenden Theile. Der dirigirende Theil kann die zur Aufrechthaltung der jüdischen Gemeinde nöthigen Maßregeln vorschlagen, und hat die von dem Landesgubernio getroffenen Anordnungen einzuleiten. Der ausübende Theil hat über die Festhaltung der getroffenen Anstalten zu wachen. Der anordnende Theil besteht aus Einem Landesrabiner und 6 Landesältesten. Der exequirende aber aus sechs in die Kreise vertheilten Landesältesten. Das übrige Personal besteht bey dem dirigirenden Theil aus einem christlichen Actuar, christlichen Schreiber, und einem jüdischen Cassier. Bey dem ausübenden Theil stehen sechs christliche, und sechs jüdische Schreiber. Die jährliche Besoldung von jedem dieser Individuen ist: der Oberrabiner 800 fl.; jeder der sechs Oberlandesältesten 600; der christlichen Actuar 400; der christlichen Schreiber 300 fl.; der jüdischen Cassier 500 fl.; jeder der sechs Kreisältesten 400 fl.; jeder von den sechs christlichen Schreibern, 100 fl.; für 6 jüdische Schreiber, jedem 100 fl.; dann nach für 2 jüdische Schreiber 300 fl. Briefporto ꝛc. 3000 fl. sämmtliche Auslagen machen eine Summe von 13100 fl. Rhein. Die Wahl der Glieder, aus welcher das jüdische Gremium zu bestehen hat, ist den sämmtlichen Judengemeinen überlassen. Jede Gemeine hat ihre Aelteste.

Die

Die Wahl derselben geschieht also: 1) hat ein k. Kreisbeamter bey der Wahl gegenwärtig zu seyn, 2) hat dieser den Ausschuß, welcher die Gemeinde vorstellt, zu bestimmen. Bey dieser Bestimmung wird die Tarif der Judengemeinde zum Grunde gelegt, und zwar also: der Ausschuß von der in die erste Classe gehörige Judengemeine, hat aus Individuen zu bestehen, welche jährlich wenigstens 80 fl., von der 2ten die 120 fl., von der 3ten die 160 und von der 4ten die 200 fl. pohln. entrichten. Die Nahmen, der für den Ausschuß bestimmten Individuen werden auf einen Zettel geschrieben, und in Kugeln gesteckt, welche in einen Sack geleget, aus welchen dann die Wähler oder sogenannte Volenzer gezogen werden. Die ersten zwey Classen haben aus 4 und die andern zwey aus 6 Individuen zu bestehen, welche unter sich weder in den ersten 3 Graden der Blutsfreundschaft, noch in den ersten 2 Graden der Schwägerschaft verbunden seyn dürfen. Sobald die Wähler bestimmt sind, haben sie mit dem Kreiscommissär in ein abgesondertes Zimmer zu treten, und die ausgeschriebene Wahl der Gemeindeälteste, und Rechnungsmeister vorzunehmen. Kein Gemeindeältester kann aus der Zahl der Wähler oder Volenzer genohmen werden. Eben dieses versteht sich von den Rechnungmeistern. Von dem Amt eines Aeltesten und Rechnungmeisters sind auch ausgeschlossen, alle diejenigen, welche jüdische Gemeingefälle in Pacht haben, oder mit den Pächtern in

Compa-

Compagnie stehen, oder unter sich selbst eine Handlungcompagnie halten. Auch sind sowohl von dem Amte eines Wählers, als Gemeinältesten und Rechnungmeisters diejenigen ausgeschlossen, welche in der Entrichtung der landfürstlichen oder jüdischen Gemeindegaben rückständig oder zur Bezahlung ganz unvermögend sind. Nach legaler geschehener Wahl der Gemeindeältesten, haben diese in der Synagog den Eid abzulegen. Das Amt eines Gemeindeältesten oder Rechnungmeisters dauert durch 3 Jahre; sie können aber auch in ihrem Amte bestätiget werden. Die Landesältesten werden auf eben die Art, wie die Gemeinältesten gewählet. Der Unterschied ist darin, daß die letzteren die ersteren zu wählen haben. Die Wahl geschieht in Gegegenwart des Kreishauptmanns, und zwar an dem Orte, wo das Kreisamt ist. Die erste Classe der Kahalen oder Gemeinde hat zwey, die 2te drey, die 3te vier, und die 4te fünf Gemeindeälteste zu der Wahl zu senden. Jedes von diesen Ausschuß-Individuen hat in Gegenwart des Kreishauptmanns drey Subjecte zu wählen, deren Nahmen auf einen Zettel geschrieben, und versiegelt dem Kreishauptmann übergeben werden, welcher nach Eröffnung der Zettel und gesammelten Stimmen 6 Wähler nach den oben bestimmten Grundsätzen benennet. Die Wähler haben im Synagoge in Gegenwart des Kreishauptmanns zu schwören, daß sie keinen anderen, zum Landesältesten wählen wollen, er habe dann diese

Eigen-

Eigenschaften: 1) daß er bemittelt, verständig, und wohlgesittet sey, 2) weder mit dem Oberrabiner, noch mit den Wählern, noch mit den zu wählenden Landesältesten in den verbotenen Graden verwandt, und 3) wenigstens ein Mahl das Amt eines Gemeindeältesten mit Zufriedenheit verwaltet habe. Nach vollbrachter Wahl werden die gewählten Landesältesten durch das Kreisamt an das Landesgubernium angezeigt, und nach erfolgter Bestätigung, geschieht die Eidsablegung in der Synagoge. Auch wird ihre Ernennung allen Kahalen und Schulen kund gemacht. Die 6 Kreislandesältesten treten nach dreyjähriger Amtirung, als Landesältesten bey dem dirigirenden Gremium in Lemberg ein, von welchem die Landesältesten abgehen, und man schreitet zu einer neuen Wahl der Kreislandesältesten. Jeder Kreis wählt die Seinigen für sich. Die Wahl des Oberlandesrabiners geschieht also: jede Judengemeinde sendet zwey von ihren Aeltesten zum Kreisamte. Diese Deputirte haben in Gegenwart des Kreishauptmanns vier Männer, nähmlich zwey Rabiner oder gelehrte Tuchoven und 2 bemittelte und in gutem Rufe stehende Männer aufzuschreiben, und die Nahmen dem erwähnten Kreishauptmann versiegelt zu übergeben. Nach eröffneten Zetteln werden durch die Mehrheit der Stimmen drey Rabiner, und ebenso 3 andere Männer als 6 Kreisdeputirte nach Lemberg gesendet, wo sie sich bey ihrer Ankunft bey den dortigen Landesältesten über die Anwe-

senheit zu legitimiren haben; sind alle Deputirte aus den Kreisen beysammen, so machen die Landesältesten die Anzeige an das Landesgubernium, welche den Tag zur Wahl bestimmt. An bestimmtem Wahltage versammlen sich die 12 Landesältesten, und die Kreisdeputirte in der Synagoge, und schwören in Gegenwart zwey Gubernialräthe, daß sie drey von den gelehrtesten, gesittesten, und in jüdischen Satzungen erfahrenste Männer in Vorschlag für das Oberlandesrabineramt bringen wollen. Nach geleistetem Eid werden die Nahmen auf einen Zettel geschrieben, und versiegelt den landesfürstlichen Kommissären übergeben, welche dem Landesgubernio anzeigen, wen die Wahl durch die Mehrheit der Stimmen getroffen hat. Von dem Landesgubernio wird der Erwählte nach Hofe angezeigt, und nach erfolgter Bestätigung wird der Oberlandesrabiner in Gegenwart der zwey Gubernialräthe in die Eidspflicht genohmen, den Landesältesten vorgestellet, und dessen Ernennung allen Kahalen durch die Kreisämter bekannt gemacht. Der Oberlandsrabiner, und die sechs Landesälteste haben ihren Sitz in Lemberg. Das Amt des ersten ist lebenslänglich. Er führt: a) die Oberaufsicht über alle Gemeinderabiner, Synagoge, Schulen, und alle Angelegenheiten, welche in die jüdische Religion, und Sitten einschlagen, b) hat er alle Streitsachen, welche von den Gemeinderabinern an ihn kommen, auseinanderzusetzen, c) alle von dem Landesgubernio an ihn

erlas-

erlassene Verordnungen den in die Kreise vertheilten Landesältesten zur Befolgung oder weiterer Kundmachung mitzutheilen. Die Berichtigung der Amtskorrespondenzen, und Rechnungen, und die Führung der Protocolle müßen in teutscher Sprache geschehen: 1) Die Gemeinderabiner haben in Religions- und Geldsachen, und wo es um das Eigenthum der Streitenden zu thun ist zu sprechen. Bey Injurien, und anderen Vorfällen haben die Gemeindeältesten den Spruch zu machen. Bey wichtigeren Vorfällen kann auf Ansuchen der Parthey auch der Gemeinderabiner beygezogen werden. 2) Die Parthey, welche sich über einen Spruch des untern Gerichts beschwert findet, hat binnen 14 Tagen an das k. Appellationsgericht zu recuriren. 3) In Injuriensachen geht der Rekurs an die Kreislandesältesten, und von da an die Oberdirection, jedoch ohne Erlage einer Taxe. Im Falle eine Parthey mit dem Spruche der Oberdirection nicht zu frieden wäre, nihmt sie den Recurs an das Kreisamt. 4) Streitigkeiten, welche Realitäten betreffen, gehören vor das christliche Gericht; wohin auch die Juden gehören, die sich an Orten aufhalten, wo keine jüdische Gemeine ist. Hat ein Christ einen Juden anzuklagen; so bringt der Kläger die Klage bey der christlichen Instanz vor. 5) Peinliche Fälle gehören unmittelbar vor das christliche Gericht. Zu allen rechtlichen Entscheidungen hat der Oberlandesrabiner 5 Tuchoven zu zuziehen. Diese werden durch die Landesälte-

ältesten und Kreisdeputirten gewählet, und dürfen weder mit dem Oberlandesrabiner noch unter sich bis in 3tem Grade einander verwandt seyn. Die Wahl der Tuchoven geschieht zur Zeit einer Oberlandesrabinerwahl, wird aber ehvor eine Tuchovenstelle ledig, so geschieht die Wahl mit Zuziehung der 6 Landesältesten und übrigen Tuchoven in Lemberg. §. 7. Der Oberlandesrabiner hat wöchentlich zwey Mahl als Montag und Donnerstag die Landesjuristen zu versammeln, und das Recht zu halten. Alle Rechtssprüche haben der Landesrabiner und die Tuchoven eigenhändig zu unterzeichnen. Bey jeder Verhandlung ist ein Protocoll zu führen, in welchem alles sowohl teutsch als hebräisch vorgemerket wird. Sollte eine Parthey ausser den bestimmten Gerichtstagen eine besondere Gerichtssitzung verlangen, so ist ihr solche gegen Erlag von 1 fl. 30 kr. zu bewilligen. Führt eine Judengemeine wider eine andere Gemeine Klage, so kann solche entweder dem Landesrabiner oder eigenen gewählten Schidsrichtern zur Entscheidung überlassen werden. Eben dieses findet statt, wenn ein Jude an den Oberlandesrabiner, oder einen Gemeinerabiner Foderungen zu machen hat. Werden Zeugen abgehört; so geschieht die Abhörung unter dem Bann, jede Aussage wird zu Papier gebracht, und von dem Rabiner und den Tuchoven unterschrieben. Wird die Zeugenschaft außer des Ortes des Streites (extra locum controversiae) abgeleget, so ist die schriftliche Aussage verschlossener an die

gehörige Instanz zu senden. Bey Injuriensachen gilt die Zeugenschaft Jahr und Tag. Wird einer Parthey die Ablegung eines Eides von einem Gerichte aufgetragen; so hat sie unmittelbar zur höheren Instanz den Recurs zu nehmen, im Falle sie sich darüber beschwert findet. Die Vollstreckung gerichtlicher Sprüche liegt den Ortsältesten ob. Ueber denjenigen Juden, der sich bey Vollstreckung eines Befehls ungehorsam zeigt, ist der Bann zu verhängen, sollte auch dieser ohne Wirkung seyn, so haben die Gemeindeältesten den Widerspänstigen zu arretiren. Bey Ehekontracten hat man zu sehen, ob die Braut dem Bräutigam etwas zugebracht hat, oder nicht. Im ersten Fall hat der Bräutigam der Braut die Hälfte von dem zugebrachten Vermögen zu vergüten z. B. das Heirathgut betrug 1000 fl., hier wäre die Vergütung 1500 fl. In dem zweyten Fall verschreibt der Bräutigam bloß 80 fl. Rheinisch, und ist die Braut eine Witwe, so hat sie blos die Hälfte z. B. 40 fl. zu bekommen. Die Ehekontracte werden von zwey angesehenen Männern aus der Gemeine unterfertiget. Gleich nach dem Tode des Mannes hat die Witwe zu beschwören, daß sie weder in den Lebzeiten ihres Mannes, noch nach dessen Tode zum Nachtheile der Kinder oder Erben etwas entwendet habe. Nach abgelegtem Eide wendet sich die Witwe an den Rabiner und Tuchoven ihres Aufenthaltorts, und fordert das ihr verschriebene Vermögen, als auch, was sie an

Kleidung, Schmuke, und anderen Geräthen dem Manne zugebracht hat, zurück. Wenn ein Jude ohne Testament stirbt, und Kinder hinterläßt; so ist des Rabiners und der Tuchoven erste Pflicht das Vermögen zu inventiren; in die Sperr zu nehmen, den Kindern einen Vormünder zu geben, und alles vollkommen abzuhandeln. In dem Falle aber ein Testament vorhanden, welches den Vormünder benennt, wird keine Sperr angeleget. Bey jeder Kridahandlung wird sowohl das unbewegliche, als bewegliche Vermögen genau beschrieben, geschätzt, und wenn die Gläubiger keine Zahlungsterminen annehmen wollen, alles verkauft, und das eingebrachte Geld nach Proportion der Foderungen den Gläubigern eingehändiget. Vorhinein hat der Schuldner im Gegenwart seiner Frau zu schwören, daß er kein verborgenes Vermögen besitze, und die Gläubiger haben das Iuramentum calumniae abzulegen. Die Frau des Kridarius hat also zu koncurriren: alles, was sie ins Haus gebracht hat, wozu auch der etwa zugebrachte Hauß- oder Schulsessel gehört, wird ihr zurückgestellet. Das dem Manne bereits eingeantwortete Heirathgut, und übrige Sprüche, gehören in die Kridahandlung. Im Falle der Mann das Heirathgut nicht erhalten hat, ist solches nicht der Schuldenmasse zuzurechnen. Bricht die Krida erst nach dem Tode des Mannes aus, so gebühren ihr auser den mitgebrachten Mobilien, und des Haus- oder Schulsessels 320 fl. polisch, wenn sie als

Jungfer, und 160 wenn sie als Witwe geheirathet hat. In Ansehung der übrigen koncurrirt sie mit den Kreditoren nach gleichen Raten. Findet sich eine von der Frau mitunterschriebene Obligation oder Wechsel, so hat sie mit ihrem eigenen Vermögen dafür zu haften. Bey Kridafällen, wo auch die Christen einkommen, ist die Abhandlung bey dem christlichen Gerichte vorzunehmen. Hat der Kridarius muthwillig die Gläubiger hintergangen, ist er durch 8 Tage in Bann zu verrufen, und dann von den Ortsgemeinältesten auf 4 Wochen in Arrest zu legen, nach Umständen auch mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Wenn ein Jude gegen Einlegung eines Pfandes von einem anderen Geld aufnihmt, und in der bestimmten Zeit nicht bezahlt, so ist er durch einen Gemeindegeschwornen wegen der Bezahlung zu ermahnen, nützt dieses nichts, so wird ihm ein dreytagiger Termin zur Auslösung des Pfandes bestimmt, wo dann, wenn die Auslösung nicht erfolget ist, das Pfand geschätzt, und nach 4 Wochen zur Einlösung bestimmt wird, sind auch diese fruchtloß verstrichen; so wird das Pfand öffentlich verkauft, und der etwa zurückbleibende Rest dem Schuldner eingehändiget. Jede Gemeinde ist verpflichtet ein Grundbuch über alle jüdische Häuser ihres Orts zu führen, und noch ein besonderes Buch über die sämmtlichen Schulsessel. Diese Bücher hat die Gemeinde in einer verschlossenen Truhen nebst den Schlüsseln zu verwahren. Die Abschätzung der Häu-

ser und Schulsessel hat durch den Rabiner und Tuchoven mit Beyziehung der Sachverständigen zu geschehen. Wenn jemand sein Hauß, oder den Schulsessel verkauft, so wird das dieserwegen ausgestellte Instrument nicht eher in das Grundbuch eingetragen, bevor sich nicht der Verkäufer bey dem Rabiner gemeldet, und um die gewöhnliche Verkündigung des bevorstehenden Kaufes das Ansuchen gemacht hat. Die Verkündigung hat öffentlich drey Mahl in der Schule zu geschehen, und zwar das erste Mahl an einem Montag, das zweyte Mahl an dem folgenden Donnerstag, und das letzte Mahl abermahl am Montage, und zwar beym Morgengebethe, weil damahls sich mehrere Juden einfinden. Diejenigen, welche an den Verkäufer rechtmässige Foderungen haben, melden sich bey dem Rabiner und Tuchoven, wo sodann vor dem Verkaufe die nöthigen Ausgleichungen getroffen werden. Nach Erfüllung dieser Solennität haben der Rabiner, und die Tuchoven dem Käufer gegen Erlag der gewöhnlichen Taxen ein Zueignungsinstrument auszufertigen. Wechselbriefe finden bey den Gerichten nur damals Glauben, wenn sie ein Attest bey sich haben, welches von dem Rabiner ausgefertiget, und das Zeugniß gibt, daß die Unterschrift des Schuldners ächt sey. Kömmt nun ein Wechselbrief dieser Art vor, so ist der Schuldner verpflichtet beym Gerichte, bis zu Ausgange der Sache, entweder den Schuldbetrag, oder ein anderes zusagendes Pfand einzulegen. Im Weige-

rungs=

rungsfalle ist gegen den Schuldner die Exekution zu verhängen. Findet sich jemand über den Spruch des Gerichtes beschweret, so steht ihm frey, an den Kreislandesältesten zu recurriren. Hat sich ein Wechselbrief (Mamera) verjährt, so ist ein Unterschied zu machen, ob der Brief mit oder ohne Provision lautet. Im ersten Fall sind 6, und im zweyten 3 Jahre erfoderlich, um einen Wechsel als verjährt anzusehen. Kann der Inhaber des Briefes durch glaubwürdige Zeugnisse darthun, daß er den Schuldner wegen der Bezahlung belangt habe, so wird diese Schuld als eine Wechselschuld; im gegenwärtigen Falle aber, als eine simple Chyrographalschuld behandelt. Christen bleibt unbenommen jüdische Debitores nach der bestehenden Wechselordnung bey dem ordentlichen Gerichte zu belangen. Allen Juden ist erlaubt, bey ihren Ortsgemeinen, Gewerbe und Profession zu treiben, auch da wo Christen sind, jedoch nur in dem Fall, wenn kein Christ das Gewerbe treibt. Jeder jüdischer Handelsmann, der sich ein Gewölb oder Hütte ordentlich gemiethet, uud das Miethgeld immer richtig gestellet hat, ist weder von Fremden, noch Inländern davon zu verdrängen, auch nicht durch Anbietung höheres Miethgelds. Eben so ist keinem jüdischen Handelsmann erlaubt, einen Handlungsbedienten ohne Einwilligung des Herrn, bey dem er dient, aufzunehmen. Christen, welche bey Juden dienen, sollen an Sonn- und Feyertagen zu keinen anderen Arbeiten verhalten werdeu, als

welche

welche an diesen Tagen unter Christen erlaubt sind. §. 8. In Rücksicht der Schulen soll jede Kahal mit einem Rabiner, und drey öffentlichen Schulen, sammt den hierzu erforderlichen Lehrern versehen seyn. Den Oberrabiner steht die Oberaufsicht über das Schulwesen zu. Die Schulen werden in drey Classen abgetheilt, als in der ersten Classe, in welcher die Jugend im Lesen und Schreiben, und dem ersten Religiongrundsätzen, und in der Bibel Unterricht erhalten; in der zweyten Classe wird der Talmud (Auslegung der Bibel) vorgelesen, und in der dritten Classe werden die Rechte und Religionsgrundsätzen für angehende Rabiner, Tuchoven, und Schriftsteller gelehret. Bey jeder dieser angezeigten Schule steht ein öffentlicher Lehrer, welchen der Rabiner mit Zuziehung der Schriftgelehrten des Ortes, nach vorhergegangener Prüfung zu stellen hat. Jenen Aeltern welche ihre Kinder nicht in die öffentliche Schulen schicken, haben sich bey dem Rabiner auszuweisen, auf welche Art für den Unterricht gesorgt werde. Dergleichen Kinder sind von den Rabinern zu prüfen. Niemand kann einen Privatlehrer abgeben, welcher nicht nach vorhergegangener Prüfung von dem Rabiner und Schriftgelehrten als fähig erkannt worden, und mit dem gehörigen Attest versehen ist. Die in Galicien vorzüglich in den grösseren Städten bestehende Zünften, welche einen jährlichen Beytrag zum unentgeltlichen Unterricht mittelloser Kinder geben, werden bestätigt; jedoch soll nach der

vollen-

vollendeter Sammlung das eingebrachte Geld jederzeit in Gegenwart des Gemeindecassiers, Kontrolors, und eines oder zwey Geschwornen geöfnet, das Geld überzählt, und an die Gemeindecassen gegen Quittung abgeführt werden. Die Unterhaltung der Schulen, die Besoldung den Lehrer, Beleuchtung der Schulen wird den Bruderschaftvorstehern überlassen. Fremden Kinder wird der Zutritt zu diesen Schulen gegen dem gestattet, daß dieselben von ihren bemittelten Eltern auf eigene Kosten erhalten werden. Die Gemeinderabiner, und Vorsteher haben dahin zu sehen, das die Kinder in dem gehörigen Alter in die Schule geschicket, bis in das 13te Lebensalter zur Schule gehalten werden. Nach Erreichung des genannten Lebensalters steht den Aeltern frey, ihre Kinder dem Studieren zu widmen. Die Lehrer haben die Kinder wöchentlich an einen gewisse Tage, über das was in der ganzen Woche gelehret worden, zu prüfen; auch sind die Kinder jährlich in Gegenwart ihrer Aeltern von den Rabinern oder anderen gelehrten Männern öffentlich zu prüfen. Jene Gemeine, welche mit einem eigenen Rabiner nicht versehen sind, haben einen geprüften Schulmeister zu halten, welcher die Jugend Lesen, Schreiben, und in dem Gesetze Mosis zu unterrichten hat. Auf den Dörfern, wo bloß etwa ein oder anderer Bestandjude wohnt, haben dergleichen mittellose Juden ihre Kinder an die nächst gelegene Gemeinde des

Ka=

Kahals, wohin sie gehören, in die Schule zu schicken. Dem Oberrabiner liegt ob, bey vorgefallenen Gebräuchen die Schulen entweder in eigener Person, oder durch eine dritte untersuchen zu lassen, und das Gehörige zu veranlassen. Bestätigung der Vertheidigungen auf hebräisch Chilul, genannt, das ist, ein jeder Rabiner in einer Stadt pflegt zwey Mahl im Jahr gewisse aus dem Talmud gezogenen Streitsätze vorzuschreiben, worüber die Schriftgelehrten des betroffenen Ortes, sich vorhinein vorbereiten, und dann an einem, von dem Rabiner bestimmten Tag, sich versammeln, und mitsammen dafür und dawider streiten. §. 9. In Rücksicht der zwey bestehenden Ehrentitel: Reb — Rain (chaber) und Reb — Reb (Morain) genannt, wird den Kahalsrabinern das Recht den Titel eines einfachen Rabs zu verleihen bestätigt, und zur Taxe zwey Gulden rheinisch bestimmt; bemittelte Juden hingegen, welche außer der Gelehrsamkeit, wegen anderen Ursachen diesen Titel suchen, bezahlen Einen Ducaten. Die Verleihung des Titels Rebs — Rebs bleibt dem Oberlandesrabiner vorbehalten, und wird an Taxgebühr für einen Gelehrten Ein Ducaten; für die übrigen ebenfalls Ein Ducaten bestimmt, und noch insbesonders ist Ein Ducaten für jede Summe von 100. fl. polisch, welche sie als eine Abgabe an die Gemeindecasse entrichten, dem Oberlandesrabiner zu bezahlen. Der Titel eines Rabs kann erst nach dem zweyten Jahr des Ehestandes erlangt werden, da unverheira-

thete Juden auf dergleichen Titel, und Bedienstung keinen Anspruch machen können. Die Kahalsältesten sind nicht berechtigt, vorstehenden Titel zu verleihen. Da kein Jude die Stelle eines Tuchoven oder eines Gerichtsbeysitzers, ohne einen der vorstehenden Titel, bekleiden kann, so wird den mittellosen Juden, welche sonst von guter Aufführung sind, die Bezahlung der oben aufgeführten Taxen nachgesehen. §. 10. Den Juden wird gestattet, in ihren bereits bestehenden Synagogen, ihr Gebeth zu halten, und in denselben die übrigen Ceremonien, als: die Beschneidung, Trauung, Segensprechung ꝛc. vorzunehmen. Auf den Dörfern, wo sich keine Synagoge befinden, ist dem betroffenen Juden erlaubt, sein Gebeth in seiner Wohnung zu verrichten; der Gebrauch der Thora aber, und die Haltung jeder jüdischen Ceremonie ist verbothen, worüber die Gemeinderabiner unter eigener Haftung zu wachen haben. Jene Gemeinden, welche in der Folge mit keinem Rabiner versehen seyn werden, sind schuldig, einen eigenen Schulsinger auf eigene Kosten zu erhalten, welcher zugleich das Schulmeisteramt zu versehen hat, uud derselbe ist dem Kahalrabiner untergeordnet. Keiner Judengemeinde wird erlaubt, ihre Synagoge, Schulen, oder Bethhäuser zu bedecken, repariren, erweitern, oder neue aufzubauen, ohne vorhinein die angesuchte Bewilligung von der Landesstelle hierzu erhalten zu haben. In den Synagogen hat der Schulsinger nach Ablesung

der

der Thora jederzeit ein offentliches Gebeth mit lauter Stimme für das Wohl des Landesfürsten anzustimmen, und von der ganzen Gemeinde ist dasselbe mit Amen zu begleiten. §. 11 In Rücksicht der Aufnahme eines Schächters (Schlächters) ist zu bemerken, daß derselbe von einem Rabiner geprüfet, und mit einem hierüber ausgestellten Attest versehen seyn soll. Im Falle sich die Rabiner, oder die Aeltesten bey der Prüfung eines Schächters, oder bey dessen Aufnahme sich durch Geld, oder auf eine andere Art bestechen liessen, ist der Uebertreter dieses §. seines Amtes zu entsetzen, und zu allen jüdischen Bedienstungen auf immer für unfähig zu erklären. Diese Strafe erstreckt sich auf alle Bestechungfälle, bey Verleihung einer jüdischen Bedienstung. Der Schächter hat von dem Rabiner lediglich abzuhängen, von welchem auch derselbe dem jüdischen Gesetz gemäß, öfters im Jahre zu untersucheu ist. In Rücksicht des Unterhalts des Schächters, hat es einsweilen bey der, an jedem Orte bestehenden Gewohnheit sein Verbleiben; gleiche Beschaffenheit hat es in Betreff der Schulsinger und Gemeindegeschwornen. §. 12 Die Juden in Galicien sind allein, als der landesfürstlichen Oberherrschaft unterworfene Unterthanen anzusehen; daher keinem Juden die Auswanderung erlaubt ist, bevor er nicht mit seiner Gemeindeobrigkeit, und den sämmtlichen Gläubigen Richtigkeit gepflogen hat, und sich hierüber mit Atteften ausweisen kann, zugleich

hat

hat er sich um ein von seiner Gemeinde ausgestelltes Atteſt, wegen des Beſitzes seines Vermögens zu bewerben; dann das Gesuch mit Beylegung der Atteste an das Kreisamt zu stellen, welches das Gesuch gutächtlich an die Landesstelle begleitet; im Falle ein Jude von einer Gemeinde zu der andern überzutreten gedächte, so hat er sich bey seinem vorgesetzten Kreislandesältesten zu melden, bey welchem er sich über die gepflogene Richtigkeit und die etwa vorhandenen Rückstände, und daß die Gemeinde, bey welcher er sich niederläßt, dawider nichts einwendet, auszuweisen hat. Fremden Juden ist der Regel nach, die Ansiedelung in Galicien nicht gestattet, es wäre, daß ein fremder Jude ein ansehnliches, wenigstens in 5000. fl. rheinisch bestehendes Vermögen beſäſſe; die Incolatstaxe wird auf zehn Percent bestimmt. Jeder Jude, welcher auswandert, hat sich mit dem von der Landesstelle erhaltenen Auswanderungerlaubniß, und mit der, wegen der entrichteten Abfahrttaxe, erhaltenen Quittung, sowohl bey dem betroffenen Kreisamte, als bey der Gemeinde, von welcher er abgeht, auszuweisen; im Falle ein Jude heimlich entwiche, haben die Gemeindevorsteher, bey Geld- und Leibesstrafe, ohne Verzug, sowohl dem vorgesetzten Kreislandesältesten, als auch dem Kreisamte selbst die Anzeige zu machen; ebenfalls haben die Gemeindevorsteher auf die Bettlerjuden ein wachsames Aug zu führen. §. 13 Als Bettlerjuden sind jene anzusehen, welche an Toleranzgeld, und der ausge-

gemessenen Vermögensteuer an Gemeindeanlagen 4 fl. rheinisch zu bezahlen außer Stand sind. Daher die Judengemeindevorsteher bey Geld = und Leibesstrafe verbunden sind, nach jedesmahliger durch die Taxatores gemachte Belegung eines jeden Kopfes, in Abzug auf die, zu den Gemeindeanlagen zu leistenden Individualbeyträgen, diejenigen Individuen aus der Gemeinde, welche auf 4 fl. rheinisch jährlich taxirt worden sind, ordentlich zu verzeichnen, und vierteljährig über jene Gemeindeglieder, welche für das Quartal Einen Gulden rheinisch an sämmtlichen Abgaben beyzutragen außer Stand sind, ein genaues Verzeichniß zu verfassen, und diese Verzeichnisse, ohne Verzögerung, an den vorgesetzten Kreislandesältesten zu übergeben, welcher dieselben an das Kreisamt zu übermachen hat. §. 14 Mittellosen Juden, welche Alter oder Leibesgebrechlichkeit wegen, sich selbst den Unterhalt nicht geben können, und sich um ihre Gemeinde verdient gemacht haben; dann auch unmündigen Waisen werden von der betroffenen Gemeinde entweder durch Versicherung bestimmter Personen aus der Gemeindecasse, oder durch Vertheilung des Almosens, aus der Armencasse die nöthige Hülfe verschaffet. Die Pensionen sind bey den jüdischen Gemeindesammlungen zu regulieren, und können ohne eine von dem Aeltesten ertheilte Anweisung an die Gemeindecasse an die betroffenen Personen nicht verabfolget werden. Die zur Verpflegung armer und kranker Juden

bestehenden Funde werden in drey Classen abgetheilet. a) wird wöchentlich zwey Mahl in der Schule durch die sogenannten Schulväter, oder Spitalvorsteher das Almosen gesammelt; in der Schule selbst, ist eine Almosenbüchse aufgestellet. b) pflegen bemittelte Juden freywillig eigene monathliche Beyträge, und im Falle sie krank werden, eine bestimmte Geldsumme dem Viertelvorsteher zu geben. c) wird in einigen Orten aus der Gemeindecasse jährlich ein bestimmter Beytrag abgereicht. Zur richtigen Leitung dieser Geldbeyträge zur Verpflegung armer und kranker Juden, hat a) alles gesammelte Almosen unmittelbar in die hierzu bestimmten Almosenbüchsen einzufliessen, welche zu versperren sind, und die Schlüsseln hierzu hat der in jedem Monath aufgestellte Aelteste zu verwahren. b) das in jeder Woche eingegangene Geld ist in Gegenwart des Monath-Aeltesten, des Gemeindecassiers und eines Gemeindegeschwornen zu überzählen, und sodann von dem Spitalvorsteher dem Gemeindecassier gegen einen ausgestellten Empfangschein zu übergeben, und in der Rechnung auf Verpflegung der Armen und Kranken zu bringen. c) die Spitalväter und Bruderschaftvorsteher haben sich wegen des zur Bestreitung der Auslagen erforderlichen Geldes, an die Gemeindecasse zu wenden. d) die Revision der, von den Schulvätern, und Bruderschaftvorstehern zulegenden Rechnungen liegt dem Gemeinderechnungführer ob. Die Bestellung dergleichen bedienstеten Personen hat an allen Orten

ten bey Haltung der Gemeindeältesten-Wahlen, durch die Volenzer zu geschehen. c) Reisende mittellose Juden, welche nicht in die Classe der Vagabunden gehören, sind höchstens durch drey Tage bey einer fremden Gemeinde zu dulden; sie haben einen mässigen Reisesold zu erhalten, und im Falle, daß sie Leibesgebrechlichkeit wegen, den Weg zu Fuß nicht machen könnten, sind sie mittels eines Wagens bis zur nächst gelegenen Gemeinde zu befördern. Eben dieses versteht sich von den herumreisenden Predigern, und fremden Schulsingern, welche sich, nach Landessitte, bey dem Rabiner, und dem Aeltesten der Gemeinde, wo sie ankommen, zu melden haben. Im Falle ein fremder Jude plötzlich krank würde, ist der Betroffene, ohne weiteren, in das Spital zu bringen. Daher fremde erkrankende Juden keiner anderen Gemeinde zuzusenden, oder hüflos zu lassen sind. Im Falle ein Wahnsinniger seiner Gemeinde entliefe, hat denselben jene Gemeinde, bey welcher er ankömmt, auf eigene Kosten seiner Gemeinde wieder zurück zu senden. Da es mit zu den Religionsgesetzen der Juden gehört, daß vor eingefallenen Osterfeyertagen, der für eine Gemeinde nöthige Mehlvorrath bereit gehalten werden muß, so hat eine jede Gemeinde alle bemittelte und mittellose Juden genau zu beschreiben, und für jeden den erforderlichen Vorrath zu bestimmen. Den Armen ist der Bedarf unentgeltlich zu verabfolgen, den Bemittelten hingegen, ist der Bedarf, nach einem bestimmten Preise,

wo-

wobey der den Armen abgereichte Vorrath in Rechnung zu bringen ist, abzugeben. §. 15 Die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen, oder Erweiterung der alten Grabstätte, ist bey der Landesstelle zu suchen, von welcher eine den Kräften der Gemeinde angemessene Taxe zu bestimmen ist. Jene Gemeinden, welche keinen Leichenhof haben, haben bey schwerer Strafe, ihre Gestorbene, ohne Verzögerung, auf die nächst gelegene Grabstätte ihres Kahals zu führen. Die zur Beerdigung und Besorgung der Grabstätte bestehende Bruderschaften werden bestätigt; die für die Begräbnisse und Leichensteinen bestimmten Beyträge und Taxen, sind gegen jedermaliger Anweisung der Aeltesten, jedoch mit Beyziehung der Bruderschaftvorstehern, an den Gemeindefund unmittelbar abzuführen, woraus alle nöthige Leichenkosten, als: die Besoldung des zur Beerdigung des Gestorbenen, und Bewachung des Leichenackers nöthige Personal ꝛc. zu bestreiten sind. Gestorbene arme Juden sind unentgeltlich zu begraben; fremde bemittelte Juden hingegen werden mit höheren Taxen, als die eingebohrnen belegt. §. 16. Im Falle eine ganze jüdische Gemeinde durch Feuer, Wasser ꝛc. verunglücket würde, hat sich der Kreislandes-Aelteste an den betroffenen Ort zu begeben, oder eine dritte Person an seinen Platz zur Untersuchung des Vorfalles abzusenden, wozu der Rabiner, der Aelteste und der ansehnlichste Jude des betroffenen Orts zu ziehen sind;

nach

nach vorgenohmener Untersuchung ist der Bericht an die betroffene Behörde zu machen; die von der Landesstelle bewilligte Almosensammlung wird in dem Kreise, wohin der betroffene Ort gehört, oder auch allenfalls im ganzen Lande publicirt. Jede Gemeinde hat ihren erhobenen Beytrag an den Kreislandesältesten gegen Empfangschein, jedoch mit Beyschliessung eines Gegenscheins abzugeben, der Geldbeytrag wird nach Verhältnisse der verunglückten Orte vertheilt, über den Empfang und die Verwendung des erhobenen Almosens, ist sich mit Empfangschein und Gegenschein zu legitimiren. §. 17. Im Falle ein ansehnlicher privat Handels- oder Gewerbesmann wider sein Verschulden verunglückete, ist dem Betroffenen, wegen seines etwa getriebenen beträchtlichen Handels, und anderer guten Eigenschaften ein Geldvorschuß zu geben, um denselben hierdurch in kontributionfähigen Stand zu setzen. §. 18. Alle Gemeindebücher, Gemeindeschriften und Urkunden einer jeden Kahalsgemeinde, sind unter der Aufsicht der Kahalsgeschwornen zu verwahren; sie haben sich bey der Uebernahme, mit einem von den Aeltesten und Angesehensten der Gemeinde ausgestellten Verzeichniß über die erhaltenen Gemeindebücher und Urkunden zu versehen. §. 19. Jede Gemeinde hat ihr eigenes Siegel zu führen, welches ebenfalls die Gemeindegeschwornen zu verwahren haben. Die Schlußfassung jener Juden, welche bey einer großen Session eine Activstimme führen, sind als Gemeindeschlüsse zu betrachten. Alle wich-

tige Angelegenheiten, bey welchen es um den Vortheil oder Schaden der Gemeinde zu thun ist, sind in den sogenannten großen Sessionen zu entscheiden. §. 20. Den großen Bann kann bloß der Oberlandesrabiner verhängen, welcher aber verpflichtet ist, zur Bestimmung derselben die Bewilligung von der Landesstelle zu erbitten; den kleinen Bann hingegen, in soweit derselbe entweder bey Ablegung einer Zeugenschaft, oder überhaupt zur Auffindung der Wahrheit ausgerufen wird, kann von dem Gemeinderabiner und Gemeindeältesten bestimmt werden; würde aber der Bann über einen Juden, als eine Strafe verhängt, so wird das Erkenntniß und die Einwilligung des Oberlandesrabiners hierzu erforderlich. §. 21 Bey jeder Gemeinde sind wenigstens zwey bescheidene Männer aufzustellen, welche für das ächte Maß, Gewicht, und die ächte Elle zu sorgen, und die Uebertreter zur Bestrafung den Gemeindeältesten anzuzeigen haben; denselben liegt ob, für die Erhaltung der Sauberkeit der Gassen und Wohnungen zu sorgen, die Feuerlöschordnung handzuhaben ꝛc. §. 22. Die Judenkopfsteuer wird aufgehoben, und an ihren Platz das Schutzgeld, oder die Duldunggebühr bestimmt, dieselbe bleibt nach eben der Repartition, und auf den nähmlichen Beträgen, wie die Kopfsteuer eingehoben worden ist. Die Gewerbe- und Vermögensteuerrepartition aber wird der ganzen Judenschaft überlassen. Die Einhebung aller bestimmten und unbestimmten Anlagen und Gefälle, hat bloß unter der Obsorge

des

des geschwornen Gemeindecassiers zu geschehen, gleichwie auch die Berichtigung der sämmtlichen Gemeindeauslagen, nach erfolgter Anschaffung der Gemeindeältesten, von ihm allein zu bewirken ist; der Kassier hat sich über jede vorgefallene Kassehandlung mit einer ordentlichen von dem ältesten Monathalter, mit Beyziehung zweyer anderen Mitältesten unterschriebenen Anschaffung zu versehen; zugleich hat er sich über alle Empfänge von den Partheyen, die gehörige Bescheinung geben zu lassen, ferner hat er sich über alle Auslagen mit Quittungen zu versehen, Empfänge und Ausgabe in ein ordentliches Rechnungbuch ein zutragen. §. 23. Die Gemeinderechnungaufnahme haben nicht nur die Aeltesten, sondern auch der Gemeindecassier und die übrigen Gefälleinnehmer zu kontrolliren. Diese Kontrolle besteht in einer ordentlichen Censur über alle Empfänge und Ausgaben des austretenden Monathhalters, welcher die Amtirung an seinen Nachfolger überträgt. Dieselbe hat monathlich durch die Gemeinderechnungmeister ordentlich zu geschehen. Die Rechnungbemänglungen sind dem ausgetretenen Monathhalter und Gemeindecassier zur Beantwortung zuzustellen; nach den erläuterten Rechnungmängeln, ist das Rechnungbuch des Kassiers durch die Rechnungadministration zu unterfertigen, und dem abgegangenen Monathhalter das sogenannte Absolutorium zu ertheilen. §. 24. Die ausgeschriebenen Gemeindeanlagen sind in viertljährigen Raten, die übrigen Gemeindegefälle in der bestimmten

Zeit, die Pachtzinse hingegen nach den, in den Verträgen bestimmten Zaglungfristen, richtig durch die Gemeindecassier einzuheben. §. 25. In Rücksicht der Tilgung der Gemeindeschulden eines jeden Kahals, ist jedem (Kahal) nach vollbrachter Liquidirung der Schulden und davon abtragenden Zinsen ein ordentliches Schuldensystem vorzuschreiben; den Kahalen bleibt verbothen, Kapitalien aufzunehmen, im Falle, daß ein Nothfall die Aufnehmung eines Kapitals nothwendig machete, ist sich an den betroffenen Kreislandesältesten zu wenden, welcher über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Passivcapitals die Untersuchung vorzunehmen, und zugleich anzuzeigen hat, in welcher Zeit, und durch welche Mittel das aufgenohmene Kapital sammt Zinsen wieder getilgt werden könne.) 1781. Juny 30. Anstellung eines Büchercensors in Prag für die hebräische und jüdischen Bücher. 1781. July 27. den Spitalvätern liegt ob, alle Juden, welche sie beherbergen, bey scharfer Ahndung jedesmahl nahmentlich genau zu protocolliren, und die Protocolle zur Einsicht aufzubewahren.) 1781. Oct. 12, bey den Juden wird die Tragung der gelben Aermel (Umschläge) und die gelben Bänder beym weiblichen Geschlechte abgestellt, und ist den Juden in Rücksicht ihrer Kleidung, von Niemanden etwas in Weg zu legen.) 1781. Oct. 19. §. die Juden haben ihre Nationalsprache binnen zwey Jahren abzulegen, und von nun an, alle Verträge, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handlungbücher,

bücher, Atteste, und alles, was eine Verbindlichkeit im Gerichte, oder außer gerichtlicher Handlungen hat, in der Landessprache, bey Strafe der Nichtgeltung, mithin Verweigerung des obrigkeitlichen Beystandes auszufertigen. Der Gebrauch der Nationalsprache bleibt bloß für ihren Gottesdienst vorbehalten. §. 2. Die Juden sollen, ohne weiters da, wo sie schon einige Schulen haben, dazu verhalten werden, einige geschickte Leute von ihren Glaubengenossen, nach Erforderniß der Zahl der Schulen zur Bildung als Lehrer und Schulmeister abzuschicken. Der christlichen Schuldirection gebührt die Aufsicht über die jüdischen Schulen. Dieselbe hat den zweymahligen Prüfungen der Schüler im Sommer und Winter beyzuwohnen, nach Vernehmung der Judenschaft die Schulen und Lesebücher, in soweit sie der christlichen nicht bedürfen, verfassen zu lassen. Die Entwürfe zu diesen Büchern sind von der Judenschaft abzufordern, das Anstössige hinwegzulassen, und die Sittenlehre nach der philosophischen Moral einzurichten; bey den übrigen Gegenständen, als Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst, sind in den jüdischen Schulen die christlichen Lehrbücher zu gebrauchen; dabey ist sich von der Einmengung in das Religionfach und ihre Gebräuche bey Andachten zu enthalten. §. 3. Jene Juden, welchen die Gelegenheit fehlt, ihre Kinder in eine jüdische Schule zu schicken, haben dieselben zur Erlernung des Lesens, Schreibens,

Rech=

Rechnens, und anderer Gegenstände in die christlichen Schulen zu senden, zugleich ist der jüdischen Jugend die Besuchung inländischer Universitäten gestattet. §. 4. Auch ist ihnen die Lesung aller von der Censur erlaubten Bücher zugestanden, wegen der Einfuhr fremder Bücher, da in Prag eine eigene jüdische Buchdruckerey besteht, ist jedesmahl die Erlaubniß anzusuchen, und die eingeführten Bücher sind der Censur zu unterwerfen. §. 5. In Rücksicht der, den Juden bisher beschränkten, Nahrung wegen, wird bewilliget: a) die Juden können da, wo sie wirklich sind, nicht aber an jedem Orte im Lande, den Ackerbau, jedoch nur pachtweis treiben; alle Arbeit hat durch jüdische Hände zu geschehen; die Pachtung kann ihnen auf zwanzig und mehrere Jahre, besonders auf ungebauten Gründen, auch kultivirten, doch nicht unterthänigen Kontribuenten gehörigen, Gründen überlassen werden. Im Falle, daß sie Christen werden, können sie auch das Eigenthum derselben gesetzmässig erwerben. Da die Juden des Ackerbaues noch nicht kundig sind, dürfen sie zwar die ersten Jahre christliche Knechte dingen, jedoch müßen sie dieselben bey Christen schlafen lassen; sie können sich Zugvieh anschaffen, die Weiden mitgenieſſen, und die Chaluppen mit dieser Beschränkung bewohnen, wenn hierdurch die, in dem Anno decretorio (S. 1618.) jedes Ortes bestimmte Anzahl jüdischer Familien nicht überschritten wird; ferner wird ihnen die Betreibung des Fuhrwesens, die Erlernung aller Profes-

fessionen bey christlichen Meistern gestattet, die Ausübung derselben findet bloß nach den bestehenden Ordnungen Platz; gleiche Beschaffenheit hat es mit der Ausübung der Mahlerey, Bildhauerey, und anderer freyen Künste; weiters sind ihnen die Arbeiten in Fabriken, wozu besondere Maschinen erforderlich sind, so wie der Groß- und Waarencommercialhandel bewilligt. Hierbey sind ihnen keine andere Begünstigungen, als den Christen gestattet, und sind nicht lediglich darauf mit Ausschlusse des Kleinhandels zu beschränken; endlich wird ihnen die Betreibung der durch die Gesetze frey erklärten Manufacturen, als: Spinnen, Weben, Taffetmachen ꝛc. zugestanden.) 1781. Nov. 2. die Obrigkeiten sollen ihren Untergebenen Duldung gegen die Juden empfehlen, und auf die letzteren sehen, damit ihr Betragen der ihnen angedeyten landesfürstlichen Huld entspreche.) 1781. Dec. die sogenannte für fremde Juden bestimmte Leibmauth; die doppelten Gerichtstaxen, Passier- und Repassier-dann Nachtzettelabgaben (S. 1782. July 11.) werden abgestellt, und die Juden hierin den Christen vollkommen gleich geachtet.) 1781. Dec. 31. Judencommission wird aufgehoben, und werden alle jüdischen Angelegenheiten bey der Landesstelle abgehandelt.) 1782. Jänner 2. die Juden in Wien dürfen keine eigentliche Gemeinde unter einem besonderen Vorsteher ihrer Nation ausmachen; daher ihnen kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge, keine eigene Buchdruckerey

ckerey zu ihren Gebeth- und andern hebräischen Büchern zu gestatten ist. Sie haben sich dieser Bücher wegen, an die Buchdruckerey in Böhmen zu wenden. Fremde Bücher dürfen ohne Bewilligung nicht ins Land gebracht werden, und unterliegen der Censur. 2) Bey der Zahl und Art, wie die Juden im Lande unter der Ens, und in Wien bis jetzt geduldet worden sind, hat es sein Verbleiben; daher an jenen Orten, wo keine Juden bisher waren, dieselben sich nicht ansäßig machen können, wenn nicht Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. 3) Juden, welche aus den Erblanden nach Wien, um beständig da zu bleiben, kommen wollen, haben bey der Landesregierung vorhinein die Erlaubniß anzusuchen. Fremde Juden hingegen haben sich unmittelbar an Se. Maj. zu wenden. 4) Zur Bewirkung dieser Erlaubniß hat der Bittsteller: a) das Gewerbe, welches er zu treiben gedenkt, b) den erforderlichen Vermögenstand auszuweisen, c) anzuzeigen, wie viel er für die, ihm zugestandene Duldung entrichten zu können, im Stande seye. Die Duldunggebühr wird also bestimmt, daß, wie sich die Umstände des Geduldeten verbessern, oder verschlimmern, die Duldunggebühr vermehret, oder vermindert werden könne. 5) Gegen vorstehendes entrichtetes Schutzgeld ist der betroffene Jude berechtigt, sich mit seinem Weibe, und jenen Kindern, welche kein eigenes Gewerbe, oder abgesonderte Handlung treiben, in Wien seinem Gewerbe nachzugehen. 6) Im Falle der Sohn ei-

nes tolerirten Juden, sich verehelichen, und in Wien bleiben wollte, bezahlt er die Duldunggebühr insbesondere, oder das Abfahrtgeld, wenn er hinweg geht; in Rücksicht des nicht geduldeten Schwiegersohnes aber ist sich nach Hofe zu wenden, wenn er ein Fremder ist; ist er aber aus den Erblanden, ist die Erlaubniß bey der Landesstelle zu bewirken, so wie das Abfahrtgeld für die Mitgabe zu entrichten ist, welche bey der Verehelichung einer jüdischen Tochter mit einem fremden Juden verabfolgt wird. 7) Den Juden bleibt die Wohnung auf dem offenen Lande untersagt, ausgenohmen, wenn der betroffene Jude, auf einem Dorfe, in einem Markte, in einer Landstadt, oder auf einem bisher ungebauten Grunde eine Fabrik errichten, oder sonst ein nutzbares Gewerbe einführen wollte. Hierzu wird die Erlaubniß bey der Landesstelle angesucht. 8) Die geduldeten Juden haben in jenen Orten, wo sie keine eigenen teutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken. In der Residenz wird ihnen gestattet, für ihre Kinder, eine eigene, normalmässig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religiongenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten. Diese Schule wird der gewöhnlichen Schulaufsicht untergeordnet. Die Entwerfung der, für ihre Schulen nöthigen, moralischen Bücher, wird ihnen selbst überlassen; jedoch mit dem Vorbehalt, solche der Schulaufsicht zur Untersuchung vorzulegen. 9) Der Besuch der höheren Schulen, deren Besuch

den jüdischen Religionsgenossen nie untersagt war, wird bestätigt. 10. Den Juden wird die Treibung aller Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärtig bey christlichen Meistern, oder auch unter sich zu erlernen, sich bey christlichen Meistern als Lehrjunge aufzudingen, oder als Gesellen zu arbeiten gestattet; so wie jene die christlichen Gewerbesleute, ohne Bedenken aufnehmen können; beyde Theile können sich hierüber nach Wohlgefallen zusamm verstehen. 11) Die Juden können alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, frey treiben, wenn sie hierzu in der Stadt von dem Magistrat, auf dem offenen Lande hingegen von der Landesregierung die Erlaubniß erhalten, worüber dann die vorgesetzte Hofstelle auf die Art, wie bey den Christen angesuchten Freyheiten geschieht, das letzte Kenntniß zu nehmen hat. In Rücksicht der Mahlerey, Bildhauerey, und Ausübung anderer freyen Künste geniessen sie mit den Christen gleiche Freyheiten. 12) Den Juden wird auch unter allen unbürgerlichen Handlungen freye Wahl gelassen, und haben sich um das Befugniß der Führung einer Großhandlung, eben so, wie die Christen zu verwenden. 13) Bestätigung der Erlaubniß, Manufacturen, und Fabriken anzulegen. 14) Den Juden wird gestattet, auf liegende Güter, oder sogenannte Realitäten Geld zu leihen; jedoch sind sie nicht befugt, dieselben einschätzen zu lassen. 15) der Gebrauch der jüdischen Sprache, wird in allen öffentlichen in- und

außer

außer gerichtlichen Handlungen ausdrücklich aufgehoben, man hat sich einzig der landesüblichen Sprache zu bedienen. Es wird eine Frist von zwey Jahren, von dem Tage der Kundmachung dieses Patents gerechnet, bestimmt, nach Verlaufe derselben sind alle hebräisch verfaßte, oder mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente für ungültig zu halten. 16) Die Juden können so viel jüdische, oder auch christliche Dienstleute halten, als ihre Geschäfte fordern, und sind verbunden, jährlich einen zuverlässigen Meldzettel bey der Landesstelle einzureichen, welcher, nebst den, in der Versorgung und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, und übrigen Hausgenossen, sämmtliche Dienstbothen mit Nahmen, Alter, und Religion zu enthalten hat. Die jüdischen Dienstleute hat jeder Hausvater bey sich zu beherbergen, und für sie zu stehen, daß sie keinen besonderen Handel treiben, der nicht geduldeten Juden untersagt ist. 17) Dergleichen jüdische Dienstleute sollen unverheirathet seyn. Im Falle sie Familien hätten, müßen ihre Weiber, oder erwachsenen Kinder, entweder in dem nähmlichen Hause, oder bey anderen jüdischen Haushaltungen in Diensten stehen. 18) Die geduldeten Juden können eigene Wohnungen in der Stadt oder in den Vorstädten nach Willkühr miethen. 19) Die Leibmauth wird aufgehoben; daher den fremden Juden zur Betreibung ihrer Geschäfte der freye Eintritt in die Residenz gestattet wird, ohne verhalten zu seyn, Kost

und

und Wohnung bey geduldeten Juden, oder jüdischen Garköchen zu nehmen. Zur Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth dermahlen beziehen, wird von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent vorbehalten. 20) Die fremden Juden haben sich, wie sie ankommen, bey der Landesstelle zu melden, ihre Geschäfte, die Zeit der Vollendung derselben anzuzeigen, und den Bescheid zu erwarten. Nach Verlaufe der bestimmten Frist, haben sie sich von Wien zu entfernen, oder um die Verlängerung des Aufenthaltes bey der Landesstelle das Gesuch zu machen. Diejenigen, welche diese Anordnung nicht beobachten, werden aufgesucht, gefänglich angehalten, und von hier abgeführt. Die Policei hat auf die gewisse Abreise der fremden Juden beständig wachsam zu seyn. Die Christen, oder Juden, bey welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen, haben noch an dem Tag, an welchem sie einen (Juden) annehmen, die Anzeige an die Landesstelle zu machen. (S. 1782. Juny 12.) 21.) Fremde Juden sind in Handel und Wandel den geduldeten nicht gleich zu halten; daher sie nicht berechtigt sind, mit solchen Waaren zu handeln, welche den eigends hierzu bestimmten Handelsleuten, und den geduldeten Juden zu führen erlaubt sind. Das Hausiren wird ihnen in der Stadt, und auf dem offenen Lande bey Konfiscation der Waare verbothen. 22) Fremde Juden können zur Zeit des Jahrmarktes mit allen, nach den Gesetzen erlaubten Waaren handeln.

Außer der Marktzeit aber nur mit jenen, welche jeder fremder Handelsmann zu verkaufen berechtiget ist. Ferner können sie erlaubte Waaren zur Versendung außer Landes ankaufen; sie können auch Bestellungen aller, zur Einfuhr erlaubten rohen unbearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken und berechtigten Gewerben, und Handelsleuten übernehmen; sie haben sich vor an sich Bringung oder Verhehlung gestohlener Waaren, Fahrnisse ꝛc. zu hüten. 23) Die, für die Juden bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzelleytaxen werden abgestellet, eben so 24) die ihnen vorgeschriebenen Merkmahle, als: das Tragen des Bartes; das Verboth an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr Mittags nicht auszugehen, öffentliche Belustigungorte zu besuchen. Den Großhändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren, wird erlaubt, Degen zu tragen. 25) Die Juden sind in ihren Angelegenheiten, in politischen und Rechtsvorfällen, der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit, und Activität unterworfen. Die Judenordnung von 5ten May 1764. wird ganz außer Kraft gesetzt.) 1782. Jänner 11. die Juden können auch in Böhmen zur Zeit des Markts, in den Städten, gleich den Christen, bey Tag und Nacht wohnen. Hierunter sind die Bergstädte bis auf weiteren Befehl nicht begriffen.) 1782. Jän. 12. Judensöhne können die hohen Schulen, mit Ausnahme der Theologie, besuchen, und sind fähig sich zu

juri-

juridischen oder medizinischen Doctoren promoviren zu lassen.) 1782. März 31. Judenkinder nicht zu taufen, bevor man nicht überzeugt ist, daß sie hinlängliches Erkenntniß, einen übernatürlichen, oder einen aus Ueberzeugung erfolgten Antrieb zur Taufe haben, wozu weder Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben haben.) 1782. Juny 12. fremde Juden, welche in Wien ankommen, haben sich in der Kanzelley der Landesregierung, bey dem, dieserwegen aufgestellten, Kommissär zu melden, ihre Geschäfte anzuzeigen, und über alles, worüber sie gefragt werden, Antwort zu geben. Jener, welcher sich ohne Aufenthalterlaubniß betreten läßt, ist gefänglich einzuziehen, und von Wien abzuführen.) 1782. July 11. die zu Ofen bestandene Mauth, dann die auf den Waaren gehaftete Duldungmauth wird vom 1sten August dieß Jahrs aufgehoben, und die letztere in eine Personalabgabe zu Einem fl. welchen jeder, in Ungarn ankommende fremder Jude zu bezahlen hat, umgeändert.) 1782. Sept. 12. Juden, welche in Wien Markthütten errichten, unterliegen keiner Gebühr.) 1782. Sept. 18. Juden sind von der Betretung der Bergstädte abzuhalten.) 1783. Jänner 2. Juden von den teutschen und galicischen Erblanden, sind gegen Vorzeigung, von dem betroffenen Kreisamte, oder Stadtmagistrat ausgestellte, Atteste, welche zugleich die Personbeschreibung in sich zu enthalten hat, in Ungarn frey hinein, und hinaus zu las-

sen ; daher die Eintrittstaxe zu Einem fl. einzig von fremden Juden, aus was immer Ursachen dieselben das Königreich betreten, ohne Unterschied, ob der Jude mündig, oder unmündig sey, abzufordern ist. Die Umgehung dieser Abgabe, wird für das erste Mahl dreyfach bezahlt, bey wiederholter Betretung folgt schärfere Ahndung.) 1783. Horn. 8. jene Gesetze, welche die, ohne Konsens sich verheirathenden Juden zu bestrafen befehlen, sind in jeder Synagoge jährlich kund zu machen.) 1783. Horn. 22. Erneuerung des Gesetzes von 21. Aug. 1772. in Folge desselben wird: 1) den Juden in Böhmen gestattet, mit nicht verbothenen Waaren, und worüber Pässe ertheilt werden, zum Gebrauche einzuführen, und damit zu handeln, 2) wird sowohl Christen, als Juden das Hausiren mit Waaren auf dem offenen Lande mit Schubkarren, Kraxen, und Bändeln, nie aber mit Wägen erlaubt. Hiervon sind ausgenohmen, kostbare Seiden = Halbseiden = und Sammetwaaren, reiche Zeuge, Gold- und Silberspitze, feines Tuch, filo d'angora, und andere feine Wollenzeuge in ganzen Stücken. Jeder Hausirer hat sich mit einem kreisämtlichen oder Wirthschaftsamtattest, welches unentgeltlich ertheilt wird, zu versehen.) 1783. Juny 5. Judenstudenten wird der Aufenthalt in Wien zugestanden, wenn sie monathlich ein academisches Attest über ihren guten Fortgang in den Wissenschaften der Landesstelle vorlegen, und keinen Handel treiben) 1783. Juny 25. das

für

für die Juden gehörige Fleisch soll nirgends anders, als in den jüdischen Bänken, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Aufschlages ausgehauen werden, im Widrigen sowohl der Koscher, als Fleischhauer mit Arreste zu belegen, und das Fleisch in Beschlag zu nehmen ist.) 1783. Sept. 6. die Judengemeinden in Mähren haben jährlich mit Ende Septembers die Anzeige an die Kreisämter zu machen, welche Jahrmärkte, in Rücksicht der im folgenden Jahr einfallenden Judenfeyertage von den bestimmten, auf andere Tage und welche zu verlegen wären. (S. Kreisamt 1783. Nov. 6.) 1783. October 22. in allen jüdischen Schulen, wo dem Frauengeschlechte, nach der Geburt, Nahmen, und Segen gegeben wird, sind ordentliche Vormerkbücher zu führen, das Kind des weiblichen Geschlechts durch die Schulsinger nahmentlich einzuschreiben, und am Ende des Jahrs, ist das Verzeichniß derselben an den Kreis, und den betroffenen Gemeinderabiner abzugeben. Die einzeln wohnende Landjuden, welche dergleichen Ceremonien zu Hause verrichten, und die gegenwärtig gewesene Hebamme haben, die Geburt, den Ort, den Tag und Nahmen des Judenmädchens dem vorgesetzten Wirthschaftsamte anzuzeigen; dasselbe hat die Anzeige also vorzumerken, um bey vorkommenden Falle, das Alter, und den Geburtsort einer jüdischen Weibsperson verläßlich erheben zu können.) 1784. Horn. 9. vom Anfange des 1787sten Jahrs an wird in Galicien die

Ver=

Verpachtung des Bier- und Mehtbrauens, wie auch die Ueberlassung obrigkeitlicher Schankhäuser an Juden sowohl in den Städten, als auf dem offenen Lande verbothen.) 1784. März 8. die Juden in Böhmen, sie mögen sich in der Steueranlag beschwert finden, oder nicht, haben in Erwartung eines billigeren Steuerverhältniß, ihre bisherigen Anlagen, richtig abzuführen, und den landesjüdischen Vorstehern bey Erhebung der Anlagen allen nöthigen Beystand zu leisten.) 1784. Sept. 16. die jüdische Vermögensteuer wird in Galicien in einen Verzehrungaufschlag verändert. §. 1) vom 1sten Nov. dieses Jahrs: a) für Ein Pfund polisch Rind-Kalb-Schaf-Lamm- und Schöpsen- oder Ziegenfleisch 1 $\frac{1}{2}$ kr.; b) für Einen Hahn, und Eine Henne, Einen Kapaun, oder Eine Ente, 2. kr.; c) für Ein junges Huhn, oder Eine Taube, 1. kr.; d) für Eine Gans 5. kr.; e) für Einen Indian 10. kr. §. 2. Jede Judengemeinde hat von den Zinsen, welche sie von den Fleischbänken zieht, Waage und Gewicht beyzuschaffen. Im Falle, in der Folge eine Veränderung mit dem dermahlen bestehenden, und zur Bestimmung des Fleischaufschlages angenohmenen Gewichtes vorgenohmen würde, wird der Fleischaufschlag darnach umgeändert, und nach Verhältniß des neuen Gewichtes eingerichtet. §. 3. Bey Abwägung des Fleisches, sollen Kopf, Füsse und Eingeweide nicht eingerechnet; sondern diese Stücke dem Fleischhauer zum Ersatze des, bey dem einzelnen Aus-

hauen, und Kleinverkaufe zugehenden Verlustes frey gelassen werden. §. 4. Der Fleischaufschlag ist auch an jenen Orten, wo die zwey hintern Viertheile gereiniget, und der Judenschaft zum Genusse verkaufet werden, nach dem Gewichte zu entrichten. Den jüdischen Fleischhauern wird frey gelassen, das sogenannte Trieffleisch, welches von den Koschern zurückbleibt, an allen Orten zu verkaufen. §. 5. Den jüdischen Fleischhauern wird verbothen, den Preis, über den, bey den Christen gewöhnlich mehr, als nach Verhältnisse des darauf gelegten Aufschlages zu erhöhen. §. 6. Bey Einführung dieses Aufschlages, sind sämmtliche Fleischvorräthe zu untersuchen, und ist von allem geräucherten, gesalzenen und frischen Fleisch der Aufschlag abzufordern. §. 7. Dem Aufschlaggefälle ist, für sich und sein Personal bey jeder Stadt, wo dasselbe Jemanden aufstellet, von den Judengemeindenvorstehern eine Wohnung für einen ausgemessenen Zins einzuräumen, und dieselbe von der Milizeinquartirung frey zu lassen. §. 8. Den Schächtern wird verbothen, ohne Lizenzzettel der Fleischaufschlagdirection, zur Schächtung, ein Messer zu ziehen, den Rabinern wird bey Verluste ihres Amtes, und bey Strafe von 100. fl. rhein., wovon die eine Hälfte in die Gefällcasse, die andere in die Kreispolicеicasse zu fliessen hat, eingebunden, die Schächter hierzu zu verhalten; im Widrigen der betretene Schächter das erste Mahl mit Abnehmung des schriftlichen Erlaubnißzettels zum Schächten, bey der 2ten

Ver-

Betretung mit Landesverweisung zu bestrafen ist. Die Kreisämter haben bey dergleichen Fällen summarisch vorzugehen, und den Fleischaufschlagbeamten unverweigerlich Beystand zu leisten. §. 10. Das jüdische Publicum in Städten und auf dem Lande, ist nur zur Verzehrung des, dem Aufschlage unterliegenden, Fleisches, nnd Federviehs angewiesen; daher keinem fremden Juden erlaubt ist, ausserhalb des Landes Fleisch zu kaufen, und zum Nachtheile des Gefälles, entweder zu verzehren, oder wieder zu verkaufen; den an den Grenzen wohnenden Juden ist verbothen, Fleisch ausserhalb des Landes zu schächten, oder einen fremden Schächter ins Land holen zu lassen. Selbst dem fremden Juden, welcher Geschäfte wegen, ins Land kömmt, ist verbothen, bey Strafe der Konfiscation des mitgebrachten Fleisches, Entrichtung des Fleischaufschlages, und Bezahlung Eines fl. rhein. für jedes Pfund, wovon die Hälfte dem Gefälle, die andere dem Policeifund zufliesset, weder für sich, noch für Andere Fleisch mit sich zu bringen, das konfiscirte Fleisch wird unter die Armen des Orts vertheilt. §. 11. Die Einfuhr des Fleisches von einem Orte zu dem andern. ist bey Konfiscation verbothen, und der Uebertreter nebst Entrichtung des gebührenden Fleischaufschlages, noch mit Erlegung Eines fl. für das Pfund zu bestrafen. Die Verwendung dieses Strafgeldes geschieht, wie vorsteht. §. 12. Im Falle der Schächter, oder der Fleischhauer, sich weigere, das für das jüdische Publicum nöthige

Fleisch zu schächten, oder auszuhauen, ist vom Aerario ein eigener Schächter, oder Fleischhauer aufzustellen. §. 13. Kein jüdischer Fleischhauer ist zu verhalten, das Koscher- oder mit dem jüdischen Auffschlage belegte Fleisch, um den gewöhnlichen Preis, an die Miliz, oder sonst an die Christen zu verkaufen. §. 14. Dem Anzeiger einer Gefällsbeeinträchtigung, wird auf dem angezeigten Fall, die bestimmte Gelbstrafe, insoweit dieselbe der Gefällscasse zuzufliessen hat, zugesichert. §. 15. Vom Anfange des 1sten Nov. d. J. haben alle bisher bestandenen Privatconsumtionauffschläge oder Krupken, wo den Dominien der bisherige Auffschlag entweder ganz, oder zum Theile zugeflossen ist, zu erlöschen. Jene Dominien, die ein rechtständiges Befugniß zu dergleichen Krupken bey der hierzu aufgestellten Kommission darthun können, erhalten dafür eine andere Entschädigung. §. 16. Außer dieses Auffschlages, der Duldunggebühr von 4 fl. von jedem jüdischen Hausvater, und des Domesticalbeytrages von Einem fl. soll keine Abgabe für die Juden bestehen. Von dieser Duldunggebühr werden jene Juden befreyet, welche sich bloß allein dem Feldbau widmen. §. 17. Jener Familienvater, welcher mit der Duldungsteuer durch drey Termine in Rückstand bleibt, wird als ein Betteljude außer Lands geschaffet. §. 18. Jeder Vorsteher einer Judengemeinde hat die Duldungsteuer und den Domesticalbeytrag zu erheben, in den Steuerbücheln zu quittiren, viertljährig an die

Kreis-

Kreiscasse abzuführen, und nach den bestehenden Formularen Rechnung zu legen. Dieselbe wird von der Landesbuchhalterey revidirt. §. 19. Der jüdische Gemeindevorsteher, welcher sich einer Veruntreuung schuldig macht, ist dem Kriminalgerichte zu übergeben.) 1784. Oct. 20. das Hausiren außer der Jahrmärkte wird verbothen; die Betretenen sind mit den Waaren dem Kreisamte anzuzeigen, und ist wider sie nach den bestehenden Generalien vorzugehen.) 1784. Nov. 5. jenen jüdischen Hauseigenthümern in Galicien, welche auf eigene Rechnung Schank ausüben, wird dieselbe bis zu ihrem Tode gestattet. Die Erben können auf die Fortsetzung keinen Anspruch machen.) 1784. Octob. 20. den Juden wird in Oestreich das Hausiren außer der Jahrmärkte verbothen, und sind die Betretenen, nebst ihren Waaren, dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen.) 1785. Jän. 24. den Juden sind bis 1sten November dieses Jahrs folgende Pachtungen abzunehmen, als: 1) die Pachtung der Güter, oder der Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten; 2) die Pachtung der Grundstücke, wenn sie nicht von den Juden bearbeitet werden, 3) der Mahlmühlen, 4) der Dominicalrealitäten in jenen Städten, wo solche für die neuen Ansiedler aufbehalten sind, 5) der Markt- oder Standgelder, 6) der kleinen Advocatien, unter dem Nahmen eines Dritten, 7) der Weidgelder, 8) des Zehents von herrschaftlichen Feldern, 9) des Zehents von

der

der Geistlichkeit, und des Tabaks, und 10) der Salzausfuhr. Die Pachtung folgender Gegenstände wird den Juden bis Ende des 1785. Jahres zugestanden, als: die Pachtung des Bierbrauens, 2) der Bauholzerzeugung, 3) der Fleischhauung, 4) der Maß- und Waggelder, und 5) des Pflastergeldes,) 1785. Horn. 28. die Activität der jüdischen Bevollmächtigten hört auf, daher sie, die ihnen bewilligte Liefergelder binnen einer Frist, von 6 Wochen zu erheben, und die ihnen ausgemessene Steuer bis zur Einführung einer neuen Steuerhebung, abzuführen haben; alle dahin abzielenden Zusammenkünfte werden ihnen verbothen.) 1785. April. die türkischen Juden, welche, meistens nur zum Einkaufe inländischer Waaren, in die Erblande kommen, sind von der Entrichtung der üblichen Duldunggebühr frey gesprochen.) 1785. May 6. Beystandleistung der jüdischen Gefällsaufschlagdirection: 1) Die Beamten des jüdischen Fleischaufschlages sind mit einem kreisämtlichen Kreditiv berechtiget, in allen jüdischen Häusern, und Wohnungen, von welchen sie des Kontrabantes wegen eine Anzeige, oder Verdacht haben, mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Person, die Untersuchung zu machen. Im Falle Umstände hinderten, obrigkeitlichen Beystand zu fordern, können sie auf eigene Verantwortung die Untersuchung allein vornehmen. 2) Die Forderung des Beystandes von einem Gefällsbeamten, ist unter keinem Vorwande, zu verzögern. 3) Im

Falle

Falle der verweigerten Hülfe, sind die Betroffenen zum Ersatze des erwiesenen Schadens zu verhalten, nach Umständen, z. B. bey Mißhandlung der Beamten, ist eine dem Vergehen angemessene Geld- oder Leibesstrafe beyzufügen. 4) Die Miliz ist schuldig, den Gefällbeamten Beystand zu leisten, sobald derselbe einverständlich mit der Ortsobrigkeit, oder mit kreisämtlichen Beamten angesuchet wird. 6) Der Civil- und Milizbeystand wird unentgeltlich geleistet, wobey die Pachtungcasse ausser der Aetzung- und Transportkosten, der dem Gerichte übergebenen Schwärzer nichts zu entrichten hat. 7) Im Falle eine Parthey die Nachsuchung nicht zuliesse, oder sich gewaltsam widersetzte, ist die Sache dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen, welches die Betroffenen nach Umständen mit Geld- oder Leibesstrafe zu belegen hat. 8) Bey Kontrabantbetretung steht die erste Ergreifung und Untersuchung den Gefällsbeamten allein zu; die auf der Schwärzung Betretenen sind in Beyseyn der Gefällsbeamten von den Obrigkeiten zu examiniren, die Aussagen zu beschreiben, und, wenn sich der Kontrabant bestätigt, ist, dem Schuldigen die Erlegung der patentmässigen Geldstrafe, zu erinnern. Im Falle einer Weigerung der Bezahlung der Geldstrafe, oder daß die Sache nicht bey der Ortsobrigkeit abgethan werden kann, ist die Aussage unter obrigkeitlicher Fertigung, ohne Abforderung einer Taxe, dem Kreisamte zu übergeben. Von demselben wird der Angeklagte vorgerufen,

aber-

abermahl sowohl seines Vergehens, als der Mitschuldigen wegen, geprüfet, mit den letzteren confrontiret, und nachdem die Aussage abermahl protocollirt worden, hat das Kreisamt die patentmässige Geldstrafe zu bestimmen. 8) Findet sich der Betretene durch den Spruch gekränket, so hat er binnen 6 Wochen den Recurs im Wege der Rechte an das Appellationgericht zu machen, oder den Weg der Gnade an die Landesstelle einzuschreiten. Vor dem genohmenen Recurse ist die zuerkannte Strafe, wegen welcher von der Behörde sogleich die Execution zu bewilligen ist, bey dem Kreisamte zu erlegen. Bey einem solchen Recurs, hat der k. Fiscus das Gefäll zu vertreten. Das Appellationgericht, oder das Landesgubernium fordert die Aussage, nebst einen ordentlichen Bericht, von Kreisamt ab, und veranlaßt das in dergleichen Fällen Erforderliche. 9) Von den eingehobenen Geldstrafen fließt, mit Abzug des Anzeigerantheils, und liquidirten übrigen Unkosten, die Hälfte in die Kreispoliceicasse, und die andere Hälfte in die Gefällscasse. 10) Ist der Verurtheilte unvermögend, die Geldstrafe zu erlegen; so hat das betroffene Kreisamt die Leibesstrafe zu bestimmen. 11) Jährlich ist den Judengemeinden das Fleischaufschlagpatent abzulesen, und an bestimmten Ort stets angeheftet zu lassen. Auf die Uebertretung dieses §. ist eine Strafe von 50 Rthlrn bestimmt.) 1785. May 27. die Judenschaft in Galicien (S. 1776. July 16.) erhält eine neue Ordnung §. 1. Mit

Ende

Ende July 1785. haben die Judendirection, die Landes- und Kreisältesten, die sogenannten Kahals- oder Gemeindevorsteher, sammt ihren Schreibern, und den Rabinergerichten zu erlöschen. Zur Berichtigung ihrer Rechnungen wird eine Frist von drey Monathen bestimmt. §. 2. Die Judengemeinden sowohl, als die einzelnen Juden, sind gleich den übrigen Landeseinwohnern an die ordentlichen Behörden, als in politischen Angelegenheiten, an die Ortsobrigkeit, das Kreisamt, und Landesstelle, in Rechtsachen an das Ortgericht, und Appellationgericht angewiesen. Diese Behörden haben die Geschäfte, und Rechtssachen der Juden, nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu entscheiden. §. 3. Zur Verwaltung der Gemeindegeschäfte, als: die Aufsicht über Ordnung in der Gemeinde, Vorsorge über die Verpflegung der armen und kranken Juden, Aufsicht über das, was einen unmittelbaren Bezug auf Religiongebräuche, und den Gottesdienst hat, die Einbringung der Beyträge zu den Gemeindeauslagen, u. d. gl. sind binnen 14 Tagen 6 geschickte und rechtschaffene Männer zu wählen, dem Kreisamt vorzuschlagen, welches davon drey benennt, und denselben bis zur Regulirung der Domesticalauslagen eine angemessene Belohnung bestimmt. Den zwey zahlreichen Gemeinden zu Brody und Lemberg wird erlaubt, zur Besorgung ihrer Geschäfte 14 Personen dem Kreisamte vorzuschlagen, welches davon sieben als Gemeindevorsteher benennt. Die Wahl hat

stets

stets in Beysetzn eines Kreiscommissärs zu geschehen. Bey allen Gemeinden, ist die Wahl der Vorsteher alle drey Jahre zu erneuern. Sie sollen sich bey Verwaltung ihres Amtes aller Partheylichkeit, und Bedrückung bey strengster Bestrafung enthalten, §. 4. Den Juden wird erlaubt, Grundstücke zu kaufen, Handwerk zu lernen, und zu treiben. Diejenigen, welche Grundstücke kaufen, oder pachten, dürfen durch die ersten drey Jahre sich bedungener christlicher Arbeiter bedienen. Jene Juden, welche nützliche Handwerke treiben, sind in ihren Arbeiten, und Treibung auch innungmässiger Gewerbe, wenn sie, gleich den Christen das Ihrige zu den Zünften beytragen, nicht zu hindern; es wird ihnen frey gelassen, ihr Handwerk, nach Willkühr, unter Christen und Juden zu treiben; auch können sie ihre Arbeiten in ihren Häusern, und auf öffentlichen Märkten, feil biethen. Die Pachtung der Potaschensiederey, wird den Juden ebenfalls gestattet. §. 5. Die jüdischen Handelsleute, und Krämer sind zu verhalten, über ihren Handel ordentliche, und ganz einfache Bücher, und Rechnungen in der teutschen, oder Landessprache zu führen; die Wechselbriefe, nach der gewöhnlichen allgemeinen Form, auszustellen. Jene, welche sich diesem Befehl nicht unterziehen, ist nicht bloß die Handlung, sondern auch der Aufenthalt im Lande zu untersagen. §. 6. Das Hausiren wird den Juden durchaus verbothen. Doch können sie die Landesproducten von dem Landvolke auf dem

Lande

kande unmittelbar an sich bringen. Grundobrigkeiten, und Kreisämter haben darauf zu sehen, damit die Juden den Bauern auf die erzeugten Feilschaften, kein Geld vorhinein bezahlen, oder dieselben gegen Getränke, oder unächte Waare eintauschen. Die Uebertreter dieses §. sind das erste Mahl mit Einziehung des angebothenen Geldes, Getränkes, oder der Waare, welche sich bey ihnen findet, zu bestrafen, hiervon gebührt der Dritttheil dem Anzeiger; die übrigen Theile fliessen dem Policeifund zu, bey der zweyten Betretung, hat der Konfiscation, noch eine angemessene Geldstrafe zu folgen, und die dritte Betretung, ist nebst Konfiscation, ohne Nachsicht, mit Verlust des Incolats, und Abschaffung aus dem Lande zu bestrafen. §. 7. Jenen Juden, welche sich verehelichen, haben, wie bisher eine bestimmte Heirathtaxe zu bezahlen, von welcher Entrichtung aber jener Jude losgesprochen ist, welcher, außer des Ackerbaues kein anderes Geschäft treibt. Die Taxe wird nach diesen Classen bestimmt; als: a) in der ersten Classe wird, als Bewilligungtaxe für den ersten Sohn 3, für den zweyten 6 für den dritten 12 Ducaten, und so, für jeden immer noch ein Mahl so viel, als für den nächst vorhergehenden bezahlt. In diese Classe gehören jene Juden, welche sich mit ihrer Handarbeit, oder mit Lohndiensten nähren und jährlich nur 100 Gulden erwerben. Jene aber, welche sich mehr erwerben, entrichten die bestimmte Taxe doppelt. b) In der zweyten Clas-

se sind für den ersten Sohn 12 Ducaten, für den zweyten 24, für den dritten 48 Dukaten, und in der nähmlichen Fortschreitung immer, das Doppelte des Vorhergehenden zu entrichten. In diese Classe gehören jene Juden, welche in einer öffentlichen Bedinstung stehen. c) In der dritten Classe, zu welcher alle Juden gerechnet werden, welche sich mit einem ordentlichen Handel, und was hierzu gehört, beschäftigen, werden, wenn die Revenüen des Vaters jährlich nicht auf 400 fl. steigen, für den ersten Sohn 20 für den zweyten 40, für den Dritten 80 Ducaten, und sofort für den nachfolgenden Sohn, immer noch ein Mahl so viel bezahlt; belaufen sich aber die Einkünfte des Vaters auf 400 fl.; so sind für den ersten Sohn 30 für den zweyten 60, für den dritten 120 und so fort, immer mit der Verdopplung, zu entrichten. Die Konsenstaxen werden im Gelde, nach dem Verlaufe von drey Jahren aber in Naturalien, welche von jüdischen Händen erzeugt seyn müßen entrichtet. §. 8. In Beziehung auf die herrschaftlichen Abgaben ist der Jude, wenn er einen Grund besitzt, wie der christliche Grundbesitzer; als Handelsmann, wie der christliche, und wenn er keinen Grund hat, als ein Innmann von der Obrigkeit zu behandeln, außer dieser gemeinschaftlichen Schuldigkeiten, unter dem Titel eines Schutzes = oder anderen Geldes ist von den Juden nichts abzufordern.) 1785. Aug. 16. durch Feuer verunglückten Juden wird die Kollecte unter den Juden in Gali-

cten

cien gestattet) 1785. August 16. Erneurung des Gesetzes von 19ten Oct. 1781. Eintheilung der Juden in Galicien im Kreise siehe die am Ende dieses Bandes stehende Tabelle II.) 1786. März 2. Juden, deren Vermögen sich nicht über 20 fl. rhein. erstreckt, ist die Auswanderung, ohne Taxe zu erlauben.) 1786. März 2. Jüdischen Gemeinden, welche ihre Kontributionrückstände nicht bezahlen, sind die Synagoge zu sperren.) 1786. März 22. den Länderstellen und durch diese, den Kreisämtern und Dominien liegt ob, Sorg zu tragen damit geduldeten Juden zu den für sie erweitertem, Nahrungwegen nach und nach eingeleitet und vorzüglich ihr sittlicher Character mittels des Schulunterrichts verbessert werde.) 1786. April 15. so wie in Galicien ist auch in Böhmen und den östreichischen Ländern keinem Juden der Heirathconsens zu gestatten, welcher sich nicht, über den erhaltenen Normalschulunterricht gehörig ausweisen kann. Zu diesen Schulbesuchen sind alle, unter dem 16ten Jahr befindlichen Juden zu verhalten.) 1786. May 3. die jüdische k. k. Unterthanen sind an das Josephinische Ehegesetz ebenfalls gebunden. §. 1. Der Fall, welcher den Ehevertrag zur Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht räthlich macht, ist stets der Landesstelle anzuzeigen, und bey derselben zugleich die Bewilligung zur Ehe anzusuchen. §. 2. Was in dem Ehegesetze von Pfarren, Pastoren ꝛc. gesagt wird, gilt auch für jeden Vorsteher der Synago-

ge, oder wo diese nicht ist; für den Vorsteher der Schule. Pfarrkirche ist für die Synagoge, oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebethe versammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, welcher zu einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath, und Taufnahme für den Vornahmen zu nehmen. §. 3. Der Ehevertrag welcher auf die durch das Gesetz vorgeschriebene, Art, eingegangen ist, ist gültig. Die Auflösung findet statt, wenn beyde Theile dazu verstanden sind. §. 4. Die in Betreff der Juden bisher erlassenen Gesetze werden bestätigt) 1786. May 26. den jüdischen Großhändlern; wird in Prag, die Umziehung aus der da gelegenen Judenstadt, in ein anderes Quartier also gestattet, daß der Betroffene in der neu gewählten Wohnung keinen solchen Handel treiben, welcher nach den bestehenden Gesetzen, als ein Eingriff in die bürgerlichen Gewerbe angesehen werden könne.) 1786. July 3. kein Jude darf vor Verlauf acht und vierzig Stunden begraben werden; macht ein außerordentlicher Fall die frühe Beerdigung nöthig; so ist von dem Kreisphysicus die Untersuchung zu machen. Die Kreisämter haben für die Beobachtung dieses Gesetzes zu sorgen.) 1786. July 12. bey Judenheirathtaxen ist der Ducaten zu 4 fl. 18 kr.. in so lang sie diesen Kurs haben, zu rechnen.) 1786. July 14. die Juden in Galicien sind, bis zur Standebringung der Regulirung der Gemeindeauslagen, zur Entrichtung der bisher gewöhnlichen noth-

wendi-

wendigen Gemeindeauslagen, noch ferner zu verhalten.) 1786. August 8 das Gesetz von 15ten April 1785 erstreckt sich bloß auf jene Juden, welche das 13te Lebensalter gegenwärtig nicht zurück geleget haben. Das zum Normalunterricht nöthige Alter ist allgemein von 6ten bis zum zurück gelegten 12ten Lebensalter bestimmt) 1786. August 14. Nachlese zur Judenbeerdigung: an jenen Orten, wo nicht ein abgesondertes Behältniß für gestorbene Juden angewiesen werden kann, kann der Kreisphysicus, oder bey dessen Entfernung ein geprüfter Landwundarzt zur Besichtigung des Todten gerufen werden, und nach dessen Erkenntniß die bestimmte Beerdigungzeit abgekürzet werden. Hiervon ist nur Gebrauch zu machen, wenn wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die frühere Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes der Obrigkeit vorgeleget wird.) 1786. August 30. in Galicien wird angeordnet: a) binnen 6 Wochen einen Ausweis, einzusenden, um wie viel sich die städtischen jüdischen Schänker an einem jeden Orte seit 1785. vermindert haben, b) den Grundobrigkeiten und Magistraten die Handhabung des Gesetzes von 5. Oct. 1785. einzuschärfen, und c) keinen Juden einen Heirathkonsenß zu ertheilen, der kein anders Gewerbe, als den Schank hat, oder denselben anfangen will, oder schon treibt, wenn er nicht etwa ein Witwer ist, welcher schon im Jahr 1785 in seinem eigenen Hause geschänket

ket hat.) 1786. Aug. 31. auch die Juden und ihre Kinder können an dem Professiontrieb der Arbeiten in Gold und Silber, wie solcher unter den Christen dermahlen besteht, Theil nehmen.) 1786. Oct. 26. die Dominien werden auf die Handhabung des Gesetzes von 9ten Hornung 1784. aufmerksam gemacht, vermög welchem von Anfang des 1787ste Jahrs alle Juden von dem Schankarrenden entfernt seyn sollten.) 1786. Nov. 9 jedem Juden in Böhmen ist von den Deputirten, wenn bey Gelegenheit der Heirathconsense Geld verlangt wird, der schriftliche Ausweis zu geben.) 1786. Novemb. 11. Judenrabiner haben die Schächter bey dem Banne und Verhängung schärferer Strafe zu verhalten, daß weder ein unbefugter Schächter das Messer ziehen läßt, noch ohne einen gedruckten Zettel schächte; in dem Zettel ist das richtige Gewicht zu bemerken, und dem Directionrevisor zuletzt zurück einzuliefern.) 1786. Dec. 12. dem Magistrat zu Brandeis in Böhmen, wird die, wegen mehrerer Aufnahme jüdischer Familien, als das Gesetz von 31sten July 1725 erlaubt, auf die Uebertretung gesetzte Strafe von 1000 Ducaten in Wege der Gnade nachgesehen, zugleich das Gesetz für gegenwärtige Zeiten nicht entsprechend erklärt.) 1786. Dec. 20. Witwen jüd. Schänker ist die Schankfreyheit nicht zu lassen.) 1787. Jän. 11. Bestätigung des wegen der nicht zu erweiternden Anzahl der jüdischen Familien, untern 19ten October 1781. erlassenen Gesetzes) 1787 Horn. 19. Bestätigung des Gesetzes, welches Juden

vom allem Salzhandel so wie von der Salzpachtung, in Böhmen ausschließt.) 1787 März 1. den Juden in Böhmen ist die Miethung eines Gewölbes auf den Märkten, oder an einen Orte, wo keine besondere Anordnung besteht, nach erhaltenem obrigkeitlichen Erlaubniß, ohne Entscheidung einer höheren Behörde, zuzulassen.) 1787. März 12. Vorsicht bey Ertheilung der Umsiedelungpässe an Juden in Galicien wird empfohlen, und der Magistrat belehrt, daß man Juden, welche mit gesetzwidrigen Passe betreten werden, zu arretiren und den Fall an das betroffene Kreisamt anzuzeigen habe.) 1787. April 12. allen Accoucheurs, und Hebammen wird bey Strafe von 1000 Ducaten, oder halbjährigem Gefängniß die Taufe eines Judenkindes gänzlich, auch dann verbothen, wenn etwa aus den Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich ein Besorgniß entstehen sollte.) 1787. April 16. Juden in Galicien wird nur der Kauf eines von harten Materialien gebauten Hauses gestattet.) 1787. May. 3, in Rücksicht der Juden in Ungarn wird in Ansehung der Sonn- und Feyertage, nach der in teutschen Erblanden bestehenden Vorschrift verordnet, daß die Juden da, wo sie in eigenen abgesonderten Städten, oder Gassen wohnen, an Sonn- und Feyertagen, nicht nur in ihren Häusern und Wohnungen arbeiten können, sondern es ist ihnen zugleich die Offenhaltung der Gewölber, und Waarenauslegung gestattet, wo sie aber unter den Christen vermischt wohnen, ist ihnen das Arbeiten in ihren Wohnungen, nicht aber öffentlich gestattet, und sind an die eingeführte Poli-

ceiordnung gehalten. Mit christlichen Gesellen ist ihnen die Arbeit in eigener Wohnung, und öffentlich anSonn-und Feyertagen verbothen.) 1787. Juny 5, von den in Ungarn sich verehelichenden Juden ist zur Tilgung der Gemeinderückstände weder eine Beysteuer abzunehmen, noch haben sie der Herrschaft mehr zu entrichten; jenen Juden, welche ein hinreichendes Auskommen nicht ausweisen können, ist die Einwilligung zur Heirath, zu versagen, und solchen Juden, welche aus eigener Schuld in Dürftigkeit gerathen, dem Müssiggang nachgehen, und als Landstreicher von den Vorstehern dee Judengemeinde, und den Einnehmern der Duldungssteuer angegeben und erprobet werden, ist im Königreiche Ungarn, und den dazu gehörigen Provinzen kein Aufenthalt zu gestatten. Die eben erwähnten Vorsteher und Einnehmer welche auf die Abschaffung eines Juden antragen, haben jederzeit einen dergleichen Fall den Komitatsvicegespannen anzuzeigen; welche zu beurtheilen haben ob ein solcher Jude in die Classe der Betteljuden (s. 1776. July 16. §. 13.) gehöre, und der Abschaffung würdig sey.) 1787. July 3. den Juden wird, in dem Königreich Ungarn, so wie in den östreichischen Erblanden gestattet, ohne Bürger- und Meisterrecht christliche Gesellen zu halten.) 1787. July 23. in Betreff jüdischer Geschlechtsnahmen hat jeder jüdischer Hausvater für seine Familie, der Vormund für seinen Waisen, und jede ledige, weder unter väterlicher Gewalt, noch unter der Vormundschaft stehende Mannsperson zu sorgen, daß von 1sten Jänner 1788 jedes einen besondern Geschlechts-

schlechtsnahmen führe, das ledige weibliche Geschlecht hat den Geschlechtsnahmen ihres Vaters, verheirathete jenen ihres Mannes anzunehmen; jede einzelne Person aber, ohne Ausnahme, einen jüdischen Vornahmen sich unverändert beyzulegen. §. 2. alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich Jemand für beständig, oder immer auf eine gewisse Zeit aufgehalten hat z. B. Schaulem Töplitz, Joachim Collin ꝛc. übliche Benennungen haben gänzlich zu erlöschen. §. 3. Jeder Hausvater hat den für sich einzeln, oder für seine ganze Familie angenohmenen Geschlechtsnahmen bis letzten Nov. 1787. der Obrigkeit, wo er wohnt, oder sich aufhält, in teutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und die Anzeige, mit einem gemeinschaftlichen von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten, jedoch ungestämpelten Zeugnißzettel zu erproben: daß er dermahlen auf beständig den Familiennahmen mit den für eine jede Person bestimmten besonderen teutschen Vornahmen angenohmen; jedoch von dem Geschlechte — abstamme und zuvor die Nahmen — geführt habe. §. 4. Mit erstem Jäner 1788 sind die Beschneidungbücher und Geburtbücher, ohne Ausnahme, in teutscher Sprache zu führen, in welche Bücher auch alle Geborne, Gestorbene, und Getrauete eben nicht anders, als mit dem teutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenohmenen Geschlechtsnahmen einzutragen sind. §. 5. die in §. 3. aufgeführten Zeugnißzettel haben, die Obrigkeiten gut zu verwahren, bey der nächsten Konscriptionrevision dem Revisionofficier vorzulegen, und von

demselben sind für das Jahr 1788 zum ersten Mahl beyde Nahmen, nähmlich: jener, welchen jeder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenohmene Vor-und Geschlechtsnahme in teutscher Sprache einzutragen. In den folgenden Konscriptionbüchern werden nur die neu angenohmenen Nahmen, aufgeführt. §. 6. Diese Anordnung hat auf die bis letzten December 1787. von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Nahmen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß, und haben dieselben in ihrer vorigen Wirksamkeit, unabänderlich zu bleiben, wie immer die Unterfertigung geschehen seyn mag. §. 7. Zur wirksammern Beobachtung dieses Gesetzes werden folgende Strafen bestimmt: a) jener Rabiner, welcher vom ersten Jäner 1788 an: die Geburt = Traung = und Sterbfälle nicht in teutscher Sprache und nicht nach dem bestimmten Nahmen einträgt, oder die Bücher nicht in teutscher Sprache führt, ist für das erste Mahl mit 50 fl., bey der zweyten Betretung aber mit der Dienstentlassung, und unfähig Erklärung der Bekleidung einer Rabinerstelle zu bestrafen. b) Jene Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, welcher seines beständig gewählten jüdischen Vor = und Zunahmen nicht beybehält, und einen andern Nahmen wählt, ist mit 50 fl. zu bestrafen; Eine mittellose Person hingegen, ist aus allen k. k. Erblanden, mit sammt der Familie zu verweisen, doch haben alle, auch unter einem andern Nahmen, von ihm ausgestellte Schuldscheine, und Verbindlichkeiten zu gelten.

c)

c) Jener, welcher das anbefohlene Zeugnißzettel bis letzten November 1787. nicht einlegt ist mit Erlegung von zehen Gulden, der Mittellose aber mit achttagigen Arrest zu bestrafen. d) von den erhobenen Strafgeldern erhält die Hälfte der jüdischen Domestikalfund eines jeden Landes, die andere aber fließt dem Anzeiger der Hintergehung des Gesetzes zu.) 1787. Oct. 11. in Rücksicht des an die Juden der Nahmenbeylegung geschehenen Auftrages wegen wird nachgetragen. §. 1. steht jeder Person frey, sich was immer für einen Vornahmen beyzulegen, wenn nur die Wahl auf einen solchen fällt, welcher in der teutschen Sprache üblich, oder teutsch gegeben werden kann. §. 2. Die Annahme des Großvaters-und Vaternahmens, zu einem Mittelnahmen, wird nicht gestattet. Im Falle mehrere Familien einen und eben denselben Geschlechtsnahmen schon jetzt führen, und der Vornahme teutsch ist, wird gestattet, daß diese Familienzweige, ein jeder für seine Person, nebst den ersten teutschen Vornahmen, welcher mit den übrigen Familienzweigen deutsch geführet wird, sich noch einen zweyten unterschiedenen Vornahmen beylegen kann. Für die Zukunft aber haben die Familien den neugebohrnen Kindern gleiche Vornahmen zu geben §. 3. Wenn ein Nahme, welchen eine ganze Familie schon geführet hat, eben so, wie der Nahme einer Stadt, oder eines Ortes lautet, kann ein schon bestimmter Geschlechtsnahme noch ferners beybehalten werden, jedoch also, daß die Abkömmlinge, und zwar die männlichen so lang sie leben, die weiblichen aber

so lang sie unverheirathet bleiben, unter den ausgemessenen Strafen, denselben nicht mehr abändern dürfen. Jene Familien, oder einzelne Personen, welche mit dem 1sten Nov. 1788. einen neuen bestimmten Geschlechtsnahmen wählen, wird nicht gestattet, den Nahmen eines Orts anzunehmen. §. 4. Jenen Kindern, sie sind ledigen, oder verheiratheten Standes, deren Vater bereits gestorben ist, wird gestattet, nach Willkühr, einen eigenen bestimmten Geschlechtsnahmen sich zu wählen, wenn nicht der Vater einen bestimmten Geschlechtsnahmen schon gehabt hat.) 1787. Oct. 31. jüdischen Aeltern ist erlaubt mit ihren Kindern, welche zur katholischen Kirche treten, während des Unterrichtes in Gegenwart eines vertrauten Mannes zu sprechen.) 1787. Nov. 10. Juden in Galicien dürfen unter keinem Vorwande einiges Pulver verkaufen. In dem Falle, eine Person, das benöthigte Pulver, nicht anders, als durch einen Juden erhalten könnte, ist dem betroffenen Juden zu seiner Rechtfertigung ein Attest zu geben, welches er dem Pulverkäufer zu geben, derselbe aber solches zu verwahren hat. Das Pulver wird versiegelt, unter der Addresse desjenigen, welcher durch den Juden das Pulver kaufen ließ, übergeben.) 1787. Nov. 12. nur nachstehende Vornahme dürfen die Juden wählen, alle übrigen aber werden als verbothene Vornahmen, unter den ausgesetzten Strafen, angesehen. Die zu wählende Nahmen sind; a) für das männliche Geschlecht, als: Abadias, Abel. Abdiel. Abdon. Abdynago. Adam. Absolon. Abjas. Abiram. Abadon. Abraham.

Achi=

Achitophel. Aaron. Alexander. Aminadav. Ananias. Andreas. Aarnon. Angelus. Ariel. Bernard. Bartholomäus. Balthasar. Barnabas. Benedict. Benesch. Beer. Beerman. Benjamin. Darius. Damian. Dan. Daniel. David. Eleaser. Elias. Elisäus. Eliacim. Emanuel. Enos. Ephraim. Ezechias. Ezechiel. Friedmann. Gabriel. Gedeon. Gottlieb. Habacuc. Hebron. Henoch. Jacob. Japhet, Jason. Jeremias. Joannes. Job. Jonas. Jonathan. Joram. Isaias. Israel. Isak. Ismael. Joachim. Josias. Joseph. Josaphat. Josue. Juda. Judas. Kabriel. Koppelmann. Laser. Leve. Lazar. Lucas. Mathias. Mathusalem. Manasses. Michäl. Marcus. Moyses. Nephthali. Nehemias. Nathanael. Nabuchodonosor. Nikanor. Noe. Nathan. Ochosias. Osias. Paul. Philipp. Raphael. Salamon. Samson. Samuel. Seligmann Sem. Seth. Simeon. Sorobabel. Thadäus. Thomas. Tobias. Wolf. Zacharias. Zachäus. b) Für das weibliche Geschlecht, als: Abigail. Amalia. Anna. Agatha. Agnes. Aspasia. Athalia. Barbara. Cäcilia. Demuth. Dorothea. Eva. Elisabeth. Esther. Judith. Iphigenia. Johanna. Julia. Libuscha. Luzia. Magdalena. Maria. Martha. Nicolaja. Paula. Rachel. Regina. Rebeca. Rosa. Rosalia. Sara. Semiramith. Susanna. Sybilla.)

1787. Nov. 17. Bestimmung der Judenfamilien in Mähren; Herabsetzung der Familientaxe, und Gründung einer jüdischen Verzehrungsteuer. §. 1. Die Anzahl der Judenfamilien, welche bisher auf 5,109 Köpfe beschränket war, wird auf 5,400 Seelen bestimmt. §. 2. Die Landesstelle hat den Zuwachs der neuen Familien verhältnißmässig un-

ter die jüdischen Gemeinden einzutheilen, und darnach bey jeder Gemeinde die Anzahl der Familien insbesondere festzusetzen. §. 3. Für die Zukunft kann in einer solchen Gemeinde kein Jude, eine Familienstelle bekommen, bevor er sich nicht ausgewiesen hat, daß er das zur Erhaltung einer Familie nöthige Vermögen besitze, auch die übrigen der Ehebewilligung vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt habe. §. 4. Fände sich in der Folge die Zahl der, einer Gemeinde zugetheilten Familien, ohne Vorwissen des Kreisamtes vermehrt, so ist die Ortsobrigkeit, welche wissentlich die Vermehrung zugelassen hat, mit 100 Gulden, der mitschuldige Beamte mit 50 Ducaten, und die Judengemeinde, wo die überzählige Familienzahl gefunden wird, um 100 Ducaten, ohne Nachsicht, zu bestrafen. §. 5. Die auf zehn Gulden jährlich bestimmte Familientaxe, wird auf fünf Gulden für jede Familie herabgesetzt, und auf die 12 Monathe also eingetheilt, daß dieselbe monathlich mit 25 kr. abgetragen werde. Die Pachtung hat ebenfalls ihren Pachtschaftschilling monathlich abzuführen. §. 6. Mit diesem monathlichen Antheil hat die Judenschaft zuzuhalten; die ganze Gemeinde hat dafür zu haften, daher hat bey jeder Unterlassung, oder Verzögerung der Zahlung, die Pachtung sich an die Gemeinde zu halten, und die bisher in Rückstandfällen üblichen Zwangmittel, bey den Kreisämtern anzusuchen, welches der Pachtung die schleunigste Hülfe zu leisten hat. §. 7. Vorschrift

in Rücksicht des Verzehrungaufschlags. Derselbe ist zu entrichten: 1. Von Einem Pfund geschlachteten Rind = Vieh = Kalb = Lamm = Schöpsen = oder Ziegenfleische, zwey Kreuzer, 2) Von Einem Huhn (jungen Hünlein) oder Einer Taube, Ein Kreuzer. 3) Von einer Gans fünf Kreuzer. 4) Von einem Indian: zehn Kreuzer. 5) Von jedem Pfau = Indian zehn Kreuzer. 6) Von jedem Pfund Fische: Ein Kreuzer. 7) Von jejedem Pfund, frischen oder gesalzenen Butter, (Schmalz) oder Käse: Ein Kreuzer. 8) Von jedem Maß des sogenannten Koscherweins: zwey Kreuzer. §. 8. In Rücksicht des Fleisches bleiben dem Fleischschauer (mit Ausnahme der Zunge) der Kopf des Thieres, nnd seiner Füsse, zur Vergütung seines, im Aushauen zum Kleinverkauf erlittenen Verlustes, von der Versteurung frey. §. 9. Der Aufschlag des Koscherfleisches, ist von dem Eigenthümer des Fleisches gleich nach der Schächtung (Schlachtnng) dem ausgefallenen Gewichte nach, baar zu entrichten. §. 10. Wo die hinteren Viertheile des geschlachteten Viehes, gereiniget, und der Judenschaft zum Genuß verkauft werden, ist nur von dem vordern Theile, der Aufschlag, mit zwey Kreuzer vom Pfunde zu entrichten. §. 11. Jüdische Fleischschauer können das sogenannte Triffleisch an allen Orten verkaufen, und niemahlen verhalten werden, Koscherfleisch, wenn es mit dem Aufschlage belegt ist, um den gewöhnlichen Preis an die Miliz, oder andere Christen zu verkaufen. §. 12. Jüdischen

Fleisch=

Fleischhauern ist untersagt, unter was immer für einen Vorwand, den Preis des Koscherfleisches über den bisher gewöhnlichen Fleischpreis, und den dazu eingerechneten Betrag des Aufschlages zu erhöhen. §. 13. Kein Schächter darf ohne Bewilligung der Pachtung zur Schachtung das Messer ziehen. Der darwider Handelnde, ist das erste Mahl mit der Einstellung der Schachtung zu bestrafen, bey der zweyten Betretung hingegen mit der Landesverweisung zu belegen. Die Kreisämter haben in solchen Fällen die Untersuchung zu machen, und die Rabiner haben die Schächter anzuhalten, daß ohne Lizenzzettel, kein Jude eine Schächtung vornehme; der Rabiner, welcher darwider handelt, ist mit Bezahlung von 100 Gulden zu bestrafen, wovon eine Hälfte der Gefällcasse, die andere der Policeicasse zufließt. §. 14. Die Schächter haben an den Orten, wo Judengemeinden sind, zu wohnen. Im Falle, ein von der Gemeinde entfernter Jude, von seinem Viehe etwas schächten lassen will, hat er dasselbe entweder zu dem Schächter jener Gemeinde, zu welcher er gehört, zu bringen, oder allenfalls den Gemeindeschächter zu sich zu berufen. §. 15. Fleisch außer Land zu schächten, oder einen ausländischen Schächter zu sich kommen zu lassen. ist verbothen. Fleisch über der Grenze zu kaufen, oder allda schächten zu lassen, ist jenen erlaubt, welche von einer Gemeinde, wo ein Gemeinschächter ist, einige Meilen entfernt sind, und über der Grenze her, ihr Fleisch leich-

ter und frischer haben können; doch sind sie schuldig, sich vorher bey dem, an der Grenze angestellten Pachtungbeamten zu melden, und einen Erlaubnißschein zu verlangen, das gekaufte, geschächte, und in das Land gebrachte Fleisch, dem Pachtungbeamten zur Abwegung vorzulegen, und den bestimmten Aufschlag zu entrichten. Jenem, welcher wider diesen §. handelt, oder heimlich Fleisch einschwärzt, ist das Fleisch abzunehmen, zur Entrichtung des bestimmten Aufschlages zu verhalten, und mit zwey Gulden von Pfunde zu bestrafen. §. 16. Im Falle ein jüdischer Fleischhauer sich weigerte, das für die Judenschaft nöthige Fleisch zu schächten, kann die Pachtung einen eigenen Schächter einsetzen. §. 17. Jede Gemeinde hat die nöthigen Gewichter aus dem Betrage der Fleischbankmiethung selbst einzuschaffen. §. 18. In Rücksicht des Weines, erhält jeder jüdischer Weinhändler, Schankwirth, oder Privatmann, ein eigenes hierzu verfertigtes Kellerbüchel, in welches der vorräthige Wein oder Most, unter den dazu bestimmten Rubriken einzuschreiben ist. §. 19. Beträgt der Vorrath zehn Eimer, oder weniger, so wird die Steuer davon gleich Anfangs entrichtet. Was über zehn Eimer reicht, wird in dem Kellerbüchel nur angemerket. §. 20. Im Falle ein Jude in Oestreich, oder Ungarn, Koscherwein macht, hat er solchen sogleich bey der Einwilligung mit seinem übrigen Vorrathe der Pachtungdirection anzuzeigen, um in dem Kellerbüchel die Eintragung

zu machen. §. 21. Von dem nicht versteuerten Vorrathe, darf, ohne an die Pachtung geschehene Anzeige nichts veräussert werden. Dieselbe erhebt den Betrag des Aufschlages, von dem zu veräusserenden Wein gleich, oder schreibt den Eigenthümer in die Restrubrik ein. Im Falle bey Untersuchung eines Kellers, nach Abzug, des zur Füllung nöthigen Weins, auch nur ein Eimer, worüber sich der Eigenthümer wegen der Verzollung nicht ausweisen kann, abgeht, hat derselbe nicht nur von dem abgängigen Wein, den ausgemessenen Aufschlag zu entrichten, sondern erlegt auch für jedes mangelnde Maß eine Strafe von zwey Gulden. §. 22. Im Falle der Wein durch Versehen aus einem Fasse ganz, oder zum Theile ausrinne, hat der Eigenthümer vor Verlauf von 24 Stunden bey der Pachtung die Anzeige zu machen, findet sich die Ansage bestätigt, so wird der Steuerbetrag in dem Kellerbüchel abgerechnet. Bey Unterlassung, oder zu später Anzeige, ist der ausgeronnene Wein, als genossener zu versteuern. §. 23. Geht der zum Verkaufe abgezogener und versteuerter Wein in einer Schänke auf einen Eimer zur Neige, so hat der Schänker einen Vorrath einzulegen, oder abzuziehen, die Abgabe zu entrichten, und die Entrichtung wird wieder in das Kellerbüchel eingetragen. §. 24. Im Falle ein Jude von einem andern Orte in Mähren, oder aus einem andern Lande Wein einführen will, hat er im ersten Fall von dem, im Orte befindlichen Pachtbeamten,

in den beyden anderen Fällen, ein schriftliches Attest über die Menge des aufzuladenden Weines zu erheben, und solches, bevor er den Wein zu Hause abladet, dem Pachtbeamten des Ortes zu übergeben, damit der neu eingeführte Wein gleich in das Steuerbüchel kann eingetragen werden. Dergleichen Atteste sind unentgeltlich zu verabfolgen. Ist der Wein, welcher bloß von einem Orte in Mähren, in den andern geführet wird, an dem Orte schon versteuert worden; so ist der Aufschlagbetrag in des Verkäufers Kellerbüchel abzuschreiben. §. 25. Im Falle ein Jude Wein aus Mähren nach einem Lande führt, wo diese Steuer nicht besteht, hat er sich an dem Orte, wo er den Wein abladet, über den Betrag desselben, ein glaubwürdiges Attest von der Obrigkeit, oder dem Gerichte geben zu lassen. Gegen dieses Attest hat der Pachtbeamte des Auflabungsortes, den abgesetzten Wein in dem Kellerbüchel des Verkäufers abzurechnen. §. 26. Jener, welcher einen oder den andern, der hier vorgeschrieben Punkte unterläßt, ist des dem Aufschlage entzogenen Weines verlustigt, und über dieß mit einer Geldstrafe von zwey Gulden, von jedem Masse zu belegen. Ist er ein Weinhändler, oder Schankwirth, ist ihm die Treibung dieses Gewerbes zu verbiethen, und wenn er ein eigener Hausvater ist, das Recht der Weineinlegung zu nehmen. Ist der Schuldige unfähig, die Geldstrafe zu erlegen so ist er nach Masse der Vergehung, auf kürzere Zeit, zur öffentlichen Arbeit

anzu=

anzuhalten. §. 27. Ohne schriftlichen obrigkeitlichen Erlaubniß darf kein Jude Butter, oder Käse verfertigen, oder damit handeln. Der Erlaubnißschein ist dem Pachtbeamten vorzulegen. §. 28. So oft er Butter oder Käse machen will, hat er bey dem Pachtbeamten einen sogenannten Meldzettel abzuholen, der ihm unentgeltlich ertheilt wird. §. 29. Nach der Butterung, wird die ausgefallene Buttermenge nach dem Gewichte, die Käse aber Anfangs nach der Zahl der Ziegeln in das dazu gewidmete Büchel eingetragrn, und letztere erst, wenn sie zum Genusse gut sind, daselbst auch nach dem Gewichte angesetzt. Im Falle von diesem Vorrathe, ein Theil an andere Gemeinden verhandelt wird, hat der Eigenthümer sich darüber durch glaubwürdige Atteste auszuweisen, damit ihm bey Versteurung des noch vorhandenen, oder im Orte selbst verzehrten Vorrathes, der anderwärts abgesetzte Theil zum guten gerechnet werde. §. 30. Der Jude, welcher von einem anderen Orte, Butter, oder Käse haben will, hat eine von dem Pachtbeamten dieses Ortes ausgestellte, und von dem Butter- oder Käsemacher selbst unterzeichnete Bescheinigung über die an sich gebrachte Menge, mitzubringen, sich damit, gleich bey seiner Ankunft in dem Wohnorte, bey dem betroffenen Beamten auszuweisen, und den Aufschlag zu entrichten. §. 31. Die dawider Handelnde verlieren das Recht, Butter und Käse zu machen, und bezahlen für jedes Pfund verheimlichter Butter, oder verheimlichten

Käses,

Käses, zwey Gulden als Strafe. §. 31. Jeder Jude, welcher mit Fischen handeln will, hat dazu die obrigkeitliche Erlaubniß anzusuchen, gegen Vorweisung derselben erhält er einen unentgeltlichen Meldzettel von der Pachtung, bey welcher er seinen Vorrath eintragen zu lassen, und nach geschehenen Absatz, den Aufschlag zu entrichten hat. §. 33. Wo kein jüdischer Fischhändler angesessen ist, und die Juden die Fische bey den Christen kaufen, hat jeder Jude sogleich für die angekauften Fische bey der Pachtung den Aufschlag zu bezahlen. Die Uebertretung dieses und des vorhergehenden §. wird mit Verlust des Fischhandelsgewerbes, und Bezahlung zwey Gulden von Pfunde jedes verheimlichten Fisches bestrafet. §. 34. In Rücksicht des Federviehes, gelten die §. 9. 13, 14, und 16. Im Falle der Uebertretung werden von jedem Stück zwey Gulden bezahlt. §. 35. Im Falle während dieser Pachtzeit eine Abänderung mit dem gegenwärtig bestimmten Gewicht und Masse vorgehen sollte, so wird auch in dem nähmlichen Verhältnisse der Aufschlag geändert. §. 36. Jeder Judengemeinde, und einzelnem Juden steht es frey, die dem Aufschlage unterliegende Bedürfnisse woher immer zu ziehen, nur ist der Aufschlag zu entrichten, und die Anschaffung der Bedürfnisse, hat unter vorgeschriebener Vorsicht zu geschehen. §. 37. Die Pachtung kann da Jemanden zum Verkaufe vorstehender Nahrungmittel anstellen, wenn sich Niemand zu deren Verkaufe fände. §. 38.

Die

Die Pachtung kann an allen Orten, wo dieselbe dem Aufschlage unterliegende Nahrungmittel verheimlichet zu seyn vermuthet, Nachsuchung anstellen, wenn sie einige findet, dieselben wegnehmen, und die ausgemessene Geldstrafe einfordern, wozu ihr aller kreisämtlicher, und obrigkeitlicher Beystand zu leisten ist; bey verzögerten, oder versagten Beystand, ist der Pachtung der verursachte Schaden zu vergüten. Der Jude, welcher sich bey einer Nachsuchung der Pachtung widersetzt, hat an das Policeihaus in Brünn 100 Gulden zu erlegen, diese Geldstrafe ist zu verdoppeln, wenn bey der Widersetzung eine Mißhandlung des Pachtbeamten mit unterlaufen ist. §. 39. Die Gemeinden haften für die richtige Abtragung des Aufschlages eben so, wie für die Familientaxe. §. 40. Die Rabiner sind verbunden, auf alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen §. nach jüdischem Religiongebrauch den Bann zu legen, und denselben in den Synagogen, und Schulen bekannt zu machen. §. 41. Dem Anzeiger der Verheimlichung einiger dem Aufschlage unterliegender Nahrungmittel gebührt die Ueberlassung der angezeigten Sachen, und die auf die Verheimlichung gesetzte Geldstrafe, auch wird die Geheimhaltung des Nahmens zugesichert. §. 42. Den Juden wird die öffentliche Zusage gegeben, ausser dieses Aufschlages, der Familientaxe, und der bisher gewöhnlichen Dominical- une Gemeindebeyträge, mit keiner neuen Auflage belegt zu werden. Auch ist keine Grundherrschaft berechtigt, der

Juden-

Judenschaft, unter was immer für einem Vorwande, und Nahmen, eine bisher nicht bestandene Abgabe abzufordern. §. 43. Die Pachtung der Familientaxe, und des Verzehrungaufschlages, wird gegen bestimmten Pachtschilling dem Leopold Edlen von Köffiller auf sechs Jahre vom 1sten Horn. 1788. gerechnet, überlassen. §. 44. Vom Anfange der Pachtzeit, hat die im §. 2. vorgeschriebene Eintheilung der Judenfamilie, zu Stande zu kommen. §. 45. In diesem Zeitpunkt fängt die Herabsetzung der Familientaxe, und Erhebung des Aufschlages nach gegewärtiger Vorschrift an. Die Einhebung dieser Steuer, wird unter dem Nahmen der k. Direction des jüdischen Konsumtionaufschlages, und Familiengefälles, unter landesfürstlichem Schutz besorgt. Die Pachtung hält ein Oberamt in Brünn, und werden die, bey diesem Gefälle angestellten Pachtbeamten, während ihrer Dienstjahre, k. Beamten gleich geachtet. §. 46. Der Pachtungdirection gebührt, in Verheimlichung- und Straffällen das erste Erkenntniß. §. 47. Der Recurs im Wege der Rechte geht an das mährisch-schlesische Landrecht, im Wege der Gnade, an die Pachtverwaltung. Derjenige, welcher den letzteren Weg einschlägt, hat sich dadurch des ersteren von selbst begeben.) 1787. Nov. 22. Juden, welche an einem Orte wohnen, wo kein Rabiner ist, haben die in ihrer Familie ergebene Geburt-Trauung- und Sterbfälle dem nächst gelegenen Rabiner zu melden. Die Kreisämter haben die Wirthschaftämter zu

verhalten, daß sie den Juden den nächst gelegenen Rabiner bestimmen, an welchen sie die Veränderungfälle anzuzeigen haben.) 1787. Nov. 22. vorstehende Anzeigen haben die Vorsteher der Judengemeinden, wo sich dergleichen befinden, unter eigener Dafürhaftung, den Gerichtsstellen anzuzeigen. In Rücksicht der einzeln wohnenden Juden, hat das Kreisamt die Dorfrichter, und Geschworne zu verhalten, daß sie von dem Todesfall eines Juden, oder einer Jüdin, jedesmahl die Anzeige, ohne Verzug, dem Magistrat, oder Wirthschaftamte, zu welchem sie gehören, machen, um hierdurch allen Nachtheil für Pupillen, oder die Erbsteuer hintan zu halten, und die Grundbücher ordentlich zu führen.) 1787. Nov. 22. die Rabiner haben ordentliche Geburt = Trauung = und Sterbebücher zu führen.) 1787. Nov. 24. die Judeneide sind auf die Art, und mit der nähmlichen Formul, die vorhin üblich waren, ferner abzunehmen; nur sind in diesen Formuln diese Worte Adei, Nestim, Gischon, Torach, in Adonai, Nesiim, Gibon, Toro umzuändern, und aufs genaueste zu beobachten.) 1787. Dec. 13. zur Wahl der Vornahmen werden noch diese beygesetzt, als: für Männer: Falkmann. Gutmann. Heilmann. Herz. Hirsch. Veit. Weibernahmen: Klara. Lea. Die Frist zur Abgabe der dieserwegen vorgeschriebenen Tabelle, wird bis zum 15ten Jän. 1788. verlängert.) 1787. Dec. 17. Wiederholung des Verbothes, Mühlen an Juden zu verpachten, mit

dem

dem Beysatze, daß das betretene Dominium mit einer ansehnlichen Geldstrafe, welche dem Policeifund zuzufliessen hat, beleget, der Jude aber besonders bestrafet werden soll.) 1788. Jänner 2. zur Erläuterung des §. 16 vorstehenden Gesetzes, wird verordnet, daß an die Stelle der, das jüdische Publicum nicht pflichtmässig bedienenden Fleischhauer und Schächter, die Pachtung einen Fleischhauer und Schächter einsetzen können.) 1788. Horn. 18. die jüdischen Unterthanen in Galicien, sind gleich bey gegenwärtigen Kriegsumständen, zu Miliz = und Staatsnothdurften zu widmen, in der Folge aber, wie christliche Unterthanen zu verwenden.) 1788. Horn. 28. auch die Juden haben sich in Ehedispensgesuchen nach Hof zu wenden) 1788. März 11 auch die inneren Theile eines Schlachtviehes unterliegen dem jüdischen Verzehrungaufschlag, mithin haben die Juden für Ein Pfund Leber, Milz, Herz, und Kernfett zwey kr. zu bezahlen.) 1788. Apr. 7. den, in Ungarn angesessenen Juden, wird in Folge §. 2. in Rücksicht des Hausirens, am 4ten Jun. 1788 erlassenen Gesetzes, nur der Hausirenhandel in Ungarn gestattet, so wie den böhmischen Juden dieser Handel nur in Böhmen erlaubt ist.) 1788. Juny 12. die jüdischen Kreiseinnehmer haben bey der Abführung der Kontribution monathlich den Kreisämtern einen Ausweis aller Restantiarien zur Exequirung zuzustellen, und einen dergleichen Ausweis bey der Geldabfuhr zur Kasse zu bringen.) 1788. July 2. das sogenannte Junge

einer nicht versteuerten Gans, welche die Juden aus fremden Ländern, oder Erblanden bringen, ist mit Einem Kreuzer, oder Entrichtung des jüdischen Auffschlages zu versteuern, darunter werden verstanden der Kopf, und Hals, die Leber, und Därme, das Herz, und die anderen Theile, die Flügel, und Füsse.) 1788. July 5, Juden, welche Pässe zur Handlungreise ansuchen, haben sich über die Geschäfte gehörig auszuweisen, und ist sich bey der Ertheilung der Erlaubniß in fremde Länder zu gehen, nach dem §. 8. des bestehenden Auswanderunggesetzes; im Jahr 1784. (S. 1788. Aug. 15.) zu benehmen. Den jungen Juden, welche Pässe zum Studieren im Auslande, ansuchen, sind dieselben, ohne an die Landesstelle gemachte Anzeige, nicht zu ertheilen. 1788. July 7, die Juden in den Erblanden sind bey der Militz nicht zum Feyergewehr, sondern als Fuhrknechte anzuwenden. 1788. July 5, von dem unversteuerten Vorrath an Gänsefett, welcher mit Ende Jäners 1788. vorhanden war, ist der Konsumtionauffschlag mit Einem Kreutzer von Pfund nur, jenen Judengemeinden, bey welchen vormahls kein Auffschlag auf Victualien bestand, wie auch einzelenen Juden abzunehmen, welche sich auf Gütern, als Bestandleute, oder anderer Nahrung wegen aufhalten, das aus andern Ländern eingebrachte Gänsfett, unterliegt dem bestimmten Auffschlag, wie der Butter, und das Schmalz, nähmlich Ein Kr. vom Pfunde. 1788. July 19. von den für die Juden gehörigen

Weinessig, ist in Mähren, wie von dem Weine selbst, der jüdische Konsumtionsaufschlag mit zwey kr. von dem Maß zu entrichten, der vorräthige hingegen, in soweit selber bereits erhoben ist, von allen Aufschläge frey zu lassen. 1788. July 28, jeder fremde Jude; der Geschäfte wegen nach Mähren und Schlesien kömmt, darf weder für sich, noch für Jemand andern Fleisch, Fische, Käs, Butter, Federvieh oder Wein, mitbringen, der dawider handelnde Jude, wird nebst Beschlagnehmung vorstehender Konsumtibilien, und nebst Entrichtung des bestimmten Verzehrungsaufschlages, auch noch insbesondere für jedes mitgebrachte Pfund vorstehender Konsumtibilien, dann für das Maß Wein, für jedes Stück Federviehes, mit Bezahlung von zwey Gulden bestrafet. Ausgenohmen wird: wenn vorstehende Konsumtibilien in einem sehr geringen Betrag zu eigenem Bedürfniß, und zwar einen Flaschenkeller Wein, der keinen halben Eimer beträgt, und in Fleisch, und übrigen verzehrungsaufschlagmäßigen Gattungen nicht mehr als etwa 10 Pfund beträgt, und die Entrichtung des Aufschlages ausgewiesen wird, oder der betroffene Jude sich zur Entrichtung des Aufschlages gleich bey seiner Ankunft im Orte meldete.) 1788. July 31, über die jüdischen Steuerreste in Böhmen sind Individualausweise, und aus diesen die Summarien zu verfassen, die Resten aber mit Einlegung der Execution in die Wohnungen

und

und mir Verdopplung derselben einzutreiben.) 1788. Aug. 15, die Juden sind in allen Auswanderungfällen, den Christen gleich zu halten. 1788. Nov. 15, die Judenschaft in Mähren hat jedes Pfund Quark gleich bey der Erzeugung mit drey Pfennige zu versteuern, mithin hat der daraus verfertigte Käs, ohne Unterschied ob er jung oder alt verzehrt wird, von weiteren Aufschlag frey zu bleiben.

Judenansiedelung; s. Juden 1648, 1726, 1727, Jän. 3. 1776, §. 11, 1787, Nov. 17. §. 1 — 4; Obrigkeit 1787 Dec. 17.

Judenabschaffung, s. Kreisamt 1787. Jänner 23.

Judenältern, s. Juden 1787. Oct. 13.

Judenarbeit, s. Juden 1769, Dec. 1787 May.

Judenauswanderung, s. Juden 1776 §. 12, 1786, März 2, 1788 Aug. 15.

Judenbann, s. Juden 1776 §. 20. 1786 Nov. 11. 1787 Nov. 17. §. 40.

Judenbeerdigung. s. Juden 1776, §. 15, 1786 July 3, 1786, Aug. 14.

Judenbildung, s. Juden, 1776, §. 8, 1781, Okt. 19, 1782, Jän. 2 §, 8, 9, Jän. 12. 1786, März 22, Apr. 15,, Aug. 8.

Judenbeherbergung, s. Juden 1781 July; Polizei, 1786, Juny §. 3.

Judenbeschneidungbuch, s. Juden 1787, July 23; §. 4, 7.

Judenbevollmächtigte, s. Juden 1785, Horn. 28.

Juden=

Judenbestrafung, s. Juden, 1769, 1787 July 23, §. 7.

Judenbutter, s. Juden 1787. Nov. 17. §. 29, 30, 31.

Juden, (böhmische) s. Juden 1648, 1650, 1725, 1726; 1727 Jän., 1727 Aug., 1749, 1750, 1752, 1760, 1761, 1766, Dec. 1769, 1781, Juny, 1782. Jän. 12. 1783. Horn. 22, 1784 März, 1786, Apr. May 26, Nov. 9, Dec. 12, 1787, Horn., 1788 July 31.

Judenbücher, s. Juden 1787. Juny 30, Oct. 22.

Judencommission, s. Juden, 1781 Dec. 31.

Judendienstgesind, s. Juden, 1752, 1766 Dec., 1781 Oct. 19. §. 4; 1782 Jän. 2. §. 16. 17.

Judendoktor, s. Juden 1782. Jän. 11.

Judenduldunggebühr, s. Juden, 1782 Jän. 2. §. 4, 5, 6, 1782 July 11, 1784. Sept. 16, §. 16.

Judenehe, s. Juden 1786. May 3, 1788. Horn. 28.; s. dieß Wort im Justizcodex.

Judenfamilientaxe, s. Juden 1787. July 23 §. 4.

Judenfeyertag, s. Juden 1783. Sept. 6. 1787. May 3.

Judenfedervieh, s. Juden; 1787 Nov. 17. §. 33.

Judenfisch, s. Juden 1787. Nov. 17. §. 31, 32, 33.

Judenfleisch, s. Juden 1783 Juny 25.

Judenfleischbank, s. Juden, 1783 Juny 25.

Juden=

Judenfleischhauer, s. Juden 1784 Sept. 16. §. 4. 1787. Nov. 17. §. 8, 13, 16.

Judenfleischeinfuhr, s. Juden, 1784. Sept. 16. §. 10, 11, 1787. Nov. 17. §. 15.

Judenfrauennahme, s. Juden, 1783. Oct. 23.

Juden, (fremde) s. Juden, 1782. Jän. 2. §. 20, 21, 22, 23, 1782, July 12. 1788. July 28.

Juden, (galicische) s. Juden 1776, 1783. Sept., 1784. Horn. 9., Sept., 1785. Jän. 24, May, Aug. 1786. July 14, Aug. 30, Oct. 26, Dec. 20; 1787. Apr. 16, Nov. 10.

Judenforum, s. Juden 1766. Dec. 18; 1781. Nov. 2, 1782. Jän. 2, §. 25, 1785. May 27, §. 2.

Judengefällaufschlag, s. Juden, 1784. Sept. 16, 1785. May 6, 1787. Nov. 17, §. 7. 1788. July 19, November.

Judengemeinde; s. Juden 1766. Dec. 1782. Jän. 2, §. 1. 1785. May 27, §. 2.

Judengemeindesiegel, s. Juden 1776. §. 19.

Judengemeindebücher, s. Juden 1776. §, 18.

Judengemeindevorsteher, s. Juden, 1784. Sept. 16, §. 18, 19, §. 5. May 27.

Juden=

Judengebeth, s. Juden 1776. §. 10.
Judengericht, s. Juden 1776 §. 7. 1785. May 27. §. 7.
Judengeschlechtsnahme, s. Juden 1787. July 23, Oct. 11. Nov. 12, Dec. 13.
Judengewerbe, s. Juden 1750. 1781. Oct. 19, §. 4, 5. 1782. Jän. 2, §. 10, 11, 12. 13, 1785. May 27, §. 4, 1786. Aug. 31. 1787. Jul. 3.
Judengewölber, s. Juden 1787. März 1.
Judenhandel, s. Juden 1648. 1782. Jän. 2; §. 21. 1783. Horn. 22, 1785. May 27, §. 5, 6. 1787. Nov.
Judenhäuserankauf, s. Juden 1648. 1787. April 16.
Judenhebamme, s. Juden 1761.
Judenheirath, s. Juden 1766. Apr. 15. 1785. May 27, §. 7. Juny 5, 1787. Juny 5.
Judenheirathconsens, s. Juden 1783. Horn. 8, 1786. Apr. 15, Aug. 8, 1786. Aug. 30, Nov. 9; 1788. Horn. 28. Kreisbeamte 1787. März 19, Landesstelle 1787. §. 37.
Judenheirathtaxe, 1788 May 27, §. 7. 1786. July 12.
Juden, (in Innerösstreich) s. Juden 1784 Oct 20.
Judenkäs, 1787. Nov. 17, §. 27, 28, 29, 30, 31.
Judenkindertaufe, s. Juden, 1761, 1782. März, 1787. Apr. 16, 1787. Oct. 31.
Judenkleidung, 1760. 1766. §. 4. 1781, Oct. 12, 1782. Jän. 2, §. 24.

Judenkollekte, s. Juden 1785. Aug. 27. §. 7. 16.

Judenkonscription, s. Konscription Aug. 31.

Judenkopfsteuer, 1776. §. 22, 1787. Nov. 17, §. 42.

Judenlederkauf, s. Juden 1761, 1782. März 31, 1787 Apr. 12.

Judenleibmauth, s. Juden 1781. Dec. 1782. Jän. 2. §. 19.

Juden, (mährische) s. Juden 1766. Apr. 1787. Nov. 17; 1788. July 5, July 19. July 28, Nov. 15.

Judenmeldung, s. Juden 1782 Jän. 2, §. 3. 20. Juny 12., Policei 1786. Juny §. 4.

Judenmiethe, s. Juden 1782. Jän. 2, §. 7. 18.; Jän. 11, 1786. May 26, 1787, März 1, 1788. Aug. 15.

Judenniederlassung s. Juden 1782. Jän. 2, §. 3. 8.

Judenmaß, s. Juden 1776 §. 21.

Judenpachtung, s. Juden 1784. Horn., Sept. 16.
1785. Jän. 24; 1787. Nov. 17. Dec. 17.

Judenpaß, s. Juden 1787. März 12. 1788. July 5, Policey 1786. Juny. §. 3. 1788 July 5.

Judenoberrabiner, s. Juden 1776. §. 8.

Judenrabiner, s. Juden 1786. Nov. 11.
1787. July 23, §. 7. Nov. 17. §. 40. Nov. 22.

Judenreisende, s. Juden 1783. Jän. 2.

Judensalzhandel, s. Juden 1727., 1787. Horn. 19.

Judenschank, s. Juden; 1784. Horn. 19, 1786. Oct. 26.

Judenschule, s. Juden 1776. §. 8. 10; 1781; Oct. 19, §. 2. 3. 1782. Jän. 2. §. 8. 9. 1783. Oct.

Judenschneerzeugung, s. Juden 1785. May 27, §. 7.

Judenspitalväter, s. Juden 1776. §. 14. 1781. July.

Judensprache, s. Juden 1781. Oct. 19, §. 1. 1782. Jän. 2. §. 15.

Judenspiel, s. Hazardspiel 1787.

Judensteuer, s. Juden 1776. §. 22. 1784. März 8, Sept. 16, §. 16. 1785. May 27, §. 8. 1788. July 31.

Judensteuerrückstand, s. Juden 1786. März 2., 1788. July 31.

Judenstudenten, s. Juden 1783. Juny 5.

Judentaufe, s. Juden 1749.; Seelsorger 1787. Aug. 13.

Judentaxe, s. Juden 1782. Jän. 2. §. 23.

Judentitel, s. Juden 1776. §. 9.

Juden, (ungarische) s. Juden 1782. July 11., Sept. 18., 1783. Jän. 2, 1787. May 3, Juny 5. July 3.

Judenversorgung, s. Juden 1776. §. 14. 17.

Judenvormerkbuch, s. Juden 1783. Oct. 22.

Judenvornahme, s. Judengeschlechtsnahme.

Judenwaag, s. Juden; 1784. Sept. 16, §. 2.

Juden=

Judenwein, s. Juden 1787. November 17, §. 8, 17. — 26. 1788. July 19.

Juden, (wienerische) s. Juden 1782. Jän. 2, Juny 12, Sept. 12, 1783. Juny 5. 1784 Oct. 20.

Judenwitwe, s. Juden 1786. Dec. 20.

Judenzahl, s. Juden, 1650, 1725, 1781. Oct. 19. §. 5. 1782. Jän. 2. §. 2. 1786. Dec. 12, 1787. Jän, 11, 1787. Nov. 17. §. 1 — 4.

Jüdische Kreissteuereinnehmer, s. Juden 1787 Juny 12.

Jüdische Tabaktraffikanten, s. Obrigkeit 1787. März 19.

Juwelenhandel, auf Kredit zu führen, wird den inländischen bürgerlichen Arbeitern im Gold, und übrigen privilegirten oder geduldeten Schmuckhändlern zugestanden, s. Juwelenhandel im Justizcodex 1787. Horn. 26.

Gedruckt mit Edl. von Schmidtbauerischen Schriften.

Ankündigung

eines neuen Werkes unter dem Titel:

Grammatikalisches

Handwörterbuch

der

Deutschen Sprache.

Zum Gebrauche der Herren Beamten und anderer Geschäftsmänner in den kais. königl. Staaten.

Dem deutschen Publikum mangelt noch immer ein solches Buch, welches, ohne zu groß und theuer zu seyn, doch in seiner Art vollständig, zum Handgebrauche dienlich, ja für jeden Geschäftsmann, der sich einer reinen grammatikalischen Schreibart befleißen will, ungemein nöthig ist.

Es ist lange der Wunsch vieler Patrioten in den k. k. Staaten, ein ähnliches Werk erscheinen zu sehen; und in der That könnte es den gros-

grossen Nutzen stiften, daß in einem und demselben Amte, einerley Wort nicht auf verschiedene Art geschrieben würde ꝛc., wodurch also den Herren Beamten eine wesentliche Gefälligkeit geschehen dürfte,

Dieses hat eine Gesellschaft sachkundiger Männer bewogen, ein, im eigentlichen Verstande **grammatikalisches deutsches Wörterbuch**, ohne Neuerungssucht, und mit Hinweglassung aller überflüssigen Anmerkungen, zu verfassen; welches, wenn der mögliche Fall sich ereignete, daß es zur Richtschnur angenommen würde, eine gewünschte **Gleichförmigkeit** bewirken könnte.

Sie legen bey ihrer Arbeit das grosse Wörterbuch des **Adelung** vorzüglich zum Grunde. Dabey benützen sie **Brauns** deutsches orthographisches Wörterbuch, des Hofraths von **Sonnenfels** deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche der k. k. Kanzleyen, und mehr andere grammatikalische Werke; wo aber Zweifel entstehen und in den Hilfsquellen selbst, Widersprüche vorkommen, da werden sie sich an die übereinstimmende Rechtschreibung der vorzüglichsten klassischen Schriftsteller halten.

Man wird in diesem Werke, die Wörter nicht nur nach alphabetischer Ordnung angezeigt, sondern auch (wie es der Titel: **grammatikalisches Wörterbuch** mit sich bringt) nach ihrer verschiedenen Art abgewandelt finden; z. B.

Befleißen. Ich befleiße mich, ich befliß mich, ich habe mich beflissen, befleiß dich.

Dreschen. Ich dresche, du drischest, er drischt, ich drosch, ich habe gedroschen, drisch.

Gegen. Ein Vorwort, erfordert in allen Fällen die vierte Endung des Nennwortes, z. B. ich gehe gegen die Stadt; die anziehende Graft des Magnetes gegen das Eisen, u. s. w.

Heben. Ich hebe, du hebst, ich hob, habe gehoben, heb.

In. Ein Vorwort, das bald mit der dritten oder sechsten, bald mit der vierten Endung verbunden ist; mit der 3ten oder 6ten Endung, wenn es ein Seyn, eine Ruhe, einen Zustand, oder eine Handlung bezeichnet, deren Schauplatz oder Sitz das Innere eines andern Dinges ist, z. B. In der Stadt wohnen, u. s. w. Mit der vierten Endung, wenn es die Richtung einer Bewegung oder eines Zustandes, ein Bestreben nach dem Innern einer Sache bezeichnet, z. B. Einem in das Gesicht sehen, in die Länge ziehen, u. s. w. Es gibt Fälle wo es gleichgiltig ist, sich der 3ten oder 4ten Endung zu bedienen, z. B. Begrabet mich in mein väterliches Grab, oder in meinem väterlichen Grabe; aber diese Fälle sind so häufig nicht.

Mark,

Mark, die, wenn es eine Gränze, oder das Gewicht eines halben Pfundes bedeutet. **Marke**, als jedes Kennzeichen; vielfach: die **Marken**.

Nach. Ein Vorwort, das immer die dritte Endung fordert, z. B. nach einer Stadt, nach mir, u. s. w. Wenn es so viel als zufolge heißt, kann es dem Hauptworte nachstehen, z. B. meiner Meynung nach.

Rahm, der, der fetteste Theil der Milch, des **Rahmes**; hat keine vielfache Zahl.

Rahmen, der, die Einfassung eines Bildes, eines Fensters, u. s. w. des **Rahmens**; vielfach: die **Rahmen**.

Saugen. Ich sauge, du saugst, er saugt, ich sog, gesogen, saug.

Säugen. Ein Kind säugen, geht regelmäßig: ich säuge, ich säugte, ich habe gesäugt.

Tag, der, des **Tages**, dem **Tage**, vielfach: die **Tage**, den **Tagen**.

Wegen. Ein Vorwort, fordert durchaus die zweyte Endung des Nennwortes, z. B. wegen seines Fleißes, der Leute wegen, u. s. w.

Dieses gemeinnützige Handbuch wird in groß 8vo auf saubermm Papiere, in zwey Abtheilungen geliefert, und mit dem Drucke (wo nicht früher) doch gewiß am 2ten Jänner 1790 angefangen werden, indem bereits jetzt schon ein guter Theil dazu fertig liegt.

Man

Man glaubt dieses Wörterbuch noch empfehlenswerther zu machen, und dasselbe vor allen übrigen Werken dieser Gattung auszuzeichnen, indem man darin viele im politischen und gerichtlichen Geschäftsstile vorkommende Ausdrüke erklärt, und grammatikalisch abhandelt.

Um dasselbe auch in jenen Erbländern, wo die deutsche Sprache noch nicht ihr vollkommenes Bürgerrecht erhalten hat, den Herren Beamten nützlich und brauchbar zu liefern, so soll ein lateinisches Wörterbuch, mit der bey jedem Worte nöthigen Weisung auf den deutschen Ausdruck, sich diesem Handbuche anschliessen.

Damit aber Unterzeichneter, welcher die ganze Auflagskosten auf sich nimmt, bey dieser patriotischen Unternehmung die Stärke der Auflage einigermassen bestimmen könne, den Herren Beamten und andern Liebhabern aber, die Anschaffung dieses Handbuches auf einmal, nicht zu kostbar falle, so hat man den Weg der Pränumeration gewählt, und in dieser Rücksicht den Preis nicht nur so tief als möglich herabgesetzt, sondern auch die Zahlung auf zwey Termine verlegt; man bezahlt nämlich 1 fl. 30 kr. voraus, und eben so viel bey Ablieferung der ersten Abtheilung, in allem also nur 3 fl.; wohingegen den Nichtpränumeranten, das Werk auf 4 fl. 30 kr. und nach der Bogenzahl auch theurer zu stehen kommen wird.

Hier in meiner Buchhandlung wird bis 14ten, bey den im politischen Codex benannten

Kol-

Kollektoren aber, bis 30ten Dezember d. J. die Vorauszahlung angenommen. Die Nahmen der Herren Pränumeranten werden dem Werke vorgedrukt; weshalb man um deutliche Anzeige der Nahmen und Titulaturen sowohl, als um die unmittelbar damit verbundene Einsendung der Pränumerationsgelder bitten muß. Die Ausgabe der ersten Abtheilung, worauf die zweyte bald folgen soll, macht die Wienerzeitung bekannt. Die Herren Einsammler erhalten für ihre willfährige Bemühung, das eilfte Exemplar umsonst, und belieben sich die diesfälligen Versendungskosten, von Seiten der Herren Pränumeranten vergüten zu lassen.

Wien den 4. Nov. 1789.

Gräffer der jüngere,
k. k. priv. Buchhändler.

Ferner sind nachstehende Verlags-Artikel bey mir zu haben:

Aktenstücke, zur neuesten Geschichte der österreichischen Niederlande; aus dem Französ. übers. 4 Hefte, 8. 1787. 1 fl. 15 kr.

Actes de Negociations pour la paix concluë au Congrès près de Belgrade, entre la Cour de Vienne & la Porte Ottomane, le 18. Sept. 1739. Servant à completter les Memoires secrets de Mr. le General Schmettau, 8. Vienne 1788. 15 kr.

Bevanda asiatica brindata, da L. F. Co: Marsigli, 8. 12 kr.

Caryophili (Bl.) de antiquis Marmoribus Opusculum, 4 maj. Vindob. 1738. 3 fl.

Ejusd. de Veterum Clypeis Opuſculum, cum fig. 4 maj Lugd. Bat. 1751. 3 fl.

Circularſchreiben des Hrn. von Kerens, Biſchofes zu Neuſtadt, an die Geiſtlichkeit ſeiner Diöces, vom 27ten Junius 1781. 8. geheft 7 kr.

Cornelius Nepos, 8. Vindob. 1780. 24 kr.

Fiedlers (M. J.) Praktiſche Abhandlung über den leibeigenen Robothſtand, oder ſogenannte Frohndienſte, 4. Wien 1781. 45 kr.

Feldzüge des Prinzen Eugen in Ungarn, oder Geſchichte der Kriege zwiſchen Oeſterreich und der Pforte, von 1683 — 1718. mit 2 illum. Plans, 8. Wien 1788. 1 fl. 24 kr.

Das Frauenzimmer im neunzehnten Jahrhundert, ein Traumgeſicht, mit allegoriſchen Vignetten; zweyte Auflage, 8. ib. 1781. 1 fl.

Fux (J. J.) Gradus ad Parnaſſum, ſive Manuductio ad Compoſitionem Muſicæ regularem, fol. Viennæ 1752. 2 fl. 15 kr.

Geißau, hiſtoriſches Tagebuch des durchl. Hauſes Oeſterreich, vom Jahre 994 — 1780. 8. Wien 1781. — 45 kr.

Geſchichte der veteraniſchen Höhle; mit einem richtigen Plan illuminirt, 8. ib. 1789. 30 kr.

Gratiani (B.) Aulicus, ſive de Prudentia civili & maxime aulicæ, 8. Viennæ 1750. 30 kr.

Hiſtoire de la Guerre de Hongrie pendant les Campagnes de 1716. 17. & 18. On y a joint: une Traduction françoiſe du Traité de paix concluë à Paſſarowitz le 21. Juillet 1718. 8. Vienne 1788. 1 fl. 15 kr.

Hiſtoire politique du Mariage de S. A. R. Mſgr. l'Archiduc. Joſeph, 8. 1761. 24 kr.

Kerndel (J. L.) practiſche Abhandlung über die einfachſte und ſicherſte Heilart des Trippers, 8. Wien 1789. 12 kr.

Klaglied über den Verluſt Okzakows, von Chalil Effendi; Deutſch und Franzöſiſch nebſt dem *türkiſchen* Texte, und hiſtoriſchen Anmerkungen, 4. Wien 1789. 24 kr.

Kriegskarte von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Bosnien, Servien ꝛc. entworfen von F. R. 1788. 36 kr.

Luca (J. de) Leitfaden in den erſten Theil des Joſephiniſch allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches; nebſt dem Geſetze ſelbſt in alphabetiſcher Ordnung im Auszuge, 8. Wien 1789. 24 kr.

deſſelben Leitfaden in das Joſephiniſch allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung; nebſt dem Geſetze ſelbſt im Auszuge und alphabetiſch gereihet, 8. ib. 1789. 15 kr.

— politiſcher Codex, 1. 2. 3ter Band, 8. Wien 1789. 4 fl. 30 kr.

Magnan (D.) Rheginorum & Thurio-Sybaritarum Bruttiæ, hodie Calabriæ, Populorum Numiſmata antiquiſſima, 4to Romæ 1772. 1 fl.

Meninsky (Fr.) Inſtitutiones Linguæ turcicæ; Edit. alt. curante A. Fr. Kollar, 2 Tomi, 4to Viennæ 1756. 3 fl. 30 kr.

Pſalter des königl. Propheten Davids, nebſt aus der heil. Schrift gezogenen Lobgeſängen, und Gebetern, 8. Wien 1780. 45 kr.

Purchotii (E.) Inſtitutiones philoſophicæ, 5 Tomi, cum fig. 12 maj. Patavii 1751. 4 fl.

Sandini (A.) Hiſtoria Familiæ ſacræ, ex antiquis Monumentis collecta, 4 Vindob. 1750. 1 fl.

Santorini (J. D.) Obſervationes anatomicæ, cum fig. maj. Venet. 1724. 1 fl. 30 kr.

Tableau du Commerce & des Poſſeſſions des Européens en Aſie & en Afrique, par Mr. Poncelin, 2 Tomes, 12. Paris, 1783. 2 fl. 24 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Tab. II. zur Seite 365. Zeile 4.

Verzeichniß

der

bestandenen Kahale, und Concentrirten Orte nach den vormahligen 6 kreisälte-sten Aemtern, dann wie die ganze

Galicische Judenschaft

dermalen vermöge der im Februar 1785 vorge-nommenen Arrondirnng nach der gegen-wärtigen Kreis-Einthetlung in

Einzelne Gemeinden

verwandelt worden ist.

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte
Wieliczka.	Oſiwiecim	Leybuſz Luſyna Libertow Gay Chorowice Karabniki Kobierzyn Radziechow
	Wiſznicz.	Brysko Bainkowskie Klaſne oder Podklaſne Zabawa Wirthshaus Prokoczmi Koſociec Iebienowice Stojowka Prinski Raciborski Chorongwice Przebienczany Wieſieczane Skotniki Hotkowice Zagorſze Grobla Wielmow.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
Mislenice	Oſwiecim . . .	1	1
Bochnia	Wiſznicz	1	
	Klaſno oder Podklaſno	2	2
Fürtrag. . .	. . .		3

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concenrrirte Orte
Wieliczka	Nowy Sandec. .	, ... , .
Pilsno	Rzeszow .	Glogow
		Sędziszow
		Ropczyce
	Lancut. .	Tyczyn
		Zolynia
	Przeworsk. .	Kanczuga
		Grodzisko.
	Lezaysk .	Rudnik
		Sokolow
	Tarnow . .	Dembica
	Dombrowa. .	Bobowa
		Zabno
		Radomisl
		Przecław
	Mielec .	Kolbuszow
		Rzoehow
		Dzirzow
		Baranow
		Rozwadow v. Zalikow

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag. . .	. . .	3
Sandec	Stadt Neu Sandec.	1	1
Rzeszow.	Rzefzow . . .		1
	Glogow . . .		2
	Sędzifzow . . .		3
	Lancur		4
	Tyczyn . . .		5
	Zolinia		6
	Przeworsk . . .		7
	Lezaysk . . .		8
	Sokolow . . .		9
	Ulanow		10
	Dzikow		11
	Rozwadow . .		12
Tarnow	Tarnow . . .	1	12
	Zabno	2	
	Dombrowa . .	3	
	Radomisl . . .	4	
	Mielec.	5	
	Baranow . . .	6	
	Kolbuszow . .	7	
	Dembica , . .	8	
	Ropczyce . . .	9	
			9
	Fürtrag . .	. .	25

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte
Pilsno	Dukla . .	Fryfztak
	Zmigrod .	. . . . .
	Stryfzow .	Czudec
		Wielopol
	Rymanow	. . . . .
	Przemysl .	Nowc Miafto
		Huffakow
		Kraficzyn
		Rybotycze
	Jaroslaw . .	Pruchnik
		Radymno
Sambor	Sieniawa .	Krakowiec.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag . . .	. .	25
Dukla	Dukla	1	
	Stryzow . . .	2	
	Zmigrod . . .	3	
		——	3
Przemysl	Przemysl . . .	1	
	Hussakow . . .	2	
	Jaroslaw . . .	3	
	Sieniawa . . .	4	
	Krakowiec . .	5	
	Jaworow . . .	6	
	Mosciska . . .	7	
		——	7
H	Fürtrag. .	. .	35

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
Sambor	Sambor . .	Stare Miasto
		Starosol
	Orohobycz. .	. . . . .
		Skole
	Stry. . . .	. . . . .
	Turka. . .	
	Lisko. . .	Baligrod
		Ustrzyki
		Nowotanice
	Sanok . .	Dubiecko
	Dynow. .	Krzywcza
		Biercza
	Dobromükl, .	Chirow
		Felztyn.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
Sambor.	Übertrag. .	. .	35
	Komarno . . .	1	
	Turka	2	
	Sambor . . .	3	
	Drohobicz . .	4	
			4
Lisko.	Lisko	1	
	Baligrod . . .	2	
	Lutowisko . .	3	
	Sanok	4	
	Rymanow . . .	5	
	Dynow . . .	6	
	Biercza . . .	7	
	Dobromühl . .	8	
			8
	Fürtrag . .	. .	47

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
	Ulanow.	Krzeszow . . . .
Belz.	Zamoic.	Szczebrzeszyn
		Krasnobrod
		Grabowiec
	Hrubieszow.	Krylow
		Uchanie
		Horodlo
	Tyszowice.	Laszczow
		Komarow
	Tarnogrod.	Josephow
		Cieszanow
	Tomaszow.	Narol
		Lipsko

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt-Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag . .	. .	47
Tarnopol	Tarnopol . . .	1	
	Mikulince . . .	2	
	Trembowla . .	3	
	Grzymalow . .	4	
	Skalat	5	
	Zbaraz	6	
	Hussiatyn . . .	7	
	Budzanow . .	8	
			8
Zamoie	Zamosc	1	
	Szczebrzeszyn. .	2	
	Grabowiec . .	3	
	Hrubieszow . .	4	
	Taruogrod . .	5	
	Tyszowiec. . .	9	
	Laszczow . . .	7	
	Josephow . . .	8	
	Krzeszow . . .	9	
	Tomaszow . .	10	
			10
	Fürtrag . .	. .	65

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Cooeentrirte Orte.
	Belz. . . .	Jaryczow
		Mosty von Lemberg
		Mosty
		Hajanow
	Kryſtianpol	Warenz
	Wütkow .	Toporow
		Sokolowka
		Stojannow
		Chojolaw vel Cholo-
		jow
		Radziechow
	Solal. . . .	Tartakow
Belz	Rawa. . .	Lubica
		Potelic
		Potok
		Magierow
		Niemirow
	Olleszyce..	Lubaczow
		Wielkie Oczy.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
Zolkiew	Uebertrag . .	. .	65
	Zolkiew	1	
	Kulikow . . .	2	
	Magierow . . .	3	
	Rawa.	4	
	Niemirow . . .	5	
	Mosty wielkie Markt	6	
	Kryſtyanpol . .	7	
	Sokal	8	
	Tartakow . . .	9	
	Warenz	10	
	Belz	11	
	Uchniow . . .	12	
	Olleſzyce . . .	13	
	Lubaczow . .	14	
	Cieſzanow . .	15	
	Lipsko . . .	16	
			16
	Fürtrag . .	. .	81

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
	Lemberg.	Grudek
		Janow
		Nawaria
	Jaworow.	Moſciska
		Sondowa Wiſznia
	Komarno.	Szczyrzec
	Zolkiew..	Kamionka
		Kulikow
		Jaryczow.
	Brzezany.	Przemyslany . . .
		Narajow
		Dunajow
Lemberg		Kozowa
	Rohatyn..	Burſzyn
		Bukaczowce
		Knichynice
		Podkamien.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag . .	. .	81
Lemberg	Lemberg . . .	1	
	Jaryczow . . .	2	
	Janow	3	
	Grudek . . .	4	
	Szczerzec . . .	5	
			5
Brzezany	Brzezany . . .	1	
	Kozowa . . .	2	
	Podhayce . . .	3	
	Burſzyn . . .	4	
	Rohatyn . . .	5	
	Chodorow . .	6	
	Rozdol . . .	7	
Fürtrag . .		7	86

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
	Bobrka. . .	Strzeliska
		Swircze
		Wybranowka
	Rozdol. .	Chodorow
		Brzezdowce
	Mikulince.	Trembowla
		Strufzow
		Janow.
Lemberg	Brody. . .	Lefniow
		Stanislawczyk
		Starowice
		Olesko
		Biali Kamien
		Podkamien
	Zbaraz . . .	Zalofce
	Grzymalow .	Skalat
		Tarnoruda
		Touſte.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt-Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
Brzezan	Uebertrag .	7	86
	Strzeliska . . .	8	
	Bobrka	9	
	Przemyslany . .	10	
		——	10
Brody	Brody	1	
	Lesniow	2	
	Olesko	3	
	Bialykamien . .	4	
	Podkamien . . .	5	
	Kamionka . . .	6	
	Zalosce	7	
	Zloczow . . .	8	
	Gologury . . .	9	
Fürtrag .		9	96

Nahmen der vormahligen.

Kreiß = Aelteſten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
Lemberg	Zloczow..	Gologury. . . .
		Gliniany
		Kutkorz
		Busk
		Saſſow
		Pomarzany
	Tarnopol.	Zborow.
Halicz	Halicz. . .	Zurow
		Buſzowice
		Mariampol
		Jeſupol
		Woynilow
		Uſcie
	Bolechow	Zurawna
		Zydaczow
		Sokolow
	Kaluſz. . .	Rozniatow
		Dolina.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
Brody	Uebertrag .	. .	96
	Gliniany . . .	10	
	Busk	11	
	Pomorzany . .	12	
	Witkow . . .	13	
	Zborow. . . .	14	
		——	14
Stry	Stry	1	
	Skole	2	
	Bolechow . . .	3	
	Zurawna . . .	4	
	Zydaczow . . .	5	
	Halicz	6	
	Woynilow . . .	7	
	Bukaczowce . .	8	
	Kalusz	9	
	Dolina	10	
		——	10
		. .	120

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte
	Zalesczczyk.	Uscienko
		Jazlowiec
		Kasparowce
		Grodek
		Uscie Biskupskie
		Kudryncc
		Dzwinogrod
		Kriwcze
	Sniatyn...	Koroluwka
		Zablatow
	Horodenka .	Kulaczkowcc
		Gwozdziec
Halicz	Jezierzany .	Czernelice
		Suchoslaw
		Probuzna
		Hussiatyn
		Sydorow
		Kolendziczany
		Borszczow
		Skala oder Wereczniakow.
		Bilcze.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt = Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag .	. .	120
Zaleszyk	Zaleszczyk . . .	1	
	Jaslowiec . . .	2	
	Krzywcze . . .	3	
	Jezierzanzy . .	4	
	Czortkow . . .	5	
	Buczacz. . . .	6	
	Horodenka . .	7	
	Sniatyn	8	
	Zablotow . . .	9	
Fürtrag .		9	120

Nahmen der vormahligen.

Kreis = Aeltesten Aemter.	Kahale	Concentrirte Orte.
Halicz	Buczacz.	Podhayce . . . .
		Manasterzyska
		Potok
		Zawalow
	Czorthow	Jagielnica
		Budzianow
		Olaszkowce
		Tluste
		Kopyczynce
	Stanislawow.	Lysiec. . . . .
		Bohorodziany
		Solotwyna
	Tysmienice..	Tlumacz
		Nizniow
		Chocimirz
		Obertyn
		Ottynia
	Kolomea .	Nadworna
		Kamionna
		Jablonow
	Kutty . .	Koslow
		Pystyn.

Nahmen der dermahligen.

Königl. Kreisämter.	Festgesetzten Haupt-Gemeinden.	Nro. der Gemeinden.	Anzahl
	Uebertrag .	. .	120
Zaleszczyk.	. . . . .	. .	9
Stanislawow.	Stanislawow . .	1	
	Tysmienice. . .	2	
	Bohorodzany . .	3	
	Kolomea . . .	4	
	Jablonow . . .	5	
	Kossow	6	
	Kutty	7	
	Obertyn . . .	8	
	Nadworna . . .	9	
	Marianpol . . .	10	
	Manasterzyska. .	11	
			11
Summa der Gemeinden.		. .	140

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 3

Wien 1789

J.austr. 35-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543022-9
VD18 80269737-001